This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

duc
G25
26.2

Die akademische Laufbahn

und ihre ökonomische Regelung.

Ein Wort

an die Regierung und an die Volksvertretung.

Von

* * *

Wenngleich zu edelblicher Wirksamkeit äußere Glücksgüter unentbehrlich sind, so genügt doch ein mäßiges Einkommen, wie es der sittlichen Lebensbethätigung angemessen ist.

Aristoteles, Nikom. Ethik X, 9.

Zweite Auflage.

Berlin 1895.

Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Educ 4625.106.2

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE BEQUEST OF
JAMES WALKER
(Class of 1814)
President of Harvard College

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences"

Die akademiſche Laufbahn

und ihre ökonomiſche Regelung.

Die akademiſche Laufbahn

und ihre ökonomiſche Regelung.

Ein Wort

an die Regierung und an die Volksvertretung.

Von

* * *

Wenngleich zu gedeihlicher Wirkſamkeit äußere Glücksgüter unentbehrlich ſind, ſo genügt doch ein mäßiges Einkommen, wie es der ſittlichen Lebensbethätigung angemeſſen iſt.
Ariſtoteles, Nikom. Ethik X, 9.

Zweite Auflage.

Berlin 1895.
Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Educ 4625.106.2

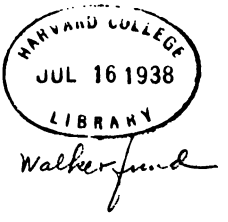

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort des Verlegers.

Der Herr Verfaſſer hat ſich entſchloſſen, ſeinen Namen einſtweilen zu verſchweigen. Wenn die Publikation ſich lediglich an die im Titel genannten Adreſſen wendete, ſo wäre dieſe Reſerve nicht nötig. Aber im Intereſſe der Sache wie in dem des Autors und der Verlagsbuchhandlung liegt es, daß unſere Veröffentlichung ein breiteres Publikum finde, vor allem in den akademiſchen Kreiſen ſelbſt. Da iſt die Anonymität ein Mittel, möglichſt vielen Leſern diejenige Objektivität in der Beurteilung zu wahren, deren ſich der Autor ſelbſt befleißigt hat. Sobald jeder Leſer, namentlich der ſelbſtintereſſierte, ſich in der Lage weiß, etwaigen perſönlichen Motiven des Autors nachzuforſchen, um ſein Vorgehen aus ihnen herzuleiten, ſo wird dadurch in Fällen wie dem hier in Betracht kommenden die Sachlichkeit der Urteilsbildung gefährdet. Durch Hinüberſpielen auf das perſönliche Gebiet verliert das Eintreten für die beſte Sache an Gewicht; und die Geneigtheit ſolche perſönlichen Intereſſen vorauszuſetzen wird da am größten ſein, wo wie im vorliegenden Falle ein Einzelner mit ſeinem Urteil in Gegenſatz zu der Mehrheit der Standesgenoſſen tritt. Zwar ſollte es genügen, wenn der Autor, indem er ſeinen Namen nennt, erklärt, daß er lediglich von ſachlichem Intereſſe ſich leiten laſſe und Urſachen zu perſönlicher Unzufriedenheit nicht habe oder wenigſtens nicht hervor-

kehren wolle. Aber man wird ihm erwidern: qui s'excuse, s'accuse, und die Jagd auf seine Personalien wird erst recht beginnen, wird die heilsamen Eindrücke und Gedankenerregungen schwächen und das eigene nachprüfende Urteil beeinflussen, bei dem einen positiv, sympathisch, bei dem andern negativ, antipathisch. Sobald hingegen eine unparteiische Stellungnahme des Publikums gesichert ist, dann mag der Name genannt werden; kundigen Psychologen wird es ohnehin nicht schwer sein, ihn zu erraten. Die Anonymität giebt einem Autor, der auf exponiertem Posten steht, vorläufige Deckung, damit Frist gewonnen werde zur wirksamen Eröffnung der Aktion.

Dies zur Rechtfertigung der vorläufigen Anonymität. Ich vereinige meine Bitte mit der des Verfassers an die etwaigen geschickten Errater, sie mögen nicht zu Verrätern werden, sondern so lange Diskretion walten lassen, bis die Schrift ihrer Aufgabe genügt hat. Hingegen tragen wir kein Bedenken, angesichts der bevorstehenden Etatsberatungen im preußischen Landtage, Einzelnen gegenüber, insbesondere Vertretern der Regierung und der parlamentarischen Körperschaften, falls es um sachliche Aufklärungen mittels persönlicher Aussprache zu thun ist, unverzüglich die Maske fallen zu lassen.

13. Februar 1895.

Eine zweite Auflage ist so schnell nötig geworden, daß abgesehen von der Berichtigung einzelner Versehen nur unerhebliche Ergänzungen eingefügt werden konnten. Aber schon diese wenigen Tage haben Kundgebungen mit entschiedener Zustimmung, auch aus Universitätskreisen, darunter manches merkwürdige bestätigende Material uns geschenkt.

17. Februar 1895.

Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung.

Inhalt.

Seite

Vorwort V
Einleitung 1

Die wirklichen Zustände.

I. Das Honorar und das Prüfungswesen 7
II. Die historische Entwickelung unserer Universitäten 16
III. Die Ungleichheiten des ökonomischen Systems und ihr Princip
1. Die thatsächlichen Ungleichheiten 27
2. Das Princip 38
IV. Die Pensionierung und die Altersgrenze der Ernennung . 47
V. Wirkungen des ökonomischen Systems und Gegenwirkungen — (geselliger Verkehr; Aufwand) 52
VI. Analogieen aus anderen Berufsarten 60
1. Vergleichende Berufstheorie 60
2. Einzelne (scheinbare) Analogieen 68
3. Ergebnis und Folgerungen 79
VII. Die Möglichkeit freiwilliger Reform und der Mangel an Selbsthilfe 88

Die Reform.

VIII. Die Reformbedürftigkeit und der Staat 102
IX. Verneinungen des Reformbedürfnisses 108
1. Der Schein des Rechtes 109
2. Drohungen 111
X. Die praktische Reform vom individualistischen Standpunkt 114
XI. Undurchführbarkeit des individualistischen Princips 122

Seite

XII. Die praktische Reform vom Standpunkt des staatlichen Beamtentums 126
1. Aufhebung des jetzigen Honorarmodus 126
2. Honorierung der unbesoldeten Docenten 128
3. Stellung der Extraordinarien 130
4. Die Quotisierung nach der Frequenzziffer und die Stundung 135
5. Rückwirkung auf die Studienordnung 138
6. Beförderung und nebenamtliche Thätigkeit 146
7. Die Examinationsfrage 152

XIII. Widerlegung der principiellen Einwürfe 155
1. Das Princip der Selektion 156
2. Die drohende Überfüllung 169

Nicht bloß akademische Kreise, auch persönlich Unbeteiligte haben die Nachricht mit Freuden begrüßt, daß der preußische Kultusminister unlängst die Universitäten ersucht habe, Vertrauensmänner zu bezeichnen, welche mit Kommissarien des Kultus- und des Finanzministeriums über eine Neuregelung der Gehälter der Universitätsprofessoren nach Altersstufen beraten sollen. Und es ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß diese Neuregelung, falls sie zu stande kommt, mit weiteren Reformversuchen auf dem Gebiete des akademischen Lebens Hand in Hand gehen wird. Daß Mißstände auf diesem Gebiete immer noch in erheblichem Maße vorliegen, wird fast allgemein anerkannt, wenn auch darüber verschieden geurteilt wird, ob man bisher auf durchgreifende Reformen mehr aus Schonung gegen erworbene sachliche Rechte oder aus Nachgiebigkeit gegen das persönliche Interesse der Bevorrechteten verzichtet hat. Die bezüglichen Landtagsverhandlungen in den letzten Jahrzehnten haben erkennen lassen, daß es der Regierung wie der Volksvertretung an gutem Willen, Reformen herbeizuführen, nicht gefehlt hat. Manches Gute ist immerhin schon geleistet worden, wenn auch meist als notgedrungene Konsequenz der allgemeinen kulturellen Entwickelung. Die exceptionelle akademische Gerichtsbarkeit ist abgeschafft worden. Der Gebrauch der deutschen Sprache in Seminarien und Disputationen ist fast überall freigegeben. Die Reliktenversorgung ist nicht mehr durch persönliche Beiträge bedingt, sondern — freilich mit Einschränkung auf die besoldeten Professoren — ausschließlich in die Hände des Staates gelegt. In anderen geringfügigen Änderungen darf man Symptome sehen, die den Anbruch einer Reformperiode ankündigen. So wird jetzt in Berlin an Stelle der so-

genannten Auditoriengelder für die einzelnen Vorlesungen von den Studierenden eine einheitliche Gebührensumme erhoben, womit ein möglicher Weg zur Reorganisation des Honorarwesens, wie wir sie weiterhin in Vorschlag bringen werden, wenigstens angebahnt ist. Einzelne Verfügungen, z. B. bezüglich der Ferienordnung, der Abmeldebescheinigung, haben zwar keine wesentliche Änderung herbeigeführt, aber doch von ernstlichen Anstrengungen nach dieser Richtung hin Zeugnis abgelegt. Nun wird auch die Besoldungsfrage, die mit dem Honorarwesen in enger Verbindung steht, in Angriff genommen, nachdem vor kurzem eine parallele Reformbewegung an der Technischen Hochschule zu einem relativen Abschluß gelangt ist.

Schon seit Jahren sind von seiten der höchsten Unterrichtsbehörde eingehende Untersuchungen über die dermaligen Universitätszustände und ihr allmähliches historisches Gewordensein veranlaßt worden. Über die Rechte und Pflichten der Docenten, über Gehälter, Honorare, Gebühren, Promotionsbedingungen und andere einschlägige Materien werden gegenwärtig statistische Erhebungen vorgenommen, das litterarische Material wird gesammelt und gesichtet, und zu der älteren Litteratur[1]) sind

[1]) Vergl. besonders: Reformen in der Verfassung und Verwaltung der Universitäten (Juni 1849), zusammengestellt auf Grund der vom Minister Grafen v. Schwerin seit April 1848 von den preußischen Universitäten eingeforderten gutachtlichen Vorschläge. Ferner: Verhandlungen des wissenschaftlichen Kongresses in Frankfurt a. M. zur Gründung einer freien akademischen Universität vom 27.—29. August 1848 und des vom 21.—23. September desselben Jahres in Jena tagenden Universitätskongresses; endlich die vom 24. September bis 12. Oktober 1849 von Abgeordneten sämtlicher preußischen Universitäten in Berlin gepflogenen Beratungen zusammengestellt unter dem Titel: Verhandlungen der Konferenz zur Beratung von Reformen in der Verfassung und Verwaltung der deutschen Universitäten, Dezember 1849. — Ferner: [Ernst Immanuel Bekker, ord. Professor des römischen Rechts in Heidelberg], Von deutschen Hochschulen, Allerlei, was da ist und was da sein sollte. Von einem deutschen Professor, Berlin 1869. — K. v. Sybel, Die deutschen Universitäten, ihre Leistungen und Bedürfnisse, 1874. — Lorenz von Stein, Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld, Wien 1875. — Carl Hasse (ord. Professor der Anatomie in Breslau), Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen und ihre Besserung, 1887. — Adolf Mayer, Der Kapitalismus in der Gelehrtenwelt, 1881.

neuerdings, namentlich in dem Werk von Kaufmann[1]) und in der die Promotionsfrage betreffenden Untersuchung von Horn[2]), bedeutsame Ergänzungen geliefert. Auf Veranlassung der Regierung soll demnächst das gesamte, auf die deutschen Universitäten bezügliche Material zu einer großen Bibliographie zusammengestellt werden.[3])

Immerhin bleibt es der Zukunft vorbehalten, wieweit die geschichtlichen und statistischen Ermittelungen zu praktischen Änderungen führen werden. Denn an dem spröden Konservatismus unserer Universitätskreise wird nach wie vor mancher zweckmäßige Organisationsversuch Widerstand finden, während die Gestaltung der ungleich entwickelungsfähigeren Technischen Hochschulen sich den modernen Bestrebungen weit zugänglicher erwiesen hat. Sollen also die Reformideeen durchführbar und wirksam sein, so gilt es vor allem, die richtigen sozialpolitischen Gesichtspunkte zu gewinnen, welche in der Linie der allgemeinen kulturellen Entwickelung der Gegenwart liegen. Nur in diesem Falle wird auf die thätige Mitwirkung der Volksvertretung, auf die Zustimmung der öffentlichen Meinung, auf die Bereitwilligkeit der interessierten Kreise zum Eingehen auf die Reformen zu rechnen sein. Darum dürfen auch die gelegentlichen Meinungsäußerungen der Presse nicht übergangen werden. Mögen manche derselben einseitig sein und aus persönlichen Motiven stammen, so wird doch das Zusammenwirken verschiedener Zeitstimmen vor manchem Fehlgriff bewahren und die Urteile der Fachmänner ergänzen. Denn auch das läßt sich schwerlich feststellen, ob die gutachtlichen Äußerungen der von der Regierung befragten Fachvertreter immer von der Mitwirkung wenn auch unbewußter subjektiver Interessen frei waren.

---

[1]) Georg Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten Bd. I, 1888.

[2]) Ewald Horn, Die Disputationen und Promotionen an den deutschen Universitäten, vornehmlich seit dem 16. Jahrh. (Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekswesen, XI), Leipzig 1893.

[3]) cf. Zentralblatt für Bibliothekswesen. 1894 S. 276. (Vorläufige Antwort des Dr. Horn auf die Recension seines Buches durch G. Kaufmann.)

Als in den 60er Jahren im englischen Unterhause die Universitätsreform beraten und auf das Beispiel Deutschlands hingewiesen wurde, hat Dr. Walter Perry erklärt, alle erheblichen Mängel der deutschen Universitäten haben nur eine Ursache: Mangel an Geld. — War dieses Urteil etwa ungerechtfertigt? Sollte es nicht noch heute zutreffend sein?

Im Centrum der anzubahnenden Universitätsreform steht die ökonomische Frage. Sie greift in alle übrigen Einzelfragen ein; von ihr aus gewinnen diese, soweit wirklich von Reformbedürftigkeit die Rede sein darf, ihre grellste sachgemäße Beleuchtung. Sie haben wir als Hauptgegenstand unserer folgenden Erörterung gewählt. Wenn wir im Verlauf derselben vorzugsweise auf die Verhältnisse an preußischen und insbesondere an der Berliner Universität Rücksicht nehmen, so wird das kein Schade sein. Denn gerade hinsichtlich der ökonomischen Organisation walten zwischen den einzelnen Hochschulen Deutschlands und selbst Preußens so große Verschiedenheiten, daß man mit generalisierenden Urteilen vorsichtig sein muß. Die Entwickelung der letzten Jahrzehnte geht nun einmal darauf hinaus, den Hochschulen der größeren Städte das weitaus größere Interesse zuzuwenden, auf seiten der Lehrer wie der Lernenden. Nicht zum Heil der Sache, aber thatsächlich sind die großen Bildungscentren mehr und mehr typisch geworden für das akademische Bildungswesen überhaupt. Die vier größten deutschen Universitäten zu Berlin, Leipzig, München und Freiburg überragen mit der Summe ihrer Frequenzziffern sämtliche übrigen reichsdeutschen Universitäten zusammengenommen. Auch nach dieser Richtung muß sich der Reformgedanke erstrecken, und eine ausgleichende und einheitliche Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Universitäten hängt wiederum, wie wir zeigen werden, mit der ökonomischen Grundfrage zusammen.

Um diese Frage in praktisch durchführbarer und fruchtbarer Weise zu lösen, dazu ist nun unseres Erachtens vor allem eine entschiedene Richtungnahme nach einem principiellen Gesichts-

punkt erforderlich, deſſen Bedeutung zum Schaden der Sache bisher nicht genügend gewürdigt und bei entſcheidenden Gelegenheiten ganz außer Acht gelaſſen worden iſt. Es handelt ſich weniger um eine Änderung der Studienbedingungen auf ſeiten der Lernenden als der Lehrbedingungen auf ſeiten der Lehrer. Und da gilt es vor allem eine grundſätzliche Entſcheidung darüber zu treffen, ob der Univerſitätslehrer ausſchließlich oder doch vorwiegend Beamter iſt, oder ob er ſich in dieſer ſeiner amtlichen Stellung ebenſoſehr, vielleicht mehr, als freien Unternehmer, als Inhaber eines ſozuſagen geiſtigen Gewerbebetriebes wiſſen darf. An dieſer Frage hängt die Zukunft unſerer Univerſitäten. Von ihrer richtigen Beantwortung wird auch der praktiſche Erfolg des gegenwärtig höheren Ortes ins Auge gefaßten Reformverſuches abhängen, dem wir mit unſeren Darlegungen entgegenzukommen meinen. Denn ſchon die theoretiſche Stellungnahme zu dieſen Reformideeen, inſonderheit ſoweit ſie auf eine Änderung der ökonomiſchen Verhältniſſe des Docentenſtandes hinzielen, iſt weſentlich durch die redliche und rückhaltloſe Anerkennung jenes Problems bedingt.

Wo dieſe principielle Frage umgangen wird, da können Halbheiten und Mißgriffe nicht ausbleiben. So bewegt ſich die im Anſchluß an die obengenannten Reformverhandlungen im Jahre 1850 veröffentlichte Schrift von C. L. Michelet: „Vorſchläge zur Umgeſtaltung der deutſchen Univerſitäten", trotz ihres ausgeſprochen liberalen Standpunkts, wonach die Hochſchulen als freie Aſſociationen mit unbeſchränkter Selbſtregierung „alle Rechte der Stadtgemeinden und der freien Vereine" für ſich in Anſpruch nehmen und die letzten „Spuren eines mittelaltrigen Geiſtes" austilgen ſollen, — doch in Bezug auf die ökonomiſche Grundfrage haltlos und ratlos hin und her zwiſchen der Auffaſſung des akademiſchen Berufes als freien Gewerbebetriebes und als beſoldeten Beamtentums. Darum ermangeln die dort gemachten und zum Teil recht beachtenswerten praktiſchen Vor-

schläge der principiellen Begründung und sind demgemäß zum größten Teil wirkungslos verhallt. Dasselbe gilt von den meisten Änderungsvorschlägen aus neuester Zeit, insbesondere der übertrieben konservativen, d. h. in ihrer liberalistischen Grundtendenz festgefahrenen Schrift des verstorbenen Wiener Nationalökonomen Lorenz v. Stein vom Jahre 1875. Man sucht den Kernpunkt gerade der ökonomischen Mißstände nicht an der richtigen Stelle, wenn man mit der Forderung der Abschaffung bezw. Beibehaltung des Kollegienhonorars oder einer Änderung des Prüfungswesens einsetzt. Diese beiden Punkte hat die Tagespresse oft berührt. Greifen wir eine typische Kundgebung heraus.

Im Juli 1894 erschien in einer Berliner politischen Zeitung ein Leitartikel, der mit Rücksicht auf einen besonderen Fall die Abschaffung der Kollegienhonorare verlangte. Der Verfasser meinte an diesem, eine süddeutsche Universität betreffenden Beispiel nachweisen zu können, wie die Einrichtung der Kollegienhonorare denjenigen Professoren, welche in Prüfungskommissionen berufen sind, eine stete Versuchung zur bewußten Ungerechtigkeit sei, während manchem anderen tüchtigen Talent daraus Anlaß erwachse, entmutigt die Segel zu streichen. Einem gern gehörten, segensreich wirkenden Extraordinarius wird ein neuberufener Ordinarius, zugleich zum Examinator designiert, vorgesetzt; seine Hörsäle bleiben anfangs leer, während jenem sein Anhang ungeschmälert treu bleibt, — bis endlich der unverhohlene und bald wahr gemachte Vorsatz des Enttäuschten, einen Druck auf die Examinanden auszuüben, wie mit einem Zauberschlage ein völlig verändertes Frequenzverhältnis schafft; der Extraordinarius sieht sich genötigt, seinem verödeten Hörsaal den Rücken zu kehren, er legt sein Amt nieder. — Wir lassen den Fall und die Zuverlässigkeit der Berichterstattung auf sich beruhen, um jede persönliche Wendung der Frage zu vermeiden. Aber wir gehen auf die Sache weiter ein. Wir fragen, ob die gegenwärtigen Einrichtungen solche Fälle begünstigen, ob darin

ſchlechterdings ein Nachteil liegt und vor allem ob, falls beides zu bejahen, das Kollegienhonorar auch nur vorwiegend daran ſchuld ſei.

I. Das Honorar und das Prüfungsweſen.

Unbeſtreitbar iſt, daß die weitaus größte Zahl der akademiſchen Lehrer mit mehr als gewöhnlichem Intereſſe auf eine hohe Frequenzziffer ihrer Zuhörerſchaft hofft. Niemand wird ihnen das verargen. Auch wer nicht auf den materiellen Vorteil größerer Einnahmen zu rechnen nötig hat, weiß doch, wie viel befriedigender und anregender es iſt, vor gefülltem Auditorium zu ſprechen. Anregend nicht bloß unmittelbar, als Reizmittel zu lebhafterer Vortragsweiſe, welche die eigene Schaffensfreudigkeit verdoppelt, indem ſie im Hörer die Reſonanz freudiger Mitarbeit weckt — ſondern, was manchem noch wichtiger, indirekt anregend zu rüſtigem Fortarbeiten daheim in der Werkſtätte der Forſchung. Befriedigend nicht bloß inſofern, als dem berechtigten Ehrgeiz eine Genugthuung wird, ſondern befriedigend vor allem für das vom Pflichtgefühl unabtrennbare Bedürfnis, an einen der Arbeit entſprechenden Erfolg, wenigſtens an die Möglichkeit des Erfolges glauben zu können und davon konkrete Beweiſe zu ſehen.

Iſt ſomit das Streben nach ſtarker Zuhörerſchaft mehr oder weniger allenthalben vorhanden, ſo iſt doch durch das Streben allein der Erfolg nicht bedingt; denn ungleich mehr als die Motive des Ehrgeizes und des Erwerbstriebes, mehr ſogar als Schaffensdrang und Pflichtgefühl, mehr als die fortgeſetzte Übung, zu welcher alle dieſe Motive konvergieren, kommen die Eigenſchaften in Betracht, deren Vereinigung beim beſten Willen nicht jedem Talente gegeben iſt: der Ruf wahrhaft wiſſenſchaftlicher Tüchtigkeit, die, wenn nicht durch große litterariſche Leiſtungen erwieſen, doch wenigſtens ſoweit anerkannt ſein muß, daß auch der Neuling darüber nicht ununterrichtet bleibt; zweitens Redegabe, was auf akademiſchem Gebiet nicht ſoviel bedeutet wie

die Kunst des völlig freien Vortrags, wohl aber eine zur Fertigkeit gewordene Fähigkeit, fesselnd vorzutragen; endlich drittens, das Höchste und Wertvollste, die Kraft der Begeisterung für die Wahrheit, jene Kraft, welche aus sich heraus die unmittelbare Kunst erzeugt, den göttlichen Funken in des Hörers Geiste zu entfachen. Keine Frage, daß bei so hohen und vielseitigen Vorbedingungen einer tüchtigen Docentenwirksamkeit nur wenige Akademiker allen Anforderungen entsprechen, daß bei dem einen dieser, bei dem andern jener Mangel hervortreten und daß demgemäß die Wahl des Lehrers seitens der Studierenden sehr individuell bedingt sein wird, namentlich auf größeren Universitäten, wo dasselbe Fach durch mehrere Kräfte vertreten zu sein pflegt. Auch das ist zweifellos, daß ein Docent, der über alle jene Vorzüge verfügt, immer seinem Talente Bahn brechen und seinen Hörerkreis finden wird, trotz ungleicher Verteilung der Rechte und Pflichten und trotz übelwollender, mißgünstiger Niederhaltung, wie solche ja auch vorkommen mag. So hat schon mancher Privatdocent lediglich von seinen Kollegienhonoraren und dem Ertrage seiner schriftstellerischen Arbeit, wenn auch dürftig, gelebt. Das ändert nichts an dem Ergebnis, daß das Kollegienhonorar nicht der alleinige, nicht einmal vorzugsweise Beweggrund für den Wunsch der meisten Docenten, ein volles Auditorium zu haben, ist und daß somit die Honorareinrichtung auch an dem oben erwähnten Übelstande, die Examinationsfrage betreffend, nur teilweise schuld sein wird; — obwohl selbstverständlich nicht zu leugnen ist, daß dieser Übelstand, wo er thatsächlich vorhanden, mit jenem Wunsch in ursächlicher Verbindung stehen mag.

Aber anders steht es mit den beiden ersten von uns aufgeworfenen Fragen, ob überhaupt die gegenwärtige Einrichtung der Universitäten, insonderheit der Besoldungs- und Einkommensverhältnisse, jene und andere Mißstände begünstigt, ohne sie gerade zu verursachen, — ob hier in außergewöhnlichem Grade Anlässe zur Unzufriedenheit vorliegen, — kurz: ob die Uni-

versitäten in ihrer dermaligen ökonomischen Organisation ein Muster sozialer Gerechtigkeit und politischer Vernunft — oder ein typisches Beispiel sozialer Ungerechtigkeit und fehlerhafter Organisation darstellen. Wir wollen dabei nicht vergessen, daß zum integrierenden Bestande der akademischen Lehrfächer auch die Wirtschaftslehre und die Gesellschaftslehre, die Sittenlehre und Rechtswissenschaft gehören. Und von vornherein vergegenwärtigen wir uns die erstaunliche, ja geradezu horrende Thatsache, daß in den Einnahmeziffern der amtlich berufenen, vereidigten, mit amtlichen Pflichten betrauten Universitätslehrer Unterschiede obwalten, wie sie keine andere amtliche Pflichtensphäre auch nur annähernd aufzuweisen hat, Unterschiede, die sich nach dem Verhältnis der Addition und Subtraktion kaum ausdrücken lassen, da sie sich nicht auf Differenzen von Hunderten oder Tausenden von Mark belaufen, sondern einem geringen Vielfachen vom Hundert auf der einen Seite Zehntausende, ja in einzelnen Fällen Hunderttausende auf der andern Seite gegenüberstellen, so daß die jährliche Einnahme des einen, wenn sie ideell auf die des andern erhöht werden soll, nicht mit 10, sondern mit 100 und z. T. sogar mit 1000 multipliziert werden müßte!

Nehmen wir zunächst den oben erwähnten, mutatis mutandis schon von Adam Smith für die britischen Universitäten geltend gemachten[1]) und in Deutschland in neuester Zeit wieder in den Vordergrund gerückten Vorwurf wieder auf, um einen einseitigen und unrichtigen Beurteilungsmodus weiter auf sein richtiges Maß zurückzuführen. Ist, so fragen wir, die Mitwirkung einzelner Professoren in Prüfungskörperschaften, sei es in Verbindung mit dem System der Kollegienhonorare oder sonst irgendwie von so großem Einfluß auf die Verteilung der akademischen Einnahmen, daß darin eine Hauptquelle der ökonomischen Ungleichheiten gesehen werden darf? Diese Frage ist zu verneinen. Thatsächlich ist die Zahl der berufenen Examinatoren meist eine

[1]) Theory of moral sentiments 7. ed. 1792 passim, und Wealth of nations (Gesamtausg. d. Werke Ad. Smith's von Dugald Stewart) IV, 158.

geringe im Vergleich zu den übrigen, aus deren Reihen, ganz unabhängig von der Examinationsfrage, ganz dieselben Klagen über Ungleichheit vernehmbar sind. Thatsächlich steht die Frequenzziffer, deren verschiedene nicht an dem Prüfungswesen beteiligte Docenten sich zu erfreuen haben, dem Erfolge der in diesem Punkte angeblich Bevorzugten keineswegs nach. Thatsächlich haben manche Mitglieder von Prüfungskommissionen infolge großer Mängel im Vortrage oder aus anderen Gründen nach wie vor nur geringen Zulauf. Thatsächlich wird jede Universität auch von Studierenden anderer Länder und Provinzen besucht, für welche die lokale Examinationsfrage garnicht in Betracht kommt. Und auch in den übrigen Fällen, die zu examenspolitischer Gunstbuhlerei Anlaß geben mögen, ist doch mindestens ebensosehr wie dieser Anlaß der banausische Sinn des Kandidaten zu beklagen, der schon als Student bloß an das Examen dachte und das Wagnis freier Selbstbestimmung scheute; eine Denkweise, die glücklicherweise nicht so allgemein ist, wie von Außenstehenden in der Regel angenommen wird. Wohl verbindet sich etwas Ähnliches oft mit dem Motive der Klugheit, möglichst jeden Docenten zu hören, um auf alle Fälle gerüstet zu sein. Diese Klugheit entspricht zugleich dem Zweck vielseitiger Bildung und ist wohl häufiger von deren Reizen diktiert als von banausischen Beweggründen. Nach eigener Erfahrung aus der Studienzeit möchte ich behaupten, daß den Studierenden im allgemeinen für die Wahl der anzunehmenden Vorlesungen zwei entgegengesetzte Gesichtspunkte maßgebend sind: einerseits die vorwiegende Neigung, möglichst alle Ordinarien als die von der höchsten Behörde auserlesenen Fachvertreter zu hören und die Vorzüge ihres Könnens und Wissens auszunutzen; daneben, um dem Trieb der Vielseitigkeit zu genügen, die Absicht bei den übrigen Docenten gelegentlich zu hospitieren und, im zusagenden Falle, ihre Gratisvorlesungen anzunehmen. Darum ist, dies sei beiläufig schon vorweg gesagt, nur der Besuch der Gratisvorlesungen ein richtiger Maßstab für die Tüchtig-

keit oder Beliebtheit des Privatdocenten; nicht sein Privatkolleg, welches in der Regel nur aus Zwangslage, dann nämlich, wenn der Ordinarius über denselben Gegenstand in dem betreffenden und voraussichtlich auch im folgenden Semester nicht liest, angenommen wird.

Jedenfalls ist dem Prüfungswesen nur ein verhältnismäßig geringer Einfluß auf die ökonomische Regelung der akademischen Verhältnisse zuzuschreiben. Aber der Einfluß soll doch darum nicht geleugnet werden; er weist eben auf einen tiefer liegenden Übelstand, auf ein Unwesen hin, das beseitigt werden kann und muß.

Versetzen wir uns in die Lage eines nicht allzu skrupulösen Examinators. Er weiß, daß seine Handhabung des Prüfungsverfahrens mehr oder weniger günstig zurückwirken wird auf den Besuch seiner Vorlesungen, wiewohl immerhin auch auf den fleißigen Kollegbesuch überhaupt. Niemand kann es verhindern, daß der Examinator den einen Prüfling ungerechte Milde, den andern ungerechte Härte empfinden läßt, — beides mit Rücksicht auf die verschiedene Schätzung, die sie als Studierende seinem Kolleg gezollt haben. Gerade weil nicht bloß der materielle Vorteil, sondern Ehre und Wirkungskreis auf dem Spiele steht, ist die Versuchung zur Ungerechtigkeit vorhanden. Was von einzelnen vorgekommenen Fällen erzählt wird, darf uns hierbei gleichgültig sein; es genügt, die Menschennatur mit dem Auge des Psychologen und Diplomaten, dazu mit der Sonde des Pathologen zu analysieren, — und man wird mit Hegel sagen: alles Vernünftige ist wirklich. Man darf nicht einmal behaupten, daß in einem ungleichen Verfahren des Prüfenden notwendig eine Verletzung der Amtspflicht liegt. Ist das Mißtrauen gegen einen Kandidaten, der um des Examinators wissenschaftlichen Standpunkt, um seine Entdeckungen oder Erfindungen, um seine Hypothesen und seine Methodik sich garnicht gekümmert, unberechtigt? Oder wäre die Freude über Schulung und Wissen eines andern Kandidaten, von dessen Fleiß man aus persönlicher Wahrnehmung

ſemeſterlang ſich überzeugen konnte, aus den Motiven zur Zenſurierung ſchlechterdings auszuſchließen? Iſt nicht die Kehrſeite dieſer Freude die um ſo ärgere Enttäuſchung, falls etwa gerade die eigenen früheren Hörer am wenigſten beſchlagen ſind? Immer wird dem ſubjektiven Belieben viel anheimgegeben bleiben, ſicher auch dann, wenn man die Univerſitätslehrer möglichſt von den Prüfungskommiſſionen ausſchlöſſe; ja, wahrſcheinlich würde die Gerechtigkeit dadurch nicht gefördert, weil eine gerechte Überſicht über das Wiſſen des Kandidaten dem am leichteſten möglich iſt, der in unausgeſetzter Beſchäftigung mit der Wiſſenſchaft ſteht. Im allgemeinen wollen die Kandidaten lieber von Profeſſoren als von Nichtakademikern geprüft ſein, weil die gröberen Verſtöße gegen Objektivität, Sachlichkeit, Unparteilichkeit nicht ohne Grund von Männern der Praxis, der politiſchen und kirchlichen, der künſtleriſchen und techniſchen Praxis befürchtet werden. Vielleicht wird man ſagen dürfen, daß die juriſtiſche und die adminiſtrative Praxis hiervon eine Ausnahme macht. Und doch hat man gerade von nichtakademiſchen Mitgliedern einer gewiſſen, am Prüfungsweſen beteiligten Verwaltungsbehörde behaupten hören, daß ſie den Examinanden mißbilligende Andeutungen gemacht, weil ſie bei dem und dem Profeſſor gehört, überhaupt dieſe oder jene Univerſität bevorzugt hatten.

Aber immerhin, hüben und drüben wird die Subjektivität der Beurteilung niemals ganz ausgeſchloſſen ſein; auch dem Profeſſor wird man nicht immer einen Vorwurf daraus machen dürfen, wenn er in den Examensleiſtungen gern einen Reflex ſeiner eigenen Wirkſamkeit ſähe; und wenn dieſer Wunſch auf die Selbſtbeſtimmung der künftigen Kandidaten mehr als billig zurückwirkt, ſo mag das ebenſoſehr ihre wie ſeine Schuld ſein. Solche Übelſtände laſſen ſich nicht beſeitigen. Man hat erwogen, ob nicht ein unregelmäßiger Turnus abwechſelnder Mitwirkung möglichſt aller Profeſſoren, Ordinarien und Extraordinarien, eingeführt werden könnte, — wie ja thatſächlich die Mitglieder der meiſten Prüfungskommiſſionen jährlich neu ernannt werden; frei-

lich in einzelnen Fällen, z. B. in der medizinischen Fakultät in Berlin, durch Selbstkooptierung innerhalb der engeren Körperschaft der Ordinarien. Aber dadurch würde jener Übelstand kaum verringert, zum Teil noch vergrößert. Das Verfahren eines strengeren und eines milderen Examinators würde nach wie vor verschiedene Rückwirkung ausüben auf den Besuch der Vorlesungen. Der Terrorismus eines neuen, unvermuteten Examenstyrannen würde jedenfalls noch grausamer wirken als ehedem: nur daß mancher Examinand seine ganze Mühe, sich auf einen bestimmten Examinator zu präparieren, nutzlos verschwendet hätte. Die Änderung würde vielleicht hin und wieder der Versuchung zur Banausie entgegenwirken[1]), aber sie würde manchen ängstlichen Kandidaten zu verdoppelten und verdreifachten Anstrengungen anhalten, auf Kosten seiner ruhigen Entwickelung. Auch läßt sich die ausschließliche Zusammensetzung der Kommissionen aus Universitätslehrern nicht einmal immer leicht durchführen, schon

[1]) Eine bemerkenswerte, vorgeblich aus studentischen Kreisen stammende, hierhergehörige Kundgebung, die einem sonst unreifen und polternden Artikel der „Deutschen Universitäts-Zeitung", 1894, Nr. 14 entnommen ist, möchte ich mir nicht versagen zu citieren, weil sie doch vielleicht die in jenen Kreisen vorherrschenden Empfindungen wiedergiebt: „Die Monopolisierung der Examensbefugnis zu Gunsten eines berühmten Mitglieds und zum Schaden der übrigen Mitglieder der Fakultät, insbesondere der Privatdocenten, muß aufhören. Jeder Student muß alle Vertreter eines Faches an der betreffenden Hochschule hören (das setzt natürlich eine andere Einrichtung des Lehrplanes voraus). Mit dieser Bestimmung verteilen sich die Hörer von selbst gleichmäßig auf alle Docenten. Wieviel wäre damit gewonnen! Wenn nicht bloß *ein* Fakultätsmitglied, sondern jedes zur Prüfung herangezogen wird, wenn der Student alle Vertreter des Faches hören muß: dann ist eine einseitige Beeinflussung der Studierenden nicht mehr möglich, dann ist der Student zum Vergleichen, zum Nachdenken des Gehörten gezwungen, und damit gelangt er zum Selbstdenken, zur eigenen Meinung, zur Individualität und Originalität . . . Dann gäbe es keine Riesenkollegs mit 200—400 Hörern, sondern nur noch Konversatorien mit 20—40 Besuchern, und solcher *persönliche* Verkehr zwischen gereiften Männern und Jünglingen würde Lehrer und Schüler schaffen, deren Zusammenarbeiten dem Vaterlande Beamte, Diener, Arbeiter schenkte", — wie sie bisher selten, aber für die Zukunft unentbehrlich seien. Man wird solche Stimmen aus dem Lager der Kommilitonen doch nicht überhören dürfen.

weil der Sitz der Kommission, etwa die Provinzialhauptstadt, nicht immer zugleich das akademische Bildungscentrum der Provinz ist. Aus einer Änderung des Prüfungswesens würde man also für die Beseitigung akademischer Übelstände wenig zu erwarten haben, weil unter allen Umständen eine Rückwirkung des Examens auf den Besuch der Vorlesungen, und zwar eine ungleichmäßige, unkontrollierbare Rückwirkung fortbestehen wird.

Wohl aber legt uns diese unvermeidliche Ungleichmäßigkeit die Frage nahe: ist es nötig, daß die schon bestehenden Gradunterschiede in Bezug auf Strenge und Milde, Beliebtheit und Unbeliebtheit, größeres und geringeres Ansehen — noch künstlich gesteigert werden durch ein Besoldungssystem, das durch die Honorareinrichtung eine ganz unnatürliche Komplikation erfährt? Ist nicht die Möglichkeit immer vorhanden, daß während sonst überall die höhere Besoldung ein Entgelt für treue, gewissenhafte Amtsführung ist, hier umgekehrt gerade der Mißbrauch der Amtsgewalt Ursache würde für eine gesetzlich gewährleistete Erhöhung der Einnahmen? Und muß nicht schon diese bloße Möglichkeit, daß ein ungerecht strenger Examinator durch seine Ungerechtigkeit eine größere Einnahme erzielen könnte, warnen vor einem System, dem nun einmal öffentlich seit Jahrzehnten der Vorwurf gemacht wird, es trage die Hauptschuld an der sozialen Ungerechtigkeit der akademischen Einkommensverhältnisse? Wäre es nicht völlig ausreichend, wenn die unvermeidlichen Gradunterschiede, die überdies auf dem akademischen Gebiet mehr als auf den meisten anderen das Ehrgefühl in peinlicher Weise anrühren, weil hier die völlige Freiheit jede amtliche Blößendeckung ausschließt — (wie z. B. den langweiligen Gymnasiallehrer oder den unsympathischen Offizier die Disciplin davor schützt, daß seine Untergebenen ihm davonlaufen) — wenn diese unvermeidlichen Unterschiede in den persönlichen Leistungen und im Grade der Anziehungskraft dem Tüchtigeren, Siegreicheren die Freude des Sieges, dem Schwächeren, weniger Ansprechenden einen Sporn

zur Anſpannung ſeiner Kräfte gewähren? Muß noch eine exorbitante Einnahmedifferenz hinzukommen, um jenen bis zum Übermut zu beglücken, dieſen völlig zu deprimieren? Eine Einnahmedifferenz, welche um ſo ſeltſamer erſcheinen muß, wenn man bedenkt, daß das Plus an Zehn-, an Hundertmaltauſend, um das es ſich hier handelt, nicht aus privater, nebenhergehender Extraarbeit gewonnen wird, ſondern aus der pflichtgemäßen amtlichen Berufsarbeit als ſolcher, nur daß dieſelbe ſich in den Schein des privaten Betriebes hüllen darf. Muß das nicht die ernſteſten Bedenken erregen, zumal wenn wenigſtens ein Schimmer von Möglichkeit beſtehen bleibt, daß jene Freuden des Sieges auch wohl einmal mehr durch blendende Eigenſchaften als durch Gediegenheit erworben, ja daß ſie vielleicht hin und wieder durch ungerechte Mittel abgenötigt oder doch künſtlich geſteigert wurden? Auch in anderen Körperſchaften beſtehen Unterſchiede in der Tüchtigkeit, im Rednertalent, in der Wirkſamkeit und demgemäß in dem Grade der Genugthuung, welche der Berufsehre aus der Schätzung ſeitens der Kollegen zu teil wird. Aber da findet keine willkürliche und künſtliche Vergrößerung dieſer Unterſchiede durch materielle Erniedrigung und Erhöhung ſtatt; — wofern nur an dem guten Willen und der Befähigung kein Zweifel waltet, gilt gleichmäßiges Aufrücken in Gehalt und Würdetitel als ſelbſtverſtändlich. Dadurch wird das Peinliche jener Unterſchiede gemildert, das Kränkende mancher gerechten oder auch ungerechten Erfahrung mit dem Schleier der Standesgleichheit und der Anciennetät verhüllt. Warum ſoll es auf akademiſchem Gebiet anders ſein, hier, wo im Vergleich zu andern amtlichen Sphären — einzig wohl die politiſche Laufbahn ausgenommen — das Ehrgefühl in ganz ungewöhnlichem Maße mitſpielt und wo gerade deshalb auf der ſchwankenden Wage des beruflichen Intereſſenkampfes das Riſiko des größeren oder geringeren Erfolges ſchon ohnehin mit ungewöhnlicher Schwere ins Gewicht fällt? Das grundſätzliche Fortbeſtehenlaſſen einer Einrichtung,

die ſolchen Konſequenzen Vorſchub leiſtet, wäre nicht bloß ſozial ungerecht, es wäre politiſch unweiſe.

So kommen wir zu unſerer erſten Theſe als vorläufiger Beantwortung der drei oben von uns aufgeworfenen Fragen. Die Einrichtung des Kollegienhonorars iſt nicht Haupturſache etwaiger Verſuchung zu ungerechter Handhabung der Examinationspraxis und anderen Ungleichheiten ſondern dieſe an ſich unvermeidlichen Ungleichheiten und auch die Beſonderheiten und Unzuläſſigkeiten in der Examinationspraxis empfangen durch die Einrichtung der Kollegienhonorare eine regelwidrige, unnötige Steigerung. Die ſoziale Ungerechtigkeit auf akademiſchem Gebiete iſt nicht die Folge der Kollegienhonorare, ſondern die Ungleichheiten im Bezuge der Kollegienhonorare ſind ein hervorragendes Symptom jener ſozialen Ungerechtigkeit. Und dieſen Zuſtand vorherrſchender Ungleichheit gilt es nunmehr eingehender zu beleuchten, wobei zunächſt den veränderten modernen Zeitumſtänden Rechnung zu tragen iſt.

II. Die hiſtoriſche Entwickelung unſerer Univerſitäten und ihre gegenwärtigen Konſequenzen.

Nach zwei Seiten hin hat das Univerſitätsweſen in neuerer Zeit gegen frühere Jahrhunderte eine große innere Umgeſtaltung erfahren: erſtens nach der Seite des Zweckes, und zweitens nach der Seite der Mittel. Der Zweck der Univerſitäten war in früheren Jahrhunderten weſentlich die Aneignung der überlieferten Kenntniſſe und der Methode, ſie theoretiſch zu beherrſchen und praktiſch anzuwenden: die ſchulmäßige Verarbeitung des Wiſſensſtoffes, namentlich die Fertigkeit im Disputieren galt als das höchſte Ziel akademiſchen Lernens; in der Dialektik lag der Schwerpunkt des Wiſſenſchaftsbetriebes. Wer in der Disputation geübt war und die dazu nötigen Kenntniſſe beſaß, der erwarb mit der ſchulmäßigen Prüfung und

dem akademiſchen Grade die Legitimation für den praktiſchen Beruf. Das Studium war handwerksmäßige Aneignung; der Lehrſtand entſprach im weſentlichen der handwerksmäßigen Zunft. Die ſtändiſche Autorität der Korporation entſchied über die Zugehörigkeit der jüngeren Mitglieder zur gelehrten Klaſſe, wie die gewerbliche Innung über den Aufſtieg vom Lehrling zum Geſellen und vom Geſellen zum Meiſter. Dem Zweck entſprach das Mittel: eine öffentliche Disputation gehörte zum akademiſchen Geſellen- und Meiſterſtück;[1]) und die Meiſterſchaft im Lehren, das Recht zu akademiſcher Wirkſamkeit, erlangte der Jüngere durch ſein empiriſches Wiſſen und dialektiſches Können, ſobald die Autorität der älteren Zunftgenoſſen in den abgelegten Proben den Befähigungsnachweis erbracht ſah. Der Meiſterprüfung folgte gleichſam der Meiſterbrief, das Magiſter-Diplom, und die Aufnahme in die Innungskorporation, die Habilitation. Dieſe abſchließenden Akte waren zwar mit erheblichen Unkoſten verknüpft, hatten aber dann innerhalb der einzelnen Zunft und dem Publikum gegenüber uneingeſchränkte Gültigkeit, ohne darum für irgend eine auswärtige Zunftgenoſſenſchaft gleicher Fakultät verbindliche Kraft zu erhalten, durch welche ein reciprokes Aufnahmerecht erzwungen werden konnte. Auch dieſe letztere Beſchränkung entſpricht ganz dem mittelalterlichen Zunftcharakter. Der Magiſter- und Doktortitel, den eine Univerſität erteilte, war nicht zugleich mit der venia legendi für alle anderen Univerſitäten verbunden. Selbſt die ausgeſprochene Allgemeingültigkeit des akademiſchen Grades, die in der Diplomformel licentia ubique legendi beurkundet wurde, gelangte nicht durchweg zur Anerkennung. Auf eine Klage des Königs von Kaſtilien entſchied Papſt Alexander IV. im Jahre 1255, daß die in Salamanca geprüften Magiſter an allen Univerſitäten zu lehren befugt ſeien, außer in Paris und Bologna.[2]) Der dauernd exkluſive Stand-

[1]) Ew. Horn, Disputationen und Promotionen, S. 2.

[2]) G. Kaufmann, Geſchichte der deutſchen Univerſitäten, I, S. 368 ff. und Denifle, Geſchichte der Univerſitäten im Mittelalter, I, 1885.

punkt einzelner Universitäten führte auch bei den liberaleren, wie Oxford, zu repressiver Gegenwirkung. Auch innerhalb der einzelnen Staaten fehlte es an einer durchgreifenden reciproken Organisation. Die Universitäten hatten die Rechte der Stadtgemeinden und waren in ihrer korporativen Verfassung zunftmäßig abgeschlossen, in Deutschland nicht minder als in Italien, England und Frankreich. Für die Berufung eines Universitätsprofessors war (und ist) nicht in erster Linie das amtliche Ernennungsrecht der Regierung, nicht die gewerbliche Tüchtigkeit an sich entscheidend, sondern das Votum der gelehrten Innung, das Vorschlagsrecht der Fakultät.

In den äußeren Formen des gesamten Universitätslebens spiegelte sich der eigentümliche isolierte Charakter des Lehrkörpers, das Ziel des Lehrens und die Mittel dieses Ziel zu erreichen.

Diese äußeren Formen und die zunftmäßige Organisation überhaupt haben nun bis in die Gegenwart herein ihren Bestand gewahrt, obgleich auf allen anderen Gebieten das Zunftwesen einer freieren wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung gewichen ist und obgleich auch die Universitäten ihrer inneren wahrhaften Entwickelung nach sowohl über den mittelalterlichen Bildungszweck wie über jene Mittel, den höchsten Bildungszwecken nachzustreben, längst hinausgewachsen sind. Der Zweck des Universitätsstudiums ist gegenwärtig nicht mehr bloß die Aneignung von Kenntnissen und die Übung im dialektischen Gebrauch derselben, sondern, mehr als beides, die Anleitung zur selbständigen Forschung, das Suchenlernen und Finden alter und neuer Wahrheiten, die Befreiung und Bereicherung des Geistes durch Ausbildung seiner produktiven Kräfte. Nicht Gelehrsamkeit, sondern ideale Lebenskunst, d. h. praktisches Können auf der Grundlage freien Forschens und persönlicher Überzeugung, ist das Ziel; wer dem in Wahrheit nachstrebt, von dessen beruflicher Wirksamkeit erwartet man Tüchtiges. Und die Universitäten sind die berufenen Pflege-

stätten dieses fleißigen Strebens nach Wahrheit. Nicht allein didicisse fideliter artes, sondern im Sinne des magis amica veritas „zu dem Bau der Ewigkeiten Sandkorn für Sandkorn reichen" zu helfen, darin gipfelt gegenwärtig die Idee des Universitätsstudiums; diesem Ziel muß daher vor allem der Universitätslehrer selbst nachgestrebt haben, um den Jüngeren darin ein Muster zu sein. Während der Mann des faustischen Ringens ehedem als eine abnorme Erscheinung, als ein Wolf in Schafskleidern, der „Jahr aus, Jahr ein die Schüler an der Nase herumführe," sich wissen mußte, so ist dieser rücksichtslose Wahrheits- und Forschertrieb, zu erkennen, „was die Welt im Innersten zusammenhält", jetzt recht eigentlich das auszeichnende Kreditiv des Akademikers.

Diesem veränderten Zweck des Lernens und Lehrens entsprechen nun die veränderten Mittel. Wenn die Ausbildung eines auf persönlicher Überzeugung beruhenden Wissens und Könnens die wichtigste Vorbedingung zu späterer praktischer Wirksamkeit ist, so verlieren die formalen Disputierkünste ihren Wert, — soweit sie nicht als methodische Übungen der Schulung zur praktischen Tüchtigkeit dienen; diese methodische Übung wird aber besser unmittelbar durch vorbildliche Mitteilung und konversatorische Aneignung des Wissens erzielt. Das Wissen selbst kann in den meisten Fällen ebenso gut aus Büchern wie aus Vorlesungen angeeignet werden, zumal da durch das verbesserte Bibliothekswesen und die billigeren Buchhändlerpreise die Beschaffung der privaten Lehrmittel gegen früher sehr erleichtert ist. Nur die lehrhafte, methodische Aneignung durch das lebendige Wort bleibt ein Vorrecht des persönlichen Verkehrs, welcher mehr als das bloße Bücherstudium aufklären, anregen und üben, freilich auch mehr als dieses abschrecken und irreführen kann.

Dieser gesamten veränderten Sachlage entspricht nun in der modernen Organisation des Universitätswesens namentlich ein doppeltes Novum: die Loslösung der Staatsprüfungen von der Promotion, und die hervorragende Wertschätzung, welche den

konverſatoriſchen Übungen mit beſchränkter Mitgliederzahl entgegengebracht wird.

Durch die Staatsprüfung wird die praktiſche Bedeutung der Promotionen entwertet; der Doktortitel reduziert ſich mehr und mehr auf den Wert eines dekorativen Ehrentitels, der, unabhängig von der beruflichen Vorbereitung, wie ſie das Univerſitätsſtudium gewährte, die Bedeutung behalten mag, den allgemeinen Charakter idealer Bildung als Selbſtzweck zu bezeugen, und daher vorzugsweiſe nur von denen verlangt wird, welche dieſem höchſten Bildungszweck unmittelbar dienen wollen, von den Habilitanden. Die Aufrechterhaltung des mediziniſchen Doktortitels hat faſt nur gewerbliche Gründe; der juriſtiſche, welcher ehemals Adelsrechte verlieh, iſt gegenwärtig äußerſt ſelten; der theologiſche wird faſt nur honoris causa erteilt; der philoſophiſche endlich hat ſeit dem Moment, wo der angeſtellte Pädagoge eo ipso den amtlichen Titel Oberlehrer führt, einen erheblichen Rückgang erfahren,[1]) während die zahlreichen Doktoranden der Chemie, denen der Promotionstitel bis vor kurzem faſt allgemein die Staatsprüfung erſetzte, wie die mediziniſchen in der Regel von gewerblichen Rückſichten geleitet werden. Die Tendenz der Zeit geht auf möglichſte Loslöſung der beruflichen Vorbereitung von dem akademiſchen Formelweſen, welches in der Promotion gipfelt und vormals nur in ihr, in der disputationsfähigen Eloquenz, das entſcheidende specimen eruditionis anerkannt wiſſen wollte. Aber auch ohne den Fortbeſtand des akademiſchen Formelweſens behält die Promotion eine dauernde Bedeutung, einmal für die Habilitanden, deren beruflicher Ausweis freilich ebenfalls durch eine Staatsprüfung erbracht werden könnte, ſodann aber für alle diejenigen, welche, ohne gerade einen ſtaatlichen Beruf zu erſtreben, der akademiſche Bildung vorausſetzt, doch ein Intereſſe daran haben, ſich ihre akademiſche Bildung und ihre Tüchtigkeit zu ſelbſtändiger Forſchung bezeugen zu laſſen. Darum kann ich Ew. Horn nicht beipflichten,

[1]) Hochſchul-Nachr. 1894, 47, S. 45 f. Allg. d. Univerſ.-Ztg. 1895, 3, S. 23.

wenn er zu dem Ergebnis kommt, man ſolle von dem Doctor promotus nicht mehr eine Förderung der Wiſſenſchaft mittels poſitiver Leiſtungen und gedruckter Diſſertationen verlangen (S. 118). Wenn dieſe Forderung aufgegeben wird und dazu, was Horn mit Recht verlangt, die exorbitanten Promotionsgebühren abgeſchafft werden, ſo würde die Promotion nicht, wie es wünſchenswert wäre, ſeltener, ſondern, wie bei den Medizinern, zur Regel werden; damit würde der Titel noch mehr entwertet und das Auszeichnende desſelben in ähnlicher Weiſe, wie in den letzten Jahren auf anderen Gebieten geſchehen, zur Gewöhnlichkeit herabgedrückt, womit wiederum in kulturwidriger Weiſe bewirkt würde, daß die wirklich Ausgezeichneten dieſe alltägliche Auszeichnung verſchmähten, d. h. der ganzen Einrichtung würde damit die Lebenskraft genommen. In der Linie der aufwärts gehenden Kulturentwickelung liegt eine Steigerung der geiſtigen und eine Erleichterung der materiellen Bedingungen zur Erreichung geſellſchaftlicher und gewerblicher Vorzüge; während die Erleichterung der geiſtigen Bedingungen, hier der Examensforderungen, ebenſo oder noch mehr kulturwidrig wirkt als die Erſchwerung der materiellen, hier alſo die Steigerung oder Nichtverringerung der Gebühren. Jedenfalls zeigt ſich an der Promotionspraxis das völlig veränderte Profil des Univerſitätsweſens: wo die Promotion gegenwärtig bloße Förmlichkeit iſt, da ſteht ſie außer Zuſammenhang mit dem eigentlichen Lehrzweck der Univerſitäten; wo ſie dieſem Zweck entſpricht, wie namentlich in der juriſtiſchen und in der philoſophiſch-hiſtoriſchen Fakultät, da haben die Förmlichkeiten, inſonderheit die exorbitanten Gebühren, keine Berechtigung mehr. Die Promotion ſollte als akademiſche Reifeprüfung ebenſo unentgeltlich dem Lehrkörper zur Pflicht gemacht werden, wie die gymnaſiale Reifeprüfung dem Lehrkörper der höheren Schulen.

Ein zweites Symptom der gegen früher veränderten Sachlage iſt die erhöhte Bedeutung der Privatiſſima und der Seminarien im Vergleich zu den öffentlichen Vorleſungen und auch

den Privatkollegs, welche historisch als Mittelglied zwischen diesen und jenen gedient haben, jetzt aber von den öffentlichen nur unwesentlich und nicht zu Ungunsten der letztern sich unterscheiden. Dieser Punkt verdient eingehendere geschichtliche Erörterung, um die Unfertigkeit und Halbheit des angebahnten Entwickelungsprozesses zu verdeutlichen. Die Einsicht, daß dem erhabenen Lehrzweck auch andere Lehrmittel entsprechen müssen, hat die Forderung individualisierender Lehrweise vor beschränkter Zuhörerzahl immer dringender gemacht; und im Zusammenhange mit dieser Forderung ist die Heranziehung von freien Lehrkräften immer mehr als unentbehrlich erkannt worden, ohne daß man jedoch bisher Mittel gefunden hätte, die Engagierung der Privatdocenten der Herrschaft des Zufalls zu entziehen. Die unsichere und schwankende Stellung der Privatdocenten ist um so auffallender, als die Anlockung freier Lehrkräfte sich aus drei verschiedenen Gründen als eine Notwendigkeit herausgestellt hat: erstens, weil mit zunehmender Spezialisierung der Wissenschaften überhaupt auch die Lehrkräfte vermehrt werden mußten; zweitens, weil die Entwickelung der Lehrmethode mehr und mehr auf eine konversatorische, applikative und darum mehr individualisierende Behandlung des Unterrichts hingedrängt hat, daher auch abgesehen von der wissenschaftlichen Arbeitsteilung eine absolute Vermehrung der Glieder des Lehrkörpers zu didaktischem Zweck wünschenswert wurde; endlich drittens, weil infolge wachsender Bevölkerung und fortschreitender Kultur die Frequenz der Universitäten erheblich zugenommen hat, sodaß nicht nur eine absolute, sondern auch eine relative Vermehrung der Kräfte, proportional den Frequenzen, wünschenswert wurde. Trotz dieser dreifachen Veranlassung ist eine entsprechende Vermehrung der Ordinariate nicht erfolgt; ob für die Verweigerung neuer Etatsposten mehr die Sparsamkeit der Regierung oder, wie Jastrow[1]) vermutet, mehr die Zurückhaltung und Unzugäng-

[1]) Deutsches Wochenblatt 1891 Nr. 47 (Akademisches Studium und akademische Ferien).

licheit der parlamentarischen Kontrolle verantwortlich zu machen ist, sei dahingestellt. Jedenfalls hat die ergänzende Wirksamkeit freier Docenten sich als eine Notwendigkeit herausgestellt.

Wenn nun einerseits die Schar unbesoldeter Docenten zunehmen mußte, andrerseits aber die verfügbaren Etatsmittel auf eine ohnehin zu geringe Zahl von bevorzugten Lehrern beschränkt blieben, so konnte es nicht ausbleiben, daß das soziale Elend, welches im Mittelalter, namentlich in Italien und Frankreich vor dem reformatorischen Auftreten der Bettelorden, die zahlreichen scholares docentes und Magister heimsuchte,[1]) wieder aufzuleben droht, obwohl inzwischen eine Entwickelung stattgefunden hat, die ganz nach der entgegengesetzten Seite tendierte und bei rechtzeitiger Ausnutzung seitens der organisierenden Behörden die heilsamsten Ausgänge versprochen hätte. Ein geschichtlicher Rückblick wird diese Behauptung rechtfertigen.[2])

Ursprünglich, bis ins 16. Jahrhundert, war in Deutschland der gesamte akademische Unterricht öffentlich; auch in andern Ländern, in Italien zuletzt in Bologna, war seit dem 14. Jahrhundert die ältere, zu vielen Mißständen führende, rein gewerbliche Honorarindustrie sei es durch Kontraktübernahme seitens der Stadtgemeinden ergänzt worden, sei es ausschließlich fester Besoldung gewichen.[3])

Auf deutschen Universitäten herrschte nun im allgemeinen bis ins 16. Jahrhundert folgende Studienordnung. Alle Lektionen wurden von den Professoren nach Vorschrift der Universitätsstatuten als theoretische Unterlage für die ebenfalls amtlich organisierten praktischen Disputationen an bestimmten Wochentagen und zu bestimmten Stunden gehalten, und die Professoren

---

[1]) Scire volunt omnes, mercedem solvere nemo. Vgl. Kaufmann, Gesch. der deutschen Univ. I, 209, 290; überhaupt 204—213 und 245—291.

[2]) Vgl. Ew. Horn, Disput. und Promotionen, 1893. S. 6—46, und Kaufmann, a. a. O.

[3]) Kaufmann, I, 169. 205. 211.

bezogen für dieſe Lehrthätigkeit ihr fixes Gehalt, während die Studenten nicht nur kein Honorar zu zahlen hatten, ſondern zu den öffentlichen Übungsdisputationen ſogar noch durch Geldprämien ermuntert wurden. Nur für die umſtändlichere ſolenne Inauguraldisputation waren neben den Druckkoſten Expenſe an die beteiligten Profeſſoren zu zahlen; und auch der Druck der Theſen, die bis zum Ende des 16. Jahrhunderts meiſt nur aus programmartigen Plakaten beſtanden, wurde erſt dann koſtſpieliger, als dieſelben in die Form von Abhandlungen mit litterariſchen Noten, denen dann die Theſen angehängt wurden, übergingen. Dieſe Diſſertationen wurden meiſt von den Profeſſoren ſelbſt verfaßt, welche — in einer Zeit, da wiſſenſchaftliche Zeitſchriften noch nicht exiſtierten — dieſe Gelegenheit wahrnahmen, die Früchte ihrer gelehrten Arbeit zu publizieren, während die Promoti die Druckkoſten zu tragen hatten. Die zunehmende Koſtſpieligkeit führte dann zu den ſogenannten Zirkulardisputationen, Collegia disputatoria, vereinfachten öffentlichen Disputationen (ohne Beteiligung der Corona), deren Vorſitzender von den Studenten ſelbſt aus der Zahl der Profeſſoren gewählt wurde und deren Vorbereitungen und Förmlichkeiten mehr dem Zweck des Lernens angepaßt und weniger umſtändlich und koſtſpielig waren. Im Zuſammenhang mit dieſer Änderung und im Verfolg derſelben entwickelte ſich ſodann ſchon ſeit dem 16. Jahrhundert das Inſtitut der Privatkollegia und Privatdisputationen, welche im Unterſchiede von den nunmehr als publicae lectiones und disputationes bezeichneten herkömmlichen Vorleſungen und Übungen anfangs als Ausnahme und Aushilfe neben jenen geduldet wurden, ſpäter aber, namentlich ſeit dem 18. Jahrhundert, dieſelben mehr und mehr in den Hintergrund drängten. Der Notſtand, welcher zu dieſer Abhilfe zwang, lag in der didaktiſchen Zerſplitterung der öffentlichen Kurſe, welche die Behandlung einer Fachdisciplin oft über mehrere Jahre ausdehnten und das Bedürfnis nach Konzentration wachrufen mußten. Es waren meiſt jüngere Lehrer, oft nicht feſt-

angeſtellte Magiſter und ſogar ältere Studenten, welche intra privatos parietes, getrennt von den öffentlichen Hörſälen, „Collegia“ von Studierenden nach vereinbarter Methode und gegen vereinbartes Honorar veranſtalteten und Vortrag, Methode, Disputation an Stelle der ſchwerfälligen traditionellen Scholaſtik dem Lehrzweck unmittelbarer anzupaſſen ſuchten.

Neben dieſen mehr theoretiſchen Privatvorleſungen wurden wiederum auch private Disputierkränzchen zum Zweck praktiſcher Einübung und zugleich auch als Vorbereitung für die ſpäteren öffentlichen Disputationen, insbeſondere für die Inauguraldisputation, veranſtaltet.

Obwohl nun die Initiative zu dieſen Privatkollegs und Privatiſſima von einzelnen Lehrern und von den Studierenden ſelbſt ausgegangen war, ſo eroberten dieſelben allmählich, ſeit alle Profeſſoren dieſer zweckmäßigen Einrichtung ſich zugewandt hatten, den erſten Platz in der akademiſchen Lehrpraxis. Die Hörſäle öffneten ſich dieſen Kollegien, und zwiſchen privaten und öffentlichen Lektionen beſtand kein anderer Unterſchied als der des Umfangs, der Methode und der Honorierung; in Bezug auf Auditorienräume und Zuhörerſchaft wurden auch die privaten Vorleſungen öffentlich, und die öffentlichen unterſchieden ſich nicht von den privaten; nur die öffentlichen Disputationen verdienten noch dieſen Namen, weil an ihnen auch Unangemeldete teilnehmen konnten.

Im weſentlichen iſt dies Verhältnis bis in die Gegenwart geblieben. Nur ein merkwürdiger Anachronismus hat ſich in neueſter Zeit, etwa ſeit Anfang unſeres Jahrhunderts, dabei herausgeſtellt. Die Privatkollegia, welche urſprünglich aus dem Intereſſe der Studierenden hervorgegangen und meiſt von jüngeren Lehrern veranſtaltet wurden, ſind mehr und mehr zu einer Domäne der ordentlichen Profeſſoren geworden: zugleich aber auch der private Entgelt, das Honorar. Der naturgemäße Gang der Entwickelung wäre geweſen, daß mit dem

Moment, da man richtig erkannte, daß der höhere didaktiſche Wert der Privatkollegia und der Privatiſſima deren Pflege gerade den Ordinarien zuweiſt, die Honorarvergütung eingeſtellt oder ſo geregelt werden mußte, daß dieſelbe in jedem Falle möglichſt den jüngeren Lehrern zu gute käme, zumal ſeitdem die Heranziehung von freien Lehrkräften zu der allgemeinen und unentbehrlichen Einrichtung des Privatdocententums geführt hat. Dieſe normale Fortentwickelung konnte in doppelter Weiſe geſchehen: entweder ſo, daß den beſoldeten Ordinarien, deren Gehalt ja im Notfalle erhöht werden mochte, neben den bleibenden Gebühren für die außerordentlichen öffentlichen Akte, irgendwelche Honorare anzunehmen verboten wurde. — oder richtiger ſo, daß die Honorarvergütung jetzt nicht mehr für die privaten, ſondern gerade für die öffentlichen Vorleſungen in Anſpruch genommen wurde. Letzteres aus zwei Gründen: einmal, weil dieſe, die Publica, allmählich die nebenher begehrte Ausnahme geworden und inſofern in das Rangverhältnis der früheren Collegia privata eingerückt waren; ſodann, weil die unbeſoldeten jüngeren Lehrer und nicht die beſoldeten älteren des Honorars bedurften und weil die Privatkollegs jetzt mehr bei den Ordinarien, hingegen die den früheren lectiones publicae entſprechenden Gratisvorleſungen verhältnismäßig mehr bei den jüngeren Docenten angenommen wurden.

Aber zu ſolcher Änderung iſt es nicht gekommen. Vielmehr hat ſich das ganz unnatürliche und nur durch hiſtoriſche Verſchleppung erklärbare Verhältnis herausgebildet, daß die reicher beſoldeten Beamten zugleich das reichere Honorar einnehmen, während die unbeſoldeten Lehrer mit ihrer akademiſchen Wirkſamkeit überwiegend auf Anbietung unentgeltlicher Leiſtungen hingewieſen ſind. Wenn die beſoldeten Profeſſoren in früheren Jahrhunderten für ihre privaten Kollegia honoriert wurden, ſo war das inſofern durchaus berechtigt, als dieſe Thätigkeit wirklich eine private Extraleiſtung in privaten Räumlichkeiten war; niemals wurde eine Thätigkeit extra

honoriert, für welche sie pflichtmäßig berufen waren: niemals wurde für eine und dieselbe amtliche Thätigkeit amtliches Gehalt und privates Honorar liquidiert. Jetzt aber ist, zum Nachteil derer, die des Honorars dringend bedürften, beides der Fall: eine und dieselbe, nominell „private", in Wahrheit amtliche Leistung, und zwar die wesentlichste offizielle Pflichtleistung, wird sowohl durch ein amtliches Fixum als auch durch Honorar entgolten.

Also nicht nur der Lehrzweck, auch die Mittel sind andere geworden; aber der abnorme und unabgeschlossene Übergangszustand in der Beschaffung und Gestaltung der Mittel giebt dem Verlangen nach Reformen, die sowohl der Sache wie der geschichtlichen Entwickelung vollkommenere Rechnung tragen, immer neue Nahrung.

III. Die Ungleichheiten des ökonomischen Systems und ihr Princip.

1. Die thatsächlichen Ungleichheiten.

Rechtlich gilt der Lehrkörper der Universität als Beamtenorganismus. Den Beamtenstand kennzeichnet sonst eine gerecht und billig abgestufte Einkommensscala. Die Existenzbedingungen der einzelnen Mitglieder des akademischen Standes aber sind so verschieden, daß der vorwiegende Beamtencharakter dadurch zweifelhaft wird.

Vergegenwärtigen wir uns ein typisches Beispiel der gegenwärtigen Sachlage. Zwei Docenten desselben Faches, die sich gleichzeitig habilitiert hatten, wirken etwa unter gleichen geistigen und materiellen Bedingungen und auch mit etwa gleichen Erfolgen, bis beide etwa nach 5- bis 10jähriger Docententhätigkeit von einer auswärtigen Fakultät vorgeschlagen werden zur Berufung in ein Ordinariat. Aus Gründen, die dem übergangenen Teil nicht im mindesten zur Unehre gereichen, wird der eine bestätigt, der andere bleibt was er war oder wird zum

Extraordinarius ohne Gehalt ernannt. Jener war vielleicht in erſter Linie in Vorſchlag gebracht, etwa infolge einer günſtig recenſierten Publikation, vielleicht aber auch nur wegen ſeiner anſprechenden Perſönlichkeit oder weil er durch Heirat in die Lage verſetzt war, eine ungewöhnlich anziehende Häuslichkeit zu entfalten oder weil er als unverheirateter Mann beſondere Anziehungskraft hatte — für das Finanzminiſterium, welches für dieſe Stelle Bedenken trug eine Summe flüſſig zu machen, die ausreichte, einen Familienvater, wie der Rivale es war, ſtandesgemäß zu beſolden[1]), — oder endlich weil er im militäriſchen Beurlaubtenſtand einen höheren Rang einnimmt als der andere; ceteris paribus durchaus keine unwürdigen Momente. Äquivalente dafür hatte der andere nicht aufzuweiſen, es ſei denn ſeinen zahlreichen Familienſtand. So fiel die Entſcheidung. Jener bezieht jetzt ein Gehalt von 4 bis 6000 Mark nebſt 1000 Mark Wohnungsgeldzuſchuß; dazu kommen die Kollegienhonorare, die ihm als einzigem Ordinarius ſeines Faches in einer Höhe zufließen, die ſich danach bemeſſen läßt, daß er für je 2 Privatvorleſungen pro Semeſter durchſchnittlich 20 Mark per Kopf bezieht und in der Regel jeder von den, ſagen wir rund 400, Studenten ſeiner Fakultät bei ihm anzunehmen pflegt; das bedeutet, wenn der Perſonenwechſel während der 6—8 Semeſter eingerechnet, alſo nicht bloß $^1/_6$ oder $^1/_8$, ſondern nahezu $^1/_4$ aller Studierenden als Hörer auf jedes Semeſter verrechnet wird, jährlich $2 \times 2 \times 100 \times 20 = 8000$ Mark. Dazu kommt vielleicht die Berufung in eine Prüfungskommiſſion, oder andere amtliche Gebühren, durch welche etwaige Ausfälle gedeckt werden, ſodaß ſich die Einnahmen bald auf ca. 15—17 000 Mark ſteigern, während der frühere Kollege zufrieden wäre, wenn ihm aus ſeinem Kollegienhonorare nur der zehnte Teil ſolcher Einnahmen zuflöſſe. Die Thatſache, daß dieſer nicht berufen wurde, wird nun für ihn eine negative Chance in künftigen Fällen;

[1]) Ein ähnlicher Fall iſt dem Verf. aus eigener Erfahrung bekannt.

ſelbſt treffliche Bücher, die er publiziert, ändern nichts mehr daran: ſein Lenz iſt vorüber, ſein Ruf als Docent decrescendo, bis er ſelbſt endlich zur akademiſchen „alten Jungfer“ geworden iſt. —

Die thatſächlichen Differenzen ſind bekanntlich noch viel größer, als dieſe Durchſchnittsberechnung auffallender Fälle annehmen läßt, zumal wenn wir hinzurechnen die zum Teil fürſtlichen Rektorats- und Dekanatsgebühren und die rein privaten Einkünfte aus nebenhergehender gewerblicher oder amtlicher Thätigkeit, wie ſie durch die Stellung eines Univerſitätsprofeſſors ermöglicht und erleichtert wird: aus der ſchriftſtelleriſchen Arbeit, welcher gerade die bevorzugte Ordinariatsſtellung glatteren Abſatz ſchafft, — aus der Mitwirkung in Prüfungskommiſſionen und anderen amtlichen Körperſchaften, — aus der ärztlichen Privatpraxis, mit welcher namentlich in den großen Städten die Profeſſoren, denen ſachliche Hilfsmittel und perſönliche Hilfskräfte aus ihrer amtlichen Stellung oft unentgeltlich zur Verfügung ſtehen, ihren nichtakademiſchen Berufsgenoſſen in einem Grade Konkurrenz machen, der z. B. von den Berliner Ärzten äußerſt peinlich empfunden wird. Das zuſammenfaſſende Band, durch welches oft alle derartigen Bezüge auf die nämlichen Einzelperſonen konzentriert werden, iſt das ſtaatlich beſoldete akademiſche Amt; es vereinigt die Anwartſchaft auf Gehalt und Honorar, auf Prüfungsgebühren und Immatrikulations-, Promotions-, Habilitationsſporteln, auf hohe Verlegerangebote und reichlichen Zuſpruch privater Kundſchaft.

Aber gerade angeſichts dieſer Kumulierung von Bezugsquellen für das Einkommen muß der Zweifel entſtehen, ob hier noch von vorwiegender Beamtenqualität, von gewiſſenhafter amtlicher Pflichterfüllung in begrenzter Sphäre die Rede ſein darf. Nicht einmal mehr den Zunftgewohnheiten entſpricht dieſes Verhältnis. Wo trotz beſtandener Meiſterprüfung und Aufnahme in die Zunftgenoſſenſchaft ſo große Unterſchiede in Funktion und Einkommen beſtehen, daß manche Genoſſen der

größten Dürftigkeit anheimgegeben bleiben, obwohl ihre Leistungen als solche keineswegs minderwertig sind, während andere mit ihren gehäuften Einnahmen hinausragen über das Einkommen der höchsten Staats- und Reichsbeamten: da ist auch der Zunftcharakter aufgehoben; da sind die zünftigen Einrichtungen ein Anachronismus, ein Symptom kulturwidriger Stagnation. Nur Großgrundbesitzer und Großindustrielle sind in der Lage mit denjenigen Universitätsprofessoren ökonomisch zu wetteifern, welchen ihre Zunft unter dem Aushängeschild des staatlichen Amtscharakters das Recht gewährt, ihren privaten Betrieb bis zu solchem Umfange auszudehnen, daß der Gesamtertrag ihrer Wirksamkeit, als Arbeitseinkommen oder jährliche Rente betrachtet, ein Betriebskapital von nahezu 10 Millionen Mark Arbeitskraft voraussetzt. Daß ein unlängst verstorbener Berliner Kliniker sein Jahreseinkommen durch Selbsteinschätzung auf mehrere 100 000 Mark bezifferte, ist bekannt. Es mögen, im Falle der Rektoratswürde etwa, bei anderen noch höhere Ziffern vorkommen. Wenn man als Gewerbetreibender, im Besitze von großem mobilem oder auch immobilem Kapital, eine jährliche individuelle Rente von 200 000 Mark erzielen will, so gehört dazu, ein Zinsfuß von 3—4 pCt. angenommen, nicht etwa ein Grund- und Arbeitskapital von zusammen 5—7 Millionen Mark Wert, sondern ganz erheblich viel mehr, indem die Unkosten des Betriebes, insonderheit die Arbeiterlöhne abgezogen werden müssen. Was hat hingegen ein Universitätsprofessor für Unkosten? Welche Arbeiter beschäftigt er? Der Kliniker, der Anatom allerdings einige dürftig bezahlte Assistenten. — Wollte man den Professor lediglich als Gewerbetreibenden betrachten, so müßten, wenn man in der Beurteilung der Chancen *seines* Gewerbes auf einzelne hervorragende Fälle reflektiert, ganz ungewöhnliche Beispiele zum Vergleich herangezogen werden, um seine eximierte Stellung richtig zu beleuchten. Nicht ein Zunftmeister ist der moderne akademische Würdenträger, sondern ein Industriefürst, dem sein zünftiger Charakter als Aushängeschild, sein staatlicher Amts-

charakter als Operationsbasis und Sicherung wider Betriebsunfälle dient. Für ihn giebt es eine Unfallsversicherung: das nie verkürzbare Gehalt; während es für den armen Zunftgenossen keine giebt, auch keine Gewerkskasse, keine Altersversicherung, keine Witwen- und Waisenversorgung. Da ist nichts Zünftiges, da waltet eine neue, eigentümliche Abart der Industrie. —

Der akademische Betrieb ist allerdings der Industrie vergleichbar, mit ihren Licht- und Schattenseiten. Nur daß auch hier die Lichtseiten nur an den einen, die Schattenseiten nur an den andern Unternehmern zu beobachten sind. Die Lichtseite jeder Industrie ist die Freiheit des Unternehmens, die Gleichheit der Rechte, die Wahrscheinlichkeit des größeren Erfolges für den Tüchtigeren. Diese Vorzüge werden aber hier demjenigen geschmälert, welcher nicht im Besitz des amtlichen Vorrechts ist. Um nur ein Beispiel anzuführen: der Privatdocent darf nicht über einen Gegenstand gratis lesen, über den in demselben Semester ein Ordinarius privatim liest. Wenn aber ein Privatdocent ein neues zugkräftiges Thema in Kurs gesetzt hat, und ein Ordinarius will ihn mitten in seiner Wirksamkeit um dieses Thema beerben, so steht dem weder Gesetz noch Sitte im Wege. Also keine Gleichheit der Rechte, keine Gewerbefreiheit für den Nichtbevorzugten. Hingegen gelten für ihn, allerdings nur für ihn, die Schattenseiten des Industrialismus: insonderheit die Möglichkeit des Bankerotts, des plötzlichen Brotloswerdens, die Abhängigkeit vom Zufall, das rettungslose Preisgegebensein seiner Familie, falls er stirbt. Dawider schützt ihn auch die Zunft nicht, wohl aber schützt dagegen den Bevorzugten sein amtlicher Charakter, sein Gehalt, sein Pensionsrecht, sein Recht auf Reliktenversorgung, ganz abgesehen von den Erträgen der Vergangenheit, welche ihn längst vielleicht in den Stand setzten sorgenfrei in die Zukunft zu blicken.

Also auch der Industrie ist die Sphäre der akademischen Zunft mit ihren thatsächlichen Ungleichheiten nicht ohne Ein-

ſchränkung vergleichbar. Nicht ein reiner, freier, gleicher Intereſſenkampf iſt das Charakteriſtikum dieſer Sphäre, ſondern eine Induſtrie mit zünftiger Außenſeite und ſtaatlicher Privilegierung, die dem einen das Recht giebt, Wucher und Hazardſpiel zu treiben[1]), während ſie den andern den Schwankungen der Zufallswage preisgiebt. Dort alle Vorzüge und Vorrechte: der Beamte wuchert ex officio mit ſeinem Gewerbe, der Gewerbtreibende wuchert ex industria mit ſeinem amtlichen Charakter. Hier alle Nachteile: die Zunft beſchränkt die freie Bewegung, wie ſie ſelbſt eine Schranke iſt. Das die Form dieſes Betriebes; der Ertrag dem entſprechend: die wirklichen Ungleichheiten wie in der Induſtrie, die ſcheinbare Standesgleichheit wie in der Zunft; aber die Deckung für den Widerſpruch zwiſchen Schein und Wirklichkeit gewährt der ſtaatliche Amtscharakter. Auf alle Fälle eine unnatürliche Verquickung, — um ſo unzweckmäßiger, als von der unnatürlichen Kumulierung der Vorteile nicht bloß die engeren Standesgenoſſen, ſondern auch andere, außenſtehende Kreiſe betroffen werden; namentlich die ärztliche Praxis leidet unter der akademiſchen Konkurrenz.

---

[1]) Den Ausdruck „Wucher", den wir hier im bildlichen Sinne und als ökonomiſche Kategorie gebrauchen, hat man im eigentlichen Sinne und als ethiſche Kategorie auf das akademiſche Honorarweſen, wie es im Mittelalter zeitweiſe, namentlich in Paris, ſich entwickelt hatte, angewendet. Vergl. G. Kaufmann, Geſchichte der deutſchen Univerſitäten, I, S. 211. Den Vergleich des müheloſen Gewinnes aus dem Hazardſpiel zieht Ew. Horn, Disputationen und Promotionen, S. 119: „Noch überall werden den Doktoranden mindeſtens hundert Thaler durchſchnittlich an Promotionsgebühren abverlangt; das iſt eine Geldſumme von ſolcher Höhe, wie ſie der Arbeitsleiſtung weniger Stunden kaum gebührt. Aus der Eitelkeit der Menſchen Vorteile zu ziehen, iſt für die Univerſitäten ebenſo unmoraliſch, wie für den Lottoſtaat aus der Dummheit und den Diebsgelüſten der Spieler." — Von den beiden angeführten hiſtoriſchen Werken iſt das eine auf Veranlaſſung der preußiſchen Regierung ausgearbeitet worden; das andere hat, wenn wir recht berichtet ſind, einen Hauptanſtoß gegeben zu den von derſelben Regierung in neueſter Zeit veranlaßten ſtatiſtiſchen Erhebungen über die einſchlägigen Zuſtände. — Kräftiger äußert ſich E. Imm. Bekker, Von deutſchen Univerſitäten S. 160 ff., über den „Schacher" und die „Handelsgeſchäfte" in den Berufungsangelegenheiten.

Angesichts der gehäuften Unternehmergewinne einzelner Professoren, die eben durch ihre Stellung als Hochschullehrer und die ihnen zustehenden Vorrechte ihren rein privaten Gewerbebetrieb zu unbegrenztem Umfange auszudehnen in der Lage sind, erscheint das amtlich fixierte Gehalt und die amtliche Verpflichtung nur noch als untergeordnetes Moment. Traditionell ist demgemäß die, wie wir sahen, historisch begründete Auffassung, daß das Professorengehalt nur als Entgelt für die pflichtmäßigen Gratiskollegia gelten solle. Wenn nun schon diese geringfügige Leistung, die früher eine ganz andere Bedeutung hatte, gegenwärtig in keinem Verhältnis steht zu der Höhe der amtlichen Besoldung, so steht umgekehrt das Einkommen Einzelner aus ihren „privaten" Vorlesungen und seine offiziell begünstigte Kumulierung mit den Erträgen der mannigfaltigen rein privaten Erwerbsthätigkeit erst recht in keinem Verhältnis zu der darauf verwendeten Arbeit. Schon die absolute Einkommensziffer, ganz abgesehen von der amtlich-gewerblichen Verquickung, weist somit auf eine dritte ökonomische Kategorie, die weder der gewerblichen noch der amtlichen Arbeitsrente subsumiert werden kann, nämlich auf den eigentlichen Rentenbezug, sei es als Grundrente oder als Kapitalzins. Bedenken wir nur, daß thatsächlich für den akademischen Betrieb mit seinen mannigfachen Verzweigungen die Betriebsunkosten fast wegfallen und weder von Mitarbeitern, Kompagnons, Aktionären, noch von nennenswertem Betriebsmaterial, insonderheit dem kostspieligen lebendigen Werkzeug des Lohnarbeiters, die Rede sein kann. Da handelt es sich also bei unsern geistigen Großgrundbesitzern oder Großindustriellen im Grunde genommen mehr um eine Grund- oder Kapitalsrente als um eine Arbeitsrente. Ihr Kapital, soweit es nicht wirklich schon die erworbene, durch reelles Vermögen repräsentierte zinsbare Masse selbst ist, sondern die fruchtbare Quelle jährlich sich wiederholender Rieseneinnahmen, — dieses Kapital kann man als mobiles oder auch als immobiles bezeichnen. Beweglich ist es, sofern die Betriebs-

organe des Gelehrten, Hirn, Hand, Lunge, Kehlkopf, wie die Perſon ſelbſt nicht räumlich gebunden, ſondern durch Perſonalverſetzung translokationsfähig, durch Unglücksfälle materiell leicht verletzbar und völlig zerſtörbar ſind. Immobil aber mag man das nämliche Kapital inſofern heißen, als es nach der Maxime des Bias omnia mea mecum porto unveräußerlich an der Perſon haftet und ebendarum produktives, werbendes Kapital iſt. Nur unbewegliches Kapital iſt ja im Grunde genommen gütererzeugend: Bergwerke, Acker, Garten, Wald, Jagdgründe, Weide, Wieſen, Waſſer, last not least Mietswohnungen. Nur die unerſchöpfliche Produktivität der Mutter Erde kann in Wahrheit mit der geiſtigen Produktivität ihrer vornehmſten Söhne verglichen werden. Die berufliche Anſtrengung des ſchöpferiſchen Talentes iſt nur zum Teil der Arbeit des Handwerkers und Arbeiters zu vergleichen; ſofern ſie naturgemäße Evolution des inneren Triebes iſt, eignet der geiſtigen Produktionskraft mehr der Charakter eines Naturgeſchenks, das ſpontane Früchte abwirft und deſſen Ertrag um ſo größer iſt, je geringer der Aufwand an Produktionskoſten, je ſeltener das Vorhandenſein gleichwertiger Ertragsquellen und je zugänglicher die Abſatzmärkte ſind. Dieſe wirtſchaftlichen Bedingungen einer reichen Grundrente laſſen ſich faſt uneingeſchränkt auf die geiſtige Produktivität anwenden; und ungleich mehr als auf materiellem Gebiet iſt es berechtigt, daß die Ausbeutung dieſer produktiven Schätze dem Eigentümer zugute kommt. Die Bodenrente mag man dem Einzelnen mißgönnen und dem Gemeinweſen zuwenden wollen: hingegen — wer mißgönnte den aus freier Selbſtbethätigung zufließenden Reichtum dem Genie? Der geiſtigen Elite der Nation wird man es wünſchen, daß ſie in der Lage ſei, von der Rente ihres unveräußerlichen Eigentums behaglich und ſogar prächtig zu leben. Aber anders wird das Verhältnis, wenn das Kapital des genialen wie des ungenialen Gelehrten nicht bloß werbend, ſondern zehrend wirkt, wenn der „Grund und Boden“, auf dem er wirtſchaftet, nicht mehr bloß ſein wirkliches Talent,

ſondern die ſtaatlich privilegierte Gelehrtenzunft iſt, die eben dadurch, daß ſie dem einen ſein Einkommen ſichert, dem andern ſein natürlich Teil, den Ertrag ſeines Naturgeſchenkes, ſchmälert. Das Genie läßt ſich nie verſtaatlichen, wie vielleicht dereinſt der materielle Grundbeſitz. Ihm öffne der Staat entweder volle Freiheit der Selbſtbethätigung, oder aber, will er ihm auf ſeinen Wunſch eine begrenzte amtliche Wirkſamkeit übertragen, ſo muß Vorſorge getroffen werden, daß die amtliche Stellung nicht gemißbraucht werde zur Baſis außeramtlicher Konkurrenz und auch nicht ausgenutzt werde zur Vervielfältigung amtlicher Einkünfte. Durch derartige Privilegierung des geiſtigen Kapitals wird die nationale Produktionsfähigkeit nicht gemehrt, ſondern verringert: einmal inſofern, als das Zuviel an Betriebsvorrechten, das man dem einen gewährt, dem andern entzogen wird; ſodann ſchon inſofern, als der Einzelne nur ganz ausnahmsweiſe im ſtande ſein wird, produktive Leiſtungen in ſolchem Umfange zu liefern, daß die Summe ſeiner Arbeit dem multiplen Aufwande an ſtaatlicher Prämie und gewerblicher Monopolrevenue entſpräche; in den allermeiſten Fällen, wenn man nicht etwa an Männer von der Arbeitskraft eines Leibniz, Kant, Jakob Grimm denken will, würde die Zumutung einer den gehäuften Einnahmen entſprechenden Arbeitsleiſtung eine Verſuchung zur Oberflächlichkeit ſein; die Gediegenheit der Arbeit würde leiden. Sofern aber bei dem Genie nicht die Arbeitsleiſtung, ſondern die geiſtige „Grundrente“ in Betracht kommt, nun, da ſollte es genügen, wenn neben dem feſten amtlichen Einkommen die Freude an der Produktivität, an der Evolution des inneren Triebes ſelbſt das Plus an entgeltendem Gütergenuß bietet, das man dem geiſtigen Produzenten allerdings wünſchen muß.

Wir mögen alſo die ökonomiſchen Ungleichheiten auf akademiſchem Gebiet von welchem Standpunkt auch immer anſehen: ein vernünftiges Princip vermiſſen wir in jedem Falle. Ob wir den Lehrkörper als Gilde, als Beamtenorganismus, als Inter-

essengenossenschaft, — ob wir das Einkommen als Arbeitslohn, als Zins oder als Rente auffassen, immer bleibt ein Fragezeichen, das zu lösenden Reformen mahnt. Seitdem an die Stelle der alten Gelehrteninnung eine gewohnheitsrechtliche Verfassung getreten ist, die in unklarer Mischung hier staatliche Besoldung, dort freien Erwerb garantiert, sodaß bald beides, bald keines von beiden dem Einzelnen zu gute kommt, seitdem haben sich die ökonomischen Unterschiede in diesem Stande so verschärft, daß der Gegensatz des Großkapitalisten und des Proletariers anwendbar wird. Während die mittelalterliche Zunft stets darauf Bedacht nahm, den jüngeren Zunftgenossen eine wirtschaftliche Selbständigkeit und ein standesgemäßes Einkommen zu sichern, so bleibt diese Sorge gegenwärtig im Universitätslehrkörper den Individuen überlassen, oder sie wird auf den Staat abgewälzt; die Innung hat nur ein nebensächliches Interesse daran, ihr Einfluß ist von vielen Zufälligkeiten abhängig und sehr gering. Das zünftige System der Universitäten hat kein historisches Recht mehr, seitdem die aparte Gerichtsbarkeit beseitigt und seitdem das gewerbliche Privileg dem einen Teil der Docentenschaft durch staatsamtliche Besoldung entbehrlich, dem anderen aber durch die Nichtbesoldung und ihre Folgen nahezu ertraglos und illusorisch geworden ist. Den amtlich Bevorzugten giebt jetzt der akademische Meisterbrief ein verdoppeltes Vorrecht, den andern nur ein Scheinrecht. Vom Standpunkt der Zunftökonomie angesehen war die Einrichtung der collegia privata eine gesunde Reaktion zu Gunsten der finanziell benachteiligten jüngeren Zunftgenossen; mit der Okkupation der privaten Entgelte durch die amtlich Bevorzugten ist das zünftige Princip, nachdem es durch die staatliche Besoldung ohnehin durchbrochen war, zur Ruine und zur Karrikatur geworden. Denjenigen, welchen nur der Vorhof des Tempels geöffnet ist, dient die Zugehörigkeit zur Gilde nur mehr als dekoratives Aushängeschild, welches zugleich die Schäden verschleiert, die ihnen aus der oligarchischen Verfassung der privilegierten Glieder des Lehrkörpers erwachsen müssen. Und es ist

nur natürlich, daß bei diesem Verhältnis die Erwartung sich als aussichtslos erwiesen hat, man dürfe die Korrektur der Mängel dem ständischen Solidaritätsbewußtsein selbst überlassen. Auch der wohlgemeinte Versuch vom Jahre 1849 hat den Hauptpunkt, die Verquickung des amtlichen und des gewerblichen Charakters und die Kumulierung und Neutralisierung der beiderseitigen Vorzüge, fast gänzlich umgangen. Daß man diese Frage nicht spontan aufzurollen geneigt war, erklärt sich negativ aus der Unklarheit des ökonomischen Princips, positiv aus den genossenschaftlichen Vorteilen, welche der gegenwärtige Zustand den Beteiligten zuwendet und welche niemand ohne Not preisgeben wird, solange der Staat nicht vom finanzwirtschaftlichen Standpunkt Einspruch erhebt. Nur von der Macht der Regierung und der parlamentarischen Körperschaften ist eine Heilung der Schäden zu erwarten, die aus der ungeordneten Organisation und der ungleichen Verteilung der Rechte hervorgegangen sind und die ebenso einer freien Entwickelung des privaten Betriebes wie der vernünftigen Gestaltung des Beamtenorganismus hindernd im Wege stehen, zumal gegenwärtig, solange über die principielle Natur des Systems so wenig Klarheit herrscht.[1])

[1]) Man vergleiche in Bezug auf diesen Hauptpunkt die sonst lehrreichen Auslassungen hervorragender Gelehrter für und wider die Beseitigung bezw. Einschränkung des Honorarmodus: z. B. auf der einen Seite Ernst Immanuel Bekker's (Jurist in Heidelberg) anonyme Schrift „Von deutschen Hochschulen allerlei, was da ist und was da sein sollte." Von einem deutschen Professor. Berlin 1869. Adolf Mayer (Prof. in Wageningen), „Der Kapitalismus der Gelehrtenwelt" (Sammlung von Vorträgen für das deutsche Volk), Heidelberg 1881. Auf der anderen Seite: Lothar Meyer, „Über die Zukunft der deutschen Hochschulen", Breslau 1873. Billroth, „Lehren und Lernen der medizinischen Wissenschaft an den Universitäten der deutschen Nation", 1875. Lorenz v. Stein, Lehrfreiheit, Wissenschaft und Kollegiengeld, Wien 1875. — Besonders lehrreich sind die Schriften von Bekker und von Stein; beide plädieren für Bevorzugung des Forschungszweckes vor der Lehraufgabe, beide betonen nach Möglichkeit die Freiheit der Lehre. Aber von ähnlichen Voraussetzungen ausgehend und ähnliche Ziele verfolgend befürwortet jener den Wegfall, dieser, infolge der Unklarheit über den Hauptpunkt, die energische Konservierung des Kollegienhonorars. Beide

2. Das System und sein Princip.

Der Stand akademischer Lehrer in Deutschland nimmt als Berufsstand eine singuläre Stellung ein. Seine Mitglieder vereinigen in ihren Funktionen nicht bloß, wie dies ja auch bei einzelnen anderen Berufsarten der Fall ist, ein freies Gewerbe mit dem besoldeten Beamtentum, sondern vereinigen beides in einer solchen Weise, daß eine progressive Wechselwirkung stattfindet, d. h. daß die beiderseitigen Emolumente, das auskömmliche Gehalt einerseits und die Wahrscheinlichkeit wachsender Kundschaft andererseits, bei den bevorzugten wenigeren sich gegenseitig unterstützen und progressiv in die Höhe treiben, während bei der größeren Zahl der Nichtbevorzugten beide Chancen, und zwar ebenfalls nach dem Maße ihrer beiderseitigen Geringfügigkeit, einander die Lebensader unterbinden. Wie nämlich einerseits das Ausgeschlossensein von dem Kreise der Bevorzugten einen Mangel an gewerblicher Kundschaft zur Folge hatte, so wirkt wiederum diese geringere — daß ich so sage — Rentabilität des kaufmännischen Unternehmens mehr und mehr dahin, von dem engeren Ringe der Bevorzugten auszuschließen; denn wer nicht starken Zulauf hat, dem gegenüber fühlt sich weder die Fakultät noch die Regierung verpflichtet, trotz steigender Altersstufe und trotz vielleicht unausgesetzter Vervollkommnung eine sei es höhere, sei es überhaupt Besoldung eintreten zu lassen. Auf der anderen Seite hingegen wird das Privilegium der besseren amtlichen Stellung zur Grundlage uneingeschränkter Gewerbthätigkeit; die Vorteile des freien Gewerbebetriebes aber werden zum thatsächlichen Monopol und behindern die Freiheit der Kon-

vermögen aber auf unsere oben aufgeworfene Frage keine präzise Antwort zu geben. Dasselbe gilt von den berühmten akademischen Reden H. v. Sybels, „Die deutschen Universitäten, ihre Leistungen und Bedürfnisse", 1874, welche zwar für die gleichmäßige amtliche Organisation aller deutschen Hochschulen und für Überweisung der Unterrichtsgesetze an die Reichsgewalt (S. 35—37) eintreten, aber in Bezug auf die Hauptfrage, wie Forschung und Unterricht zweckmäßig zu vereinigen seien (S. 10—12; S. 38—42), die entscheidende Problemstellung gänzlich umgehen.

kurrenz bei den anderen. Man mißverstehe uns nicht. Äußerliche Verknüpfung von staatlicher Amtsübung und freier Erwerbsthätigkeit findet sich auch sonst, und selten wird Anstoß daran genommen. Die Art aber wie diese Verknüpfung hier grundsätzlich hergestellt und gutgeheißen wird, ist wohl beispiellos. Hier nämlich soll das Beamtentum mit seinem ruhigen, sicheren Charakter, dessen ökonomische Basis langsames, aber gleichmäßiges Aufrücken nach dem Princip der Ordnung, Gerechtigkeit und Billigkeit ist, — hier soll das Beamtentum als solches einer wachsenden Steigerung der privaten Erwerbsinteressen, somit der individualistischen Spekulation dienen, wie denn auch umgekehrt die Vorzüge des Individualismus, die Erfolge des privaten Betriebes, als Maßstab für die höhere oder geringere Qualifikation zu amtlicher Beförderung und amtlich bevorzugter Sonderstellung angesehen werden. Auf der einen Seite findet eine Multiplikation der Faktoren statt, auf der andern eine Division. Daher dort unnatürlicher Überfluß, hier unnatürlicher Mangel.

Zunächst die Multiplikation. Das ist zweifellos: es wächst mit dem amtlichen Aufrücken in Gehalt und Titulatur zugleich die Rentabilität des Privatbetriebes, und beide vervielfachen ihre Kraft durch beiderseitige Verquickung. Die hohe Zuhörerzahl, nicht die Gediegenheit und Treue in der Amtsführung, für welche jene Zahl zwar ein hervorstechendes, aber kein untrügliches Merkmal ist, wird bei einer neuen Berufung Anlaß zur Bewilligung unverhältnismäßiger Gehaltserhöhungen, wie sie eben als Bedingung gefordert werden. Die Zuhörerzahl bedeutet nämlich hier soviel wie höhere Honorareinnahme; also: die schon hohe Einnahme, die nunmehr bereits eine erhebliche Doppeleinnahme ist, gilt als Rechtfertigungsgrund für Forderung und Bewilligung noch höheren Gehalts. Wo einmal eine hohe Zuhörerzahl der Fama die Richtung gegeben hat und dann eine ernstliche Berufung in Frage steht, sei es daß derselben Folge geleistet oder daß sie aus ehrlichen Gründen abgelehnt wird: da ist die

Situation danach angethan, daß die Thatsache der Berühmtheit, d. h. zugleich die Hörerfrequenz, als Handelsartikel in Umsatz gebracht wird. Niemand nimmt Anstoß daran, sobald es eben um eine ehrliche Berufung, nicht um das vielberedete aber doch wohl nur problematische Komplicengeschäft der Scheinberufung sich handelt, welches in Scene gesetzt wird, um das Gehalt eines auswärtigen Freundes in die Höhe zu treiben, — im Gegenteil, jedermann rühmt es an jenem reichsdeutschen (außerpreußischen) Professor der Medizin, daß er anläßlich einer abgelehnten Berufung nach außerhalb sein Gehalt auf 30 bis 40 000 Mark normierte — und mit Erfolg normierte! Man rühmt es, weil jener Mann, der vielen zum Muster dienen möge, grundsätzlich zugleich auf jegliches Honorar aus Kollegiengeldern verzichtete. Und doch könnte man von einem höheren Standpunkt aus noch diese Höhe der Selbsteinschätzung als eine — nicht im ethischen, aber im ökonomischen Sinne — „wucherische" Handlung bezeichnen, wenn man einerseits die Notlage der Regierung, welcher die Berufung oder Festhaltung einer tüchtigen Lehrkraft obliegt, in Betracht zieht und wenn man andrerseits die objektive Zweckmäßigkeit verneinen muß; denn in der Sache liegt es garnicht begründet, weshalb gerade ein Universitätsprofessor im Gehalt dem Minister gleichstehen oder ihn überragen müsse. Zwar ist jener eine avis rara, aber ist ein Minister das nicht? Wenn zu wissenschaftlicher Routine, zu hervorragenden akademischen Leistungen nicht jeder qualifiziert ist, wenn dazu durch große Aussichten angelockt werden muß, so gilt das von einem Ministerportefeuille noch viel mehr. Oder eignet sich etwa jeder beliebige zum Minister? Denkt man bei seiner Besoldung an etwas anderes als an die sachlichen Unkosten und Bedürfnisse, die sein Amt mit sich bringt? Und würde nicht auf akademischem Gebiet das Lockmittel einer coulanten, gerechten, sicheren Besoldung unter Ausschluß aller wucherischen Ungleichheit im ganzen viel zweckmäßiger wirken? In der That, was ist mancher strafbare Wucherzins

gegen die Bedingungen, die eine wissenschaftliche Kraft der Regierung stellen darf, wenn sie weiß, die Regierung braucht mich! Wie der verschuldete Offizier, der vor der Frage des Wortbruchs oder des Selbstmords steht, auf das Kapital des zinsdurstigen Geldmannes angewiesen ist, so kann der Staat nicht umhin, bei Besetzung eines hervorragenden Gelehrtenpostens, etwa in der Reichshauptstadt, zumal wenn es sich zugleich um die Leitung wissenschaftlicher, technischer, hygienischer Institute handelt, den höchsten Forderungen nachzugeben. Warum befindet sich der Staat den Akademikern gegenüber in dieser Lage? Weil er gewohnheitsmäßig darauf verzichtet hat, bezüglich der Frage einer eventuellen Versetzung diesen Beamten bei ihrer erstmaligen Berufung amtliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Jetzt freilich ist es an ihm, dem berühmten Lehrer, dem Staat seine Bedingungen zu stellen; früher wäre es sehr wohl möglich gewesen und mit Freuden angenommen worden, daß er sich auf Bedingungen verpflichtet hätte, die ihn für später banden, — damals nämlich, als er in den Beruf eintrat und um sein Fortkommen besorgt war, als noch niemand durch die oft täuschende Fama geblendet war, weder der werbende noch der umworbene Teil, weder der mit den Augen des Publikums musternde Staat, dem die Nachfrage obliegt, noch die Celebrität selbst, der es jetzt nicht zu verdenken ist, wenn sie in stummem Angebot ihr Talent klüglich als Ware feilhält. Wohl findet diese Beurteilung der Sachlage eine Schranke an der territorialen Isoliertheit der nationalen Universitäten. Nur wenn sämtliche deutschen Universitäten Reichsanstalten wären, dann ließe sich der erwähnte Übelstand gründlich beseitigen. Auch dann blieben immerhin noch Schwierigkeiten bestehen, die zur Bewilligung günstigerer Bedingungen, insonderheit zu ausnahmsweiser Befreiung von der Verpflichtung, eventuellen Versetzungen Folge zu leisten, nötigen würden; namentlich würde es oft unmöglich sein, eine tüchtige Kraft aus Österreich oder der Schweiz zu erwerben, ohne in jenes Handelsgeschäft einzutreten. Aber das

wäre ganz in der Ordnung, daß man einem fremden Reiche nicht ohne große Opfer seine besten Kräfte entziehen darf; und die Volksvertretung würde darüber zu wachen haben, daß, seltene Fälle ausgenommen, der Bedarf möglichst aus dem eigenen großen Reiche gedeckt würde.

Aber auch ohne jene wucherischen Geschäfte, wie sie doch glücklicherweise wohl nur seltene Ausnahmen sind, bleibt der Charakter des Akademikers zum Teil ein kaufmännischer, sein Unternehmen gewerblicher Art, und zwar in vervielfältigender Wechselwirkung mit den Chancen des Beamtentums. Zuerst stieg der prosperierende Kaufmann auf der Scala des Beamtentums; sodann erhielt der nunmehr besser besoldete Beamte weitergehende kaufmännische Konzessionen. Dort entschied über das munus des Amtes der Erfolg im freien Betriebe; hier wird das lucrum des Betriebes zum amtlichen Monopol. Manchmal treten noch neue Momente als Koefficienten hinzu, um das Produkt der verschiedenen bereichernden Faktoren noch zu vergrößern: so die Berufung in eine Examinationskommission, die Zunahme der rein privaten, nichtakademischen Praxis, das höhere Schriftstellerhonorar seitens des Verlegers oder der wachsende Leserkreis, der mit zunehmendem akademischen Einfluß nicht nur für die wissenschaftliche, sondern noch weit mehr für etwaige populäre Schriftstellerei gewonnen wird. Falls nun dazu ein stetiges Wachstum im Kollegienhonorar und ein höchstes Fixum an Gage angenommen werden darf, so möchte man versucht sein nicht mehr von bloßer Multiplikation zu sprechen, sondern die mathematische Symbolik der Basis und des Exponenten zur Veranschaulichung anzuwenden, sei es in Form der einfachen Potenzierung, sei es in der Form der Binomialreihe.

Bleiben wir bei unserer Rechnungsstufe. Das Bild der Vervielfältigung, so mannichfache Nuancen dasselbe aufweisen mag, wird noch vervollständigt durch den Kontrast einer ebenso nuancierten Division. Der geringe Zulauf wird noch geringer durch die beharrliche Ausschließung aus der höheren amtlichen

Stellung; und die höhere amtliche Stellung wird manchem darum vorenthalten, weil er keine imponierenden Ziffern aus seiner privaten Unternehmung aufzuweisen hat. Nach Gediegenheit und Treue in der Arbeit, nach den etwaigen Schwierigkeiten, mit welchen eine Wirksamkeit neben andern doppelt bevorzugten Fachgenossen zu kämpfen hatte, wird ja kaum gefragt: die Ziffer entscheidet. Die Verbesserungsaussichten, welche sich anfangs an die schon geringen Einkünfte aus dem Privatbetriebe knüpften, werden nun durch Ablehnung der amtlichen Besoldung nicht nur nicht erhöht, sondern verringert, und zwar so beträchtlich verringert, daß man den Eindruck eines Quotienten empfängt, welcher aus der Division der wirklichen Einnahmeziffer durch die Höhe der vergeblich erhofften, obzwar vielleicht wohlverdienten Besoldung gewonnen wird. Dieser Quotient wird um so viel kleiner, je geringer jene Ziffer thatsächlich ausfällt und je größer, je schwerer erreichbar, je seltener das Glück einer amtlichen Besoldung ist, auf welche man für sich hoffte und welche andere, die Coätanen und Jüngeren, erlangten. Die geringe Einnahme gilt als Rechtfertigungsgrund für die Verweigerung des Gehalts oder gar — wenn man die sogenannten Remunerationen in Betracht zieht — für Entziehung einer staatlich bewilligten Summe. Niemand wird es dem Staate verdenken, wenn er Untüchtigen, die wenig leisten und deren Arbeit niemand begehrt, seine Unterstützung vorenthält. Aber bei der Notwendigkeit akademischer Reservekräfte, bei der Zufälligkeit zeitweiser Erfolge und Mißerfolge auf diesem Gebiet, bei der Abhängigkeit des Einzelnen vom jeweiligen Gesamtbestande der Fakultät — sollte doch die Billigkeit walten, daß der Staatssäckel nicht mit grundsätzlicher Ungleichheit innerhalb der Zahl der Leistungsfähigen einigen überreichlich spendet, anderen verschlossen bleibt. Die unnatürliche, wucherische Verquickung von Beamtentum und freier Interessenwirtschaft führt hier zu einer ganz eigenartigen, wenn auch durchaus unbeabsichtigten Form der Ausbeutung — nicht sowohl dem Publikum

als den benachteiligten Berufsgenossen gegenüber. Auch von einer Benachteiligung des Publikums könnte man insofern reden, als die Honorarforderung als solche nicht unbedingtes Erfordernis für den Bestand unserer Universitäten zu sein scheint. Sie zu beseitigen, d. h. eine Abschaffung aller Vorlesungsgebühren, womöglich (wie in der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien) aller Zahlungen der Studierenden an die Universitätsquästur, herbeizuführen, ist oft genug vorgeschlagen worden.[1]) Der Vorschlag begegnet aber, namentlich in seiner letzteren Fassung, gegründeten Bedenken. Denn dadurch würde die Inanspruchnahme des zahlenden Publikums im allgemeinen drückender, indem durch erhöhte Anspannung der Steuerkraft das vermehrte Gehaltsbudget ergänzt werden müßte. Auch darf man sich der Erwägung nicht verschließen, daß die Abschaffung jeglicher Vorlesungsgebühren den Zudrang zum Studium und damit das „wissenschaftliche Proletariat" mit seinen unerfüllbaren Ansprüchen an das Leben vermehren würde. Diese Konsequenzen würden verhütet, wenn an Stelle des Honorars von jedem Immatrikulierten eine pro Semester zu zahlende Pauschalsumme nach Art des Schulgeldes verlangt würde, die dann in die Staatskasse flösse, aus der das Budget für die Professorenbesoldung bestritten wird. Dieser Modus ist, nachdem er, wie schon mehrmals seit 1850 unter dem Ministerium Thun, so noch 1875 in Österreich abgelehnt war, in Ungarn auf Veranlassung des Ministeriums Trefort wiederholt in Vorschlag gebracht, 1890 trotz der entgegenstehenden Vota einzelner Fakultäten für Budapest sanktioniert und jüngst auch in Agram eingeführt worden. Aber

[1]) Vgl. die oben angeführten Schriften von E. Imm. Bekker und von Adolf Mayer, ferner den Antrag seitens des Ausschusses des österreichischen Hauses der Abgeordneten vom 29. Oktober 1875, betreffend die Kollegiengelder und die Dekanatsprüfungen, sowie das Votum einzelner Delegierten bei Gelegenheit der Jenaer Verhandlungen vom Jahre 1848 über die Reform der deutschen Hochschulen; endlich der ζ-Korrespondent in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 10. Oktober 1879, und ganz besonders die Schrift von C. Hasse, Die Mängel deutscher Universitätseinrichtungen und ihre Besserung, 1887.

eine Befürchtung, die bei völlig unentgeltlichem Studium bestünde, möchte auch so nicht ganz beseitigt sein: daß der Student das Vorlesungenhören, weil es ihm ohne besondere Gegenleistung zufällt, nicht mehr in dem Maße und mit dem Ernste würdigen würde, wie es heute der Fall ist;[1]) er würde, wie das jetzt schon bezüglich der Gratisvorlesungen manchmal geschieht, ohne Stetigkeit herumnaschen, kurz — es würde ihm mehr Luxussache werden, ähnlich wie bei den französischen Studenten, deren fleißigen Kollegienbesuch zu heben eben jetzt im Nachbarreich Anstrengungen gemacht werden, den dort nicht bestehenden Honorarmodus einzuführen.[2]) Und wenn es für die Studierenden nicht zweckmäßig wäre, in der pekuniären Leistung den Schülern gleichgestellt zu werden, von denen sie die unendliche Kluft der Hörfreiheit trennt, — so wäre es, trotz unserer vorher erwähnten Einschränkungen, vielleicht für die Lehrer ebensowenig zweckmäßig, wenn die erhöhten Anforderungen, welche an ihre Produktivität und Darstellungskunst gestellt werden, wenigstens in den früheren Altersstufen ohne jeden besonderen, der Wirksamkeit proportionalen Extraentgelt blieben. Es mag für die ungarischen Universitäten, speziell für Agram leicht durchführbar gewesen sein, die Honorare abzuschaffen; in Deutschland trennt man sich ungern von einer Einrichtung, die neben manchem Bedenklichen doch das Gute hat, daß sie dem Docenten wie dem Studierenden die Freiheit des akademischen Lehrens und Lernens symbolisiert und dem unbesoldeten Docenten immerhin einen materiellen Ertrag seines Fleißes verbürgt. Aus diesem Grunde ist an der Charlottenburger Technischen Hochschule, deren Professoren ehemals nur auf ein festes Gehalt angewiesen waren, in neuester Zeit eine Abänderung dahin getroffen, daß ihnen von den Honoraren, welche die Studierenden nach wie vor zu

[1]) Vgl. die Äußerung Nägelsbachs anläßlich der Jenaer Verh. v. J. 1848: „Niemand kann vom Staate verlangen, unentgeltlich eine gelehrte Bildung zu erhalten."

[2]) Lot, L'enseignement supérieur en France, 1894.

zahlen haben und welche noch um ein Geringes erhöht sind, 25 pCt. (bis zum Maximum von 3000 Mk.) als Extraeinnahme gewährt werden. Und auch für die Universitäten, denen wir eine Änderung nach der entgegengesetzten Seite hin wünschen, scheint uns eine Reform, welche den geschichtlich gegebenen Modus proportionaler Honorarverteilung von den Fesseln einseitiger Bevorzugung befreien würde, den Vorzug zu verdienen vor einer radikalen Abschaffung, die dem gesamten Universitätslehrerkollegium bloß noch den Charakter eines Beamtenkörpers mit fixen Bezügen beließe, wobei die unbesoldeten Docenten leer ausgehen würden. Es fragt sich nur, ob ein mittlerer Modus, der die Mängel beseitigte und die Vorzüge wahrte, gefunden werden wird, ein Modus, der den Studierenden und den Privatdocenten nicht die gegenwärtigen Reizmittel entzöge. D. h. einerseits Zahlungen, wie bisher, an die Quästur, — aber andrerseits eine derartige Verrechnung der Gesamteinkünfte auf die Gesamtheit, daß die Benachteiligung der Docenten durch die Docenten und die weiteren daran sich anschließenden Mißstände beseitigt werden, sodaß nicht mehr die günstigeren Chancen dem jeweilig Bevorrechteten in die Hände gespielt werden, während die Nachteile den von der Sonne des Glückes nicht bestrahlten Mitarbeiter treffen. Es müßten die peinlichen Zustände beseitigt werden, welche eintreten, wo das Verhältnis von Arbeit und Mitarbeit in ein Verhältnis von Sieg und Niederlage verwandelt, wo die Werkstätte zum Kampfplatz, zur Börse, zur Spielbank wird. Es dürfte nicht mehr gesagt werden, daß der Segen, den man jedem Fleißigen gönnen möchte, dann, wenn er einigen Fleißigen wirklich zuteil wird, ein Unsegen für die andern sei: „Wer da hat, dem wird gegeben werden, er wird die Fülle haben; wer aber nicht hat, von dem wird man auch das nehmen, was er hat.“ Einen solchen mittleren Modus, der diese Übelstände beseitigt, ohne radikal mit der Tradition zu brechen, werden wir weiterhin zu skizzieren versuchen. Dabei wird aber zu beachten sein, daß das Honorarwesen nicht die einzige Quelle der Ungleichheiten ist.

IV. Penſionierung und Altersgrenze der Berufung.

Namentlich eines Umſtandes, der die ökonomiſchen Ungleichheiten im Univerſitätsweſen vermehrt, mag hier Erwähnung geſchehen: der Abneigung älterer Herren in den Ruheſtand zu treten, wenn auch ihre Fähigkeit, den Fortſchritten der Wiſſenſchaft zu folgen, naturgemäß nachzulaſſen beginnt. Für die deutſchen Univerſitäten giebt es keine Zwangspenſionierung. Es exiſtiert nur ein ergänzendes Gewohnheitsrecht: dem alternden Lehrer, der nicht freiwillig geht, wird eine jüngere Kraft zur Seite geſetzt mit der Anwartſchaft des Einrückens in ſeine Stelle für den Fall, daß jener ausſcheiden wird. Solche Erſatz- oder Ausſterbeprofeſſuren — meiſt Extraordinariate — werden beſoldet, aber im Etat als „künftig wegfallende" aufgeführt. Finanziell läuft dieſe Einrichtung auf eine Verdoppelung der etatsmäßigen Bezüge hinaus. Auch in dieſem Duplum offenbart ſich der eigenartige Charakter der Univerſitätsökonomie. Auf allen andern Gebieten, ſelbſt dem des höheren Verwaltungsbeamten, des höheren geiſtlichen Würdenträgers und des höheren Offiziers, gilt es keineswegs immer als eine Kränkung, wenn dem Invaliden, der ſeine Kräfte überſchätzt, ein Dienſtentlaſſungsgeſuch nahegelegt wird, zumal in dieſer Überſchätzung doch auch ein achtungswerter Dienſteifer anerkannt werden muß. Aber ſolche Fälle ſind ſelten, weil das zunehmende Alter die — auch die höchſte — Würde als eine Bürde fühlt, oder aber, wo das nicht der Fall, Penſionierung vielleicht überhaupt nicht nötig iſt, weil die Würde des Amtes ohne die Bürde großer Arbeitslaſt behauptet werden kann, indem das Alter als ſolches ſchon jene Würde und jene Erfahrung repräſentiert, die als beruflich wirkende Kraft ſich erweiſt. Beides aber verhält ſich beim Univerſitätsprofeſſor anders. Hier iſt wohl die Erfahrung, aber nicht das Alter eine annähernde Kompenſation für berufliche Lehrkunſt und Forſchungskraft; und doch wird hier die Bürde des Amtes ſelten rechtzeitig als unangenehm empfunden,

wenigſtens auf ſeiten derer, die ſich im vollen Genuß der Emolumente wiſſen: ein Beweis, wie hoch die Nummer rangiert, welche die ſubjektive Schätzung dieſem Beruf auf der Scala der Berufswerte anweiſt. Nur dann wird die Aktivität eingeſtellt, wenn die Hörerzahl mehr und mehr zuſammenſchmilzt und körperliche Gebrechen die Lehrthätigkeit unmöglich machen. Aber die Ankündigungen hören ſelbſt dann nicht immer auf. Die Hoffnung auf Wiederaufnahme der Lektionen, die ſüße Gewohnheit des Vortrags, die Ehre, im Lehrkörper als wirkſames Glied zu figurieren, der Genuß dieſer oder jener Nebeneinnahme, die an jene Zugehörigkeit ſich knüpfte: alles dies wirkt zuſammen, um den Termin möglichſt hinauszuſchieben. Daß über das achtzigſte Jahr hinaus die volle Amtsthätigkeit durchgeführt wird, iſt nichts Seltenes; es giebt Fälle, wo bis zum neunzigſten Lebensjahr noch keine Einſtellung der Lehrthätigkeit erfolgt war. Man wird hier an das Pfründenweſen, die Pfründenjagd und den Pfründenkonſervatismus der mittelalterlichen Kleriker erinnert; die Klage einer endlos hinausgeſchobenen Wartezeit der jüngeren Kleriker wurde damals von ſeiten der älteren mit dem Hinweis auf die eigenen Erfahrungen gleicher Art zur Ruhe verwieſen. Der heutige Inhaber einer akademiſchen „Pfründe“ mag zuweilen Ähnliches denken über die Rekrutenleiden ſeiner jüngeren Standesgenoſſen. Ja, man will bei dem jüngeren Geſchlecht der Docenten eine ſittliche „Gefühlsabſtumpfung“ beobachtet haben, welche in dieſer Sachlage ihren Grund habe und deren Folge auch ſein mag, daß es faſt an jeglichen ſpontanen Kundgebungen zur Beſeitigung der Mängel des Univerſitätsweſens fehlt.[1])

Wer wollte verkennen, daß in ſolchen Gewohnheiten auch ſchöne und ehrenwerte Charakterzüge ſich offenbaren: hier die Ehrfurcht vor dem Greiſenalter und die Achtung des Verdienſtes, dort die Liebe zur Arbeit, das Intereſſe an der Jugend, die

[1]) A. Mayer, Der Kapitalismus in der Gelehrtenwelt, S. 28.

Hingabe an den Beruf. Aber verglichen mit den Gepflogenheiten anderer Länder, namentlich Österreich-Ungarns, ja Rußlands, und gemessen an den veränderten Zeitumständen verdient eine übertriebene zeitliche Ausdehnung der Lehrbefugnis doch eine andere moralische Beurteilung. In unserer Zeit darf die Ausübung eines Amtes möglichst bis ins höchste Alter ebenso wie die Geneigtheit mehrere Ämter in einer Person zu vereinigen nicht mehr in dem Maße gelobt werden, wie es früher, bei weniger dicht gesäeter Bevölkerung, berechtigt sein mochte. Heute sind — freilich, wie wir sehen werden, cum grano salis — die Worte zu beherzigen: „Niemand kann zween Herren dienen," und: „In der Beschränkung zeigt sich erst der Meister." Heute gilt es, jede Verkürzung fremden Rechtes auf Arbeit zu verhüten; und wo das der Einzelne nicht freiwillig thut, wo die veränderte moralische Beurteilung keinen Eingang findet, da soll die Behörde nicht Bedenken tragen mit ausgleichender Initiative einzugreifen. Gewiß giebt es rühmliche Ausnahmen, eine volle Vitalität und Zähigkeit der geistigen Kräfte bis in hohes Alter; diese Ausnahmen sollen auch als solche geschätzt und behandelt werden. Aber im allgemeinen ist zu bedenken, daß durch eine übermäßige Ausdehnung der Lehrthätigkeit — nach vorwärts und rückwärts, über beide Altersgrenzen hinaus — der jüngern Generation, nicht bloß dem studierenden, sondern auch dem lehrenden Publikum entzogen wird, was sein Recht ist. Auch durch die Ausdehnung „nach rückwärts": auch das sollte nicht vorkommen, daß junge Leute mit kaum 25 Jahren zu etatsmäßigen Professoren ernannt werden. Für dieses Alter kann man beim heutigen Stande der Wissenschaften, bei den vielseitigen Anforderungen, welche jede einzelne Disciplin an Verstand, Gedächtnis, Erfahrung, methodische Übung stellen muß, unmöglich einen Grad des Wissens und Könnens voraussetzen, an welchem man eine vollgiltige und untrügliche Gewähr für dauernde Tüchtigkeit nachzuweisen im stande wäre. Wenn sich nun nachträglich der Betreffende als recht unbedeutend her-

ausstellt — oder die Fakultät blamiert? Sind solche Fälle nicht schon dagewesen? Und woher diese Mißgriffe? Wodurch werden die verfrühten Ernennungen veranlaßt? Wiederum durch eine Notlage, die zu den Konsequenzen des heutigen Systems gehört: durch den numerischen Mangel an akademischem Nachwuchs, an Aspiranten des Universitätslehramts.

Die Abneigung der Professoren ihre Lehrthätigkeit einzustellen, wenn das Alter es gebietet, ist um so auffallender, als das Ruhegehalt in der Regel der vorherigen amtlichen Besoldung vollkommen gleichkommt. Verglichen mit anderen Berufskategorieen beweist dieser Kontrast zwischen Pensionserleichterung und Pensionsabneigung den auszeichnenden Charakter der akademischen Laufbahn. Die Geneigtheit zur Pensionsnachsuchung ist bei den meisten anderen Kategorieen ungleich größer trotz weit ungünstigeren Pensionsbedingungen. Daraus folgt zweierlei: im akademischen Beruf ist die Freude am beruflichen Wirken und die Bereitwilligkeit zur dauernden Kraftanstrengung unabhängiger von den Pensionsbedingungen als in anderen Berufen; und: eine Herabminderung der Pensionsbedingungen würde in unserem Stande keine nachteiligen Folgen haben für die Bereitwilligkeit in der Aufopferung für den Beruf. Die honetten Pensionsbedingungen sind also nicht in einem realen Bedürfnis begründet, sondern in dem Zugeständnis an die Standesehre, in der anerkennenden Genugthuung, welche man den Ansprüchen an besondere Geltung gewährt. Aber auch hierin steht das Zugeständnis an die einen in schroffem Widerspruch zu der Nichtachtung der bescheidensten Ansprüche seitens der andern, der Unbesoldeten, welche eben darum, weil sie unbesoldet sind, auch als pensionsunfähig behandelt werden. Wäre da nicht eine finanzwirtschaftliche Ausgleichung wünschenswert? Sehr belehrend ist die bezügliche Motivierung in den Berliner Konferenzverhandlungen vom Jahre 1849. Der Kommissionsbericht über die Punkte 85 und 86, in welchen die Frage zu beantworten

war, ob die Professoren „auch hinsichtlich der Pensionierung den übrigen unmittelbaren Staatsbeamten gleichzustellen" seien, spricht sich gegen diese Gleichstellung aus und motiviert die Ablehnung jeder Änderung der bestehenden Verhältnisse mit folgenden Gründen: die Stellung und die Lebensverhältnisse der Universitätslehrer sind zu eigentümliche, als daß es sachgemäß wäre, sie mit den übrigen Staatsdienern hinsichtlich der Pensionierung auf gleichen Fuß zu setzen, zumal diese in einzelnen Punkten unverhältnismäßig hart sei und übrigens die gesetzlichen Bestimmungen darüber zu kompliziert seien. „Die Kommission sieht „vielmehr den für die Universitätslehrer bestehenden günstigeren „Zustand als den Verhältnissen ganz entsprechend an: einmal „weil sie es für Wissenschaft und Lehre nicht als unwichtig be„trachtet, die Förderer und Lehrer derselben von vornherein nicht „unsicherer, als sie es bisher gewesen sind, zu stellen hinsichts „ihrer Zukunft, damit sie mit Vertrauen auf diese Sicherung „ihrem Berufe ungeängstigt sich hingeben können und nicht ge„zwungen sind nach Mitteln zu haschen für die Zeit des Alters „und der Hinfälligkeit: weil sie ferner glaubt, es heische die „Würde der höheren Lehranstalten und des Staates selbst, daß „nicht kärgliche Mittel zu jenem Zwecke ausgesetzt seien; end„lich weil dem Gegengrunde, als liege in dem Vorschlage, den „gegenwärtigen Zustand festzuhalten, eine unbillige Bevor„zugung der Universitätslehrer vor anderen Staatsbeamten, mit „Recht entgegnet werden kann, daß in anderen Beziehungen auf „dem Universitätslehrer manches lastet und seine Laufbahn „hemmt, was die anderen Staatsbeamten nicht drückt; und daß „eben hierin mit ein Hauptgrund liege, warum die, die Ver„hältnisse frei und klar durchschauende Regierung die liberaleren, „den Professoren günstigen Bestimmungen nicht geändert hat."[1])

Man kann nicht leugnen, daß in dieser Motivierung kluge Diplomatie mit stolzem Selbstgefühl gepaart ist und daß dem

[1]) Beilage XX. zum Protokoll der 14. Plenarversammlung (Verhandlungen der Konferenz zur Beratung von Reformen u. s. w., S. 252—253).

Bewußtsein um die Vorzüge des Standes auch ein ergänzendes Schätzungsvermögen für gewisse Mängel desselben nicht fehlt. Nur merkwürdig, daß dabei kein Lichtstrahl auf die so nahe liegende Wahrheit fällt, daß diejenigen Universitätslehrer, auf denen „manches lastet, was die übrigen Staatsbeamten nicht drückt", in der Regel andere sind als diejenigen, für deren fernere Vollpension hier plädiert wird, nachdem sie während ihrer akademischen Laufbahn die Vorzüge des Standes ohnehin aufs reichlichste genossen! Zu diesen Vorzügen gehört eben nicht bloß die Aussicht auf Pensionierung mit vollem Gehalt, sondern manche anderen materiellen und gesellschaftlichen Rechte, welche ebensowohl die Konsequenz nahe legen könnten, daß im Vergleich zu anderen Staatsbeamten dem Universitätslehrer nicht ein günstigerer, sondern höchstens ein gleicher Pensionierungsmodus zu wünschen wäre. An der Geneigtheit, die Lehrthätigkeit bis in ein zu hohes Alter auszudehnen, würde freilich auch solche Gleichstellung nichts ändern. Aber da selbst die Vollpension keinen Einfluß hat auf rechtzeitige Pensionierung, so kann diesem Übel nur durch Festsetzung einer durchschnittlichen Altersgrenze abgeholfen werden. Die gegenwärtige Liberalität erweist sich im wesentlichen nur als ein verfehlter und fruchtloser Versuch, den Einzelnen zu einer freiwilligen Regulierung der Altersgrenze einzuladen.

Aber verlieren wir nicht über den Nebenumständen und Konsequenzen die Hauptsache aus dem Auge, auf deren gründliche Reform hinzuarbeiten unsere Aufgabe ist.

V. Wirkungen des ökonomischen Systems und Gegenwirkungen (geselliger Verkehr; Aufwand).

Das Abnorme der akademischen Laufbahn besteht darin, daß die Berufung in eine auskömmliche und zum Teil hoch besoldete Beamtenstellung zugleich die Tendenz in sich schließt, zur Basis einer ins Maßlose gehenden Spekulation zu werden.

Sind aber dann alle Mittel gegeben, die Virtuosität in den Leistungen und die Vorteile, welche die amtliche Stellung gewährt, zur Erzielung eines immer größeren Wirkungskreises und damit immer höherer Einnahmen auszunutzen, so kann das nur auf Kosten der wirtschaftlich Schwächeren geschehen, die eben oft, nur weil ihnen die äußere Möglichkeit zur Entfaltung ihrer wirklichen Kräfte mangelt, ohne Schuld und gegen Verdienst auch als die beruflich Schwächeren erscheinen. Es giebt einzelne Professoren, welche in der Lage sind, nachdem einmal der Zudrang zu ihren Hörsälen gesichert ist, für ein einziges Kolleg 40, 60, ja 80 Mk. per Kopf zu fordern. Je teurer nun das einzelne Privatkolleg, desto mehr sieht sich der Studierende genötigt, auf das Notwendigste an bezahlten Kollegs sich zu beschränken; bei den Privatdocenten hört er womöglich nur die Gratisvorlesungen. Während also dort in einzelnen Fällen die jährliche Einnahme an die Hunderttausende heranreicht und als Arbeitseinkommen gerechnet ein rentierendes Arbeitskapital von Millionen repräsentiert, so geht hier oft der Fleißigste und Tüchtigste leer aus. Denn nur jener ist amtlich besoldet, dieser nicht. So kommt es innerhalb eines und desselben Kollegiums zu so enormen Unterschieden in der Lebenshaltung, als ob Fürsten und Proletarier einander gegenüberstehen; und zwar ohne daß angeborene Vorrechte, ererbtes Vermögen, vielleicht ohne daß sonderlich größeres Talent, fleißigeres Arbeiten oder sonstige irgend erhebliche Vorzüge dazu Ursache gaben: nein, möglicherweise Zufall oder Willkür oder beides zugleich. Das herrschende System schließt solche Möglichkeiten nicht aus; und nur das System, nicht der Stand ist dafür verantwortlich zu machen.

Der Stand ist, mit Freuden und ohne Selbstüberhebung darf man das gestehen, von der demoralisierenden Wirkung solcher unnatürlichen Zustände verhältnismäßig frei geblieben. Ja, man muß die Art und Weise rühmen, in der recht häufig mit dem Überfluß an „ungerechtem Mammon“ zu Gunsten der

Minderbeglückten gewirtschaftet wird. Es mag sich in den privaten Stiftungen und Stipendien für angehende Docenten, für begabte Studenten, für Professorensöhne, Professorenwitwen und Professorentöchter, sowie für direkte Lehrzwecke, manchmal die rügende Regung des sozialen Gewissens offenbaren (oder, richtiger gedacht: ein Sühnebedürfnis verbergen): immer ist es dankenswert, wenn von dem Riesenvermögen, wie es ein Universitätsprofessor anzusammeln im stande ist, Legate gestiftet werden, die den der Stützung und Aushülfe Bedürftigen zu gute kommen. Nur schade, daß dieser Ausgleichungsmodus meist auch nur wiederum Einzelnen dient, somit neue Bevorzugungen schafft. Möchte doch einmal eine Stiftung in universellerer Weise angelegt werden, etwa so, daß mit den Zinsen die Gratisvorlesungen der unbesoldeten Docenten proportional ihrer Hörerzahl entgolten würden! Auf solche Ideen verfällt niemand, weil man über das Privatdocententum, sogar innerhalb der zünftigen Kreise, immer noch zu harmlos denkt, immer noch meint, dieser Stand könne ja doch eigentlich nur ein Sport für wohlhabende Leute sein, immer noch nicht mit der nötigen Objektivität in die Lage derer unter ihnen sich versetzt, die nun doch einmal nicht wohlhabend und gleichwohl von Gottes Gnaden sind. Auch die Fälle von Wahnsinn und Selbsttötung, die ja in der Geschichte des Docententums nicht fehlen, haben darüber dem Publikum nicht die Augen geöffnet; sonst würde sich die Volksvertretung nicht so lau mit der Sache beschäftigen und so leicht abfertigen lassen, sobald nur ein Vertreter der Regierung oder des Professorenstandes beruhigende Erklärungen abgiebt. Und doch sollte es nicht schwer sein, hier richtig zu sehen. Wenn man schon bei dem bevorzugten Millionär[1]), dem seine Wissenschaft eine Quelle irdischer Macht geworden ist, moralische Regungen warnender und strafender Art voraussetzen darf: was mögen nun denjenigen für moralische

[1]) Daß verschiedene in den letzten Jahren verstorbene deutsche Professoren Millionen hinterlassen haben, ist mir von zuverlässiger Seite berichtet worden.

Empfindungen heimſuchen, der bei dem kollegialiſchen Syſtem unverdientermaßen zu kurz gekommen iſt? Er mag wohl zuweilen ein Gefühl in ſich keimen ſehen, in welchem Entſagung, Geduld, Selbſtüberwindung ſich miſcht mit der Erleichterung, wie ſie derjenige empfindet, den „böſer Markt“ in liebenswürdigſter, gewinnendſter Form ſeiner Beſitztitel entleert hat. Der Humor heißt ihn ſich glücklich ſchätzen, daß er Geſundheit und Arbeitskraft behielt. Dem Nichteingeweihten mag dieſes Gefühl unverſtändlich ſein, aber noch unverſtändlicher wird ihm bleiben, was jene Gefühlsregungen naturgemäß immer wieder hervorrufen muß. Zwei Jahrzehnte ſeiner beſten Manneskraft hat einer, in der Hoffnung, daß endlich Vernunft und Billigkeit obſiegen werden, der Bildung der Jugend gewidmet, ſeine Kräfte ſtetig vervollkommnet, einen wachſenden Kreis von Jüngern um ſich geſchart. Als er ſich habilitierte, war er vielleicht einer der wenigen, vielleicht der Einzige im ganzen Lande, der den Mut bewieſen, die Arbeit zu übernehmen auf ein damals beſonders hohe Anforderungen an Fleiß und ſelbſtändige Forſchung ſtellendes Fach es zu wagen. Späterhin wurden die Lehrmittel vervollkommnet; es erſchienen vielleicht mehrere hervorragende Lehrbücher, welche die Arbeit den Jüngeren zehnfach erleichterten; ſolche erleichterte Aneignung der Kenntniſſe ſchuf dieſen reichere Muße zur Ausbildung formaler Gaben, mehr blendender als gediegener Art. Wer dieſer Gaben ſchon in den Jahren mächtig iſt, da man ſich noch der Gönnerſchaft der Älteren erfreuen darf, dem kann es nicht fehlen; der andere hingegen, deſſen einſtige Gönner ins Grab geſunken oder einflußlos geworden, mag jetzt zur Virtuoſität nach Form und Inhalt gereift ſein: ſein Stern iſt im Erblaſſen. Handelt es ſich um eine Berufung, ſo kann nach unſern früheren Darlegungen nicht zweifelhaft ſein, wem der Vorzug gegönnt wird. Alles verſchwört ſich, unter dem Symbol des paſſiven Widerſtandes, um den andern, vielleicht Gediegeneren, um die Früchte ſeiner Arbeit zu bringen; und doch wünſcht er ſchon längſt keine anderen Früchte als, wie einſt

de Lagarde, die Muße zum wiſſenſchaftlichen Arbeiten und zum Wirken an der Jugend. Er würde mit dem kärglichſten Gehalt zufrieden ſein, wenn nur die dürftigſte Baſis zu dieſem beſcheidenen Anſpruch ihm geboten würde. Aber auch die beſcheidenſten Grenzen, innerhalb deren dieſer Wunſch zu erfüllen wäre, werden ihm verſagt. Das Syſtem geſtattet es nicht. Er muß in einer andern aufreibenden Thätigkeit ſeine Kräfte zerſplittern; „nicht die ganze, nicht die halbe", ein viel geringerer Teil ſeiner Kraft bleibt ihm für die Verfolgung ſeines inneren Berufs. Und gerade jetzt fühlt er mit Beſorgnis, wie ſeine körperliche Widerſtandsfähigkeit infolge der jahrelangen Überanſtrengung nachzulaſſen beginnt; die Spannkraft ſchwindet dahin. Anſtatt nun die Energie anzuerkennen, mit welcher der Aſpirant unter erſchwerenden Umſtänden am Ziele feſthält, anſtatt dem Mühen den Lohn zu gönnen, ſtatt deſſen ſieht die Behörde in dieſer ſelbſtgeſchaffenen nebenamtlichen Verſorgung, in der Zerteilung der Kräfte ihres Beamten eine willkommene Entlaſtung von jeder Verpflichtung, für die Beſſerung ſeiner Lage zu ſorgen. Man überläßt ihn ſeinem Nebenamt und ſeinem Schickſal. Er muß zufrieden ſein, wenn man nicht zur Vernachläſſigung den Hohn geſellt, wenn man nicht geradezu erklärt: „Wir haben dich nicht gerufen, biſt du's ſatt, ſo ſteht deinem Scheiden nichts im Wege; oder willſt du bleiben, ſo ſchaffe dir auch ferner ſelbſt die Bedingungen; du haſt ja gezeigt, daß du's kannſt!" Aber vielleicht hatte man ihn doch gerufen; nur daß jetzt die Rufenden bereits einer geweſenen oder ſtark gelichteten, jedenfalls einflußloſen Generation angehören. Vielleicht hatte eine außerordentliche Vokation ihm Hoffnung gemacht, wonach alle Rechte und Vorteile des Standes ihm zugeſichert wurden. Dieſe Vorteile beſtehen jetzt, da er nur noch wenige beſtimmte Stunden zur Wahl ſeiner Vorleſungen frei hat, darin, daß er zuſehen muß, wie die bevorzugten Fachkollegen gerade dieſe Stunden vorzugsweiſe beſetzen, — oder darin, daß er, weil er durch eigene ſaure Erwerbsthätigkeit ſeinen Unterhalt ſich ſchafft, nur noch als halb

zur Zunft Gehöriger erachtet wird, während man ihn gleichzeitig auf jenem anderen nun nicht mehr interimistischen Erwerbsgebiet, da man ihn anfangs mit wohlwollender Gastfreundschaft eingeladen, nunmehr ebenfalls mit scheelem Auge als ungebetenen Konkurrenten betrachtet.

Aber immerhin, nicht die Regierung, nicht der Stand kann dafür verantwortlich gemacht werden; nur das zünftige System. Gerade die geschilderte Sachlage — wer wollte das verkennen? — bildet ja eine negative Basis zur Verwirklichung einer besonderen geselligen Standesmoral, zur Bethätigung jener edlen Kollegialität mit ihren vornehmen und zugleich brüderlichen Verkehrsformen, wie sie zwischen den Genossen der akademischen Zunft üblich und durch althergebrachte schöne Tradition geheiligt sind. Je größer der wirtschaftliche Kontrast, desto wohlthuender die Bethätigung ethischer Gesinnung: selbstbewußtes und freimütiges, aber bescheidenes, neidloses, vertrauensvolles Verhalten auf der einen, — wohlmeinende, hilfsbereite, schonende, aufmunternde Haltung auf der anderen Seite. Namentlich kann man an der Art und dem Grade, wie die vielfache Form des Hochmuts überwunden wird, — dort der Herrscherstolz und Gönnerstolz des Mächtigen oder der Günstlingsstolz und Parvenüstolz des Begünstigten, hier der Bettlerstolz des Zurückgebliebenen, welcher sagen möchte: „Meinem Dulden verdankt ihr eure Größe!" — man mag an der Überwindung solcher Verhaltungsreize die moralisierende Einwirkung studieren, welche die akademische Freiheit selbst auf dem Boden eines so abnormen ökonomischen Systems zu üben vermag. Freilich, daß mancher der Versuchung erliegt, daß namentlich unverdiente Erhebung, die der Protektion ihr Glück verdankt, die häßlichsten Begleiterscheinungen aufweist, daß die ungeheuren ökonomischen Unterschiede im standard of life doch mit der Zeit einen spürbaren sozialen Gegensatz zwischen dem Realismus und dem Idealismus, zwischen der akademischen Plutokratie und den rechtlosen Beisassen des akademischen Standes geschaffen haben, das scheint

leider nicht zu leugnen. Auf meine eigene Erfahrung in dieſem Gebiet kann ich im großen und ganzen nur mit angenehmer und dankbarer Erinnerung zurückblicken; aber was ich den Erfahrungen mancher Kollegen entnehme, ſtimmt doch recht trübe. Mit dem Glanz und dem Luxus, wie er auf den geſelligen Abenden der akademiſchen Zirkel oft in einem Maße entfaltet wird, daß vor einigen Jahren das Miniſterium ſelber ſeine warnende Stimme dawider erheben mußte[1]), — kann ein großer Teil der Zunftgenoſſen, auch der beſoldeten, nicht entfernt mehr Schritt halten; und aus der Reihe derer, die es verſuchen, hört man zuweilen den Ton des Bedauerns, daß das Princip der ſozialen Gleichheit trotzdem nicht in einer Weiſe innegehalten wird, wie es eines Standes würdig wäre, dem jeder Schimmer des Mammons und der Üppigkeit als wertlos gelten ſollte im Vergleich zu den Reizen der Weisheit und der Würze des Wortes. Um nun nicht in unerſchwingliche Unkoſten ſich zu ſtürzen und das peinliche Gefühl, welches die Rolle einer bloß genießenden Gaſtfreundſchaft begleitet, abzuſchütteln, zieht mancher ſich aus der Geſelligkeit zurück. Damals, als der Miniſter den Auswüchſen des akademiſchen Plutokratentums entgegentrat, ging ein Scherzwort um, welches den Verrat am Idealismus geißeln wollte, das Wort von den Ordinarien, Extraordinarien und „Dinarien", d. h. den Diners gebenden reichen Privatdocenten. Doch es wäre ungerecht, wenn man leugnen wollte, daß auch andere in den Zirkeln gerngeſehene Gäſte ſind und auf die liebenswürdigſte Weiſe Gelegenheit erhalten ihrer Inferiorität inne zu werden, in einer Weiſe nämlich, die die Achtung des Menſchen im Menſchen nicht ausſchließt. Selbſt im Militär, im hohen Adel, in der haute finance fehlt die Meiſterſchaft in

[1]) Vergl. ſchon Ad. Mayer, Der Kapitalismus in der Gelehrtenwelt, S. 30: „Wozu der Ehrgeiz, bei großen Diners den Glanz einer ausgeſuchten Küche zu entfalten, damit um ſo ſicherer der geiſtige Austauſch . . . auf das gemeine Niveau ungebildeter Menſchen herabſinke? . . . Man kann nicht Gott dienen und dem Mammon." — Mehr objektiv: Paulſen, Deutſche Rundſchau, Nov. 1894, der auch die ſchädliche Rückwirkung auf die Lehrthätigkeit beſpricht.

der eigenartigen Bethätigung dieſer Liebenswürdigkeit. Dort im Militär werden die Rangunterſchiede ſtrenger innegehalten, hier, in der Börſenwelt, iſt die Unmöglichkeit offenbarer, daß alle Faktoren der Geſelligkeit auf gleicher ökonomiſcher Stufe ſtehen. Aber faſt immer ſpielt hier wie dort der arme Gelehrte eine angemeſſene Rolle; und von dem Verkehrston im Kaſino könnte die akademiſche Zunft auch ſonſt etwas lernen: gerade die ſtrengen Rangunterſchiede bedingen eine vollkommenere geſellige Offenheit, namentlich zwiſchen den Altersgenoſſen, und eine Geringſchätzung der finanziellen Unterſchiede in der Repräſentation. Der Offizier ſieht zumal in dem gleichaltrigen Kameraden, ob reich ob arm, den Standesgenoſſen. Sieht der Akademiker in ſeinem — auch nur in dem gleichaltrigen — Kollegen nur den Menſchen und den Gelehrten, taxiert er ihn nur nach ſeinem perſönlichen und wiſſenſchaftlichen, ſeine Familie nur nach ihrem Standes- und Bildungswerte? Ich verneine die Frage nicht, habe aber nur geringe Hoffnung, daß ſie im großen und ganzen bejaht werden darf. Die Kluft zwiſchen reich und arm auf akademiſchem Gebiet iſt ſo groß, daß ſie, wie mir jüngſt ein Kollege bemerkte, nur noch durch den geſchickten Schuldenmacher überbrückt werden kann. Mag der Vorwurf unberechtigt ſein, daß mancher *weſentlich durch* ſeinen Reichtum, durch kluge Ausnutzung ſeiner geſelligen Leiſtungsfähigkeit ſein Ziel erreicht hat, d. h. zugleich die Anwartſchaft auf amtliche Vermehrung des Reichtums erworben hat: ſo iſt doch ganz unleugbar, daß auf akademiſchem Gebiet mehr als auf irgend einem anderen die geſellige Repräſentationsfähigkeit ein *Koefficient* der beruflichen Laufbahn iſt. Doch bin ich ſonſt der Meinung, daß die Anwendung dieſes Berechnungsmittels im Rahmen des heutigen Syſtems nicht ohne weiteres getadelt werden muß; nur das Syſtem im ganzen iſt zu tadeln. Der Stand iſt nun einmal darauf zugeſchnitten, daß eine Anzahl von „Glücksrittern“ ernannt werde; und wer nicht das Zeug zum Ritterſchlage hat, dem thut man vielleicht einen Gefallen, wenn man ihn von den

Konsequenzen fernhält, die auf den höchsten Stufen dieses Standes gezogen werden. Er ist nun einmal von besonderem Schlag, der Stand; und vielleicht auch er, der Ritter ohne Glück.

Immerhin ist die Luft „der Freiheit und der Philosophie" — mit Bulwer zu reden — unter allen Umständen ein Vorzug unserer Gelehrtenrepubliken. Selbst in den katholisch-theologischen Fakultäten kann man etwas davon spüren. Das freie Denken in seiner höchsten Potenzierung hilft über viele verstimmende Eindrücke hinweg; vielleicht auch manchem Idealisten über die materielle Kalamität. Nur behaupte niemand, daß die Leiden und Freuden dieses Standes nicht einzig in ihrer Art seien, daß ähnliche ökonomische Differenzen, ähnliche Verquickungen amtlicher Berufsstellung mit gewerblichem Privatbetriebe — und umgekehrt: freier Industrie mit staatlicher Protektion auch auf anderen Gebieten sich finden. Eine Vergleichung mit diesen Gebieten soll uns jetzt näher beschäftigen.

VI. Analogieen aus anderen Berufsarten.

1. Vergleichende Berufstheorie.

Wenn wir die Sonderstellung des Akademikers von dem allgemeinen Standpunkt des Berufslebens aus abzuschätzen suchen, so dürfen wir die Produktivität des Schaffens und den Ertrag der Arbeit nur als einen, wenn auch hervorragenden, Faktor des Berufswertes beurteilen. Der Beruf ist eine ethische Kategorie, keine bloß ökonomische, nicht einmal eine bloß politische oder rechtliche. Den Beruf zu erfüllen ist Pflicht, und die Pflichterfüllung als solche hat zur unmittelbaren Kehrseite das Gefühl der Befriedigung, welche sowohl aus der Arbeit als solcher wie aus der aktiven Beteiligung am Wirken für das Gemeinwohl entspringt. Und diese ethische Stimmung wirkt auf das Begehrungsvermögen zurück. Es hat einen Reiz, an einer Stätte zu wirken, da man weithin vernehmbar, Auserwählten genießbar, für die Gesamtheit fruchtbar schaffen kann. Es hat

einen Reiz, auf einem Felde zu arbeiten, wo die Arbeit selbst eine Lust, ihr Objekt ein vornehmes, die zu überwindende Unlust gering ist. Diese Eigenschaften hat unzweifelhaft, und für viele in fast ausschließlichem Grade, der akademische Beruf, und darum, nur darum ist er mit Recht so beliebt und so geehrt. Welches sind nun die verschiedenen Merkmale des Berufslebens, die unterscheidenden Kennzeichen der größeren oder geringeren Schätzungswürdigkeit der einzelnen Berufskategorieen? Diese Wertkriterien müssen wir kennen, wenn wir den akademischen Beruf nach seiner Eigenart im Vergleich mit ähnlich erscheinenden anderen Berufen abschätzen wollen.

In vollständigem Sinne ist eine Vergleichung leider kaum erreichbar. Denn diejenige Hilfswissenschaft der Nationalökonomie, ohne welche eine gerechte und aussichtsvolle Lösung der sozialen Frage ganz unmöglich ist und die wir auch für unser Problem voraussetzen müßten, fehlt bisher noch so gut wie ganz: die vergleichende Berufslehre, nicht bloß vom statistischen, ökonomischen und politischen, sondern vom ästhetischen und ethischen Standpunkt aus. Eine gerechte, sachgemäße Beurteilung des Wertes der einzelnen Berufe kann kein Einzelner vollziehen, auch nicht viele Einzelne, solange ihnen die subjektive Voraussetzung fehlt, welche eine gerechte Vergleichung ermöglicht: die eigene Erfahrung. Niemand kann alle Berufe erfahrungsmäßig kennen. Und diejenigen, welche mehrere Berufe so kennen, sind niemals zu einheitlichem Vorgehen organisiert worden. Solange der Staat oder die Gesellschaft nicht durch Preisausschreiben alle fähigen Kräfte zu einer gerechten, auf persönlichem Experiment beruhenden subjektiven Berufsstatistik anlockt, so lange wird jede objektive Berufsstatistik unmöglich oder, sofern sie sich auf Äußerlichkeiten stützt und das Wesentliche übersieht, trügerisch bleiben. Aber wer auch nur vier, drei, zwei Berufe nach- oder nebeneinander ausgeübt hat, dem wird der Blick geschärft sein auch für andere Kategorieen. Es führen verschiedene Wege zum Ziel. Einen hat Goehre betreten, der als Kandidat der Theologie

incognito „drei Monate Fabrikarbeiter" war, aber dabei „mit ſittlicher Überwindung" immerfort ſeine „Lüge" wiederholen mußte. Es giebt aber naturgemäßere und ſittlichere Wege. Wer z. B. als graduierter Gelehrter zugleich ſeiner militäriſchen Dienſtpflicht genügt und erfahren hat, wie geradezu verblüffend der Gegenſatz zwiſchen den beiden Berufen anfangs wirkt, um ſpäter auf die richtigere Beurteilung des Civilberufes wie eine Offenbarung zurückzuwirken, — wie das Dienen von der Pike auf bis zum kameradſchaftlichen Verkehr im Offizierkorps eine Reihe neuer Geſichtspunkte für die Schätzung der Lebenswerte überhaupt eröffnet: ſchon der wird auch ermeſſen, wie wichtig für unſer Problem jedes beliebige Neben- oder Nacheinander von ſelbſtdurchlebten verſchiedenartigen Civilberufen ſein kann, welche nicht ad hoc, ſondern im Ernſt oder aus Not unternommen waren und deren Beobachtung darum weder durch eine Maske verheimlicht werden mußte, noch Gefahr lief, gleichſam mit einer chromatiſchen Brille verfälſcht zu werden. Wenn alſo auch mehr oder weniger unvollſtändig, ſo iſt doch eine relativ gerechte Berufsvergleichung wohl möglich.

Folgende Kriterien für den Vergleichungswert je zweier Berufsarten kommen objektiv in Betracht. Der individualiſtiſche oder ſtaatsamtlich-ſozialiſtiſche Grundcharakter, die Höhe des Einkommens, die Penſionierungsbedingungen, das Maß der täglichen Arbeitszeit, die Höhe der Arbeitsbetriebsunkoſten und der Repräſentationsunkoſten, das öffentliche Anſehen des Standes, die Rangklaſſe und daneben der Grad perſönlicher Unabhängigkeit, ferner die durchſchnittlichen Gefahren des Betriebes, d. h. das körperliche und das finanzielle Riſiko, jenes mehr individuell, dieſes unmittelbar für die Familie von Bedeutung, ſodann das Maß der Ermöglichung täglichen Familienlebens und die Summe der Ferienzeit, — endlich der Zudrang und das durchſchnittliche Alter der Eheſchließung, der Penſionierung und des Ablebens. Die letztgenannten Kriterien ſcheinen die wichtigſten zu ſein: in dem Zudrang und der durchſchnittlichen Altersgrenze der Penſions-

nachſuchung ſpiegelt ſich der ſoziale Geltungswert der Berufe; in dem durchſchnittlichen Lebensalter, welches ein Beruf erreichen läßt, und in der Zeit der Eheſchließung ſpiegelt ſich die Angemeſſenheit des Berufes an die natürlichen Forderungen eines normalen phyſiſchen und pſychiſchen Privatlebens. Dieſe Kriterien könnten alſo als zuſammenfaſſende Komponente ſämtlicher realen Vorzüge, die ein Beruf bietet, verwertet werden. Aber gerade an dieſem Geſamtprodukt aus dem Parallelogramm der Kräfte zeigt ſich die Unzulänglichkeit der ſtatiſtiſch feſtſtellbaren objektiven Merkmale. Es kann jemand ſehr alt werden in ſeinem ſelbſtgewählten Beruf, ohne daß er mit Behagen auf denſelben zurückblicken könnte, weil die Komponente der Kräfte zwar quantitativ keine ungünſtige war, qualitativ aber deſto weniger wahrhaft Erfreuliches bot. In allem auf oder unter das Mittelmaß herabgedrückt zu ſein, ohne gerade ſchwer leiden oder darben zu müſſen, das giebt immer noch kein annähernd glückliches Leben, wenn nicht wenigſtens *ein* Koefficient in dem Berufsleben iſt, der jene Dürftigkeit ergänzte. So kommt es oft genug vor, daß jemand noch in hohem Alter freiwillig die Laſt des Daſeins abſchüttelt, nachdem das Leben ihm keine Gelegenheit gegeben in aufreibender Arbeit ſich aufzehren zu laſſen. Hingegen der reiche Großinduſtrielle, der Schiffskapitän, der Forſchungsreiſende, der Offizier, der Forſtmann — werden vielleicht ein frühes Ende finden, weil trotz der hohen Komponente jener objektiven Vorzüge, deren man ſich während des Lebens zu erfreuen hatte, doch ein einzelner Kräftefaktor, nämlich die Luſt an waghalſigen Unternehmungen, ſo in den Vordergrund rückte, daß ein Mißraten, ein Fiasco in dieſem einen alle anderen Faktoren wett machte. Es iſt *der ſubjektive Reiz*, den es abzuwägen gilt, wenn es um das wichtigſte Element des Berufes ſich handelt, da deſſen ethiſche Vorzüglichkeit und äſthetiſche Widerwärtigkeit objektiv unmeßbar iſt und nur nach ſubjektivem Erfahrungswerte abgewogen werden kann. Inſofern darf ein guter Roman, ein Briefwechſel, eine perſönliche Unterhaltung wohl heute noch als

richtigeres Kriterium für den Wert eines Berufes gelten als alle jene objektiven Maßstäbe, weil in den ästhetischen Darstellungsformen die subjektive ethische Wertschätzung viel untrüglicher zum Ausdruck kommt, als es durch die sorgfältigsten statistischen Berechnungen über Durchschnittsalter und Einkommen, über Rangklasse und Arbeitszeit möglich wäre. Ein subjektiver Faktor ist freilich auch die Zufriedenheit, die Anspruchslosigkeit, die Geduld und Zähigkeit und vor allem die Wahrheitsliebe in der nachträglichen Erinnerung, welche es liebt, sich von der Phantasie vergolden zu lassen: und in allen solchen innerlichen Tugenden und Stimmungen ist wiederum eine große Verschiedenheit bemerkbar. Auch wenn zwei Männer denselben Beruf mit derselben Begeisterung erwählt hatten und beide ähnliche Erfahrungen in demselben gemacht haben, so kann doch der eine anspruchsvollere, aber wahrheitsliebende Charakter dem Berufe in der Erinnerung eine schlechte, der andere genügsamere und dazu schönfärbende demselben eine recht gute Censur erteilen. Darum wird auch der hervorragendste unter den statistisch kontrollierbaren Maßstäben subjektiver Befriedigung: die frühere oder spätere Geneigtheit in den Ruhestand zu treten — nicht untrüglich sein. Obwohl im allgemeinen der Akademiker später und seltener als andere Beamte seine Pensionierung nachzusuchen pflegt, so haftet auch diesem Merkmal der Berufsbefriedigung ein Nebenmotiv an, das die Messung des Befriedigungsgrades erschwert: nicht etwa bloß der Wunsch, durch ausgedehnte Wirksamkeit das Einkommen direkt, mittels der Honorare, zu mehren, — sondern — namentlich im Falle fortgesetzter Scheinankündigungen von Lektionen, die nie gehalten werden, — die Eitelkeit, welche trachtet aus dem Schein dauernder Aktivität gesellschaftliche Vorteile zu ziehen: ein Motiv, das auch bei Wegfall der Honorareinrichtung fortbestehen würde und dann allerdings einen sicherern Gradmesser, nicht sowohl der subjektiven Befriedigung selbst, aber doch der herrschenden Vorstellungen von dieser Befriedigung abgäbe. Immerhin ist die Pensionierungs-

ſtatiſtik ein beſſeres Kriterium als der Zudrang zur Carriere, da jene auf reifſte Erfahrung, dieſer auf die Erwartung Unerfahrener baſiert iſt. Gleichwohl ermöglicht auch jene keine irrtumsloſe Urteilsbildung. Aber das ſind unvermeidliche Unvollkommenheiten alles Werturteilens; wider dieſe Fehlerquelle ſichert nur jene vielſeitige und alljährlich zu wiederholende Form unſerer Berufsſtatiſtik, vielleicht die wichtigſte Hilfsdisziplin in der Sozialwiſſenſchaft der Zukunft, weil ſie allein das Verhältnis von Angebot und Nachfrage gleichmäßig regulieren, vor verfehlter Berufswahl behüten und eine nach Möglichkeit gerechte Vergeltung der dem Gemeinweſen geleiſteten Dienſte herbeiführen hülfe. Aber auch dann wird immer ein unberechenbarer Faktor bleiben: der Drang und Zwang des Genius. Welche Entbehrungen hat manche Künſtlerſeele ſich auferlegt, um dem heißerſehnten Beruf leben zu können, auch wenn berufsſtatiſtiſch und familienpolitiſch nicht die geringſte Ausſicht geboten ſchien! Wird nun jemand Akademiker aus dieſem Grunde, gleichviel ob unter dieſen oder anderen Umſtänden, ſo kann ihn weder Überfluß noch Mangel, weder Ungerechtigkeit noch geſättigte Exiſtenz an der Verfolgung ſeines Zieles hindern: mit ihm wird der Staat nicht zu feilſchen haben, er nicht mit dem Staate. Aber auch er ſoll gerecht behandelt werden, ſo gut wie jeder andere.

Dieſe andern nun, mit denen wir es hier zu thun haben, — wie werten ſie ihren Beruf im Vergleich mit andern Berufsarten, wie hoch gilt ihnen ſubjektiv ihre Laufbahn, die ja freilich wie jede andere ihre Bürde und ihre Würde, ihre Laſt und ihre Luſt hat? Wir antworten: der akademiſche Beruf auf deutſchen Hochſchulen rangiert ſo hoch im Affektionspreiſe wie kaum ein anderer, ausgenommen vielleicht der des Parlamentariers und des Diplomaten. Wer das Zeug dazu hat, den akademiſchen Beruf zu erwählen, und wen nicht ſein Ingenium oder ſeine Trägheit zu etwas anderem hinzieht, der wird, vorausgeſetzt daß er durch Antecipation oder überzeugende Vorbilder den Wert der Laufbahn würdigen gelernt hat, auch unter ſchwierigen

Umſtänden ſich derſelben widmen, es ſei denn daß unnatürliche Hinderniſſe ihn zurückhalten. Es iſt der ſubjektive Reiz dieſes Berufes, der in geſchichtlichem Zuſammenhang mit der jahrhundertelangen nationalen Entwickelung ſo verlockend, ſo tiefgreifend, ſo ahnungsvoll und zukunftsverheißend auf das Gemüt jedes idealgerichteten Jünglings wirkt, daß es wohl wenige talentvolle Männer von höherer Ausbildung giebt, in denen nicht irgend einmal dieſer Wunſch rege geworden wäre. Kann doch jeder andere höhere Beruf, jedes Privatintereſſe, jede Sonderneigung in irgend einer Kategorie der Univerſitas ihr Unterkommen finden. Die Univerſität bietet an und für ſich jedem talentvollen, fleißigen, geſchickten Manne, der irgend eine wiſſenſchaftliche Lieblingsneigung hegt, die Möglichkeit ein Arbeitsfeld für ſeine Intereſſen zu finden. Und durch dieſe unvergleichbare Vielſeitigkeit wird der Reiz des akademiſchen Lebens noch erhöht: dieſer Lehrkörper repräſentiert wirklich die Mannigfaltigkeit des Wiſſens der Gegenwart; in ſeinem Kreiſe zu verkehren iſt ſchon an ſich ein Glück. Weil aber das Ziel ein hohes und ſchweres iſt, darum darf es auch für den Einzelnen ein fernes ſein; es iſt für den Beſtand des Aſpirantentums nicht nötig, daß die Prüfungszeit abgekürzt, die definitive Anſtellung verfrüht werde: man laſſe nur Gerechtigkeit und Billigkeit walten, dann wird dieſer Stand ſich je und je von ſelbſt ausreichend rekrutieren, und die Ehre ihm anzugehören wird größer ſein, als es heute möglich und trotz der verfehlten Finanzwirtſchaft doch wirklich iſt! Kann man den Weg der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht anders erreichen, ſo ſchiebe man die feſte Anſtellung meinetwegen bis etwa zum vierzigſten Lebensjahr hinaus und fordere bis dahin ökonomiſche Selbſterhaltung; eine Maßregel nicht ohne Bedenken zwar, aber immerhin noch beſſer als die heutige Lage, die dem Syſtem der ungerechten und principwidrigen Verquickung mit Notwendigkeit entſpringt. Einem Syſtem, von dem ein noch lebender ordentlicher Profeſſor der Jurisprudenz mit etwas bitterem Tone ge-

ſagt hat, daß ſein Hauptfehler noch nicht einmal der ſei, daß „eine große Zahl ſchlecht qualifizierter Subjekte in die beſten Stellen komme," ſondern daß „die ganze praktiſche Denk- und Handlungsweiſe unſerer Docentenwelt" darunter leide und daß „Lehrer und Schüler ſich wechſelſeitig verderben und einander immer ſeichter und oberflächlicher machen." Zu hart geurteilt, ohne Zweifel; aber nicht ganz unberechtigt nach unſeren Darlegungen des principwidrigen Zuſtandes der Verquickung. Amtliche Beſoldung und Ertrag des freien Gewerbes, Zunftvorrechte und ſchutzloſe Iſolierung, ausſchließendes Monopol und uneingeſchränkt werbendes Produktivkapital: alle wirtſchaftlichen Gegenſätze in bunter Farbenmiſchung unnatürlich einander ſteigernd, unnatürlich einander lähmend und tötend.

Aber könnte man nicht zur Entſchuldigung dieſer eigenartigen Verquickung und Verzwickung eben jene vornehme Erhabenheit unſeres Berufsſtandes ſelbſt ins Feld führen? Ohne Grund hat er doch nicht dieſe hiſtoriſche Entwickelung genommen; ohne Grund hat ſich die Einrichtung nicht ſo lange gehalten, obwohl die veränderten Zeitumſtände andersartige Anforderungen ſtellten: ſollte es nicht eine weiſe Anordnung ſein, daß auf dieſem Gebiet in gehäuftem Maße und in geſteigertem Grade eine Kombination von Chancen ſtattfindet, die in geringerem Grade und als vereinzelte Konjunkturen auch ſonſt ſich finden? Läßt ſich denn alles nach einerlei Maß regulieren? Trägt man nicht der geſchichtlichen Entwickelung auch darin Rechnung, daß z. B. — ſcheinbar ohne vernünftigen Grund — der Prediger und der Pädagoge vorwiegend, wie der Richter und der Offizier ausſchließlich, als Beamte beſoldet werden, hingegen der Rechtsanwalt und in der Regel auch der Civilarzt als freie Gewerbtreibende gelten und nicht beſoldet werden? Iſt denn der Rechtsanwalt und Notar für das Wohl des Staates nicht ebenſo notwendig wie der Richter, der Leibesarzt nicht ebenſo unentbehrlich wie der Seelenarzt, der ja in anderen Ländern nicht den Charakter eines Staatsbeamten trägt? Hat nicht der Militär-

arzt, der Lehrer, selbst der pensionierte Offizier das Recht, seinen staatlich garantierten Amtscharakter zu freier Mehrung seines privaten Erwerbes auszunutzen? Und giebt es nicht mancherlei gewerbliche Berufsarten, die erst durch staatliche Approbation oder Autorisation die Basis gewinnen für einen einträglichen Betrieb ihrer freien erwerbschaffenden Arbeit? Treten wir in das Detail der Berufsvergleichung ein.

2. Einzelne (scheinbare) Analogieen.

Es giebt Berufskategorieen, welche in einfachem Nebeneinander amtliche Offizialleistungen und freie Erwerbsthätigkeit kombinieren; andere, deren vorwiegend gewerblicher Betrieb wenigstens einer besonderen staatlichen oder kommunalen Legitimation, mit eidlicher Verpflichtung, bedarf; endlich solche, deren überwiegend amtlicher Charakter freie Nebeneinnahmen, sei es in Form freiwilliger Vergütungen, sei es in anderer Form, wenigstens nicht ausschließt. Der ärztliche und der Lehrerberuf mögen als Beispiel für die erste Kategorie, für die zweite die Stellung des Anwalts und Notars, für die dritte die pfarramtliche Stellung angeführt werden. Aber weder diese Berufsarten mit akademischer Vorbildung noch andere Erwerbszweige, deren wir Erwähnung thun werden, lassen in dem Hauptpunkte, auf den unser Reformverlangen hinweist, eine so durchgreifende Analogie zu der Stellung der Universitätslehrer erkennen, daß dem ökonomischen Charakter unserer Universitätseinrichtung daraus irgend eine Rechtfertigung erwachsen könnte.

Der zu einer Civilpraxis berechtigte Militärarzt vereinigt in seinem Wirken zweierlei Funktionen, die beide einträglich sein können und deren Einkommensmodus dort nach Maßgabe seiner Kundschaft und Tüchtigkeit, hier durch streng geordnetes Avancement bestimmt wird. Aber der Umstand, daß der Arzt *zugleich* Civilarzt ist, trägt zur *Erhöhung* seines militärärztlichen Gehalts *nicht das mindeste* bei, und umgekehrt, mit einer höheren Besoldung als Militärarzt wird der Ertrag seiner

Civilpraxis nicht notwendig erhöht werden. Nicht notwendig, — denn allerdings kommen hier Ausnahmen vor, und darum giebt dieſer Vergleich immerhin zu denken, wobei aber nicht zu vergeſſen iſt, daß der Staat durch ſolche günſtigeren Chancen zur militärärztlichen Laufbahn — wie ähnlich auch zum Phyſikat und zur anſtaltsärztlichen Stellung — anlocken darf, während auf dem akademiſchen Gebiet der Nachwuchs an Docenten mit Beſeitigung des Honorarweſens nicht, wie manche wähnen, ſchwinden, ſondern, wie wir des weiteren zeigen werden, höchſt wahrſcheinlich noch zunehmen wird. Der Hauptunterſchied aber bleibt, daß auch der Oberſtabsarzt um ſeiner einträglicheren Civilpraxis willen nicht ſchneller avancieren oder höher beſoldet werden wird, ſowie daß ſein jüngerer militäriſcher Kollege um ſeiner mangelhaften oder ganz mangelnden Civilpraxis willen nicht im Militärgehalte ſchlechter geſtellt ſein wird. Beide Funktionen ſind parallel, jede von der andern getrennt; keine einzelne wird doppelt entgolten; beide nehmen ihren durchaus naturgemäßen Gang. Auch der Kreisphyſikus empfängt ſeine nicht ſehr erhebliche höhere Beſoldung nur für amtliche Leiſtungen, welche direkt mit ſeiner Privatpraxis nichts zu thun haben. Als unliebſame Konkurrenz wird von den übrigen Ärzten nicht die Wirkſamkeit des Kreisphyſikus oder des Militärarztes empfunden, ſondern in viel höherem Grade die doppelt bevorzugte Stellung des mediziniſchen Univerſitätsprofeſſors, welchem ſeine akademiſchen Vorrechte zugleich die Pfade der privaten Kundſchaftswerbung ebnen und überdies die techniſchen Bedingungen zur Ausübung der Praxis häufig in ungewöhnlichem Maße erleichtern.

Noch weniger trifft die Analogie der Stellung des Gymnaſiallehrers. Auch ihm mag wohl ausnahmsweiſe für eine Privatſtunde ein höheres Honorar geboten werden als einem Hilfslehrer oder Probandus. Weil jener amtlich bevorzugt iſt, ſo wird auch ſeinem freien Erwerbsbetriebe die Bahn geebnet: aber niemals wird jemand deshalb früher angeſtellt werden, weil er

hohe Einnahmen durch Privatstunden erwarb. Beide Funktionen bleiben getrennt; in der Honorierungsfrage waltet keine Verquickung. Darum gilt es als ein Verstoß gegen den guten Ton, wenn ein Lehrer, Ausnahmefälle abgerechnet, einem Schüler seiner Ordinariatsklasse gegen Entgelt Nachhilfe giebt oder ihn als Pensionär in seine Familie aufnimmt. Und wie enge ist überdies dem Angestellten durch neuere Verfügungen die Grenze gesteckt, innerhalb deren er den auf Privatstunden oder Unterricht an privaten Anstalten angewiesenen Nichtangestellten Konkurrenz machen darf: ganze vier oder höchstens sechs wöchentliche Stunden. Man vergleiche damit, bis zu welchem Umfange einem Universitätsprofessor freisteht, seine Ankündigungen auszudehnen. Auch außerhalb der experimentell-naturwissenschaftlichen und klinisch-medizinischen Fächer ist es nicht ohne Beispiel, daß ein Einzelner fast täglich 4, mindestens 3 Stunden, im ganzen zwischen 20 und 25, dociert, was offenbar über das Maß des Wünschenswerten hinausgeht; ebenso wäre es nur ausnahmsweise zu billigen, wenn einer, wie das vorkommt, für dasselbe Semester etwa sieben verschiedene Kollegs ankündigt. Die Freiheit in diesen Dingen möchten wir nicht angetastet wissen; und jene Einschränkung auf dem Gebiet der Schule scheint uns eine ungerechtfertigte Zwangsmaßregel zu sein. Aber es liegt in der Beschränkung des Lehrers auf so wenige wöchentliche Privatstunden immerhin ein Versuch sozialer Ausgleichung: zu den Faktoren der Tüchtigkeit, des Fleißes, der Altersstufe gesellt sich das Billigkeitsprincip, das Bestreben, Überschreitungen des Maßes der Erwerbsmöglichkeit fern zu halten.[1]) Ein Gymnasiallehrer

[1]) Der wahre Grund der betreffenden Maximalfestsetzung scheint übrigens ein anderer zu sein: das Bestreben, die Kräfte des Lehrers auf sein Wirken an einer Anstalt zu konzentrieren. Die Gehaltserhöhung und die Gleichstellung der Oberlehrer mit den Richtern hat wohl dazu beigetragen, eine Maßregel zu veranlassen, die ebenso den Grund der individuellen Beschränkung im Richterstande völlig mißversteht, wie sie die Bedingungen einer gedeihlichen Lehrerwirksamkeit falsch taxiert. Zu dieser gehört möglichste Freiheit der Disposition über die freie Zeit, welche der anstrengende offizielle Dienst übrig läßt. Freie Anspannung

bringt es unter diesen Umständen in günstigen Fällen vielleicht zu einer privaten Extraeinnahme von wenig mehr als 1000 Mk., während der Universitätsprofessor durch eine Verdoppelung seiner Vorträge die fünf- bis zehnfache Summe erzielen kann. Der wesentliche Unterschied liegt aber darin, daß dort die private Thätigkeit von der amtlichen losgelöst ist, ihr parallel geht; hier hingegen die Sphäre des privaten Erwerbs und die Sphäre der amtlichen Thätigkeit eine und dieselbe ist, sodaß die gesteigerte Arbeit, die zur Steigerung der Einnahmen führt, unter besonderen Umständen einfache Amtspflicht sein kann, welche an sich schon gebieten sollte, wo etwa eine Lücke im Lehrkörper eingetreten, dieselbe durch Vertretungslektionen auszufüllen. Solche amtlichen Vertretungen werden bekanntlich in anderen Körperschaften unentgeltlich geliefert. Nur eine Parallele ließe sich auf dem Gebiet der Schule aufweisen, die an jene Universitätseinrichtungen erinnert, die aber darum auch längst durch behördliche Maßnahmen beseitigt ist: die Ausnutzung einer leitenden Stellung zu zwangsweiser Einführung selbstverfaßter Lehrbücher. Das Lehrbuch, welches ein Schuldirektor seiner Anstalt octroyierte, konnte noch so trefflich sein, so haftete doch an dem Zwange das Odium, daß er seine amtliche Stellung zu privatem Geschäftsbetriebe mißbrauche und seine auskömmliche Besoldung auf amtlichem Wege willkürlich steigere. Es wäre die Monopolisierung eines privaten Unternehmens durch das Amt und damit eine amtliche Verkürzung fremder Betriebe und fremder

---

der Kräfte wirkt fördernd auf die Pflichterfüllung zurück. Mutatis mutandis gilt das auch vom Richter, falls er z. B. schriftstellerisch arbeitet. Aber der Gegenstand seiner Wirksamkeit ist nicht mit jeder Erwerbsart vereinbar, so wenig wie der Soldat aktiv wahlberechtigt ist oder der Pfarrer zu militärischen Übungen einberufen wird. Wenn jene freie Anspannung der Kräfte, wie der Richterstand dem Lehrerstand vorrücken möchte, wirklich der Vornehmheit des Standes Abbruch thäte, — wie stände es dann mit dem akademischen Amt, das des höchsten Rufes genießt und dennoch der Entfesselung gewerblicher Routine in einem Maße Raum giebt, gegen welches der durchschnittlich mögliche Nebenerwerb des angestellten Lehrers, Richters, Predigers recht geringfügig erscheinen muß?

Einnahmen: alſo juſt das, was wir an der Univerſitätseinrichtung auszuſetzen hatten. Aber jenem Übelſtande iſt abgeholfen worden; dieſer hingegen gedeiht unangefochten weiter.

Wir kommen zu den ſtaatlich autoriſierten Betrieben ohne ſtaatliche Beſoldung. Die Einnahmen des Rechtsanwalts und Notars hängen von ſeinem perſönlichen Rufe, ſeiner privaten Tüchtigkeit ab. Aber in der Bedeutung der Funktionen des Anwalts für das Gemeinweſen liegt es begründet, daß er ähnlich wie der Arzt und der Geiſtliche als vereidigter Staatsfunktionär wirkt; weshalb auch der Staat verſtändigerweiſe dafür ſorgen ſollte, daß jede Stadt, welche Sitz eines Gerichts iſt, ihren Anwalt habe. Seine relative Seltenheit und der Ernſt ſeiner beruflichen Stellung heben ihn über das Niveau des bloß gewerblichen Betriebes hinaus. Er iſt ein Glied in dem Organismus der ſtaatlichen Rechtspflege; aber die geſchichtliche Entwickelung bringt es mit ſich, daß für das rechtende Publikum kein Zwang, ſich eines beſtimmten Anwalts zu bedienen, ſtattfindet und daß darum die Anwaltspraxis als privates Unternehmen durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage reguliert wird. Die ſtaatlich feſtgeſetzte Gebührentaxe und die Verpflichtung zu ganz oder teilweiſe unentgeltlichen Vertretungen einer ſtaatlich zugewieſenen Klientel macht den Rechtsanwalt gleichwohl zum Staatsbeamten; ähnliches gilt vom Notar, deſſen Thätigkeit überdies für die Ordnung und Sicherheit gewiſſer privatrechtlicher Verhältniſſe von grundlegender Bedeutung iſt. Obwohl alſo dieſe Vertretung des Rechts den Charakter des vereidigten Beamtentums trägt, ſo iſt doch die Höhe der Emolumente, welche die pflichtmäßige Thätigkeit abwirft, faſt gänzlich von der zufälligen Gelegenheit abhängig und durch die individuelle Anſtrengung bedingt. — Genügt nun dieſes Verhältnis des amtlichen und privaten Charakters, um den Anwalt mit dem Univerſitätsprofeſſor finanzpolitiſch gleichzuſtellen und die Vorwürfe gegen die ökonomiſche Eigenart in der Stellung des letzteren zu widerlegen? Keineswegs. Der Hauptunterſchied iſt: kein Rechtsanwalt bezieht als ſolcher ein Gehalt. Ökonomiſch ſind Amt und Betrieb ſtreng

geſchieden; wie er denn für gewiſſe Offizialleiſtungen (z. B. als Armenanwalt in Civilſachen) auf Gebühren verzichten muß. Dadurch, daß der Anwalt ſtaatlich vereidigt iſt, wird ſeine Praxis nicht gefördert; ja man könnte, nach manchen Symptomen zu urteilen, behaupten, daß auf gewiſſe Kreiſe des Publikums ſogar der Juſtizratstitel weniger anziehungskräftig wirkt als die Leiſtungsfähigkeit einer auf ſtaatlicher Rangſtufe noch nicht ſo weit vorgerückten, aber durch Friſche und Lebendigkeit des Intereſſes ausgezeichneten jüngeren Kraft. Der Charakter des Anwalts und Notars iſt ein ſtaatlicher, ſeine ökonomiſche Exiſtenzbedingung iſt weſentlich individualiſtiſch. Der amtliche Charakter verleiht ſeiner Praxis keine Anwartſchaft auf größeren Umfang des Betriebes; die blühende Klientel beſchafft ihm keine ſtaatliche Beſoldung. Wird er, z. B. bei Kriminalprozeſſen, gegen Entgelt für ſtaatliche Dienſte in Anſpruch genommen, ſo bleiben beide Funktionen, dieſe ſtaatliche und die ſonſtige private, durchaus geſondert und die Honorierung ebenfalls geſondert. Eine ökonomiſche Verquickung, Vervielfältigung und Potenzierung, wie in der akademiſchen Sphäre, giebt es hier nicht.

Eine ganz analoge Stellung nimmt der Börſenmakler, gewiſſermaßen der ſtaatlich autoriſierte Notar für den Abſchluß von Börſengeſchäften, ein. Er lebt nicht von ſeiner amtlichen Stellung als ſolcher, ſondern von dem Ertrag ſeines im Dienſte des Publikums ausgeübten Maklergeſchäfts. Daß der vereidigte Makler ſeine Stellung ausnutzen kann im eigenen Intereſſe, daß er durch ſeine kaufmänniſche Geſchicklichkeit ſeinen Kundſchaftskreis nicht bloß indirekt, ſondern direkt und willkürlich zu erweitern Gelegenheit hat, iſt zweifellos; aber man wird niemals beobachten, daß ſolche Ausnutzung und Privatſpekulation ihn auf der Scala ſtaatlicher Wertſchätzung ſteigen ließ.[1])

[1]) Etwas anders verhält es ſich, si parva licet componere magnis, mit der Stellung des Gerichtsvollziehers; auch mit der mancher Kaſtellane, z. B. an königlichen Schlöſſern, die vom Publikum unentgeltlich oder gegen freie oder feſtgeſetzte Gebühren unter Aufſicht des angeſtellten Führers in Augenſchein ge-

Als drittes Vergleichsobjekt wählen wir eine amtliche Stellung mit ſtaatlich garantierter Einnahme, die gleichwohl unter glücklichen Umſtänden eine unberechenbare, oft recht erhebliche Nebeneinnahme abwirft, und zwar nicht, wie die des Stabsarztes und Oberlehrers, aus geſonderter, paralleler Thätigkeit, ſondern aus einer und derſelben ſtaatlichen und pflichtmäßigen Funktion. Dahin gehört die private Extravergütigung, welche die Geiſtlichen aus ihren das Familienintereſſe berührenden Amtshandlungen, inſonderheit der Konfirmation, der Trauung und der Beerdigung, erhalten. Dieſe Vergütungen ſind (ähnlich wie die Promotionsgebühren und das Kollegienhonorar) Überbleibſel der alten, neuerdings abgelöſten Stolgebühren. Früher erhielt der Paſtor in manchen Gegenden für die Konfirmation jedes Katechumenen eine Gans, für andere Amtshandlungen Eier, Würſte und andere Naturalabgaben, die ſelbſtverſtändlich mit barem Gelde ausgeglichen werden konnten. Da war der privaten Nobleſſe, der dankbaren Anerkennung Spielraum gegeben, und dieſe Bethätigung des individuellen Opfers, zumal ſie altkirchlichen Gepflogenheiten entſprach, war nicht ohne moraliſch wertvolle Rückwirkung auf beide Teile, obwohl ſie den Pfarrer oft in eine peinliche Lage bringen mochte. Seitdem die Ablöſung erfolgt iſt und dem Pfarrer einfach ſein Jahresgehalt ausgezahlt wird, fließen alle Einkünfte aus Amtshandlungen in die Kirchenkaſſe; aber die dankbare Anerkennung der Gemeinde, die Nobleſſe des Einzelnen hat auf die private

nommen werden. Der Gerichtsvollzieher erhält ſeine taxenmäßigen Gebühren; aber der Staat garantiert ihm für den Fall unzureichender Einnahmen ein Minimalgehalt, das ihn dann aber verpflichtet, gewiſſe Funktionen unentgeltlich zu vollziehen. Hier alſo werden Gehalt und Honorar nicht multipliziert, nicht addiert, ſondern ſie ergänzen einander nach einer Berechnung durch Subtraktion, indem die Gebührenſumme von der Minimalgrenze ſubtrahiert und danach das Gehalt beſtimmt wird. Auf unſer Problem angewendet würde das bedeuten: nicht diejenigen erhalten das höhere Gehalt, welche die größeren, ſondern diejenigen, welche die geringeren Honorare beziehen, und der Überſchuß an Gebühren würde eine Herabminderung des Gehaltes zur Folge haben.

Zuwendung nicht verzichten mögen, und in Anbetracht der ethischen Bedeutung solcher Liebesgaben hat auch die Berliner Stadtsynode noch jüngst die Freiheit im Annehmen der Gaben dem Pfarrer gewahrt. Nun sollen allerdings in vereinzelten Fällen die aus dieser Zuwendung resultierenden Emolumente sehr erhebliche sein, und insofern bietet dieser Fall eine Analogie zu den Universitätsverhältnissen. Denn auch hier sind es nicht Extraleistungen, welche extra vergütet werden, sondern eine und dieselbe Thätigkeit wird doppelt entgolten, einerseits durch die amtlichen Kompetenzen, andrerseits durch die privaten Spenden. Hin und wieder sollen daraus Ungleichheiten hervorgegangen sein, wie mir über einen Fall in Hamburg mitgeteilt wird, wo der erste Geistliche, der mit Rücksicht auf seine bessere Besoldung auf die freien Sporteln verzichten mußte, erheblich geringere Einnahmen hatte oder noch hat, als seine sportelberechtigten Unterkollegen. — Und doch ist der Unterschied einleuchtend. Die private Zuwendung an den amtierenden Pfarrer vergilt nicht eigentlich seine amtliche Pflichtleistung als solche, sondern die individualisierende Form und Beschaffenheit derselben, also dasjenige, was er nicht bloß als Seelsorger, sondern als Künstler, als Wohlthäter und als Freund an der Familie oder den Einzelnen gethan hat. Wenn der Privatdocent solche besondere Mühe auf die Hörer seines Privatissimum verwendet, so könnte diese Mühewaltung mit jener individualisierenden Leistung des Pfarrherrn verglichen werden. Aber nicht dem Privatdocenten, sondern dem besoldeten Professor werden die hohen Honorare und Gebühren zu teil. Und zwar nicht nach freiem Ermessen des Hörers, sondern die Einzahlung des Honorars erfolgt pflichtmäßig an die Quästur. Dort, dem Pfarrer gegenüber, ist die Spende ein Geschenk mit völliger Freiwilligkeit; hier ist weder ob noch wie hoch die Zahlung erfolgen solle, von dem Belieben des Zahlenden abhängig. Dort wie hier besteht Freiheit in der Wahl des amtlichen Redners, der den geistigen Bedürfnissen des Publikums genügen

soll; aber dort geht die Nachfrage seitens des Publikums, hier das Angebot seitens des Docenten voran, und dort darf trotz der nachfragenden Initiative des Gemeindepublikums keine Extravergütung neben dem Gehalt verlangt werden, während hier diese Extravergütung an den Docenten reglementsmäßig stattfinden muß, und zwar ohne daß demjenigen, der sie empfängt, deshalb besondere, individualisierende Dienste zugemutet werden dürften. Die freiwilligen Pfarrgebühren abzulösen hängt von dem Belieben der Gemeinde ab; auf die Regelung der Universitätsgebühren hat das studierende Publikum keinen Einfluß.

Vielleicht kommen wir zu einem passenderen Vergleich, wenn wir von dem freien und privaten Charakter des akademischen Wirkens ausgehen und den amtlichen Charakter mehr als Aushängeschild ansehen. Dann hätten wir zuerst an diejenigen rein gewerblichen oder kaufmännischen Unternehmungen zu denken, welche durch staatliche oder fürstliche Protektion oder kommunale Ehrentitel besondere Vorteile genießen. Dahin gehört die Bevorzugung der mit dem Hofprädikat ausgezeichneten Geschäftsfirmen, die Übertragung besonderer Kommunalämter an hervorragende Industrielle, vor allem aber die auf einzelne Industrieprodukte bezügliche protektionistische Handelspolitik, insbesondere die vielbesprochene und vielgerügte Unterstützung eines prosperierenden Betriebes durch staatliche Subvention: die sogenannte Zuckerexportprämie, die an besonders erfolgreich arbeitende Fabrikanten gezahlt wird. Aber diese — jetzt eben wieder parlamentarisch beanstandete — staatliche Hilfsleistung ist von Hause aus mehr negativer Art gewesen. Man stritt hier von Anfang an nur über die Richtigkeit der Voraussetzungen: als Voraussetzung galt auf seiten des Staates und der Interessenten, daß seit unserer verringerten Konkurrenzfähigkeit, welche die Folge des Aufschwunges der indischen Rohrzuckerindustrie war, die einheimischen Betriebe ohne die Prämie nicht prosperieren würden. Fällt diese Hypothesis, und zum Teil ist sie gefallen, — so mußte allmählich der Staatszuschuß erbarmungs-

los geſtrichen werden. Es galt urſprünglich die Stärkung einer noch jugendlichen Induſtrie; daß man die Zahlung der Prämie auch ſpäter noch nicht ſofort einſtellte, als die Induſtrie genügend erſtarkt war, das erſchien nur in dem Maße möglich, als eben das definitive Erſtarktſein noch problematiſch blieb.

Das Gemeinſame zwiſchen dem ſtaatlichen Protektionismus dieſer Art und den akademiſchen Beſoldungsverhältniſſen iſt die beiderſeitige Vorausſetzung, daß der ſich ſelbſt überlaſſenen Induſtrie ein gedeihliches Wirken, eine unausgeſetzte Produktivität nicht möglich geweſen wäre. Eine Univerſität, die nur auf Kollegienhonorare angewieſen wäre, würde ſich nicht auf der Höhe vielſeitiger und vollkommener Leiſtungsfähigkeit halten können. Darum auch hier ſtaatliche Hilfe, — in Form der Beſoldung. Und ferner: wie dort nicht die ſchwächeren Betriebe, ſondern die leiſtungsfähigſten Fabriken, welche in ausländiſche, überſeeiſche Handelsbeziehungen eintraten, protegiert wurden, ſo empfängt auch hier der berühmtere Profeſſor ein höheres Gehalt, während der Schwächere, der geringere Anziehungskraft übt, weniger oder garnicht prämiiert wird. Auch die Zahlenverhältniſſe ſcheinen in beiden Fällen nicht unähnlich; wie z. B. dort auf ca. 100 Ctr. Rüben etwa 10 Mk. Zollnachlaß kommen, ſo hier auf eine ausgedehnte Wirkſamkeit, die eine außergewöhnlich hohe Summe von 30 000 Mk. Gebühren und Honorareinnahmen abwirft, eine entſprechend höhere Gehaltsſcala von etwa 3000 Thalern.

Dennoch iſt der Unterſchied bedeutend. Dort ſoll eine jugendliche Induſtrie lebensfähig gemacht werden, hier läßt man eine veraltete Einrichtung, einen Anachronismus, aus Schonung und Nachgiebigkeit fortbeſtehen. Dort iſt der ſtaatliche Zuſchuß zum Betriebe eine Ausnahme, hier iſt das Gehalt die Grundlage des Betriebes. Dort würde kein Unternehmer von den Staatsprämien leben können, hier reicht die Beſoldung für ſich hin eine Exiſtenz zu begründen. Der Hauptunterſchied aber iſt der: der Zweck der Prämie iſt die Hebung einer Induſtrie,

welche durch ihre größere Exportfähigkeit dem gesamten nationalen Wohlstande zu gute kommt; denn je größer die Industrie, desto mehr Geld kommt ins Land und desto mehr Arbeiter werden lohnend beschäftigt. Wem dient hingegen die exorbitante Einnahme des prämiierten Professors? Seine Industrie würde auch ohne das Übermaß an Einkünften, vielleicht besser, gedeihen. Seine Kapitalien verzehrt seine Familie, vielleicht während eines Teils des Jahres in den Schweizer Bergen oder sonst auf Reisen im Auslande; das Plus an Arbeitskräften, welches er mit seiner vermehrten Einnahme beschäftigt, ist minimal und liegt meist auf heterogenem Gebiet; nur seine eigne Arbeitsleistung vermag er nun durch Beschaffung einer reichen Bibliothek, durch häuslichen Komfort in Werkstätte und Erholungsräumen, vor allem durch mancherlei indirekte Werbungen der Kundschaft noch erheblich zu vermehren. So wird auf dem Rieselfelde seiner Bewirtschaftung alles wie von selbst in mächtiger Üppigkeit, ob auch ohne normale Gediegenheit emporschießen, bis er endlich, des Treibens müde, auch die eigene Arbeit einstellt und für sich allein den Ertrag seiner Glücksstellung verzehrt. Er hat keinen Zucker exportiert, zum Heile des Vaterlandes und der Mitarbeiter; er hat nur sich selbst in immer neuen Auflagen importiert und mit seiner Staatsprämie Wucher treiben dürfen.

Ganz etwas anderes ist es, und dem gewählten Vergleichsobjekt wirklich entsprechend, darum aber auch nur gutzuheißen, wenn eine wissenschaftliche Celebrität etwa nach England, Japan, Amerika gerufen wird, um dort Vorträge zu halten, Unterrichtsanstalten einrichten zu helfen oder sonst dem deutschen Namen Ehre zu machen. Wenn da außer dem drüben gebotenen Honorar die einheimische Regierung noch prämiierende Zuschüsse oder Entlastungen bieten würde, so wäre das sachlich begründet; ja, wenn sie jeglichen Anteil am Risiko weigert, so schadet sie möglichenfalls der eignen nationalen Sache. Denn auch hier fände ein Export an einheimischem Fabrikat statt, der in ein-

zelnen Fällen der Ermunterung, des Schutzes bedürfen mag und der jedenfalls dem deutschen Arbeitsmarkt ausländische und mittelbar wiederum einheimische Abnehmer gewinnt, also nationalen Gesamtnutzen stiftet. Und darum wird niemand Anstoß nehmen an dem Segen solches privaten Unternehmens, dessen Durchführung eben eine besondere und außerordentliche Leistung neben der amtlichen Berufsthätigkeit ist, nicht eine Doppelhonorierung für eine und dieselbe ordentliche Berufsleistung beansprucht. Denn eben dies ist es, was dem Honorar- und Gebührenwesen der akademischen Zunft den odiösen Charakter giebt.

3. Ergebnis und Folgerungen.

Alle zur Vergleichung herangezogenen Beispiele bilden nicht sowohl Analogieen für den ökonomischen Status quo des Universitätswesens als kontrastierende Parallelen, welche die Unnatur des letzteren mehr ins Licht stellen. Es sind unanfechtbare Kombinationen aus den zusammenwirkenden Elementen des amtlichen und gewerblichen Charakters, aus pflichtmäßiger Leistung und persönlicher Anstrengung, aus beruflicher Stellung und privater Bemühung. Darum ist mit diesen Beispielen nicht das akademische Honorar- und Gebührenwesen in eine Linie zu stellen, sondern die wirklich privaten Nebeneinnahmen, wie sie der Akademiker, sei es der Künstler oder der Gelehrte oder der Techniker, aus seiner schriftstellerischen oder bildenden Produktivität erzielt, ob diese nun aus eigenster Initiative oder auf gelegentlichen Auftrag seitens des Publikums oder seitens der Regierung erfolgt ist. Jeder wird ihm die Vorteile seines privaten Betriebes gönnen, vorausgesetzt daß er nicht seine amtlichen Pflichten darüber vernachlässigt. Wenn ein Docent Zeit findet eine Zeitschrift zu redigieren, ein Buch zu schreiben, vielleicht wie Dahn, Hausrath, Ebers, Romane zu veröffentlichen, — wenn er ein Hilfsmittel zum Studium seiner Fachwissenschaft abfaßt, das nun, wenn es gut ist, von den meisten

seiner Hörer gekauft wird und ihm eine hübsche Rente abwirft, wer wollte das tadeln? Jeder muß das Recht haben, soweit seine Arbeitskraft ausreicht, durch außeramtliche Thätigkeit seine Einkünfte zu heben, wofern die amtliche Leistung dadurch weder direkt noch indirekt beeinträchtigt wird und wofern die Beschäftigung dem Ansehen des Standes nicht zuwiderläuft; — diese letztere Einschränkung mit Rücksicht namentlich auf die besonderen Standesinteressen des Offiziers, des Geistlichen und des Richters. Überall außer dem akademischen Gebiet hat sich das Verhältnis von Beamtentum und freiem Privatunternehmen nach jenem Kanon wie von selbst geregelt; wo es der Nachhülfe bedurfte, da ist man bemüht gewesen, der Idee der sozialen Billigkeit mehr und mehr gerecht zu werden. Der privaten Arbeit wird nach ihrem Werte gelohnt; das freie Angebot kommt der freien Nachfrage entgegen oder die Nachfrage dem Angebot. Auf dem einzigen Gebiete des Universitätswesens ist es anders; hier, in der letzten der Zünfte, die als kulturwidriger Anachronismus einem anders gewordenen Zeitalter ihren unnatürlichen Charakter fühlbar macht, hier scheint dem Grundsatz, dessen Früchte Döllinger in seiner Darstellung des Ämterunwesens geschildert hat: „Dem Sieger die Beute," — systematisch gehuldigt zu werden. Daher nur hier eine so abnorme Differenz in den Einnahmen gleichstehender Standesmitglieder. Die unnatürlich hohen Einkünfte Einzelner lassen sich nur nach ihrer Höhe, nicht nach der Art ihrer Gewinnung mit anderen Berufsständen vergleichen, am wenigsten mit denen, welche entweder bloß das freie Gewerbe oder bloß den Beamtencharakter darstellen. Große Vermögen werden oft in kürzerer Zeit, mit weniger Mühe, mit wunderbarerem Glück gewonnen, ererbt, erheiratet, erwuchert, — aber auch verloren, verscherzt, verspielt durch Ungeschicklichkeit, Waghalsigkeit, Leichtsinn, — durch bewußte Selbstauslieferung an das Risiko. Versöhnend wirkt dann der Gedanke, daß das Spiel des Reichtums wie ein großes Naturgesetz wirkt, dessen Konsequenzen jeder ziehen muß, der

dem Götzen Mammon opfert. Wie gewonnen, so zerronnen. Wo aber finden sich solche Wechselfälle des Glückes irgend sonst im Beamtentum, in welchem nicht das Naturgesetz, sondern die vernünftige Organisation herrschen soll? Was einen Sulla an den römischen Finanzbaronen so empörte, was wir an den Auswüchsen amtlicher Interessenwirtschaft bei gewissen andern Völkern so geneigt sind zu tadeln, giebt es dafür bei uns — wir sehen einstweilen vom Universitätswesen ab — irgend eine nennenswerte Analogie? Als die Verwickelung hoher Beamten in die Panamaaffaire im Nachbarlande uns Gelegenheit gab im eignen Hause Umschau zu halten, haben wir uns nicht gestehen dürfen, ohne Selbstüberhebung, — daß die subjektive Berufstreue und die Macht der öffentlichen Meinung sich als genügenden Schutz wider den Mißbrauch der Amtsgewalt und wider jede nennenswerte Korruption des Beamtentums erwiesen hat? Davon kann bei uns keine Rede sein. Auch nicht bezüglich der vom Staate bevorrechteten Industriellen, denen die Lieferungen für die Armee, für die Eisenbahnen und andere Staatsbetriebe übertragen werden. Zwei Prozesse der letzten Jahre — ich nenne die Namen Baare und Loewe — haben trotz aller verdächtigenden Bemühungen das Gefühl der Sicherheit und Befriedigung im Publikum nur verstärkt. Ohne Lieferungsmonopole kann der Staat nicht wirtschaften. Der Engroslieferant bleibt auch dem Staate gegenüber stets Privatunternehmer, und der Staat kann ihm jeden Tag sein Monopol kündigen, seine Aufträge entziehen. Daß der Großindustrielle, der Direktor einer Geschütz- oder Gewehrfabrik ein ungewöhnliches Vermögen erwerben kann, entspricht nur der ungewöhnlichen Verantwortung, dem ungewöhnlichen Risiko und der ungewöhnlichen politischen Bedeutung, welche von seinem Betriebe unabtrennbar sind. Auch hier liegt kein abnormes Verhältnis vor. Wenn die enormen Privatvermögen, die durch solche Einrichtungen ermöglicht werden, als ungerechte Bevorzugungen Einzelner empfunden werden, so ist das eine sozialistische Kritik

unſeres geſamten Wirtſchaftsſyſtems, mit der wir es hier nicht zu thun haben. Wir vergleichen dieſe Zuſtände mit den akademiſchen Zuſtänden, und da müſſen wir ſagen: jene entſprechen unſerer heutigen, geltenden Wirtſchaftsordnung, dieſe entſprechen derſelben nicht, ſie entfernen ſich in gleich unnatürlicher Weiſe von einer gerechten und vernünftigen Gewerbeordnung wie von einer gerechten und vernünftigen Beamtenwirtſchaft.

Der Univerſitätslehrer ſoll vor allem Beamter ſein. Aber die höchſten Einkünfte, welche dieſe amtliche Stellung in einzelnen Fällen ermöglicht, reichen weit hinaus über die Gehälter der höchſten Verwaltungsbeamten, den deutſchen Reichskanzler nicht ausgeſchloſſen. Wird ein tüchtiger Mann, der Tüchtigſte ſeiner Kategorie, auf einen Miniſterpoſten berufen, ſo hat er den hohen Gehaltsbezug verdient, und zwar durch Übung und Ausübung der Eigenſchaften, welche ihn des allerhöchſten Vertrauens würdig machten: aber wo fände ſich in ſeinem Amte Gelegenheit, durch eifrigere und anhaltendere Arbeit im Dienſte ſeines Berufes ſeine Vermögenslage noch zu verbeſſern? Das amtliche Pflichtgefühl und die öffentliche Meinung laſſen auch nur die Idee einer ſolchen Abſicht nicht aufkommen. Darum iſt eben das Gehalt eines Miniſters ſo zu normieren, daß es zugleich die Unkoſten der Repräſentation deckt und dem erhöhten Aufwand an Arbeitskraft, der Bedeutung für das Gemeinweſen vollkommen äquivalent iſt. Zu privater Nebenbeſchäftigung gewährt, wenigſtens in großen Ländern, die Miniſterſtellung keinen Spielraum; ſelbſt in einem Goethe litt der Taſſo am Antonio. Das unterſcheidet dieſe Stellung erheblich von der Stellung des Profeſſors mit ihrer ungewöhnlichen Ferienmuße und ihrer freien Dispoſition über Zeit und Kräfte. Gerade darum hat der letztere hinreichende Gelegenheit zu rein privater, beſonders litterariſcher Nebenbeſchäftigung, welche ſein offizielles Gehalt ergänzen mag. Weshalb Honorare und Gebühren noch hinzukommen müſſen, um die erwähnten Ungleichheiten zu ver-

anlaſſen, dazu iſt hier gerade am allerwenigſten ein vernünftiger Grund erfindlich.

Nachdem wir die verſchiedenſten Berufsarten mit der akademiſchen verglichen haben, ſei es geſtattet, noch eine Parallele ins Auge zu faſſen, die zugleich mit der Gehaltsfrage auch die Penſionsfrage und die Standesehre des Akademikers zu beleuchten geeignet iſt: den Beruf des Wehrmannes. Ein Nebeneinander von amtlichem und außeramtlichem Einkommen beſteht hier faſt nur für den Penſionierten. Dem gemeinen Soldaten, dem Unteroffizier gönnt man die Extrabezüge, welche ihm die Heranziehung zum vermehrten Poſtdienſt in der Weihnachtszeit oder zur Aushilfe an den Umzugsterminen gewährt. Dem Muſikkorps freilich wird nicht mit Unrecht von den Civilmuſikern die Konkurrenz verdacht, welche die Militärkapelle in den Stand ſetzt, in öffentlichen und privaten Konzerten billiger zu arbeiten mit ſtaatlicher Genehmigung, zumal der Soldat für Wohnung und Koſt nicht zu ſorgen hat, während der Civilmuſiker beides aus dem Reingewinn des Spielertrages beſtreiten muß. Aber dieſe Ungleichheit wird durch den Dienſtzwang des einen und die Militärfreiheit des andern einigermaßen wettgemacht. Auf die Doppeleinnahmen der zu Übungen einberufenen Perſonen des Beurlaubtenſtandes wollen wir an dieſer Stelle nicht näher eingehen, obwohl dieſes Syſtem nicht ohne Bedenken iſt. Für den aktiven Offizier hingegen kommt kaum eine andere Einnahme in Betracht, als die erleichterte Anwartſchaft auf Civilbeſchäftigungen im Falle der Penſionierung.

Daß die Höchſtgrenze dieſer Civileinnahme, z. B. für die Funktionen eines Standesbeamten, ſo feſtgeſetzt iſt, daß die Summe aus dem Penſionsbezuge und der Civileinnahme das zuletzt bezogene Offiziersgehalt nicht überſteigt, kann nur als eine weiſe Maßregel anerkannt werden. Dieſelbe mag in ihrer Weiſe auch dazu dienen, den großen Abſtand zu charakteriſieren, der zwiſchen der elaſtiſchen Amtsſtellung eines Univerſitätsprofeſſors und der amtlichen Umſchränktheit ſonſtiger Staats-

beamten in Bezug auf die Freiheiten und Rechte des Erwerbslebens besteht. Was uns hier aber besonders auffällig erscheint, das ist der bedeutsame Unterschied in der beiderseitigen Auffassung der Standesehre und die Beziehung derselben auf die Pensionierungsfrage. Die Ernennung eines an Anciennetät jüngeren Kameraden zum etatsmäßigen Stabsoffizier gilt als eine Zurücksetzung des älteren Hauptmanns; man findet es berechtigt und unvermeidlich, daß derselbe seinen Abschied nimmt. Er wird zum Major ernannt und mit angemessenem Gehalt pensioniert. So empfindlich ist das Standesgefühl, daß die Abfindung mit diesen Opfern der „Majorsecke", der „blaue Brief", zu einer stehenden Einrichtung geworden ist. Kaum fragt noch jemand, wiefern denn die Auswahl der Tüchtigsten für die höheren Militärposten eine Zurücksetzung der andern bedeuten könne. Als ob es nicht selbstverständlich wäre, daß nicht alle Offiziere Regimentskommandeure, geschweige Generäle werden können, d. h. daß nicht alle Offiziere dieselbe höchste militärische Begabung haben, so gut wie nicht jeder Lehrer Direktor, nicht jeder Landrat Regierungspräsident werden kann. Die Hauptfrage aber, ob nicht der pensionierte Major sehr wohl noch jahrzehntelang hätte eine Compagnie kommandieren können und ob es nicht eine unberechtigte Belastung des Staatssäckels, also der Steuerkraft des Volkes ist, wenn man so hohe und so unnötige Pensionsbezüge einer künstlich gepflegten Reizbarkeit des Standesgefühls zum Opfer bringt: diese Frage wird einfach durch Berufung auf das Standesbewußtsein abgethan. Man mag nun darüber denken, wie man wolle: wir vergleichen nur diese standesmäßige Gepflogenheit mit der Art und Weise der Behandlung, die man dem akademischen Beamtentum angedeihen läßt. Hier muß sich die Graddifferenz in der Leistungsfähigkeit von selbst verstehen; jede Empfindlichkeit dieserhalb ist verpönt.

Wenn ein Extraordinarius zum Ordinarius berufen wird, so fällt es keinem andern gleichaltrigen oder älteren Extraordinarius ein, um Pensionierung nachzusuchen; und thäte er

es, so würde man ihm weder angemessene Besoldung noch einen höheren Titel gewähren. Wiederum, wenn er trotz Pensionierung eine fortdauernde Dotation erhielte, so würde er das weniger als eine Abfindung oder Entschädigung —, eher als eine Wohlthat betrachten: sein Fleiß, sein Können würde ihm manches andere Thätigkeitsfeld eröffnen. Aber niemand wagt solche Gedanken. Soweit seine Kräfte reichen, und auch wenn sie versagen, bleibt der Zurückgesetzte was er war. Daß nicht alle Docenten Ordinarien werden können, diese selbstverständliche Wahrheit genügt ihm, um unerfüllbaren Forderungen zu entsagen. Aber obwohl er nun seine berufliche Thätigkeit fortsetzt, so wird ihm nicht einmal sein Gehalt nach der Altersstufe bemessen, sondern nebenher muß er oft die saure Arbeit suchen, die seine und seiner Familie Existenz ermögliche, während der pensionierte Major in sein neues Arbeitsfeld mit konzentrierter Kraft und mit einem Einkommensbezuge aus doppelter Quelle eintreten kann. Dort also doppelte Thätigkeit, meist mit bloß einseitigem Gehalt; hier als Lohn für frühere Amtsübung oft zweierlei Gehalt mit einseitiger Thätigkeit. In diesem Falle, infolge des reizbaren Standesbewußtseins, ein frühzeitiges Aufgeben des eigentlichen Berufs trotz vollkommener körperlicher Leistungsfähigkeit; in jenem andern Falle, infolge Mangels an solidarischem Standesinteresse und trotz vermeintlich ebenfalls höchststehender Standesehre, nicht nur keine Spur von Ansprüchen auf Pensionsabfindung, sondern noch obendrein weitere Schädigung in den materiellen Existenzbedingungen, und zwar auch dann und gerade dann, wenn die körperliche Leistungsfähigkeit infolge der Überanstrengung an Spannkraft eingebüßt hat. Der Grund ist: dort hat sich mit dem gesteigerten Standesbewußtsein auch ein obzwar einseitig zugespitztes Billigkeitsgefühl entwickelt, dem der Staat und die Gesellschaft Rechnung tragen müssen; hier ist jedem ökonomischen Billigkeitsgefühl der Boden entzogen, weil das Standesbewußtsein auf vollständig unnatürlicher, gleichsam

wucherischer Basis ruht. Denn als Erklärungsgrund wird man doch schwerlich die Meinung geltend machen wollen, daß das Offizierkorps für den Bestand des Staates wichtiger sei als das Gelehrtenkollegium für Leben und Entwickelung des Staates, oder daß zur Ergänzung jenes Korps und zur Verhinderung von Lücken in den Cadres durch möglichst günstige Bedingungen anzulocken sei. Diese Rechtfertigung ungleichen Maßes wäre für unsern Fall unzutreffend; denn abgesehen davon, daß durch die militärische Pensionsordnung jene Lücken gerade unnötig vermehrt werden, ist der Zudrang zu dieser Laufbahn sicherlich nicht spärlicher als der Zudrang zur akademischen; hier wie dort viel Wünschen, viel Beneiden, aber selten und wenig ernste Geneigtheit, definitiv in die Arena einzutreten.

Auch die Vergleichung mit dem Wehrstande, dem sonst die isolierteste, eigenartigste und bevorzugteste Stellung unter allen Beamtenkategorien nachgesagt wird, ergiebt somit kein günstiges Resultat für die Rechtfertigung der Besonderheiten des Universitätswesens. Diese Vergleichung läßt gerade an dem harmonischen Verhältnis, in welchem dort Standesehre und ökonomische Basis, Anciennetät und Gehalt, Dienst und Pension stehen, — das disharmonische Verhältnis erkennen, in welchem diese Dinge hier sich bewegen. Hier läßt die Standesehre es zu, daß ungeheuerliche Differenzen im Einkommen und im Pensionsrecht bestehen, die mit den wirklichen Leistungen nicht auch nur annähernd ausgeglichen werden. Überall sonst wird jeder Leistung besonders entgolten und jeder Entgelt einer besonderen Leistung vorbehalten; hier hingegen ist es eine und dieselbe Leistung, welche das eine Mal so gut wie gar nicht vergolten wird, während sie in anderen Fällen doppelt und dreifach (wenn wir die Gebühren hinzurechnen) vergolten wird — was die Bezugsquelle betrifft, — zehnfach und hundertfach, was die materiellen Preise betrifft, an denen hier die geistigen Werte gemessen werden. Vergolten also in nicht proportionaler, sondern in progressiver Abstufung mit ungeheuerlichen Differenzen.

Um es nochmals einzuſchärfen: es iſt eine und dieſelbe Leiſtung, deren finanzielle Vergeltung aus zwei ganz verſchiedenen Quellen fließt: Gehalt und Honorar (von den „Gebühren“ zu ſchweigen), doch faſt immer ſo, daß, je reichlicher die eine, deſto reichlicher auch die andere, und — je ſpärlicher die eine, deſto ſpärlicher auch die andere fließt, bis dieſe und endlich auch jene ganz verſiegt. Das dürfte in der Volkswirtſchaft doch wohl ein finguläres Gewohnheitsgeſetz, jedenfalls ein ganz apartes Verhältnis ſein.

Iſt es hiernach eine Übertreibung, wenn wir als unſere Meinung andeuteten, daß die akademiſche Laufbahn, wie ſie dermalen iſt, Gefahren für die Charakterentwickelung birgt? Nicht das Standesbewußtſein, nur die ſtetige Beſchäftigung mit der Wiſſenſchaft, der leuchtende Stern des Wahrheitsideals behütet den im Wettkampf Ringenden wie den Siegreichen vor der Verirrung und Demoraliſation, die ſonſt wohl unfehlbar eintreten würde. Die ökonomiſche Hypertrophie wirkt ebenſo entſittlichend wie die Atrophie, die Ausbeutung ebenſo wie der Hungerlohn; durch beides wird der Stand herabgeſetzt. Wohl muß man es der preußiſchen Regierung nachrühmen, daß ſie nach Kräften bemüht geweſen iſt den Ungleichheiten abzuhelfen, ſoweit es bei dem dermaligen Syſtem möglich war. Aber eben nur ſo weit; denn daß außerordentliche Unterſtützungen, wie Stipendien, Gewährung von nachträglichen Remunerationen für ausgezeichnete Leiſtungen, Reiſegelder und andere Zuwendungen für Forſchungszwecke, ja auch die Bereitwilligkeit, dieſem oder jenem Docenten den Eintritt in ein Nebenamt zu erleichtern und bei der Ernennung der Prüfungskommiſſionsmitglieder hin und wieder der geringeren Wohlhabenheit den Vorzug zu gönnen, — daß alle ſolche außerordentlichen Mittel nicht ausreichen das wirkliche Übel an der Wurzel zu faſſen, leuchtet ein. Es muß eben das Syſtem geändert werden.

VII. Die Möglichkeit freiwilliger Reform und der Mangel an Selbsthilfe.

Abgesehen von den oben S. 16ff. erwähnten Veränderungen im Hochschulwesen ist in neuester Zeit auch insofern gegen früher eine Wandlung eingetreten, als jetzt das numerische Verhältnis der Lehrerkollegien zu anderen Berufsklassen nicht mehr so ungleich ist wie ehedem. Der Docentenstand, wenn wir alle Universitäten, Akademien, polytechnischen Hochschulen zusammenrechnen, repräsentiert eine ganz respektable Ziffer. Das akademische Lehrerpersonal stellt auch jetzt noch wenige geschlossene und lokal isolierte Verbände dar; aber diese einzelnen Kollegien innerhalb der großen Gesamtheit sind zum Teil so umfassend, daß eine gegenseitige Kontrolle der Vertreter des Standes nicht mehr annähernd in dem Maße wie früher möglich ist. Wie viele der weit über 300 Docenten der Berliner Universität kennen einander auch nur dem Aussehen und dem Namen nach? Die Gesamtzahl der Mitglieder des Standes akademischer Lehrer ist in Deutschland eine so hohe, daß die Forderung gründlicher Reformen, die Ansprüche auf gerechte Behandlung nach dem Maßstabe anderer Beamtenkategorieen, *falls solche Ansprüche überhaupt geltend gemacht würden*, nicht mehr zurückgewiesen werden dürften, auch wenn sie nur von Einzelnen, vielleicht nur von wenigen beharrlich und systematisch Benachteiligten erhoben werden sollten. Aber gerade die autonome Verfassung der Universitäten, die solchen Versuchen günstig sein müßte, scheint sich als ein Hindernis erwiesen zu haben. Merkwürdigerweise fehlt es nämlich bisher ganz und gar an organisierten Versuchen zur Selbsthilfe. Und zwar im Unterschiede von allen anderen Kategorieen, auch den weniger zahlreichen, z. B. den Bibliotheksbeamten, welche immer wieder — und mit gutem Recht — mit ihren Interessen und Forderungen hervorgetreten sind. Man sollte meinen, daß es wenigstens den besoldeten Universitätslehrern ohne Ausnahme vortrefflich ergehe,

daß ſie zu Klagen keinen Anlaß haben. Angeſichts ſolcher Urteile fallen mir Beiſpiele wie das eines außerordentlichen Profeſſors auf einer mitteldeutſchen Univerſität ein, den ich einſt in ſeiner Häuslichkeit beſuchte: das Bild eines vollendeten Asketen, der mit einem Gehalt von der Höhe, wie es in Berlin ein Lehrling bezieht, und mit ſeinem dürftigen Kollegienhonorar ſein Leben friſtete. Sein häuslicher Komfort reichte an den durchſchnittlichen Haushalt eines armen Arbeiters kaum heran; Tiſch und Stuhl aus einfachſtem unpolierten Fichtenholz; in der Ecke ein geflicktes Sofa, wohl aus dem vorigen Jahrhundert; das Zimmer etwa zwölf Quadratmeter groß, daneben ein Alkoven von halbem Umfange. Und dieſer Mann galt bereits in der wiſſenſchaftlichen Welt als eine Autorität; ſein Name wurde nur mit Achtung und Anerkennung genannt. Aber er harrte aus. Endlich berief ihn eine ſchweizeriſche Univerſität in ein Ordinariat. Ob er, falls andere den Mut hatten für die ungerecht benachteiligten Amtsgenoſſen einzutreten, ſeine Mitwirkung verſagt hätte? Aber jenes eben iſt niemals geſchehen. Niemals bin ich während einer langen Docentenlaufbahn aufgefordert worden, zu einer Petition in akademiſchen Angelegenheiten meine Unterſchrift zu geben. Mit allen möglichen politiſchen und kommunalen, theoretiſchen und praktiſchen Fragen wird man alljährlich inkommodiert und um Unterſchriften gebeten, um Zeugnis abzulegen für die Notwendigkeit von Reformen, in Univerſitätsangelegenheiten niemals. Der Einzelne, welcher Wünſche für ſich hegt, wendet ſich immer entweder direkt oder durch ſeine Fakultät an das Miniſterium, meiſt an einzelne Beamte desſelben, in deren Händen er die reſſortierenden Befugniſſe konzentriert meint. Inſofern herrſcht gewohnheitsmäßig eine förmlich militäriſche Disciplin; alles, was einem Komplott ähnlich ſähe, wird ſtrengſtens gemieden. Ganze Aktenſtöße von privaten Petitionen, von Fakultätsgeſuchen und Fakultätsbefürwortungen liegen im preußiſchen Unterrichtsminiſterium angehäuft; oft in ſolcher Menge, daß man meinen

der Offizier, durch kollegialiſche Liebenswürdigkeit verwöhnt wie ein Prinz, von der Behörde angelockt und warm gehalten wie eine avis rara. Aber die Mittel, die man ihm zur Durchführung der Laufbahn in Ausſicht ſtellt, entſprechen ganz und gar nicht jener bevorzugten Sonderſtellung. Stipendien, Unterſtützungen, Gnadengeſchenke haben für jeden Mann in reiferen Jahren, der ſeine Bedenken nicht durch höhere Geſichtspunkte hinwegzuphiloſophieren verſteht, etwas Demütigendes; die Abhängigkeit in Berufungsſachen von der Gunſt der Regierung und der Kollegen birgt peinliche Verſuchungsreize verſchiedener Art; dazu kommt die Auslieferung des ſchriftſtelleriſchen Wohl und Wehe an die Recenſentenwillkür, die über den Wert der Publikationen entſcheidet und die Möglichkeit einer Berufung weſentlich mitbeſtimmt. Und doch iſt dieſes leider auch nicht unparteiiſche Tribunal oft der einzige Zufluchtsort, an den der Billigkeitsſinn zu appellieren wagt, wenn mit zunehmendem Alter und vielleicht zunehmender Tüchtigkeit das Renommee bei den glücklicheren Kollegen und bei allen Erfolganbetern und auch bei der Regierung zu ſchwinden begonnen hat. Denn das iſt das Eigentümliche dieſer Laufbahn, daß hier Energie, Geduld, Anciennität, Reife nicht nur keine empfehlenden, ſondern oft diskreditierende Eigenſchaften ſind. Es iſt nicht ausgeſchloſſen, daß an ſtelle jener Huldigungen inzwiſchen ohne erdenklichen Grund und wider alle Vernunft, ja wider Menſchlichkeit und edleren Anſtand — ein Syſtem allmählicher Zurückſetzung, Ignorierung, vielleicht leiſer Verdächtigung ſich anbahnt, als wäre der Nichterfolg gerecht. Als ob das gerecht wäre, wenn man den Vernachläſſigten nicht entſchädigt und dann noch obendrein dem Spotte ausſetzt. Der Widerſpruch zwiſchen jener großartigen und dieſer nachträglichen Behandlung wird nur dem nicht fühlbar, der entweder wirklich wie ein Prinz, d. h. wirtſchaftlich unabhängig leben kann oder dem der Eintritt in ein anderweitiges Arbeitsfeld die Mittel für ſeinen Lebensunterhalt ſelbſt zu ſorgen gewährt. Nur ſo entgeht mancher Docent der

Gefährdung seines Charakters, der Einbuße an echtem Selbstbewußtsein; nur so rettet mancher seine Ehre, seine Freiheit, seine Menschenwürde. Wer andere Wege betritt, der sehe wohl zu, daß er nicht am Narrenseil geführt wird, das heute zu Liebkosungen, morgen zu moralischen Fußtritten Gelegenheit läßt. Und die berufenen Vertreter der Regierung und des Volkes mögen bedenken, welcher Art die Charakterbildung sein wird, zu welcher das herrschende System Anlaß giebt, das die Aufgabe hat, die künftigen Erzieher und Leiter der Nation heranzubilden. Wahrung des Charakters und Selbstbehauptung des Standesbewußtseins ermöglicht hier nicht der Stand als solcher, sondern oft nur die nebenamtliche Thätigkeit, welche in die Lage versetzt, die Zugehörigkeit zu jenem Stande als Sport zu betrachten. — Wird man demgemäß noch den Mut haben, darauf zu bauen, daß Ehrgefühl und wahrer Stolz bei unseren Standesgenossen immer genügend ausgebildet sei? Wird man behaupten dürfen, aus diesen Motiven erkläre es sich hinlänglich, daß wir uns nicht organisieren zur Anbahnung von gründlichen Reformen?

Oder ist der Grund, der uns davon abhält, etwa der Glanz und das Glück unseres Standes, weil doch schließlich die Aussichten für die meisten glänzende sind? Darüber wird sich nach dem bereits Gesagten kein Kundiger einer Täuschung hingeben. Ist es nicht etwas ganz Alltägliches, daß ein Docent, dem man zugestehen muß, daß seine Erfolge ausreichen, um ihm ein gutes Renommee zu sichern, 10, 15 Jahre und länger auf feste Besoldung warten oder schließlich gar verzichten muß? Ist es nicht bekannt, daß es viele unbesoldete Extraordinarien giebt? Daß manche Ordinarien, deren Fach nur auf eine verschwindende Hörerzahl rechnen kann, trotz ihrer nicht gerade schlechten Gehaltsbezüge doch dürftiger leben als die meisten ihrer Coätanen, die einen praktischen Beruf ergriffen haben?

Ein Docent mag während seiner Lehrthätigkeit mehr als fünfzig Vorlesungen nicht nur angekündigt, sondern auch durch-

geführt haben; er mag durch reiche Abwechselung an unentgeltlichen öffentlichen Vorlesungen und Privatissima immer von neuem der Mühe der Ausarbeitung sich unterzogen haben, um sich zur Tüchtigkeit zu bilden und dem studierenden Publikum vielseitige Anregung zu bieten; er mag so in 20, ja 30 verschiedenen Themata seine Kräfte geübt haben, während andere jahraus jahrein auf dieselben 4—5 Vorlesungen sich beschränkten; er mag in einzelnen seiner Lektionscyklen vor Hunderten und Aberhunderten von Zuhörern vorgetragen und auch in seinen Privatkollegs, obwohl er neben Vertretern des gleichen Faches schwer aufkommen konnte, es auf eine respektable Zuhörerzahl gebracht haben: so genügt das alles nicht, ihm einen Anspruch auf Besoldung zu schaffen. Wer da weiß, welche Aufgabe es ist, auch nur einen einzigen Cyklus von Vorträgen in gediegener Arbeit nach Inhalt und Form durchzuführen, und wie leicht eine einzige mangelhafte Vorlesung den Docenten um sein ganzes Auditorium bringen kann, wie sehr also die Nötigung obwaltet, das einmal begonnene Werk mit eiserner Energie zu gutem Ende zu führen, — wer das weiß, dem wird man nicht erst zu demonstrieren brauchen, wie groß die Härte ist, die darin liegt, daß selbst unter günstigen Erfolgen und für den, der seine Aufgabe ernst genommen und es sich hat sauer werden lassen, keine Aussichten, gar keine gewährleistet werden. Auch das erwirbt ihm keinen Anspruch, wenn seine Publikationen mit Anerkennung bemerkt worden sind, während vielleicht ein anderer, der sich sei es nur beiläufig, sei es gar nicht litterarisch ausgewiesen hat oder der gar ohne Bürgschaft für spezifische Lehrgabe mitten aus irgend einem praktischen Amt heraus gewählt wurde, — anstandslos berufen wird, falls irgend eine günstige Konjunktur es so fügt. Das Einzige, auf was der unbillig Benachteiligte im allgemeinen sicher rechnen kann, ist ein immer wieder prolongierter Verbalwechsel auf die Zukunft. Die Fakultät und das Ministerium würden jede Berufung in ein auswärtiges Ordinariat unterstützen; in der eigenen Fakultät selbst aber sei

das Fach ausreichend besetzt. In den meisten Fällen wird schon eine einmalige Abweisung genügen, um auf fernere Wunschesäußerungen verzichten zu lassen; denn wenn irgendwen, so weist den Akademiker das Ehrgefühl auf die Bahn des Zuwartens, der Maxime des alten Seume eingedenk: „der Staat muß Männer suchen für seine Ämter; wäre ich Minister, ich würde selten einem Manne ein Amt geben, der es suchte.“ — Nehmen wir nun den ferneren Fall, daß auf irgend einer anderen Landesuniversität, vielleicht auf mehreren andern, vielleicht auf allen andern — eben jenes Fach allzu dürftig besetzt wäre oder daß dort eine oder gar mehrere oder viele Vakanzen einträten: so wären damit deine Aussichten um nichts gebessert; denn es fehlt an jeder reciproken Organisation. Ja selbst den Fall vorgesehen, daß drüben in irgend einem anderen Fache derselben Fakultät ein Vakat sich einstellte: so erwächst dir damit nicht die geringste Gewähr für einen so naheliegenden Austausch der Kräfte! Denn damit würde ja dem Recht der Fakultäten, homogene Elemente zu assimilieren, vorgegriffen, — einem Recht, das, dem alten Zunftwesen entstammend, in unserer Zeit des potenzierten Verkehrs und der erleichterten Bildungsaneignung nicht mehr so wie ehedem gerechtfertigt ist und das auch oft genug durch ministerielle Entscheidung durchkreuzt wird. Ob man dabei immer den Eindruck gewinnen konnte: wenn hier die Regierung gegen den Willen der Fakultät beruft, so setzt sie dem Zufall die Ordnung, der willkürlichen Isolierung die zweckmäßige Organisation, dem persönlichen Protektionswesen die sachliche Gerechtigkeit und Billigkeit entgegen, — das sei dahingestellt.

Genug, für unsern mit so frohen Hoffnungen, unter so beglückendem Zuspruch in die Laufbahn eingetretenen Professor ist zur Zeit keine Besoldung erreichbar. In die Rechte der Fakultäten einzugreifen, das behält sich das Ministerium für ganz besondere Fälle vor, wo es sich um Entscheidungen handelt, über deren Berechtigung niemandem eine Kontrolle zusteht. Er

muß also schon darauf warten, von einer auswärtigen Fakultät berufen zu werden. An Vorschlägen zur Berufung seitens anderer Fakultäten hat es indessen vielleicht gar nicht gefehlt, — nur ist jedesmal die kuratoriale oder ministerielle Entscheidung anders ausgefallen, aus Gründen, die mehr zufälligen Charakters sein mögen. In weiteren Fällen haben kirchlicher, politischer Standpunkt, Schulrichtung es nicht zu einhelligen Vorschlägen kommen lassen. Je älter nun ein unbesoldeter Lehrer an der Universität, an der er sich habilitiert hatte, wird, desto mehr verringern sich seine Chancen nach auswärts gerufen zu werden; man hält seine Laufbahn für Fiasko, ohne sich viel Mühe zu geben die Sachlage ernstlich zu prüfen. Daß es ein Unterschied ist, neben einem oder neben mehreren Fachgenossen zu reüssieren, daß dem Unbesoldeten, der nun durch heterogene Nebenbeschäftigung seine Existenz mühsam ermöglichen muß, große litterarische Leistungen nicht mehr zuzumuten sind, das wird kaum noch berücksichtigt: die Thatsache des bisherigen Mißerfolges gilt als Grund ferneren Nichterfolges. Da es, wie gesagt, an jeglicher Organisation, welche die Beziehungen zwischen den gleichen Fakultäten aller Universitäten so regelte, daß die Sorge für Beförderung der Jüngeren nicht immer lediglich der einen Mater überlassen bliebe, absolut fehlt, so kann es vorkommen, daß, ohne Beanstandung von oben her, sobald es nur der betreffenden „homogenen" Fakultät so genehm ist, irgend ein vielleicht blutjunger Privatdocent oder gar ein verhältnismäßig junger Praktiker, der niemals im Docieren sich geübt, wenn er nur nach dem Geschmack der „Schule" ist, den Vorzug erhält. Denn das ist ein offenes Geheimnis, daß in manchen Fächern, z. B. in der Volkswirtschaftslehre und Staatswissenschaft, in der Geschichtswissenschaft und Philosophie, sogar in der Philologie und in der Naturwissenschaft, von der Theologie zu schweigen, — die Schulrichtung erheblich in die Berufungsfrage einspielt. Dagegen werden unter solchen Umständen die von Rechtswegen maß-

gebenden Eigenschaften der wissenschaftlichen Selbständigkeit und der wissenschaftlichen Durchbildung, geschweige denn das Wagnis einer eigenen dissentierenden Meinung und das charaktervolle Eintreten für Überzeugungen, die der „Schule" zuwider laufen, sicherlich als Hindernis einer etwaigen Berufung im Wege stehen; und der Betreffende mag zufrieden sein, wenn wenigstens seinem wissenschaftlichen Talent die Anerkennung nicht versagt wird.

Aber noch Traurigeres kann dir bevorstehen. Gesetzt der Fall, daß in deinem Fach an der eigenen Fakultät eine Vakanz eintritt: meinst du da gegen persönliche Zurücksetzung sicher zu sein? Glaube das nicht, — auch wenn man dir offen gesteht, daß an deiner Amtsführung nichts auszusetzen, daß man deine Energie, deine Fähigkeit, deine Leistungen anerkennen müsse. Daß dir absolut kein Recht zusteht, Verwahrung einzulegen gegen vermeintliche Zurücksetzung, das weißt du: man hat es dir bei deiner Habilitation statutenmäßig bekannt gegeben. Klagbare Rechtsansprüche hast du nicht. Was willst du also erwidern, wenn man dir mit Bedauern sagt: „Diese Vakanz wird besser durch einen Vertreter eines anderen Faches ausgefüllt, wir brauchen die verfügbaren Mittel zu wichtigeren Ergänzungen des Lehrkörpers"? Aber gesetzt, es träte nun zum zweiten, zum dritten Mal eine Vakanz ein. Es scheidet etwa ein älterer Spezialfachgenosse aus der Reihe der aktiv Lehrenden aus, um einem auswärtigen Rufe zu folgen oder in einen anderweitigen Pflichtenkreis überzutreten. Da endlich scheint dir eine Aussicht zu winken. Aber jetzt gerade mag das Merkwürdigste geschehen, um in eklatanter Weise zu offenbaren, wie wenig das heutige System vor Willkür und Unbilligkeit schützt. Es sind thatsächliche Vorkommnisse der jüngsten Zeit, die uns folgende Kombination nahe legen. Gerade an dem für unsern supponierten Freund so günstigen Wendepunkt rührt vielleicht eine Streitfrage von politischer Tragweite das allgemeine öffentliche Interesse auf. Als Sündenbock, als Vorkämpfer der an-

geblich radikaleren Richtung wird von seiten der Gegenpartei ein hervorragendes Mitglied der betreffenden Fakultät verfehmt. Und um nun die Geister zu beruhigen, aus politischer Umsicht, meint sich die Unterrichtsbehörde genötigt, ob auch gegen die ausdrücklichen Vorstellungen der Fakultät, aber möglichenfalls höheren Weisungen folgend, eine neue ordentliche Professur zu begründen, die bestimmt ist, als Gegengewicht gegen die Tendenzen jenes von einseitiger Parteirichtung verpönten, obzwar von den Studierenden verehrten und bewunderten Lehrers zu dienen. Und zufällig, ohne einen Schimmer von sachlicher Begründung, nur weil gewisse Preßstimmen es stürmisch gefordert haben, vielleicht, weil diese oder jene Persönlichkeit, welche für sich die Hoffnung des Berufenwerdens vergeblich nährte, die Presse inspiriert hatte, — wird dieser Neuberufene nicht aus der engeren Kategorie der Fachwissenschaft dessen, dem er als Gegengewicht dienen soll, gewählt, sondern dem Systematiker etwa wird ein Historiker, dem Praktiker ein Theoretiker an die Seite gesetzt, — ein neuer Vertreter eben jenes Faches, für welches du endlich auf eine Erledigung rechnen zu dürfen gemeint hattest und welches bis dahin, wie man dir immer vorgehalten, so ausreichend besetzt war, daß an dein Einrücken erst im Falle einer Vakanz gedacht werden konnte. Diese Vakanz war jetzt eingetreten, und die Fakultät hat denn auch in ihren Einwendungen gegen die Gründung jenes neuen, an und für sich entbehrlichen Lehrstuhls deiner aparten Lage eigens gedacht: aber umsonst, — durch den neuen Schachzug ist dein Einrücken abermals in infinitum hinausgeschoben. Der Anstand würde es am Ende gebieten, daß man dich nun doch nicht ganz vergißt; aber ob es Unbesoldeten gegenüber Anstandspflichten dieser Art giebt? Deine Hoffnungen sind also wiederum vernichtet, und es mag dir noch zum Troste gereichen, daß diesmal wenigstens höhere Maßnahmen politischer Weisheit vorgeschützt werden konnten und daß die schließlich getroffene Wahl zu allgemeiner Befriedigung ausgefallen ist.

Mit ſolchen ſingulären Erfahrungen haben die Konkurrenten der Profeſſorenlaufbahn zu rechnen; die vorgeführte Kombination iſt, geringfügige Abrundungen abgerechnet, wirklichen Vorkommniſſen entnommen. Soweit es ſich um öffentliche Vorgänge handelt, wie ſie zeitweiſe Gegenſtand des Tagesgeſprächs ſind, kann das Abnorme ſolcher Fälle auch den Vertretern des Volks im Landtage nicht unbekannt bleiben. Aber die konſervativen Fraktionen mögen aus Parteiintereſſe, die liberalen aus Opportunitätsrückſichten nicht zu bewegen geweſen ſein, bei ſolcher Veranlaſſung das Nolimetangere der verfahrenen Univerſitätsorganiſation anzurühren. Es iſt auch ganz und gar nicht unſere Abſicht, bei dieſer Gelegenheit einzelne Vorgänge, die unſer Kollegium betreffen, zu kritiſieren, insbeſondere, wenn, wie im ſupponierten Falle, es vorwiegend um einen ausgleichenden Akt politiſcher Klugheit ſich handelt. Das aber dürfte aus dieſer Exemplifikation erſichtlich werden, daß *nicht etwa* die „glänzenden Ausſichten", die man einem redlich fortarbeitenden Docenten eröffnen möchte, *als Entſchuldigung oder doch als Erklärung* dafür genügen, weshalb wohl die benachteiligten akademiſchen Lehrer *niemals zu gemeinſamem Vorgehen ſich organiſiert haben*, um eine Beſſerung ihrer Lage zu erwirken. Denn dieſe Ausſichten ſind prekär. Das Haupthindernis einer freiwilligen Reform liegt weder in der objektiven Schwierigkeit noch in dem Mangel an Einſicht in die Notwendigkeit der Reform, ſondern in dem Mangel an Mut zu organiſierter Selbſthilfe. Mögen die privaten Wünſche und Forderungen noch ſo gerecht ſein, „was nützt die Wage der Gerechtigkeit, wenn niemand ein Gewicht darauf legt?" Das retardierende Princip iſt keineswegs bloß das falſche Solidaritätsbewußtſein, der zopfige Kaſtengeiſt, der ja freilich noch nicht geſchwunden iſt aus unſeren Univerſitätseinrichtungen, ſondern das „Princip des kleinſten Kraftmaßes", die unzureichende Initiative gerade bei denen, welche von jeder rückläufigen Neigung ſich frei wiſſen. Aber gern geſtehen wir zu, daß in erſter Linie nicht der Mangel

an Charakter und Gemeinſinn, alſo weder die falſche Solidarität noch das Fehlen der wahren Solidarität, ſondern der verfahrene Zuſtand des vielen unheilbar erſcheinenden Syſtems ſelbſt für jene Unterlaſſungsſünde verantwortlich zu machen iſt. Man meint keine Möglichkeit zu ſehen, daß es beſſer werde. Vielleicht aber ſchlechter. Daher der Rat: quieta non movere. Dazu geſellen ſich allerdings Erwägungen, welche von Willensmotiven geleitet ſind. Wer an dem Gefüge der Tradition rüttelt, der muß befürchten, als der erſte durch die Sturzmaſſe zermalmt zu werden. Beängſtigende Ahnungen umſchwirren dein Ohr. Man wird es dir verdenken, daß du aus der Schule plauderſt, daß du die Schäden des Standes der Öffentlichkeit aufdeckſt. Man wird in deinem Vorgehen den Ausdruck perſönlicher Unzufriedenheit ſehen oder gar den ſozialiſtiſchen Verſuch, unzufriedene Standesgenoſſen aufzuwiegeln. Noch nach Jahren wird man dir deine Kühnheit vorrücken, wenn nicht von ſeiten der höchſten Behörde, ſo ſicherlich von ſeiten weiſerer Kollegen, welche in ſolchem Vorgehen eine Anmaßung, eine Ungeſchicklichkeit, eine Verletzung des Standesbewußtſeins, einen Verrat erblicken werden. Nein, beſſer gewartet, bis du alt und mürbe wirſt, bis du endlich durch die langjährige Gewohnheit umgewandelt auch auf jenem Standpunkt dich wohl fühlſt, den Außenſtehende mit Unrecht als Glücksſpiel, Bettelſyſtem oder Gunſtwirtſchaft charakteriſiert haben. Einſtweilen warte und füge dich. Du biſt zwar Beamter, aber in dieſem aparten Stand werden die Beamten nicht nach Maßgabe der Standesbedürfniſſe, ſondern nach einem ganz eigenen Princip dotiert. Betrachte du dein Amt als Ehrenamt, indes andere, von der Gnade der Regierung dazu auserſehen, ſich vollerer Rechte erfreuen.

Iſt es zu verwundern, wenn mancher ſolchen Einflüſterungen nachgiebt? Es wäre unrecht und irrtümlich, wollte man den einzelnen Vertretern eines geachteten Standes eine Denkweiſe unterſchieben, welche zu ſolchen Satiren herausfordert. Aber es handelt ſich um das Syſtem, um das wirklich „eigene Princip“.

Man rühmt die herrliche Freiheit dieſes Standes. Ja, es giebt keine ſo unabhängige Stellung wie die des akademiſchen Docenten, ſcheinbar! In gewiſſem Sinne aber giebt es wenige ſo abhängige Stellungen, vorausgeſetzt daß der Docent Wert darauf legt, ohne wohlhabend zu ſein, den einmal gewählten Beruf beharrlich zu verfolgen. Er wird es nicht leicht haben, ſeine Menſchenwürde zu wahren, ſeinen Charakter nicht preiszugeben, von dem Strom des Vorurteils nicht mit fortgeriſſen zu werden und jeglicher Gefahr der Gunſtbuhlerei und des Servilismus zu entgehen. Selbſt derjenige, welcher bald in ein einträgliches Amt kommt, wird in dem Maße, wie ſeine Geſinnung lauter und edel iſt und bleibt, moraliſch leiden unter dem Druck des Vorrechts, das ihm auf Koſten Gleichberechtigter zufließt. Denn er macht ſich unter Umſtänden teilhaftig einer ſchwer zu billigenden Form des Intereſſenkampfes. Gegenſeitiges Abjagen der Vorteile iſt allem menſchlichen Wetten und Wagen eigen, und thöricht wäre es, über ſolchen Egoismus klagen zu wollen. Und ſicherlich wird der Intereſſenkampf anderweitig mit weniger humanen Mitteln geführt. Aber ſelten nimmt dieſer Kampf unbewußt eine rückſichtsloſere Richtung an als hier, wenn man ſich vergegenwärtigt, in welcher Weiſe ſtaatliche und private Kräfte ſich hier vereinen, um die ungeheuerlichſten Ungleichheiten herbeizuführen. An dieſe Komplikation und ihre Konſequenzen denken jene ausländiſchen Bewunderer unſerer akademiſchen Freiheiten nicht im entfernteſten, zumal das eigentliche Weſen dieſes Übelſtandes nicht einmal inmitten unſrer eigenen Geſellſchaftswiſſenſchaft klar erkannt und ausgeſprochen iſt. Nur aus der irrigen Beurteilung der Sachlage und aus der darauf beruhenden unklaren Auffaſſung des Problems erklärt es ſich, daß unter den vielen unabhängig und redlich denkenden Männern, welche die höchſte Stufe der akademiſchen Leiter erſtiegen haben und denen ein Standesvorurteil nicht zuzutrauen iſt, — daß ſelbſt unter den ſozialiſtiſch gerichteten Nationalökonomen, Ethikern und Politikern kaum jemand ſich findet, der auf die

Abnormität jenes „eigenen Princips“ mit derjenigen Energie aufmerksam gemacht hätte, welche doch eines so typischen Falles würdig wäre. Eine Unterlassung, die um so auffallender ist, als von dieser Abnormität keineswegs ausschließlich die jüngeren, sondern auch ältere, bewährte Ordinarien, deren Fachwissenschaft ihrer Wirksamkeit engere Grenzen steckt, mitbetroffen werden.[1]) Das aber wird aus dem Erörterten klar sein, daß *wenn* die vereinigte Macht der Regierung und der Volksvertretung die Initiative zu durchgreifenden Änderungen ergreifen würde, die Sympathieen sehr vieler Akademiker, keineswegs bloß der unbesoldeten, auf ihrer Seite sein würden.

VIII. Die Reformbedürftigkeit und der Staat.

Der gegenwärtige Zustand drängt auf eine Initiative seitens des Staates hin; und eine Reform wird um so leichter möglich sein, je klarer man als den *Einsatzpunkt* die *ökonomische Frage* ins Auge faßt. Auf diesem Gebiete stehen dem Staate Rechte zu, welche ihm für die inneren Fragen des Wissenschaftsbetriebes verfassungsmäßig nicht zustehen, denn „die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei,“ so lautet der Grundsatz der preußischen Verfassung. Der geschärfte Sinn für soziale Gerechtigkeit fordert, daß auch dem Forscher und dem Künstler die materiellen Lebensbedingungen gewährleistet werden, welche ihm ein gedeihliches Wirken ermöglichen, und der Staat ist denjenigen Forschern und Künstlern gegenüber, welche seine Beamten sind, in der Lage, jene Forderung wirklich zu erfüllen, während er den privaten Unternehmungen seinen Schutz nur in beschränktem Maße angedeihen lassen kann, indem er fremde Beeinträchtigungen der

[1]) In einzelnen Fakultäten scheint die Geneigtheit obzuwalten, das Dekanat möglichst den minder begünstigten Kollegen zuzuwenden. Diese Gepflogenheit dient zugleich diesen zur Beschwichtigung und den andern zur Sicherung der Dauer ihrer privilegierten Lage. Die Klugheitsrücksicht gebietet, hochherzig die eigene Sache zur Standessache zu stempeln, um eben damit das kollegialische Standesbewußtsein der eigenen Sache dienstbar zu machen.

gewerblichen Freiheiten fernhält. Aber bis jetzt ist weder diese negative noch jene positive Forderung erfüllt; der Universitätslehrer ist als Beamter nicht immer sichergestellt und als freier Unternehmer nicht immer der Konkurrenzfreiheit versichert. Und doch hat im Laufe der neuesten Zeit das Verhältnis der Universitäten zum Staat in Verfassung und Verwaltung immer mehr dahin sich konsolidiert, daß fast in allen wichtigen Reformfragen die Initiative vom Staate ausgegangen ist und die Universitäten seinen centralisierenden Bestrebungen nachzugeben sich gewöhnt haben. Nur daß auch hier das punctum saliens übersehen wird. Eine wirksame Centralisierung wird erst mit dem Augenblick erreichbar, wenn dem Universitätslehrer wie jedem andern Staatsbeamten bei seiner Ernennung die Bedingung gestellt werden wird, daß er, falls ihm nicht auf Grund hervorragender Verdienste später eine Sonderstellung eingeräumt werden sollte, jederzeit einer von oben verfügten Versetzung an eine andere Hochschule Folge zu leisten habe. Im Zusammenhang damit denkt weiterschauende Politik an die Möglichkeit, daß alle deutschen Universitäten Reichsanstalten mit einerlei Rechten und Pflichten werden. Erst diese Organisation, für welche schon i. J. 1874 H. v. Sybel eingetreten ist, würde auch jene Maßregel durchführbar werden lassen. Wäre ein solcher Ausgang der Reformbestrebungen etwa zu beklagen? Ich meine nicht. Die Verfassung der einzigen Reichsuniversität Straßburg ist gerade in ökonomischer Hinsicht die bei weitem zweckmäßigste im Reich. Mit Einschränkung der übergroßen Freiheiten aller Universitätskörperschaften ließe sich eben auch manche Befreiung von unnatürlichen Einschränkungen im ganzen wie im einzelnen erwarten. Abgesehen von der finanziellen Hauptfrage könnte namentlich die Habilitation an manchen Fakultäten erleichtert werden, damit die Auswahl der Berufungsfähigen größer würde. Diese Frage ist von Wichtigkeit gerade auch für die Beurteilung des Honorar- und Besoldungswesens. Die Anhänger der gegenwärtigen Ordnung nämlich behaupten einerseits,

mit einer Änderung des Honorarweſens würde dem unentbehrlichen Fortbeſtande des Privatdocententums der Boden entzogen; andrerſeits befürchten wieder manche, daß unter gerechten, nach Art anderer Berufsklaſſen getroffenen Beſoldungsverhältniſſen der Andrang zur Habilitation zu groß werden würde. Auf die gegenwärtigen Zuſtände angewendet, heißt das: *das Kollegienhonorar lockt immer neue Privatdocenten heran, aber es ſchreckt immer von neuem von der Habilitation ab.* Scheinbarer Widerſpruch, und doch richtig. Nur fragt ſich, *wer* wird angelockt und *wer* wird abgeſchreckt? Sind es bei der heutigen Einrichtung mehr die Tüchtigeren oder ſind es die Streber, welche in ſtärkerem Maße angelockt werden? Werden bei einer gerechten Neuregelung mehr Streber oder mehr echte Aſpiranten, die Akademiker von Gottes Gnaden zu werden verſprechen, abgeſchreckt werden von dem Eintritt in dieſen Beruf? Dieſe Frage werden wir weiter unten beantworten; hier ſei nur darauf hingewieſen, wie eng die Habilitationsfrage mit der Beſoldungsfrage zuſammenhängt und wie es aus adminiſtrativen und finanziellen Gründen für die Regierung von Wichtigkeit wäre, daß eine größere Zahl von Berufungsfähigen jederzeit zur Verfügung ſtünde. Wie oft ſehen ſich die Regierungen, in dem Wunſche, eine Vakanz an einer der kleineren Univerſitäten mit einer tüchtigen Kraft aus den andern Bildungscentren, etwa aus der Reichshauptſtadt, zu beſetzen, einer Weigerung des Berufenen gegenüber; und es bleibt der Behörde nichts übrig als nachzugeben oder auf einen Handel um erhebliche Gehaltserhöhung einzugehen, — weil man gegenwärtig bei dem wenigſtens in manchen Fächern äußerſt geringen Nachwuchs an geeigneten Lehrkräften und bei dem reizbaren Selbſtbewußtſein, mit welchem unſer Stand auf ſeine Freiheitsprivilegien zu halten pflegt, die Neigungen der wenigen disponiblen Perſonen ſchonen zu müſſen glaubt. Daß der Docent nicht wie andere Staatsbeamte einfach verſetzt werden kann, hängt wiederum damit zuſammen, daß er in ſeinen Honorarbezügen ein von der ſtaatlichen Beſoldung

relativ unabhängiges, wiewohl durch den Staat gewährleistetes Einkommen hat. Wäre er wirklich nur Staatsbeamter, so möchte die Versetzungsfrage sich doch einfacher erledigen lassen. In neuester Zeit ist diese Frage zu einer brennenden geworden; wir nähern uns französischen Zuständen. In Frankreich hat nur die Habilitation in Paris noch Reiz. Aber man weiß drüben wenigstens die Vorzüge der kleineren deutschen Universitäten zu würdigen. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Nationalfranzose, der an einer reichsdeutschen, rheinischen Universität sich habilitiert hatte, einen ehrenvollen Ruf an eine der größten südfranzösischen Universitäten ablehnte, während seine ganze Hoffnung auf Paris gerichtet blieb. An jene nämliche deutsche Universität und kurz darauf an eine andere, — an zwei der schönsten westdeutschen Bildungsstätten, wurde vor einigen Jahren ein Berliner Privatdocent berufen, in ein Ordinariat seines erwählten Faches —, er lehnte ab, um in der Reichshauptstadt zu bleiben, wo er auf eine reichere Wirksamkeit meinte rechnen zu können und wo er überdies ein schönes und einträgliches anderweitiges Amt nicht aufgeben mochte; trotzdem wurde er bald darauf zum Extraordinarius für Berlin ernannt. Solche Fälle sind keineswegs vereinzelt. Die Berliner Docenten kalkulieren wohl in konkreten Fällen meist alle nach ähnlichen Gesichtspunkten wie der erwähnte Kollege. Aber wir sollten darüber nicht die Pflicht der Gerechtigkeit vergessen, zu bedenken, daß es im Interesse des Staates läge, wenn anders gehandelt würde.[1]) Daß hier gegen früher eine Wandlung ein-

[1]) Solange die einzelnen deutschen Länder ihre Universitäten unabhängig von der Reichsverwaltung selbständig zu verwalten und zu dotieren haben, wird das liberalistische Princip der freien Konkurrenz je länger, je mehr zur Folge haben, daß durch ein gegenseitiges Über- und Unterbietungssystem die hervorragendsten Kräfte für die reichsten Bildungscentren gewonnen werden. Ad. Mayer teilt einen Fall mit, da ein berühmter Historiker, der einem Ruf an eine andere Universität gefolgt war, für die Neubesetzung des vakant gewordenen Ordinariats eine junge aufstrebende Kraft vorschlug, und zwar mit der ausgesprochenen Nebenabsicht, den seitens der Kollegen zur Berufung Vorgeschlagenen der auswärtigen

getreten, ist offenbar; aber ebenso, daß die Regierung zu Änderungen ihrerseits mehr berechtigt und mehr veranlaßt ist als früher. Noch merkwürdiger sind Vorgänge, wie wir sie in den letzten Jahren an mehreren Beispielen erlebt haben, daß auswärtige Ordinarien ihr Amt niederlegten, um nach Berlin überzusiedeln und dort mit der Stellung eines unbesoldeten Docenten, sei es als Privatdocent oder als Extraordinarius vorlieb zu nehmen. *Ὅπου τὸ σῶμα, ἐκεῖ συναχθήσονται οἱ ἀετοί.* Die ideale Anziehungskraft der Metropole wird durch materielle Erwartungen noch verstärkt. Das Haften der Angesessenen an Berlin, das Drängen nach Berlin, die Bereitwilligkeit der Auswärtigen, jede hier etwa entstehende Lücke auszufüllen, hat nun zwar naturgemäß zur Folge, daß Habilitationen jüngerer Kräfte in der Reichshauptstadt nicht mehr so wie sonst erwünscht erscheinen, aber es hat auch zur Folge, daß die relative Verringerung der Habilitationen auf das ganze Universitätswesen ungünstig zurückwirkt. Die Aussicht auf lohnende Beschäftigung wird dürftiger, und die Habilitation an kleineren Universitäten wird dadurch nicht ermuntert, wenn man offiziell gestattet, daß das akademische Leben kleinerer Städte durch offenbare Nichtachtung oder Minderachtung seiner Vorzüge bloßgestellt wird. Aber diese Ursachen reichen doch schwerlich aus, um zu erklären, daß es wohl an allen Universitäten einzelne Lehrfächer giebt,

---

Universität, an der er jetzt segensreich wirke, erhalten zu sehen. Diese selbstlose und großdeutsche Politik sei ihm von der Fakultät als „boshafte Schädigung" verdacht worden (Der Kapitalismus, S. 26). Daß es bei dem akademischen Berufungsmechanismus, den man mit den Engagements von Sängern und Schauspielern verglichen hat, nicht bloß um Überbietungen, sondern auch um Unterbietungen sich handelt, indem Stellen an Mindestfordernde vergeben werden, behauptet auch Bekker (Von deutschen Hochschulen, S. 172). Wenn gleichwohl das ökonomische Gesetz, daß, wenn die Preise unter die Produktionskosten herabgedrückt werden, — unkundiges Publikum vorausgesetzt — nur noch verfälschte Ware mit Vorteil verkauft wird, auf die Gelehrtenarbeit an den ärmeren Universitäten bisher nicht, wie Mayer zwar (S. 22—23) behauptet, Anwendung finden darf, so ist das lediglich dem deutschen Idealismus zu verdanken, dem System sicherlich nicht.

für welche seit Jahren, z. T. seit Jahrzehnten keine Habilitation stattgefunden hat. Da sind noch andere Hinderungsgründe zu vermuten, insonderheit einer, dessen wir noch weiterhin gedenken werden: nicht die Abneigung älterer Docenten gegen jüngere Mitarbeiter, — diese mehr persönliche und problematische Komplikation, obwohl auch sie mit der Besoldungsfrage zusammenhängen würde, lassen wir hier unerörtert, — wohl aber die recht eigentlich in der Besoldungsfrage wurzelnde Unsicherheit des akademischen Berufs; denn wer wird sich, wie gegenwärtig die Sachen stehen, noch mit zuversichtlichem Zweckbewußtsein habilitieren? Wird nicht mancher lieber in jedes andere Berufsfeld eintreten, trotz hervorragender Begabung und Leistungsfähigkeit? Und mit Recht. Nur im Falle einer vernünftigen Neuregelung der Besoldungsfrage würde eine Vermehrung der Habilitationen ein Segen sein. Die Erleichterung, welche wir für jenen Fall den Habilitationskandidaten wünschten, bestände eben vor allem in der Beseitigung dieses Haupthinderniſſes; nicht etwa in einer Verringerung der speziellen Anforderungen an die wissenschaftliche Fachbildung. Im Gegenteil sollte man auf der einen Seite zwar von jedem Habilitanden gründliche philosophische Bildung verlangen, überhaupt einen höheren Grad von allgemeiner Bildung; hingegen könnte ein wirklicher Nachlaß in den Anforderungen an die spezifischen Kenntnisse über die ergänzenden Nebengebiete des erwählten Hauptfaches wohl stattfinden, ohne daß den künftigen docentischen Leistungen dadurch Abbruch geschehen würde. Andererseits sollte man aus Gründen, die weiterhin erörtert werden sollen, von jedem Habilitanden neben der spezifischen Promotionsprüfung die Absolvierung eines Staatsexamens verlangen.

Wie aber die Änderung dereinst oder in der nächsten Zeit sich vollziehen möge, jedenfalls ist unbestreitbar, daß die gegenwärtigen Zustände eine Änderung notwendig machen. Wir haben ein Recht sie zu fordern; und wenn viele, die reden sollten, aus persönlichem Interesse oder aus Nachlässigkeit schweigen, so wächst für den Einzelnen, der sich von retardierenden Affekten

frei fühlt, die Pflicht, auf die gegebenen Anhaltspunkte jenes Rechtes aufmerksam zu machen und an die staatliche Macht zu appellieren. Die gesetzgebenden Körperschaften haben seit Jahrzehnten die schwierigsten Neuerungen durchgeführt oder in Angriff genommen. Sollte der Widerspruch zwischen der allgemeinen Entwickelung und dem Festhalten am Althergebrachten auf dem Gebiet des Universitätswesens weniger leicht zu lösen sein als die sozialen Probleme, welche zu den Reformen des Strafgesetzbuchs, der Kreis- und Städteordnung, des Eisenbahnwesens und anderer Einrichtungen von zähester Beschaffenheit gedrängt haben?

IX. Verneinungen des Reformbedürfnisses.

Den Verteidigern des alten Systems bleibt nur ein Ausweg: man erklärt das Universitätswesen als durchaus sui generis, als disparate Sphäre, zu deren vergleichender Abschätzung allerdings keine andere ausreiche, die aber auch eines Vergleiches nicht bedürfe, weil sie in ihrer vornehmen Einzigartigkeit wie eine heilige Reliquie, wie ein Monument aus der Vergangenheit hereinreiche in die Gegenwart. Gleichwohl nicht vergleichbar einer Ruine, nicht einmal bloß einem soliden Festungsbau, dessen Mauern die Überlieferungen vergangener Zeiten vor dem Untergang schützen; sondern Bildungscentren sind diese Stätten, die ein frisch pulsierendes Leben umschließen, Organismen von geistigen Kräften, die in Wechselwirkung mit der gesamten Entwickelung der Gegenwart zugleich Träger der für die Zukunft entscheidenden Ideeen sind. Die Universitäten sind der Lebensherd für die Aristokratie des Geistes; daher ihre Verfassung vergleichbar einer aristokratischen Republik. Sie sind die Bildungsstätten für die Elite der Nation, die Pflanzschulen für die künftigen Häupter und Leiter aller politischen und sozialen, aller kirchlichen und weltlichen Organismen; daher man ihnen auch das Recht lassen möge, ihre ökonomische Verfassung den althergebrachten Gewohnheiten gemäß selbst zu ordnen.

Vollkommen zutreffend, falls wir unſere ökonomiſchen Mittel aus eigener Bezugsquelle herleiten wollten, aber nicht zutreffend, wenn wir Hilfsquellen bedürfen, über die dem Staate die Verfügung obliegt und über die den parlamentariſchen Körperſchaften die Kontrolle zuſteht. In Wahrheit iſt dies der wunde Punkt, an dieſer Stelle iſt mancher ſtolze akademiſche Feudalherr empfindlich, und darum wird die Reformfrage lieber totgeſchwiegen als ihre Notwendigkeit beſtritten. „Quieta non movere“ iſt die Parole.

Aber prüfen wir wenigſtens diejenigen apologetiſchen Einwürfe, welche vom Standpunkte der „disparaten“ Beurteilung unſern Kritiken und Vorſchlägen entgegengehalten werden. Zunächſt begegnen wir zwei oberflächlichen Apologieen, wie man ſie in der Regel im geſelligen Geſpräch zu hören bekommt; ſodann prüfen wir die beiden einzig belangreichen grundſätzlichen Einwendungen, wie ſie namentlich gegen die Beſeitigung oder Modifizierung des Honorarweſens erhoben werden könnten.

1. Der Schein des Rechts.

Der erſte Einwurf ſtützt ſich auf die angebliche Freiheit im Verhältnis von Angebot und Nachfrage. „Wir zwingen ja keinen Studierenden, bei dieſem oder jenem Docenten zu hören. Wir gewähren dem tüchtigen Privatdocenten, auch wenn er Anfänger iſt, vollen Spielraum zu reicherer Wirkſamkeit, als der ältere Ordinarius ſie beanſprucht. Mag das Examensweſen geändert werden, damit jeder Schimmer von Preſſionen ſchwinde. Aber unſere Bezüge nach unſeren Leiſtungen einzuheimſen, das Recht darf uns nicht verkümmert werden.“

Dieſer Einwurf ignoriert das unnatürliche Doppelverhältnis zwiſchen amtlicher Beſoldung und freiem Unternehmergewinn. Die Bezüge entſprechen in den thatſächlich abgeſtuften Potenzen nicht mehr den Leiſtungen, und das Plus der einen zehrt noch an dem Minus, unter welchem die gleichen Leiſtungen anderer zu leiden haben. Das Publikum ſieht ſich nicht einfach verſchiedenen gleichmäßig konkurrierenden Angeboten gegenüber,

ſondern ſeine Nachfrage muß ſich aus verſchiedenen Gründen von vornherein mehr auf eine beſtimmte Gruppe von Anbietenden richten. Der Preis für die Leiſtungen wird nicht durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage beſtimmt, ſondern von der Zunft wird die Taxe feſtgeſetzt und der Einzelne tritt im Punkte des finanziellen Entgelts mit dem Publikum nicht mehr in Berührung, wie dies noch in der erſten Hälfte des Jahrhunderts üblich war. Mit Abſtreifung dieſer individuellen Form iſt auch der Schein eines rein individualiſtiſchen Betriebes der Univerſitätswirtſchaft hinfällig geworden. Von naturgemäßer und gerechter Ausgleichung zwiſchen Leiſtung und Gegenleiſtung kann da nicht die Rede ſein, wo die Baſis der Berechnung durch willkürliche und verzwickte Kombination mit amtlicher Abſtufung verſchoben iſt. Anders wäre es, wenn wirklich die Garantie gegeben wäre, daß die amtlich und gewerblich Bevorzugten in der Regel auch die Begabteren und Tüchtigeren wären. Dem Genie die gebührende Geltung: aber die Univerſitäten ſind nicht Tummelplätze für das Genie[1]), welchem vielmehr nur die volle Muße zu freier Thätigkeit völlige Genüge bietet. Und wie lange währt es, bis die Fachkundigen einig ſind in der Beurteilung, ob einer von ihnen das wirklich Geniale leiſtet! Da ſollte, wo jene noch ſtreiten, die Verwaltungsbehörde zu gerechter Entſcheidung befähigt ſein? Wohl wird jedes Fakultätskollegium unſchwer im ſtande ſein, ein normales Docententalent auf ſeine

[1]) Näheres hierüber vergl. weiter unten. Merkwürdig iſt, daß gerade oft diejenigen Autoritäten, welche, wie v. Sybel und E. Imm. Bekker, für die Bevorzugung des Forſchungszweckes vor dem Unterrichtszweck eintreten, in der Lehruntüchtigkeit des Gelehrtengenies eine große Gefahr für die Univerſität richtig würdigen. Bekker erklärt (S. 160 f.): Wenn bei einer Berufung der größere Gelehrte dem beſſeren Lehrer weichen müßte und dadurch die Frequenz einer Fakultät zurückgehen ſollte, ſo wäre das vielleicht momentan, aber nicht dauernd ein Schade, da Schade und Vorteil nicht auf die Intereſſen der wenigen Profeſſoren zu berechnen ſind, „deren Eitelkeit und Geldbeutel betroffen werden". Ungleich größer ſei die Gefahr, daß der Glanz litterariſcher Berühmtheit dem genialen Gelehrten einen Einfluß verſchaffe, der zu wechſelſeitiger Verderbnis von Lehrer und Schülern führen könne.

Leiſtungskraft zu prüfen, und danach würde auch der Entgelt, welcher ſeiner Arbeit zu teil wird, ſich bemeſſen laſſen, ohne daß darum die Rückſichtnahme auf die Anziehungskraft, die ſein Vortrag übt, ausgeſchloſſen ſein müßte. Hingegen wer vom Staate ſo geſtellt iſt, daß er mit Glanz leben kann, ohne wie ein Miniſter und Botſchafter mit Repräſentationskoſten rechnen zu müſſen, der ſollte auf die exorbitanten Honorarſummen *ganz verzichten*, wie dies *wahre Vornehmheit*, wahrhaft feudaler Freiſinn ſchon gethan hat. Darum kommen diejenigen Verteidiger des Honorars der Wahrheit am nächſten, welche in demſelben, weil ſie in ihm einen mit wachſender Tüchtigkeit ſteigenden Entgelt ſehen, den Erſatz für eine *Funktionszulage* finden wollen, wie ſolche in anderen Berufsarten nach langjähriger Bewährung gezahlt wird. Es iſt nämlich zwar zweifelhaft, ob der Honorarbezug immer mit der Tüchtigkeit ſteigt und fällt; und unzweifelhaft iſt, daß die Funktionszulage den Schwankungen des Honorars enthoben iſt. Aber zutreffend iſt an der Analogie, daß eine Rechtfertigung des Honorarweſens nur in der Linie der ſtaatlichen Regulierung möglich iſt. Die Honorare werden Staatseinnahmen, und der Staat verteile ſie nach Billigkeit.

2. Drohungen.

Der zweite Einwurf weiſt auf die Konſequenzen jedes radikalen Reformverſuches hin und möchte das Schreckgeſpenſt einer Sezeſſion heraufbeſchwören. „Wenn ihr uns dieſe Rechte entzieht, was bindet uns dann noch an die ſtaatliche Univerſität? Viele gerade der beſuchteſten, berühmteſten Lehrer werden dann überlegen, ob ſie ſich nicht lieber einer freien Akademie zuwenden, anſtatt in jene Verkürzung zu willigen, — ob ſie nicht, wenn ihnen etwa die Humboldtakademie oder das Viktorialyceum nicht genügt, auf Neubegründung von freien Akademieen im größten Stil, etwa nach franzöſiſchem Muſter oder nach Art der École libre de l'enseignement supérieur de Bruxelles und des Institut des hautes Études hinarbeiten ſollen. Verdankt

doch dieſe neue Akademie ihren Urſprung ebenfalls einer Sezeſſion".

Gewiß einer Sezeſſion, aber gerade von einer „freien" Univerſität, welcher in dem Programm jener Gründung zum Vorwurf gemacht wird, daß ihr wiſſenſchaftlicher und kirchlich-politiſcher Terrorismus im Laufe der Jahre zu einer Landplage geworden ſei. Nicht finanzielle, ſondern ideale Gründe ſcheinen es geweſen zu ſein, welche die Gründung der neuen belgiſchen Akademie, deren Gedeihen überdies noch ſehr in Frage ſteht, veranlaßt haben. In Deutſchland hat eine Univerſität ohne ſtaatliches Patronat ſchwerlich Ausſicht auf Beſtand. Es iſt auch gar kein Bedürfnis danach zu motivieren. Jene Überlegung unſerer Sezeſſioniſten wird alſo überall ein negatives Reſultat haben. Auch ohne jedes Honorar würden die im Gehalte Begünſtigteren an ihrem Platze bleiben; wie vielmehr, wenn nur eine Änderung des Honorarmodus bezweckt wird. Wäre für dieſen Fall eine Sezeſſion der Profeſſoren zu erwarten, warum findet denn heute, unter den viel ungünſtigeren Zuſtänden, nicht eine Sezeſſion der unbeſoldeten Docenten ſtatt? Wie viele mögen es ſein, die an die Thür der Humboldtakademie geklopft haben? Es ſei denn ganz ausnahmsweiſe, um bloß eine Nebenbeſchäftigung zu ſuchen. Die Mitarbeit an der feſtgefügten Staatsanſtalt mit ihrem Ruhm, ihren Mitteln, ihrer ſtets geſicherten Frequenz giebt niemand ſo leicht auf. Wer es dennoch thäte, würde bald gewahr werden, wie man ihn drüben auf ſeinen Wert taxieren wird: Neugierde, Modegunſt, Modekritik, endlich Ungunſt und Mißgunſt werden die wechſelnden Stimmungen ſein, in denen das Publikum und das Kollegium der „freien Akademie" unſerem Generalpächter akademiſcher Popularität Gelegenheit geben wird ſeinen bleibenden Wert oder Unwert zu ſpiegeln.

Vor allem aber mögeſt du beliebter und Großes leiſtender Univerſitätslehrer, der du deine Popularität für ſo mächtig hältſt, daß du jene multiplen Entgelte verlangen zu müſſen meinſt, nicht vergeſſen, daß deine lehrhaften Fertigkeiten ein Produkt

unſerer Univerſitäten ſind, nicht bloß weil du aus ihnen einſt ſelber deine geiſtige Nahrung geſogen, ſondern weil du als Docent vor reifen Hörern jahrelang dein Talent üben konnteſt; aber keineswegs etwa deshalb, weil du auf exorbitante Honorare rechnen durfteſt. Und vergiß auch nicht, daß die beſonders günſtigen Umſtände, die dich zu ſo beſonderen Leiſtungen befähigten und tüchtig machten, manchem anderen aus zufälligen und unbilligen Gründen vorenthalten blieben, der ſonſt gern bereit und wohl geeignet wäre an deine Stelle zu treten. Nein, nicht eine Verſchlechterung des Lehrermaterials, nicht eine Verringerung der Zugkraft unſerer Univerſitäten für Studierende und Docierende würde die Folge einer vernünftigen Regelung der ökonomiſchen Organiſation ſein, ſondern friſches, fröhliches Leben würde erblühen, frei von dem Überbleibſel mittelalterlichen Zopfes und zugänglich allen Reizen und Förderungen, die der modernen Kulturentwickelung entſprechen. Nach wie vor würde das Leben des Akademikers ein herrliches, ja ein unvergleichliches ſein können, — nun aber für alle, mindeſtens für eine große Mehrheit, während vorher nur eine Minderheit auf Koſten der Mehrheit den vollen, nicht einmal aber reinen Genuß des Segens haben konnte. Gewiß liegt in der Herrlichkeit des akademiſchen Berufs, daß man ſich genügen laſſen ſollte in dem Lehrendürfen als ſolchem ſeinen ſchönſten Lohn zu ſehen. Gut, aber warum dann die Zuwendung jener enormen Summen an die wenigen Auserwählten? Warum denn nicht dieſe enormen Summen für nützliche und gerechte Zwecke verwenden? Allerdings, die Nobleſſe gebietet es, daß für außergewöhnliche Leiſtungen auch außergewöhnliche Dotationen verfügbar ſind. Dem Verdienſt ſeine Krone. Aber wenn Euch die Nobleſſe ſo am Herzen liegt, was ſäumt Ihr einen Teil Eures Überfluſſes denen zuwenden zu laſſen, welche vielleicht, wenn man ſie nobel verpflichtet, ebenfalls Außergewöhnliches leiſten werden?

Inzwiſchen ſind die erledigten Einwürfe nicht die einzig möglichen; nicht einmal die belangreichſten. Wir haben es noch mit

zwei Haupteinwänden zu thun, welche grundsätzlicher Art sind und auf die im Eingang unserer Darstellung erwähnte principielle Frage (ob Beamtentum oder freies Gewerbe) zurückgreifen. Um diese Einwürfe zu widerlegen, dazu bedürfen wir einer positiveren Grundlage, als unsere bisherige Kritik sie voraussetzte. Es gilt nunmehr erst unsere Reformideeen im Detail zu skizzieren, insonderheit die Frage zu beantworten, ob nicht eine völlig individualistische Gestaltung der Universitäten wünschenswert sei. Wie soll es werden? Welche Änderungen sollen getroffen werden?

X. Die praktische Reform vom individualistischen Standpunkt.

Das steht fest: nicht eine Verquickung des individualistischen und des staatlich-sozialistischen Princips ist das Ideal, dem wir zuzustreben haben, sondern thunlichste Sonderung des einen vom andern, und, wo dies nicht streng durchführbar, gerechte Verteilung der beiderseitigen Vorteile und Nachteile. Will man der individuellen Tüchtigkeit freie Bahn schaffen, so betrachte man das akademische Amt nach Art gewisser Kommunalämter als ein Ehrenamt, das an sich keiner Besoldung bedürfe, weil es gesellschaftlich zu den höchsten Ehren berechtigt. Eine Honorierung könnte dann gleichwohl, unabhängig von dem Amtscharakter, nach dem individualistischen Gesichtspunkt der geometrischen Proportion erfolgen, sodaß jeder Hörer den vom Docenten nach Maßgabe seiner Leistung angesetzten Preis zu zahlen hätte.

Die Vorzüge solcher freien Konkurrenz mit gleichartigen Erwerbsbedingungen dürften nicht zu unterschätzen sein. Die Konkurrenz spornt den Eifer, übt die Geschicklichkeit, macht erfinderisch. Diese Gründe, welche einst für die Reform der englischen Hochschulen Adam Smith geltend machte (worauf neuerdings Paszkowski hingewiesen hat[1]), beanspruchen allgemeine Gültigkeit.

Aber das Bemühen, dem ehrlichen Wettbewerb seine Freiheit zu wahren, darf das Bestreben nicht ausschließen, den unlauteren Wettbewerb zu zügeln und seine Gefahren zu

[1]) W. Paszkowski, Ad. Smith als Moralphilosoph, 1890.

verhüten. Dieſe Gefahren blieben beſtehen und würden noch geſteigert, wenn die Anwerbung der Hörer als Handel, die Lektion als Ware aufgefaßt würde; und es fehlte nur noch, daß die Zahlung erſt postnumerando ſtattfände. Richtiger entſpräche das Geſchäft einem Kontrakt zwiſchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wobei dem Docenten die letztere Rolle zufällt. Immerhin würde unter ſolcher für alle gleichen und völlig individualiſtiſchen Konkurrenzbedingung mancher Docent mit mehr Freudigkeit und mit mehr Erfolg wirken, als es ihm gegenwärtig möglich iſt. Aber ſicherlich iſt es angenehmer und für den Stand erwünſchter, Arbeitnehmer des Staates als der einzelnen Studenten zu ſein! Und dieſer vornehmere Charakter bleibt mehr gewahrt, wenn nicht an Stelle des zunftmäßigen Honorars ein Privatkontrakt tritt. Man würde alſo vom individualiſtiſchen Standpunkt, ſobald der vornehme, nicht kaufmänniſche Charakter des „Ehrenamtes“ feſtgehalten werden ſoll, zunächſt verſuchen müſſen, die jetzige Honorareinrichtung beizubehalten, aber ſo, daß ſie als Grundlage zu einer gerechten Verteilung benutzt wird. Als vorbildliche Berufsordnung könnte dabei die gewerbliche Praxis des Civilarztes und des Rechtsanwalts dienen. Ihre Taxe entſpräche dem fixierten Honorar; dort wie hier Freiheit der Wahl ſeitens des Publikums und Freiheit des Unternehmers in der Annahme von Aufträgen. Aber ein Punkt differiert erheblich: die Teilung zwiſchen Privatkolleg und Gratiskolleg.

Dieſe Einrichtung hat ſich für die Studierenden als zweckmäßig erwieſen; ihre Abſchaffung würde eine einſchneidende Maßregel ſein, welche den Fehler machte, daß ſie um der Docenten willen die Studenten träfe. Wir gehen von dem Standpunkt aus, daß dem ſtudierenden Publikum bei unſeren Änderungsvorſchlägen keine Freiheit, kein Recht verkürzt werden darf, auch nicht in der Ferienfrage. Denn das iſt gerade das Geſunde an unſeren Univerſitätseinrichtungen, daß die akademiſche Freiheit der Studierenden ſich in ihrem Beſtande erhalten hat. Zu

dieſer Freiheit gehört auch die freie Ordnung des Studienplans und die freie Abwechſelung in der Annahme von größeren honorierten und kleinen unentgeltlichen Lektionen. In den ſogenannten „Publica“ und „Privatiſſima“ wird zumal demjenigen, der ſeine Examenskenntniſſe lieber durch Bücherſtudien aneignen will, die reichere Anregung und mehr Gelegenheit zu methodiſcher Schulung geboten. Für manche Studien iſt es geradezu unmöglich, alle einſchlägigen Gebiete mit gleicher Gründlichkeit zu hören, auch wenn das Triennium zum Quadriennium ausgedehnt wird. Darum iſt die Teilung zwiſchen dem honorierten und dem Gratiskolleg, welches letztere dem freien Charakter des Studiums mehr entſpricht, ſegensreich. Aber auch die Docenten werden dieſe Einrichtung des Gratiskollegs ungern miſſen, da ſie dem Anfänger Gelegenheit giebt, bekannt zu werden, und dem ſonſt ſtrengeren Didaktiker Gelegenheit, mittels freieren Vortrags die Hörer zum Selbſtdenken und zum eigenen Arbeiten anzuregen. Aber ſollen ſolche „unentgeltlichen“ Leiſtungen dem Lehrer garnicht entgolten werden? Müßten nicht gerade ſie von Staatswegen nicht bloß den Beſoldeten, ſondern allen entgolten werden, ſolange überhaupt ſtaatliche Autoriſation das Honorarweſen überwacht? An dem Gratiskolleg ſcheitert das individualiſtiſche Princip; es ſei denn daß man den Ankündigungen jenes Kollegs den Charakter der Reklame, alſo der ſogenannten „falſchen Geſchäftsunkoſten“, aufprägt. Indeſſen — wenn das Ehrenamt für eine Leiſtung Honorartaxen zuläßt, warum ſollte es anderen Leiſtungen den Entgelt vorenthalten? Oder — wenn die unentgeltliche Ankündigung nichts als Reklame iſt, wie kann das „Ehrenamt“ ſie verlangen? Und zwar gerade von denen verlangen, welche keiner Reklame mehr bedürfen; die Gratisvorleſungen ſind obligatoriſch für die berufenen Profeſſoren, nicht aber für die Privatdocenten, die der Reklame am meiſten bedürften, denen aber gerade die Ankündigung eines Kollegs unter dem Titel „öffentlicher“ Vorleſungen nicht geſtattet iſt. Jedenfalls iſt es weder logiſch noch ſachlich begründet, daß eine

Leiſtung darum, weil ſie dem Publikum gegenüber unentgeltlich iſt, auch vom Staate als unentgeltlich angeſehen wird, d. h. daß nicht dem unentgeltlich vortragenden Docenten, ſolange der Staat überhaupt die Einkommen regelt, eine Vergütung für ſeine Leiſtung geboten wird, ſo gut wie dem Polikliniker, dem Armenarzt, dem Gerichtsvollzieher. Und um ſo größer iſt der Übelſtand, als der Studierende doch thatſächlich mit den Immatrikulationsgeldern und den Auditoriengeldern, die ihm abverlangt werden, Zahlungen an die Univerſitätskaſſe leiſtet, welche doch wohl ungerechtfertigt wären, wenn ſie bloß für Benutzung der Räume, für Reinigung und Heizung ſtaatsanſtaltlicher Lokalitäten und für Beſtreitung der Verwaltungskoſten beſtimmt wären. Denn dieſe Unkoſten hat doch ſonſt überall der Staat zu tragen. Eben darum iſt eine ſolche Vergütung, wie wir ſie namentlich den jüngeren Docenten gönnen möchten, ohne große Umlagen möglich. Auf der Berliner Univerſität werden jetzt von jedem Studierenden fünf Mark Gebühren als Bedingung für Annahme jeder beliebigen Anzahl von Publica verlangt. Von den auf dieſe Weiſe einkommenden rund 40 bis 50 000 Mark erhält der Docent keinen Heller. Die einzuzahlende Summe könnte aber unter anderweitiger Kompenſation mit den Honoraren für die Privatkollegien ohne Schwierigkeit auf das doppelte erhöht und dann nach der Zahl der eingeſchriebenen Hörer an die Docenten verteilt werden. Das wäre ein möglicher Weg. Einen andern, vorzuziehenden, werden wir weiterhin in Vorſchlag bringen.

Aber die Hauptſchwierigkeit wäre damit noch nicht beſeitigt. Gerade in Bezug auf die Privatkollegia würde eine wirklich gerechte Honorarverteilung eine ziemlich verwickelte Berechnung erfordern, auch wenn, was vorweg zu verlangen wäre, jede Willkür in der Normierung der Taxe beſeitigt würde. Die Schwierigkeit liegt in der Kolliſion zwiſchen gleichzeitigen gleichen oder ähnlichen Ankündigungen ſeitens verſchiedener Docenten, wie ſie gerade bei den größeren Hauptkollegs oft vorkommt,

während Doubletten in den Gratiskollegs viel seltener und jedenfalls leichter zu vermeiden sind. Es wäre nicht gerecht, wenn man einem Lehrer, der neben mehreren andern, die das gleiche Fach lesen, dociert, dieselbe Hörerzahl in derselben Weise berechnen wollte, wie einem andern, der mit höchstens einem oder gar keinem Fachkollegen seine Wirksamkeit teilt. Man müßte den erstern, falls er 20 Hörer hat, für ebenso tüchtig halten, wie den letzteren, wenn er es auf 40 oder 80 bringt. Freilich schreckt die heutige Einrichtung mehr von unzweckmäßiger Kollision ab und nötigt mehr zu vielseitiger und gleichmäßiger Kompletierung des Index, als wenn infolge gleicher Themawahl seitens mehrerer Lehrer auch auf geringere Hörerzahl die gleiche Prämie gesetzt würde: aber gegen wirkliche Überproduktion würde immerhin die offizielle Organisation des Studienplans sichern. Hingegen bliebe das Hauptbedenken bestehen, ob angesichts der verschieden starken Besetzung der einzelnen Lehrfächer eine gerechte Verteilung der Honorare nach Maßgabe der individuellen Leistung durchführbar ist. Ferner wäre es unbillig, wenn man entlegenere Wissenschaftsgebiete, die, wie aus der Besuchsziffer ersichtlich, immer nur von einer kleinen Jüngerschar studiert werden, mit solchen Disciplinen gleichstellen wollte, die von Studierenden aller Fakultäten gehört werden, oder doch mit solchen, welche als unumgängliche Pflichtkollegien gelten. Sollen jene geringer honoriert werden, auch wenn die Meisterschaft, mit der sie vorgetragen werden, nichts zu wünschen übrig läßt? Endlich wäre in Rechnung zu ziehen, wie oft die betreffenden Fachlehrer das betreffende Kolleg lesen, ob jährlich, ob alle zwei oder drei Jahre, ob Semester für Semester. Denn je seltener ein Kolleg gelesen wird, desto weniger wird eine hohe Frequenzziffer dem Docenten als Verdienst anzurechnen sein. Es ist kein Zweifel, daß durch sorgfältige Quästurberechnungen über diese Quästionen einigermaßen richtige Angaben herstellbar sind, aber völlig richtige, jedes Mißtrauen, jedes Enttäuschungsgefühl bannende schwerlich. Wenn ein Privatdocent zufällig

eine große Zahl von Hörern hätte, ſollte man ihm die Freude nicht gönnen, den ganzen Ertrag einzuheimſen? Wird nicht ein Docent der Geſchichte der Philoſophie, der vor 300, dem Aſtronomen oder Aſſyriologen, der vor 5 Zuhörern lieſt und ſeinen Anteil aus dem Ertrag des erſteren reklamieren würde, dieſem gegenüber die Empfindung hegen: „Warum wähltest du dein Fach? Meine Arbeiten erfordern umfaſſendere geiſtige Anſtrengung und dienen dem gemeinen Bildungszweck mehr. So lange alſo die ſubjektive Anſtrengung und die objektive Gemeinnützigkeit und Unentbehrlichkeit nicht gemeſſen wird, ſo lange empfange jeder, was ſeine Thätigkeit einträgt“. Bei wahrer Gerechtigkeit müßten alſo die ſchwer meßbaren Faktoren, der Grad des gemeinen Nutzens und die durchſchnittliche Anſtrengung, welche ein Wiſſenſchaftsbetrieb erheiſcht, in Rechnung gezogen werden; andernfalls entſtände die Gefahr, daß das Unweſen der Promotionsſporteln, an denen relativ Unbeteiligte oft unverhältnismäßig participieren, auch noch in die Honorarverteilung Eingang fände. Darum wäre es richtiger, bei der Einkommensfrage von dieſer Berechnung Abſtand zu nehmen, um nicht, angeſichts der Dehnbarkeit der Kriterien, Mißſtimmung zu ſäen. Nur wo es ſich um berufliche Kontrolle eines jüngeren Docenten handelt, von deſſen Tüchtigkeit die Regierung verſichert ſein will, da wäre ſolche Berechnung allerdings nötig. Und da würde es genügen, den Quotienten zu beſtimmen, der gewonnen wird aus der Diviſion der jeweiligen Zahl von Studierenden der betreffenden Fakultät in das durchſchnittliche Produkt, welches man erhält aus der Multiplikation der faktiſchen Hörerzahl jedes einzelnen Kollegs und der jeweiligen Zahl der engeren Fachkollegen. Je geringer bei übrigens gleicher perſönlicher Frequenzziffer die allgemeine Zahl der Studierenden und je größer die Zahl der konkurrierenden Fachkollegen iſt, deſto höher iſt das Verdienſt des Docenten zu veranſchlagen, der jene Frequenzziffer erreicht.

Darum bildet die Geſamtzahl der Studierenden den Renner, die Geſamtzahl der Fachkollegen gehört in den Zähler. Die Summe der ſo gewonnenen Bruchziffern für ſämtliche Kollegs ergiebt ein annähernd treues Bild von der ſemeſtralen Geſamtleiſtung jedes Docenten. Soll ein vollkommen treues Bild erzielt werden, ſo müßte namentlich für Spezialfächer, die nur an apartes Intereſſe einer kleinen Elite ſich wenden, die Geſamtzahl der Studierenden ſo weit herabgeſetzt werden, daß ſie bloß der Durchſchnittsſumme derjenigen Studierenden entſpräche, welche in dem letzten Luſtrum oder Decennium dieſes Kolleg anzunehmen pflegten, und bei Feſtſtellung dieſer Durchſchnittsſumme müßte wiederum die ſchwankende Ziffer der Geſamtfrequenz der früheren Semeſter in das richtige Verhältnis geſetzt werden zur Geſamtfrequenz in dieſem Semeſter. Auch dürften als gleichwertige Fachkollegen nicht Ältere und Jüngere, Examinatoren und Nichtexaminatoren promiscue taxiert werden; vielleicht nicht einmal durchſchnittlich tüchtige und außergewöhnlich hervorragende Redner, neben denen ſchwer aufzukommen iſt. Konkurrierende Anfänger könnten halb, Examinatoren doppelt angerechnet werden. — Das macht umſtändliche Berechnungen nötig. Aber wo es ſich um die Beurteilung der Zukunft eines Docenten handelt, darum, ob man ihn nunmehr endgiltig fallen laſſen oder aber als endgiltigen Aſpiranten zu allmählicher Beförderung und Beſoldung anſehen will, — und ein ſolcher Zeitpunkt muß, wie weiterhin gezeigt werden ſoll, nach unſerm Reformprojekt einmal eintreten, — da ſollte man ſich dieſe Mühe nicht verdrießen laſſen, durch deren Aufwendung nur Nutzen geſchaffen, niemandem geſchadet wird, — ſo gut wie man vom Gymnaſialdirektor verlangt, daß er ſich die ungleich größere Mühe nicht verdrießen laſſe, einen Probekandidaten Semeſter lang auf ſeine Tüchtigkeit zu kontrollieren. Hingegen in Bezug auf die Honorarfrage wäre jenes Verfahren zahlreichen Fehlerquellen und Mißdeutungen ausgeſetzt. Will man alſo nicht gänzlich brechen mit der Honorareinrichtung, ſo wird man entweder den bisherigen

Modus unter geringen Modifikationen bestehen lassen müssen oder man könnte daran denken, wie dies ein Aufsatz in der Nationalzeitung vom 20. April 1892 vorschlägt und wie es an der Technischen Hochschule verwirklicht ist, das gemischte System der Besoldung und der Honorarbezüge so zu regulieren, daß jeder Professor etwa nur 20 oder 25 Prozent des auf seinen Namen eingezahlten Honorars bezöge. Mit dem letzteren Vorschlage wäre indessen das individualistische Princip schon durchbrochen; und die vermittelnde Tendenz macht auch sonst den Eindruck einer halben Maßregel. Selbst in dem Falle, wenn man allen Docenten, die nicht ordentliche Professoren sind, den vollen Bezug des Honorars weiter gewährte, wäre diese Neuerung nicht ohne Bedenken. Es könnte vorkommen, daß ein gern gehörter Extraordinarius, dessen Gehalt 3500 Mark, dessen Honorar etwa das Nämliche betragen hatte, plötzlich zum Ordinarius berufen, im Gehalt auf 5000 Mark erhöht, in den Honoraren aber um $^3/_4$ verkürzt würde, also nur 5000 + 875 = 5875 Mark einnehmen würde, während er vorher auf 7000 Mark rechnen konnte. Für wenig frequentierte Ordinarien würde die Maßregel wirklich hart sein, falls nicht plötzlich eine erhebliche Erhöhung des Gehalts stattfände, womit dem gewerblichen Princip ganz entsagt und der Beamtencharakter definitiv sanktioniert würde. Jenem Census fehlte das Princip. Mindestens wäre eine progressive Reduktion der Honorarbezüge vorzunehmen, etwa so, daß diejenigen Kollegia, welche bis zu 25 Hörer besuchen, voll honoriert, die bis zu 50 mit der Hälfte der Honorareinkunft, die bis zu 100 mit $^1/_3$, von da an mit $^1/_4$ vergütet würden. Viel einfacher aber und weniger Mißbräuchen ausgesetzt wäre demgegenüber eine völlige Beseitigung der Honorare für die Ordinarien, deren Gehälter entsprechend zu erhöhen wären, wie dies in Frankreich, in Ungarn und in anderen Ländern der Fall ist. Dann wäre der ordentlich berufene Universitätslehrer voll und ganz Staatsbeamter und sein freier Nebenerwerb würde auf wirkliche Extraleistungen, nament-

lich in schriftstellerischer Arbeit, beschränkt bleiben. Dem unbesoldeten hingegen sowie dem nur aushilfsweise mit Zuschüssen dotierten Docenten könnte man die volle Honorareinnahme belassen, die dann als gewerbliches Provisorium für eine spätere amtliche Berufung und Besoldung zu gelten hätte. Auf diese Lösung drängt in der That alles hin. Wollte man dagegen an dem individualistischen Princip dauernd festhalten und die Einkünfte aller akademischen Lehrer den Bedingungen des kaufmännischen Unternehmergewinnes anpassen, dann wäre es das Richtigste, den bisherigen Modus mit der einzigen Änderung der Einbeziehung der Gratiskollegia in den Rahmen der proportional zu entgeltenden Leistungen einfach beizubehalten, als den alleinigen vom individualistischen Ausgangspunkt einzuschlagenden Weg, der jede Erbitterung fernzuhalten Aussicht gewährt.

XI. Undurchführbarkeit des individualistischen Princips.

Der konsequente Individualismus führt zur Abhängigkeit der Professoren von der Gunst der studierenden Kundschaft. Die staatliche Universität gliche in ihrer ökonomischen Organisation völlig der freien Akademie. In Deutschland würde eine solche Regelung ohne Zweifel als ein Rückschritt empfunden werden. Mit Aufhebung jeder amtlichen Besoldung würde die Würde des Amtes Einbuße erleiden. Mindestens der echte, treue stille Gelehrte, welcher immerhin weniger Docent als Gelehrter und doch darum als Docent nicht geringzuschätzen ist und den deshalb vielleicht nicht der größte, aber der tüchtigste Teil der Studierenden mit Liebe aufsuchen würde, er möchte sich von vornherein abschrecken lassen von solchem Gewerbebetriebe, der den edlen Beruf der Wissenschaft mit kapitalistischen Unternehmungen und kaufmännischen Spekulationen auf gleiche Stufe stellte. Er würde wahrscheinlich, falls er sich habilitiert hätte, auch unter völlig freien Verhältnissen einen ökonomisch aus-

reichenden, wenn auch nicht den numeriſch impoſanteſten Hörerkreis ſich geſchaffen haben: aber bei der Unſicherheit ſeiner Ausſichten und bei ſeiner beſcheidenen Denkweiſe würde er nunmehr, ſelbſt wenn er aus einem andern Amt heraus berufen würde, lieber in dieſem verbleiben; er würde lieber als Archiv- oder Bibliotheksbeamter, als Gymnaſiallehrer, Anſtaltsarzt oder Paſtor, als Gerichtsaſſeſſor oder Verwaltungsbeamter ſein Brot ſuchen. Vielleicht iſt dies ein Hauptgrund, weshalb die freien Akademieen nicht ſo gedeihen, daß ſie den Staatsanſtalten Konkurrenz machen könnten. Denn nicht die Berechtigung zur Vorbereitung auf die Staatsprüfungen entſcheidet ſo ſehr über die Lebensfähigkeit einer Akademie wie die ökonomiſche Regelung: das beweiſt in Paris die weitaus vorwiegende Anziehungskraft des Collège de France, deſſen Docenten eben in gleicher Weiſe beſoldet werden wie diejenigen, welche in den zur Staatsprüfung vorbereitenden Anſtalten, der Sorbonne, der Ecole de Droit, der Ecole de Médecine lehren, und gleichwohl von dieſen um ihre angeſehene Stellung beneidet werden. Nur unter ganz beſonderen Umſtänden und in kleinerem Maßſtabe würde die rein auf Honorare geſtellte Einrichtung freier Akademieen durchführbar ſein; zur Beſtreitung der geſamten Exiſtenzbedingungen der Univerſitätslehrer würde das Kollegienhonorar nicht entfernt ausreichen, wenn nicht erhebliche Erhöhungen desſelben in Ausſicht genommen würden, was weder im Intereſſe des Publikums noch in der Linie der gegenwärtigen Kulturentwickelung, die auf möglichſte Freiheit des Unterrichts hindrängt, läge und darum auch kaum jemals im Ernſt vorgeſchlagen worden iſt. So lange wir vorwiegend auf die Zuſtände an preußiſchen Univerſitäten reflektieren, d. h. ſo lange die Univerſitäten noch nicht Reichsanſtalten ſind, würde eine erhöhte Anſpannung der ökonomiſchen Leiſtungskraft namentlich die ärmeren Studenten zur Bevorzugung der außerpreußiſchen Univerſitäten nötigen. Um dem vorzubeugen, wären dann wieder größere Zwangsmaßregeln nötig, die zum Beſuch inländiſcher Hochſchulen anhielten. Die Nichtpreußen

würden unsre Universitäten meiden, und darunter würden wiederum die jüngeren Docenten am empfindlichsten zu leiden haben, weil ein großer Prozentsatz ihrer Zuhörerschaft sich notorisch aus solchen Jüngern der Wissenschaft rekrutiert, welche nicht im Inlande oder wenigstens nicht in der betreffenden Provinz das Examen machen wollen, also zum guten Teil aus Ausländern. Und sogar die so nützliche Abwechselung im Besuch mehrerer inländischer Hochschulen würde unter der Verteuerung der Quästureinzahlungen leiden, indem mancher diese Unkosten durch Ersparung der Reisekosten auszugleichen suchte. Überdies würde die schon jetzt bestehende Neigung, in der Annahme von größeren Vorlesungen sich auf das Notwendigste zu beschränken, zum Schaden des Studiums neue Nahrung erhalten. Und die vermehrten Stundungsgesuche würden die ganze Maßregel illusorisch machen. Alles in allem ein kultureller Rückschritt: die zahlreicheren Stundungsgesuche wären die notgedrungene Antwort auf die Forderung der reichlicheren Zahlungen, welche insofern als sie auswärtige Besucher fernhalten, dem Einfuhrzoll verglichen werden können, der zwar anfangs dem Produzenten dient, aber indem er die Preise in die Höhe treibt, welche der inländische Konsument zu zahlen hat, bald dessen Kaufkraft verringert und infolgedessen allmählich auch dem Produzenten Nachteil bringt.

Oder, wenn diese Härten vermieden, das Honorar nicht wesentlich erhöht und dennoch das Lehrerpersonal lediglich aus dem Ertrage desselben besoldet werden sollte, dann würde der Universitätsprofessorenstand als Stand aufhören zu existieren. Wenige Fälle ausgenommen, müßte die Lehrkraft des Einzelnen dauernd geteilt werden; die Hauptkraft könnte nicht mehr auf die akademische Arbeit konzentriert werden, sondern würde durch die Notwendigkeit anderweitigen Broterwerbs von der wissenschaftlichen Thätigkeit abgelenkt. Die akademische Wirksamkeit wäre, wie dies bei manchen schon jetzt der Fall, nur noch ein Nebenamt. Zwischen Professoren und Privatdocenten bestünde

kein wesentlicher Unterschied mehr. Daran würde man sich vielleicht bald gewöhnen; bedauerlich aber wäre es, wenn fast niemand mehr seine ganze Kraft der Universität widmen könnte. Darum wird zur Erhaltung des Standes auf alle Fälle nach wie vor staatliche Beihilfe notwendig sein, um die unzureichenden direkten Einkünfte zu ergänzen; so gut wie der Bestand unseres gesamten Schullehrerstandes durch staatliche oder kommunale Besoldung bedingt ist. Man könnte allenfalls noch an eine zwar private, weder kommunale noch staatliche, aber gleichwohl finanziell fixierte Besoldung denken, etwa in der Weise wie in der Großindustrie, im konzessionierten Privatschulbetriebe, im geistlichen Privatpatronat feste Gehälter ausgesetzt werden. Universitäten als Aktienunternehmungen im großen Stil oder als freie Stiftungen aus riesenhaftem Privatvermögen sind in Nordamerika bei dem unermeßlichen Reichtum, der immensen Opferwilligkeit für gemeinnützige Zwecke und dem empfindlichen Mangel an idealen Bildungscentren staatlichen Patronats nichts Unerhörtes; in Deutschland fehlt jedes praktische Bedürfnis zu solchen außergewöhnlichen Gründungen. Aber auch wenn wir theoretisch diese Möglichkeit ins Auge fassen, so würde mit solcher Dotierung des Lehrkörpers, welche allerdings zwischen der staatlichen Besoldung des Richters oder Offiziers und dem privaten Erwerb des Rechtsanwalts oder Civilarztes ein mittleres Drittes darstellen würde, die Unumgänglichkeit *fester Besoldung* nur bestätigt. Die tüchtigsten Kräfte werden nur auf einem Wege, der zu gesichertem Einkommen führt, angelockt werden.

Wir waren ausgegangen von der Möglichkeit einer rein individualistischen Gestaltung des Hochschulwesens. Eine völlige Beseitigung der Honorare konnten wir — wie gegenwärtig die Sachlage in Deutschland ist — nicht befürworten. Aber gerade indem wir von diesem Standpunkt aus die Konsequenzen ziehen, werden wir wiederum auf das Princip des progressiv besoldeten Beamtentums gewiesen.

XII. Die praktische Reform vom Standpunkt des Beamtentums.

1. Aufhebung des Honorarmodus.

Wenn der Universitätsprofessor nur Staatsbeamter ist, so muß ihm eine nach Altersklassen abgestufte Besoldung zugesichert werden, die sein standesgemäßes Auskommen ermöglicht. Andererseits ist die Vervielfältigung der Einkünfte, welche abgesehen von andern Gebühren namentlich aus dem Kollegienhonorar erwächst, denjenigen zu entziehen oder doch in Zukunft vorzuenthalten, die bereits im vollen Besitze eines auskömmlichen Gehalts sich befinden, damit nicht eine und dieselbe Leistung doppelt entgolten werde. Aus diesen Prämissen folgt, daß die Gehälter der ordentlichen Professoren, namentlich mit zunehmender Altersstufe, erhöht werden müssen. Dabei wird man aber in der Übergangszeit, um den Ausfall an Honoraren zu decken, die erworbenen Rechte der Einzelnen zu schonen haben, d. h. in einzelnen Fällen höhere Gehälter zahlen müssen, als bei den künftigen Neuberufungen erforderlich sein werden. Die finanzielle Abfindung mit den Einzelnen dürfte nicht schwer fallen; fraglich ist nur, ob der Lehrkörper als solcher die Honorarfrage als integrierenden Bestandteil seiner verfassungsmäßigen Rechte auffassen wird und wieweit er zu solcher Auffassung historisch berechtigt ist. Bei der Reform in Ungarn hat sich hierin ein erheblicher Unterschied zwischen den Universitäten Budapest und Klausenburg herausgestellt, den namentlich die juristische Fakultät der letzteren Stadt nicht ohne Erfolg geltend gemacht hat.[1]) Mit jener Leichtigkeit, mit welcher einst Bonaparte das gesamte französische Unterrichtswesen reorganisiert hat, wird eine Reform unserer Universitäten sich nicht vollziehen lassen. Der thatkräftigen Hand, die das Steuer unseres Staates lenkt, würde

[1]) Vergl.: Das ungarische Unterrichtswesen in den Studienjahren 1888/89 und 1890/91 (Auszug aus dem 19. Jahresbericht des Unterrichtsministers). Budapest 1891. — Man beachte aber die lehrreichen Gegengründe S. 137 f. 140 ff.

es vielleicht ein Leichtes sein, auch dem Ziel, das hier uns vorschwebt, anzunähern. Aber solange im großen Publikum noch das Verständnis fehlt, von wie einschneidender, kulturell grundlegender Bedeutung gerade diese ökonomische Regelung der Universitätsverhältnisse ist, so lange haben wir kein Recht ein Eingreifen von einer Seite zu erwarten, von der so vieles, was für ungleich wichtiger gilt, nicht bloß erwartet, sondern dringend erbeten oder verlangt wird.

An erworbenen Rechten zu rütteln hält überhaupt schwer; hier aber, bei der Indolenz der Benachteiligten und bei dem traditionellen Einfluß vieler bevorzugten Vertreter der gelehrten Körperschaft auf die staatlichen Verwaltungsangelegenheiten erscheint ein bereitwilliges Preisgeben jener erworbenen Rechte doppelt erschwert. Und doch stellt man sich den Umwandlungsprozeß vielleicht unnötig kompliziert vor. Als vor einigen Jahren der Berliner Quästor pensioniert wurde, dem bis dahin von jedem gestundeten Kollegienhonorar 20 pCt., von jedem nicht gestundeten 2 pCt. Tantième zur Verfügung gestanden hatten, da hat es sich im Handumdrehen durchführen lassen, daß jene erstere Summe forthin auf nur 8 pCt., eine immer noch erhebliche Benachteiligung der Docenten, reduziert wurde. Sollte die Neuregelung wirklich civilrechtlichen Schwierigkeiten begegnen, so würde es immer noch möglich sein, daß die allmählichen Ergänzungen des Lehrkörpers mittels Neuberufungen im Laufe weniger Jahrzehnte dasselbe bewirken, was besser mit einem Schlage erreicht würde, wenn keine Weigerung der Körperschaften stattfände. Aber eine solche ist höchstwahrscheinlich garnicht zu gewärtigen, sobald Regierung und Volksvertretung in ihren Absichten einig sind. Denn erstens ist die Ungerechtigkeit der gegenwärtigen Ordnung zu offenbar, als daß ein ernstlicher Widerstand gegen das Votum der öffentlichen Meinung gemacht werden dürfte. Zweitens sind die Universitäten in so vielen Punkten finanziell von der Regierung abhängig, daß man nicht ohne zwingende Gründe einen Konflikt aufkommen lassen wird.

Drittens enthalten die Vokationsurkunden keine detaillierten Zusicherungen bezüglich der Kollegienhonorare, und auch die Universitäts- und Fakultätsstatuten sind in der Honorar- und Gebührenfrage meist nur bedingungsweise formuliert. Gerade gegenwärtig, da die Regierung das System der Altersstufen auch im Universitätswesen durchzuführen bestrebt ist und in diesem Bestreben wohl allgemeiner Zustimmung begegnet, scheint der rechte Zeitpunkt gekommen, auch das Honorar- und Gebührenwesen einer Umgestaltung zu unterwerfen, ohne auf allzu großen Widerstand rechnen zu müssen.

2. Honorierung der unbesoldeten Docenten.

Während eine höhere Besoldung der ordentlichen Lehrer die bisherigen Bezüge des Vorlesungshonorars entbehrlich machen wird, erscheint für die nichtbesoldeten der Fortbestand der Honorareinrichtung zweckmäßig. Denn auf sie allein ist der einzig triftige Grund, den man für die Beibehaltung dieser Einrichtung geltend machen konnte, mit Fug und Recht anwendbar. Es ist eine oft gehörte und namentlich von Rudolf Virchow im Landtage betonte, bisher aber nur in beschränktem Maße zutreffende Behauptung, daß zur Erhaltung des Standes der Privatdocenten die Beibehaltung des Kollegienhonorars wünschenswert sei. Wenn nun das Honorar wirklich ausreichen soll, den unbesoldeten Docenten eine materielle Existenzbasis zu schaffen, so ist dazu die Einbeziehung des Gratiskollegs in die zu honorierenden Leistungen erforderlich, d. h. der Begriff der Unentgeltlichkeit darf nur für den Hörer, nicht für den Lehrer fortan Giltigkeit behalten. So erst würden diejenigen, die des Honorars am meisten bedürfen, und nicht mehr diejenigen, die seiner nicht bedürfen, von dem Segen desselben getroffen werden. Die Honorierung der unentgeltlichen Vorlesungen wird wie die der bezahlten auf Grund einer Quästurberechnung zu erfolgen haben, deren Methode wir weiter-

hin entwickeln werden. Die Honorierungsmittel ſelbſt könnten auf zweierlei Weiſe gewonnen werden, entweder, wie oben angedeutet, durch eine Erhöhung der Pauſchalſumme, welche jeder zum Hören von Vorleſungen berechtigte Student in jedem Semeſter, etwa unter dem Titel „Auditoriengebühren", einzuzahlen hat, unter entſprechender Verringerung der Honorarſätze für die ſogenannten Privatkollegien; oder aber aus den Erſparniſſen, welche die Univerſitätskaſſe durch Einziehung der Honorare für die beſoldeten Lehrer macht. Dieſe Erſparniſſe werden ſo bedeutend ſein, daß aus ihnen auch nach Abzug der Entgelte für die Gratiskollegs der unbeſoldeten Docenten noch ein großer Teil der zur Erhöhung der Profeſſorengehälter erforderlichen Summen gedeckt werden kann. Dieſer Reſt würde alſo in die Staatskaſſe fließen. Dem Studenten iſt es gleichgiltig, wem ſeine Einzahlungen an die Quäſtur zu gute kommen. Soweit ihm aber an der Sache gelegen iſt, wird der letztere Modus zweifellos mehr ſeine Zuſtimmung finden als eine Erhöhung der Pauſchalſumme, ſofern dieſe Erhöhung durch eine Kompenſation mit den privaten Honorarſätzen nur in ungleichmäßiger Weiſe ausgeglichen würde; die Kompenſation käme mehr den Reicheren, die viel privatim belegen, weniger den Ärmeren zu gute, die in der Annahme von Privatkollegs auf das Nötigſte ſich beſchränken. Überhaupt wäre die Berechnung der Bezüge bei dem letzteren Modus eine einfachere, weil weniger abhängig von den Beſonderheiten der Honorartaxen an den einzelnen Univerſitäten. Dieſe Beſonderheiten möchten wir nicht ganz beſeitigt wiſſen, da ſie dazu beitragen, dem Zudrang zu den großen Bildungscentren zu ſteuern und den Beſuch der kleineren Hochſchulen, die meiſt geringere Taxen fordern, zu heben. — Die Docenten erhalten alſo an allen Univerſitäten für ihre Gratisleiſtungen die gleichen Entgelte aus jenen Honorarüberſchüſſen, welche die Quäſtur einbehält. Für die Studierenden hingegen bleibt alles beim Alten, nur daß die verſchiedene Höhe der Honorartaxen, wie ſie zwiſchen den einzelnen Fakultäten

Drittens enthalten die Vokationsurkunden keine detaillierten Zusicherungen bezüglich der Kollegienhonorare, und auch die Universitäts- und Fakultätsstatuten sind in der Honorar- und Gebührenfrage meist nur bedingungsweise formuliert. Gerade gegenwärtig, da die Regierung das System der Altersstufen auch im Universitätswesen durchzuführen bestrebt ist und in diesem Bestreben wohl allgemeiner Zustimmung begegnet, scheint der rechte Zeitpunkt gekommen, auch das Honorar- und Gebührenwesen einer Umgestaltung zu unterwerfen, ohne auf allzu großen Widerstand rechnen zu müssen.

2. Honorierung der unbesoldeten Docenten.

Während eine höhere Besoldung der ordentlichen Lehrer die bisherigen Bezüge des Vorlesungshonorars entbehrlich machen wird, erscheint für die nichtbesoldeten der Fortbestand der Honorareinrichtung zweckmäßig. Denn auf sie allein ist der einzig triftige Grund, den man für die Beibehaltung dieser Einrichtung geltend machen konnte, mit Fug und Recht anwendbar. Es ist eine oft gehörte und namentlich von Rudolf Virchow im Landtage betonte, bisher aber nur in beschränktem Maße zutreffende Behauptung, daß zur Erhaltung des Standes der Privatdocenten die Beibehaltung des Kollegienhonorars wünschenswert sei. Wenn nun das Honorar wirklich ausreichen soll, den unbesoldeten Docenten eine materielle Existenzbasis zu schaffen, so ist dazu die Einbeziehung des Gratiskollegs in die zu honorierenden Leistungen erforderlich, d. h. der Begriff der Unentgeltlichkeit darf nur für den Hörer, nicht für den Lehrer fortan Giltigkeit behalten. So erst würden diejenigen, die des Honorars am meisten bedürfen, und nicht mehr diejenigen, die seiner nicht bedürfen, von dem Segen desselben getroffen werden. Die Honorierung der unentgeltlichen Vorlesungen wird wie die der bezahlten auf Grund einer Quästurberechnung zu erfolgen haben, deren Methode wir weiter-

hin entwickeln werden. Die Honorierungsmittel ſelbſt könnten auf zweierlei Weiſe gewonnen werden, entweder, wie oben angedeutet, durch eine Erhöhung der Pauſchalſumme, welche jeder zum Hören von Vorleſungen berechtigte Student in jedem Semeſter, etwa unter dem Titel „Auditoriengebühren", einzuzahlen hat, unter entſprechender Verringerung der Honorarſätze für die ſogenannten Privatkollegien; oder aber aus den Erſparniſſen, welche die Univerſitätskaſſe durch Einziehung der Honorare für die beſoldeten Lehrer macht. Dieſe Erſparniſſe werden ſo bedeutend ſein, daß aus ihnen auch nach Abzug der Entgelte für die Gratiskollegs der unbeſoldeten Docenten noch ein großer Teil der zur Erhöhung der Profeſſorengehälter erforderlichen Summen gedeckt werden kann. Dieſer Reſt würde alſo in die Staatskaſſe fließen. Dem Studenten iſt es gleichgiltig, wem ſeine Einzahlungen an die Quäſtur zu gute kommen. Soweit ihm aber an der Sache gelegen iſt, wird der letztere Modus zweifellos mehr ſeine Zuſtimmung finden als eine Erhöhung der Pauſchalſumme, ſofern dieſe Erhöhung durch eine Kompenſation mit den privaten Honorarſätzen nur in ungleichmäßiger Weiſe ausgeglichen würde; die Kompenſation käme mehr den Reicheren, die viel privatim belegen, weniger den Ärmeren zu gute, die in der Annahme von Privatkollegs auf das Nötigſte ſich beſchränken. Überhaupt wäre die Berechnung der Bezüge bei dem letzteren Modus eine einfachere, weil weniger abhängig von den Beſonderheiten der Honorartaxen an den einzelnen Univerſitäten. Dieſe Beſonderheiten möchten wir nicht ganz beſeitigt wiſſen, da ſie dazu beitragen, dem Zudrang zu den großen Bildungscentren zu ſteuern und den Beſuch der kleineren Hochſchulen, die meiſt geringere Taxen fordern, zu heben. — Die Docenten erhalten alſo an allen Univerſitäten für ihre Gratisleiſtungen die gleichen Entgelte aus jenen Honorarüberſchüſſen, welche die Quäſtur einbehält. Für die Studierenden hingegen bleibt alles beim Alten, nur daß die verſchiedene Höhe der Honorartaxen, wie ſie zwiſchen den einzelnen Fakultäten

derſelben Univerſität bei Vorleſungen von gleicher Stundenzahl bisher oft erheblich differierte, nunmehr einheitlich normiert werden könnte. Denn als unberechtigte Willkür mußte es bisher empfunden werden, wenn ein Vater, der mehrere Söhne in verſchiedenen Fakultäten ſtudieren läßt, für ein gleichvielſtundiges Kolleg des einen 12, des andern 20, des dritten 30 oder 40 Mark zu zahlen hatte. Wenn hierin eine Ausgleichung geſchaffen und die verfügbaren Mittel dann zu einer gerechten Entgeltung ſämtlicher Leiſtungen der freien Lehrkräfte verwendet würden, ſo wäre damit ſowohl dem ſtudierenden Publikum als auch dem Lehrkörper, namentlich den Privatdocenten gedient. Nur die zwitterhafte Stellung der außerordentlichen Profeſſoren, insbeſondere der mäßig beſoldeten oder außeretatsmäßig remunerierten, verlangt noch eine beſondere Erörterung.

3. Die ökonomiſche Stellung der Extraordinarien.

In Bezug auf die Rangierung der außerordentlichen Profeſſoren im akademiſchen Lehrkörper hören wir zunächſt das Urteil eines Mannes, der bis zu ſeinem neunzigſten Lebensjahre ſelber als Extraordinarius gewirkt hat. C. L. Michelet, dem die Regierung an ſeinem 90. Geburtstag das Ehrengeſchenk einer ordentlichen Honorarprofeſſur gegönnt hat, vergleicht im Anſchluß an die Frankfurter, Jenaer und Berliner Verhandlungen vom Jahre 1849[1]) die außerordentlichen Profeſſoren den „Patentmeiſtern" der mittelalterlichen Zunft, welche im Unterſchiede von der eigentlichen Körperſchaft der (den Ordinarien entſprechenden) „Zunftmeiſter" von aller Verwaltung der Korporationsangelegenheiten ausgeſchloſſen waren. Michelet befürwortet in durchſchnittlicher Übereinſtimmung mit den Beſtrebungen jener Kongreſſe eine Zurückführung der drei Klaſſen auf zwei, ſo zwar, daß die Extraordinarien den Privatdocenten nähergerückt und beide als Inhaber „nichtfundierter Lehrerſtellen" ſo unterſchieden

[1]) Vorſchläge zur Umgeſtaltung der deutſchen Univerſitäten, 1850, S. 19 bis 21, 34 bis 39.

werden, daß (mit den Worten des Jenaer Reformvereins) der a. o. Professor derjenige Docent sei, „dessen didaktische Befähigung schon von der Universität anerkannt ist, während der Privatdocent infolge des Nachweises seiner wissenschaftlichen Befähigung nun die Erlaubnis erhalte, seine didaktische Befähigung zu erweisen". Für beide wünscht er jedoch — wie dies teilweise gegenwärtig in Göttingen und auf österreichischen Universitäten durchgeführt ist — ausgedehntere Teilnahme an der Verwaltung, und zwar Beteiligung aller am Generalkonzil und, gemäß dem Vorschlage der Berliner Konferenz, der *älteren* Extraordinarien an den einzelnen Verwaltungskommissionen. In den Fakultäten aber sollen die sekundären Lehrkräfte zu gleichen Teilen wie die Ordinarien mit aktivem Wahlrecht vertreten sein; daß die Fakultät aus den Ordinarien besteht, das eben, meint M., mache „die Wissenschaft auf Universitäten so stationär". Die Extraordinarien speziell seien „die jüngeren wissenschaftlichen Adjunkten der Ordinarien, so daß in der Regel einer ordentlichen Nominalprofessur eine außerordentliche entspricht, das alte und das neue Princip in der Wissenschaft sich das Gleichgewicht halten."

Daß die Extraordinarien nicht immer die Jüngeren sind, hat Michelet an eigener Person erlebt; ebensowenig bleibt er der Theorie von der „nichtfundierten" Stellung des Extraordinarius treu, denn in Bezug auf die Besoldung will er (S. 35) alle außerordentlichen Professoren *im Unterschiede* von den Privatdocenten im Princip den ordentlichen gleichgestellt wissen: auch sie empfangen, weil sie etatsmäßig angestellt, fixes Gehalt, ascendieren nach Altersstufen und haben ausnahmsweise auf Verdienstzulagen zu rechnen. — Mit diesem widerspruchsvollen Programm wird also nur die Schwierigkeit bestätigt, welche einer regelrechten Organisation des Lehrkörpers gerade aus der Stellung der Extraordinarien erwachsen mußte, so lange die Honorarfrage nicht gelöst war.

Die Frage der korporativen Rangstellung dürfen wir hier

übergehen. Die Beſoldungsfrage hingegen erledigt ſich für uns in einfachſter Weiſe. Die Extraordinarien zerfallen in zwei Unterarten: ſolche, deren dauernde Mitwirkung in einem beſtimmten Lehrkörper offiziell gewünſcht wird, ganz abgeſehen von der Frage, ob ſie je in ein Ordinariat einrücken werden; und ſolche, welche nur als qualifizierte eventuelle Anwärter einer ordentlichen Profeſſur, alſo als Extraordinarien zweiter Ordnung von der Fakultät vorgeſchlagen und von der Regierung anerkannt und ernannt worden ſind. Die erſteren werden, wenn auch mit niedrigeren Gehaltsſätzen als die Ordinarien, aber ebenfalls mit Ausſicht auf Aſcenſion nach Altersſtufen, beſoldet; die letzteren in der Regel nicht, ſo lange ihnen nicht eine Vakanz in den Reihen der erſteren oder das Erfordernis einer neuzubegründenden Stelle ein Einrücken in dieſe Lücke verſchafft. Ein ſolches Einrücken ſollte allerdings als herrſchende Regel jedem Extraordinarius bei ſeiner Ernennung garantiert werden, und zwar unabhängig von den Zufälligkeiten an der einzelnen Univerſität; vielmehr ſollte, wie oben erwähnt, dem Verſetzungsrecht die Verſetzungspflicht als Eventualität beigefügt werden, d. h. im Weigerungsfalle die Vorenthaltung des erhofften Gehalts. Bei Ordinarien dürfte man von ſolcher obligatoriſchen Verſetzung nur in dringenden Fällen Gebrauch machen, weil die Kehrſeite dieſes Beamtenzwanges ebenfalls der Anſpruch wäre, in die Vakanzen an anderen Univerſitäten einzurücken: beides würde dem immerhin berechtigten Intereſſe der Fakultäten an homogener Zuſammenſetzung ihrer ordentlichen Glieder und an ſelbſtändiger Verwaltung ihrer Angelegenheiten zuwiderlaufen. Hingegen für die Extraordinarien wird mit dem Intereſſe an dieſer Frage auch die Gefahr hinfällig, welche aus der Verpflichtung zu eventueller Verſetzung erwachſen könnte: ihm muß es vor allem darum zu thun ſein, bald in eine beſoldete Stellung zu gelangen, und darum wird ihm eine ſolche Verbeſſerung in den meiſten Fällen das Opfer der Verpflanzung in eine andere Hochſchule vollkommen aufwiegen, zumal er mit dieſem Opfer dem Geſamt-

wohl noch in allgemeinerer Weise dient, indem von dieser Einrichtung eine ersprießliche Regelung der gesamten Einkommensverhältnisse der Extraordinariatsklasse wesentlich mit abhängig sein wird. Darum soll man aber auch umgekehrt in der Regel das Einrücken in jede Vakanz seiner Klasse und seines Faches ihm gewährleisten. Und da andererseits die Weigerung, sich versetzen zu lassen, fast immer durch den günstigen Stand örtlicher Nebeneinkünfte motiviert sein wird, so hat in solchen Fällen die Regierung umsomehr Veranlassung auch ihrerseits jede künftige Besoldung zu verweigern, — es sei denn daß später einmal seitens einer Fakultät eine Berufung in ein Ordinariat erfolgt.

Noch bleibt die Frage zu erledigen, ob der Extraordinarius, nachdem er in die Reihe der besoldeten Lehrer eingetreten ist, fortan noch an den Kollegienhonoraren teilnehmen darf. Die Beantwortung hängt von der Höhe des Minimalgehalts ab. Wird dasselbe nach dem Vorgange auswärtiger Universitäten auf etwa 5000 Mark normiert, so steht der Extraordinarius ökonomisch dem Ordinarius so nahe, daß er wie dieser auf das Honorar verzichten kann. Sollte es sich aber nach wie vor um Gehaltssätze von 2 bis 3000 Mark handeln, dann wäre allerdings die Zubuße aus den Kollegienhonoraren, wie sie den Privatdocenten und dem unbesoldeten Extraordinarius gewährt ist, auch für den so dürftig gestellten Professor unentbehrlich. Möglich jedoch, daß die Überschüsse aus den in die Generalkasse abgeführten Ordinariatshonoraren so groß sein werden, daß ohne Schwierigkeit alle Extraordinarien angemessene Besoldungen erhalten könnten, sodaß der Gegensatz zwischen den außerordentlichen Professoren erster und zweiter Ordnung wegfiele und statt dessen eine nach Altersstufen geordnete Scala — wie bei den Ordinarien — eingeführt werden könnte. Aber das Detail der Einkommensverhältnisse zu skizzieren liegt nicht im Rahmen der Aufgabe, die wir uns gestellt. Die principielle Frage dürfen wir als gelöst ansehen. Nur vor einem Fehlgriff möchten wir

noch warnen. Man könnte das Minimalgehalt des beſoldeten Extraordinarius ſo normieren wollen, daß ihm im Ernſt die Alternative geſtellt würde, ob er es vorziehe, von nun an auf das Kollegienhonorar zu verzichten, oder ob ihm die vorausſichtlichen Einkünfte aus dem Honorar einträglicher erſcheinen und er demgemäß dem Anſpruch auf Gehalt entſage. Dieſe Vexierfrage würde das ganze Verderben des heutigen Honorarunweſens wieder aufleben laſſen. In der Lage des vor ſolche Alternative geſtellten Extraordinarius würden die Unſicherheit der Honorareinnahme, die Dürftigkeit manches Docentenlebens, die Verſuchung zu gewerblicher Spekulation wiederum einander die Hände reichen. Nur wenn jemand aus eigener Initiative ein in angemeſſener, ausreichender Höhe dargebotenes Gehalt ausſchlüge, würde die Behörde Recht daran thun, ihn den Zufällen der Honorarwirtſchaft dauernd ausgeſetzt ſein zu laſſen. Um aber berechtigten Skrupeln vorzubeugen, ſollten für die a. o. Profeſſoren, falls es um einfürallemalige Fixa ſich handelt, Gehälter zwiſchen 2000 und 4000 Mark möglichſt vermieden werden; richtiger wäre eben das Syſtem der Alterszulagen. Andernfalls würde man kleinere Zuſchüſſe bis zu 1000 oder 2000 Mark auch denjenigen (nicht beſoldeten) Extraordinarien „zweiter Ordnung“ bewilligen müſſen, welche trotz vorgerückten Alters und langjähriger Thätigkeit immer noch nicht in eine geſicherte Stellung einrücken konnten; inſonderheit auch denen, welche infolge zahlreicher Familie in die Lage verſetzt ſind, die akademiſche Laufbahn nur mit Hülfe einer nebenamtlichen Thätigkeit und unter außergewöhnlichem Kraftaufwande durchführen zu können, ohne aus dieſer Thätigkeit, die überdies oft eine Verlegung der Vorleſungen auf ungünſtig gelegene Stunden und darum eine Verringerung der Honorareinnahme zur Folge haben mag, genügende Subſiſtenzmittel zu gewinnen.

Die Leiden und Vorzüge der nebenamtlichen Thätigkeit werden wir noch von einer anderen Seite beleuchten. Zunächſt ſuchen wir zu beſtimmen, nach welcher Berechnung die gerechte

Verteilung der Honorare an die unbesoldeten Lehrer stattfinden soll.

4. Die Quotisierung nach der Frequenzziffer und die Stundung.

Die Honorare der Studierenden fließen zunächst in den gemeinsamen Fonds, an dessen Bezügen alle unbesoldeten Docenten in proportionaler Weise teilnehmen. Jeder Docent erhält in der Mitte des Semesters von der Quästur eine Berechnung seiner Ziffer. Wer zwei Privatkollegia, eins zu fünf, eins zu drei Stunden, ferner ein zweistündiges Publikum, endlich ein zweistündiges Privatissimum angekündigt und für die beiden ersten 10, bezw. 20 Hörer, für das Publikum 150, für das Privatissimum 10 Anmeldungen verzeichnet hat, der erhält durch Multiplikation der Stundenzahl mit der Hörerzahl die Ziffer 430. Das wäre eine von vielen Privatdocenten erreichbare und immerhin respektable Ziffer, welche, soweit das möglich, genau wiedergiebt, was der Docent der studierenden Jugend wöchentlich thatsächlich leistet, *sofern es von ihm abhängt* und nicht zugleich von dem guten Willen der Studierenden selbst. Mit Hilfe einer Besserung der Stundungsbedingungen hätte nun die Quästur dafür Sorge zu tragen, daß bis Mitte des Semesters die ganze nominelle Honorarsumme liquidiert werden kann. Wenn schon gegenwärtig die Nachteile der Stundung — die hohe Quästurtantième, der Verlust der Zinsen, die Unsicherheit der Zahlung — vorwiegend die unbesoldeten Docenten trifft, so würden diese bei Durchführung der Reform in unserm Sinne, falls die Nachteile nicht anderweitig ausgeglichen werden, *ausschließlich* davon betroffen werden. Darum ein doppeltes Erfordernis. Jede Stundung müßte erstens mit einer geringen Erhöhung des Honorars verknüpft sein, durch welche die Quästurtantième und die voraussichtliche Durchschnittsrente des gestundeten Kapitals gedeckt wird. Zweitens müßte die Auszahlung der gestundeten Honorare sogleich mit der Liquidierung der nicht gestundeten Einzahlung erfolgen, und zwar aus dem gemeinsamen

Fonds, deſſen Hauptrevenue oben erörtert wurde und deſſen Nebeneinkünfte aus den eingehenden, nunmehr erhöhten Stundungsgeldern von Jahr zu Jahr mäßig wachſen würden, während aus dem oben erwähnten Zuſchlag die Unkoſten für zeitweiſe Kapitalsaufnahmen ſowie für Verluſte aus Todesfall, Verſchollenſein, Inſolvenz zu decken wären, zumal dieſen Verluſten erfahrungsgemäß auch freiwillige verfrühte Zahlungen gegenüberſtehen. Jedenfalls müßte Vorſorge getroffen werden, daß nicht fürder der unbeſoldete Docent genötigt werde die Koſten einer Wohlthat zu tragen, welche die Verwaltungsbehörde des Lehrkörpers den Studierenden zuwendet, ohne daß der Docent, der die Koſten trägt, nach ſeiner Zuſtimmung gefragt wird. Auch hier wäre ein Kapitel vom Wucher am Platze: während der arme Wohlthäter wenigſtens einen mäßigen Zins für ſeine Stundung erwarten ſollte, ſo hat er nicht nur auf dieſen, ſondern außerdem auf c. 8 %, in Berlin bis vor kurzem 20 %, des geſtundeten — alſo geliehenen — Kapitals zu verzichten! Dieſen Wucherzins verlangt man von denen, welche von den Segnungen des Reliktengeſetzes und der Penſionsberechtigung ausgeſchloſſen ſind und denen oft allein die geſtundeten Kollegiengelder als eine Art Invaliditätsverſicherung dienen. Eine Änderung dieſer Einrichtung iſt die Vorausſetzung für den Vollzug unſerer Honorarberechnung.

Nach den bisherigen Gepflogenheiten kann man im Durchſchnitt auf je eine honorierte wöchentliche Stunde eine Summe von 3—5 Mark per Kopf des Zuhöhrers rechnen; je nach den Taxen der einzelnen Univerſitäten. Nehmen wir für kleinere Univerſitäten die niedrigſte Honorareinheit von 3 Mark an, ſo würde dieſe Normalſumme nur mit der oben berechneten Frequenzziffer multipliziert zu werden brauchen, um jedem Docenten ſeine Semeſtereinnahme zu beſtimmen. In dem exemplifizierten Falle ergäbe ſich pro Semeſter ein Honorar von $3 \times 430 = 1290$, alſo jährlich 2580 Mark direkte Einkünfte für wirklich geleiſtete Arbeit, ohne Gehalt. Davon könnte ein Anfänger auskömmlich

leben. Bei Vorausſetzung einer Honorareinheit von 5 Mark ergäbe ſich ein jährlicher Bezug von 4300 Mark, wovon ſogar eine Familie ſtandesgemäß exiſtieren kann. Dieſe gerechten Einkünfte hat man dem armen Privatdocenten bisher vorenthalten, unter dem Deckmantel eines verkehrten Syſtems, welches ihm die Kompetenzen gerade aus denjenigen Leiſtungen verweigerte, welche ſeine naturgemäße Domäne bilden. Auch bei Einführung einer obligatoriſchen Pauſchalſumme für alle „Gratiskollegs" unter entſprechender Herabſetzung der Privatkollegienhonorare würde ſich die Sache nicht weſentlich ungünſtiger geſtalten; ſelbſt dann nicht, wenn die Honorare für die Ordinarien nicht eingezogen, mithin den Nichtordinarien nicht mit in Anrechnung gebracht würden. Wenn jeder Student durchſchnittlich 4 Gratiskollegs annimmt und dafür 12 bis 20 Mk. Pauſchhonorar zahlen muß, ſo entfallen durchſchnittlich auf eine Stunde 3 bis 5 Mk. Die dann allerdings nötig werdende Verringerung der Honorare für die apart honorierten Privatvorleſungen (und zwar um einen Bruchteil, der nach durchſchnittlicher Berechnung zwiſchen $^1/_3$ und $^1/_6$ betragen dürfte)[1]) würde in den meiſten Fällen nicht unſern Privatdocenten treffen, ſondern den Ordinarius, deſſen Hauptkollegia zahlreich genug beſucht ſind, um ihn jenen Ausfall verſchmerzen zu laſſen. Auch dieſer Modus würde alſo, ſogar bei der generellen Beibehaltung des heutigen Syſtems, mildernd wirken; aber dem andern mußten

[1]) Wenn von 3000 Studierenden jeder pro Semeſter vier Gratiskollegien annimmt und dafür 20 Mk. (ſtatt gegenwärtig 5 Mk.) Pauſchalſumme zu zahlen hat, ſo ergiebt ſich eine Summe von $20 \times 3000 = 60\,000$ Mk., oder wenn jene 5 Mk. außer Rechnung geſtellt werden, 45 000 Mk. Dieſe Summe müßte den Studierenden durch Verringerung des Honorars für die Privatkollegien wiederum gutgeſchrieben werden. Nehmen wir an, daß durchſchnittlich jeder 4 apart honorierte Lehrkurſe (Privatkollegia) annimmt, deren bisheriger Durchſchnittspreis 20 Mk. betrug, ſo ergäbe das eine Geſamtſumme von $3000 \times 4 \times 20 = 240\,000$ Mk. Von dieſen wären jene 60 000 bezw. 45 000 zu ſubtrahieren; bleiben 180 000 Mk., (bezw. 195 000), d. h. praeter propter $^3/_4$ des bisherigen Honorars. Durchſchnittlich müßte alſo das aparte Honorar für das einzelne Privatkolleg (20 Mk.) um etwa $^1/_4$ reduziert werden, dürfte mithin nur noch c. 15 Mk. betragen.

wir um der Studierenden willen den Vorzug geben. In jedem Falle würde dem ökonomischen Notstand, welchem der preußische Staat durch die Privatdocentenstipendien abzuhelfen gesucht hat, ohne diese immerhin doch nur ausnahmsweise Aushilfe auf allgemein-befriedigende Weise gesteuert werden. Und schon das wäre gegen den gegenwärtigen Zustand ein Fortschritt, wenn wenigstens die zu jener Aushilfe (durch Stipendien) erforderliche Summe in proportionaler Berechnung als Entgelt für diejenigen Leistungen der Privatdocenten und unbesoldeten Extraordinarien verwendet würde, deren Genuß den Studierenden unentgeltlich gewährt wird.

5. Rückwirkung der ökonomischen Regelung auf die Studienordnung.

Die erhöhte Bedeutung, welche nach unserm Plan nicht nur den konversatorischen Lektionen mit beschränkter Zuhörerzahl, sondern auch den sogenannten Publica zuzuerkennen wäre, würde naturgemäß zur Folge haben, daß die jüngeren Docenten auf diesen Unterrichtszweig mehr Sorgfalt als bisher verwenden, also ihre didaktischen und rednerischen Fertigkeiten unermüdlich zu vervollkommnen bestrebt sein würden. Infolgedessen würden diese Lektionen auch für die Studierenden neuen Reiz gewinnen, und die anregende und lehrhafte Wirkung derselben, wie sie dem gegenwärtigen Studienzweck in besonderem Maße entspricht, würde mehr als bisher erreicht werden. So würde die Studienordnung in doppelter Weise eine Modifikation zum Besseren erfahren: sachlich würde das Privatkolleg mit seiner vorwiegenden Tendenz auf systematische Kenntnisaneignung eine heilsame Ergänzung finden an der teils methodisch strengeren, teils rhetorisch freieren Lehrweise der Privatissima und Publica; persönlich würde die Thätigkeit der jüngeren, nicht festbesoldeten Lehrer nicht mehr in dem Grade wie bisher in den Hintergrund treten. Es würde denen, die aus äußerlicher Ungunst der Umstände stark besuchte Privatkollegs nicht zu erzielen vermochten, die

ungerechte Zurückſetzung erſpart, daß noch dazu ihre vielleicht reichlich frequentierten Gratiskollegia völlig unangerechnet bleiben. Das Privatkolleg würde nach wie vor überwiegend die Domäne der Ordinarien ſein, welche durch ihre reichere Erfahrung und Routine dieſe größere und ſchwerere Aufgabe, vollſtändige und geſchloſſene Lehrkurſe durchzuführen, in den meiſten Fällen mit größerer Sicherheit und mit mehr durchgreifender Stoffbeherrſchung und hiſtoriſcher Kontinuität zu erfüllen im ſtande ſind. Ihrem Einfluſſe würde durch die erhöhte Wertſchätzung der freien Lehrkräfte ſeitens der Studierenden kein Abbruch geſchehen, zumal ihnen in der Leitung der Seminarien und der vorwiegenden Beteiligung am Prüfungsweſen ſtets die intenſiv und extenſiv größere Wirkſamkeit bleiben muß. Wohl aber wird in vielen Fällen aus der geſteigerten Anregung im ganzen eine Rückwirkung auf erhöhte Frequenz im einzelnen auch ihrer Wirkſamkeit zu gute kommen. Der Befürchtung, daß die Publica allmählich ganz an Stelle der Privatkollegs treten möchten, indem bei den jüngeren Docenten die Neigung entſtehen könnte, große Hauptkollegia als Gratiskollegia anzukündigen, begegnet ſchon das gegenwärtige Verbot, kein Kolleg gratis zu leſen, welches ein Älterer privatim lieſt; daß aber gar ein Älterer, etwa um den wachſenden Einfluß eines Jüngeren zu untergraben, dieſelbe Maßregel ergreifen könnte, das wäre ſchwerlich zu beſorgen. Immerhin wäre die Eventualität einer geſetzlichen Präciſierung der Studienordnung im Auge zu behalten, wenn auch richtig iſt, was die Berliner Konferenz vom Jahre 1849 bei Beantwortung der 95. Frage über Honorarmaxima und -minima, Preisherabdrückung und Ähnliches geltend machte, daß „durch Geſetze zur Erhaltung guter Sitten zu ſorgen, immer bedenklich und ſchwer zu erreichen iſt.“ Allerdings; und dieſes Gewicht der moraliſchen Verpflichtung dürfen wir auch da in die Wagſchale werfen, wo es ſich um Beſeitigung eines oft gehörten und recht einleuchtenden, aber doch grundfalſchen Einwurfes gegen die Abſchaffung des Kollegienhonorars handelt: daß nämlich die Profeſſoren ſich

möglichſt oft von ihren Adjunkten oder Aſſiſtenten (Suppléants) vertreten laſſen würden.[1]) „Die Herren entziehen ſich dann," meint v. Stein, „der Laſt einer kontinuierlichen Lehrthätigkeit, die keinen weiteren Reiz ausüben kann als die Erledigung irgend einer Amtspflicht, eines Bureaudienſtes, einer trägen Arbeit." Es wird auf das Beiſpiel Frankreichs verwieſen und die Befürchtung ausgeſprochen, daß die ordentlichen Profeſſoren doch wiederum Privatſtunden einrichten würden, in denen ſie für Honorar mit Eifer docieren würden. Damit wäre dann freilich unſere neue Lehr- und Studienordnung gänzlich durchbrochen. Aber wir hegen von deutſchem Pflichtgefühl und deutſcher Beamtentreue denn doch andere Vorſtellungen. Bedarf es wirklich noch einer weiteren Erörterung, ſo will ich aus eigener Erfahrung nur zwei Erinnerungen geltend machen. Aus meinen Lehrjahren habe ich den Eindruck behalten, daß die didaktiſche Sorgfalt und z. T. ſogar die wiſſenſchaftliche Gediegenheit, welche die meiſten unſerer Lehrer in der Prima des Gymnaſiums auf ihre Lehrthätigkeit verwendeten, gar vorteilhaft abſtach gegen die Leiſtungen einer nicht geringen Zahl von Profeſſoren, die wir hernach auf den Univerſitäten zu hören Gelegenheit hatten. Und zweitens: worin die letzteren verhältnismäßig das Tüchtigſte leiſteten, das waren recht häufig nicht die honorierten Privatkollegs, ſondern die unbezahlten Privatiſſima, Seminarübungen und Publica. Sapienti sat. Gegen Korruption der Geſinnung iſt überhaupt kein Kraut gewachſen. Wie lahm übrigens der ganze Apparat der von Stein vorgeführten Scheingründe iſt, wird bis zur Lächerlichkeit aus dem noch hinzugefügten Einwurf offenbar, daß zugleich mit jenem Schreckgeſpenſt des Subſtitutenſyſtems eine Entwertung des Privatdocententums eintreten würde: „Daß bei dieſem Schulſyſtem die talentvollſten Privatdocenten nicht neben

[1]) Lor. v. Stein, Lehrfreiheit, Wiſſenſchaft und Kollegiengeld, Wien 1875, S. 13. Vgl. Dubois-Reymond, Rektoratsrede, Berlin 1869, und Billroth, Lehren und Lernen der mediziniſchen Wiſſenſchaft an den Univerſitäten deutſcher Nation, 1875. Dagegen E. Haſſe, a. a. O., S. 31, wo dargethan wird, daß gerade unſere höchſthonorierten Profeſſoren ſich durch Aſſiſtenten vertreten laſſen.

den angestellten schlechtesten Professoren aufkommen würden, liegt auf der Hand." — Verrät da nicht der Mangel an logischem Denken einen Defekt an moralischer Vorurteilslosigkeit? Selten ist wohl von einem bedeutenden Manne eine zweifelhafte Sache mit schlechteren Gründen verteidigt worden als hier.

Einzelne der mannigfaltigen Übelstände, die bei der gegenwärtigen Studienordnung hervortreten, würden sich auf dem Boden unserer Reform von selbst erledigen. Vor allem würde bei der erhöhten Bedeutung der kürzeren Gratisvorlesungen für Docenten und Studenten die Billigkeit fordern, daß bei der Feststellung des Lehrplans auch die hierfür reservierten Stunden möglichst wenig durch Kollisionen eingeschränkt und möglichst nur gleichartige Lektionsthemata zusammengelegt würden. Es dürfte nicht mehr zulässig sein, daß innerhalb derselben Fakultät und zur selben Tagesstunde der eine sein vier- bis fünfstündiges Hauptkolleg täglich außer Montag (und Sonnabend), der zweite täglich außer Mittwoch (und Sonnabend), der dritte täglich außer Donnerstag (und Sonnabend), der vierte täglich außer Sonnabend (und Freitag) ansetzt u. s. f. Denn durch diese Zerrissenheit wird dem einzelnen Lehrer die Möglichkeit verschränkt, seine öffentliche ein- oder zweistündige Vorlesung möglichst allen Studierenden zu bieten, somit auch diesen die Möglichkeit, möglichst viele Publica zu belegen. Die Aufgabe, hierin Wandel zu schaffen, fiele den Dekanen der einzelnen Fakultäten zu. Ebenso hätte der Dekan, wie von Rechts wegen schon gegenwärtig, sorgfältiger darüber zu wachen, daß nicht Vorlesungen, die den Charakter der systematischen Kenntnisaneignung tragen und geschlossene größere Wissenschaftsgebiete umfassen, als Gratiskollegia angekündigt werden; denn dadurch würde nicht nur der Wirksamkeit der Fachgenossen Abbruch gethan, es würden auch die Einkünfte der Universitätskasse aus den Honoraren geschmälert und die ganze Honorareinrichtung im Princip untergraben. Hingegen wäre kein Bedenken wider die Eventualität geltend zu machen, daß die Ordinarien forthin von jeder Ver-

pflichtung zu ſolchen Gratisleiſtungen, die nicht zugleich Seminarübungen oder Konverſatorien mit beſchränkter Zuhörerſchaft ſind, entbunden werden. Die Neigung zur Abhaltung ſogenannter Publica iſt bei den Ordinarien ſchon jetzt im allgemeinen gering; ſelbſt amtliche Verpflichtung — wie ſolche wohl die Regel ſein mag — zu Gratisleiſtungen hat dem nicht vorbeugen können. Bisher hatte aber dieſe Verpflichtung als hiſtoriſche Notwendigkeit ſich erwieſen; denn *ſie allein ſchützte wider den Vorwurf*, daß die ſtaatlich entgoltene Thätigkeit *zugleich* durch private Honorare entgolten werde. Das Gratiskolleg iſt eben geſchichtlich die Gegenleiſtung für die ſtaatliche Beſoldung geweſen; das Privatkolleg war urſprünglich eine private Extraleiſtung. Das hat ſich, wie gezeigt, im Laufe der Zeiten ſachlich durchaus geändert, aber die formell fortbeſtehende Einrichtung konnte bisher wenigſtens als Entſchuldigung für die von uns gerügte Kumulierung der Einnahmen gelten. Mit dem Fortfall der Honorareinnahme fällt für den Ordinarius naturgemäß die Verpflichtung zu „öffentlichen Vorleſungen“ weg, weil jetzt jene „Privatvorleſungen“, denen inzwiſchen wohl ein zweckmäßigerer Name (etwa „Fachkurſe“) gegeben werden könnte, nicht bloß thatſächlich, ſondern auch de jure ſeine weſentlichſte Aufgabe ſind. Nunmehr würden die Privatkollegia mehr den Charakter amtlicher Pflichtleiſtungen, die öffentlichen mehr den Charakter freier Unternehmungen tragen, wodurch das Verhältnis gegen früher nahezu umgekehrt wird, nicht zum Nachteil der amtlich Berufenen, ſicher zum Nutzen der freien Lehrkräfte. Denn hierdurch eben wird der Vorteil gewonnen, daß nun die Gratiskollegia mehr als bisher als zuſtändige Aufgabe der unbeſoldeten Docenten angeſehen werden müſſen. Thatſächlich pflegen ſchon gegenwärtig manche Ordinarien ihrer Anweiſung, Gratisleiſtungen zu halten, ſo nachzukommen, daß das Privatkolleg geteilt und ein Ausſchnitt als Publicum angekündigt wird. Nicht ſelten wird von jeglicher Gratisleiſtung Abſtand genommen. Belehrend wird hier ein Blick auf das Berliner Lektionsverzeichnis für das

Winterſemeſter 1894/95 ſein. Dasſelbe kündigt 265 Gratis-kollegia an; von dieſen entfallen auf die Privatdocenten und Extraordinarien zuſammen 195, alſo etwa $^3/_4$ von allen; hierbei rechnen wir die offiziellen Seminarien nicht mit, weil an dieſen die unbeſoldeten Lehrer grundſätzlich nicht beteiligt ſind. Und von dem Dreiviertel entfallen wiederum auf die Privatdocenten 115, alſo etwa $^3/_5$. Das Zahlenverhältnis entſpricht zwar im ganzen der Geſamtanzahl der Ordinarien, Extraordinarien, Privatdocenten: aber es zeigt, daß der Bedarf der Studierenden an Gratiskollegs überwiegend durch die Arbeit der Nichtordinarien gedeckt wird und daß die finanziell ungünſtiger Stehenden keines-wegs die geringere Zahl von Gratisleiſtungen aufweiſen gegen-über den ökonomiſch Geſicherten. „Öffentliche" Vorleſungen werden von den 85 Ordinarien zuſammen 43 gehalten, von den 91 Extraordinarien zuſammen 60; von den 158 Privatdocenten zuſammen 89 Gratisleſtionen mit unbeſchränkter Zuhörerzahl. Alſo auf je 2 Ordinarien kommt etwa je 1 Publicum, während bei den Privatdocenten das Verhältnis 5 : 3, bei den Extra-ordinarien gar 3 : 2 iſt. In der mediziniſchen Fakultät, in welcher 257 Vorleſungen von 117 Lehrern angekündigt werden, werden honoriert 174 Kollegs, gratis werden nur 83 gehalten und von dieſen 71 von den Extraordinarien und Privatdocenten, und zwar von letzteren 46, von den Extraordinarien 25; von den Ordinarien hingegen im Ganzen nur 11, außerdem eins von einem Honorarprofeſſor. Hier werden alſo von den Ordi-narien nur $^{11}/_{83}$ aller Gratisleiſtungen geliefert, von den übrigen $^{72}/_{83}$. Das giebt doch zu denken. In dieſer Fakultät überwiegt eben der Perſonalbeſtand der unbeſoldeten Docenten bei weitem den der beſoldeten; jene leſen in angemeſſenem Umfange gratis, dieſe weit überwiegend entweder privatim oder honorierte Privatiſſima. Hingegen in der juriſtiſchen Fakultät, wo die Zahl der Ordinarien der Summe aller übrigen Docenten etwa gleich iſt, entfallen gleichwohl von den nicht offiziellen 21 Gratis-leiſtungen nur 8 auf die Ordinarien, die übrigen 13 auf die

andern, und zwar 4 auf die Extraordinarien, 9 auf die Privatdocenten. Ähnlich ist es in der philosophischen Fakultät: von den nichtoffiziellen 173 Gratisleistungen entfällt auf die 50 Ordinarien nur dieselbe Zahl wie auf die 38 Extraordinarien, nämlich je 42 bezw. 43; die übrigen 58 entfallen alle auf die Privatdocenten. In der theologischen Fakultät stehen den nichtoffiziellen 4 Gratisleistungen der 8 ordentlichen Professoren 10 unentgeltliche Ankündigungen der 8 nichtordentlichen gegenüber. — Vergleicht man nun im ganzen das Maß dessen, was jeder einzelne Lehrer an seinem Teil beiträgt an Gratisleistungen, so ergiebt sich, daß gerade von denjenigen, welche moralisch durch ihre amtliche Besoldung und rechtlich in der Regel auch durch ihre Bestallung zur Haltung eines Gratiskollegs verpflichtet sind, ein großer Bruchteil von der Ankündigung eines solchen einfach Abstand nimmt, während die Privatdocenten, welche zu derselben durchaus nicht verpflichtet sind, in einzelnen Fakultäten äußerst selten, aber auch mit Einschluß der medizinischen Fakultät noch relativ seltener sie unterlassen. Für das gegenwärtige Wintersemester kündigten kein Gratiskolleg, d. h. weder ein Publicum noch ein unentgeltliches Privatissimum (mit Ausschluß der offiziellen Seminare) an: 27 (unter 85) Ordinarien, also fast $^1/_3$ von allen Ordinarien; 14 oder 16 (unter 91) Extraordinarien und Honorarprofessoren, also immerhin nur etwa $^1/_6$ von allen. Bei den Privatdocenten ist hier die Differenz der Fakultäten erheblich. Innerhalb der theologischen und juristischen Fakultät sind unter zusammen 11 Privatdocenten nur 2, welche keine Gratisleistung anbieten; in der medizinischen und philosophischen sind unter 147 zusammen 59, welche von ihrem Rechte, nur honorierte Kollegia zu halten, Gebrauch machen.

Schon diese Zusammenstellung wird die Erwartung stärken, daß die Pflege der Gratiskollegia, welche auch jetzt schon vorzugsweise den unbesoldeten Lehrkräften zufällt, in Zukunft erst recht als deren unbestrittene Aufgabe gelten wird, wenn infolge eines veränderten Honorarmodus den Ordinarien keine weitere

Lehrverpflichtung mehr obliegen wird als die Abhaltung der Seminarien und der offiziellen größeren Fachkurse oder „Privatkollegs“ und wenn gleichzeitig die anderen Vorlesungen und Konversatorien, welche als „unentgeltlich“ für die Studierenden angekündigt werden, um diese auch zu freierer, für das Brotstudium nicht absolut notwendiger, aber um so mehr allgemeinbildender und methodisch detaillierender Mitarbeit anzulocken, — wenn diese Kollegs von dem Vorurteil[1]) befreit werden, als ob dasjenige, was für den Schüler unentgeltlich ist, auch für den Lehrer unentgeltlich sein müsse, wovon schon ein Blick auf die Volksschule das Gegenteil lehrt. Die bisherige Einrichtung hatte wenigstens das Gute, daß sie vom Studierenden keinen Entgelt für diejenigen Bildungsmittel verlangte, in deren Natur es liegt, daß sie nur bei freiem Angebot mit eingehendem Interesse wahrgenommen werden; daran soll auch in Zukunft nichts geändert werden. Aber auch zu einer festen Gehaltszahlung an den angehenden Docenten braucht der Staat nach wie vor sich nicht zu verpflichten. Wohl aber soll er den wirklichen Leistungen, welche der Docent zum Heile des Vaterlandes der akademischen Jugend widmet, einen Entgelt garantieren, welcher dem Umfang seiner Wirksamkeit entspricht, und zwar seiner gesamten Wirksamkeit, nicht bloß den Privatkollegien, die meist den geringern Teil seiner Wirksamkeit ausmachen. Und wenn dieser Entgelt aus den finanziellen Gegenleistungen des studierenden Publikums geschöpft wird, so ist das nicht mehr als billig, mag auch dem einzelnen Studierenden dabei verborgen bleiben, in welcher Weise seine Einzahlungen jene Überschüsse abwerfen, aus denen das ihm gratis Gebotene entgolten wird.

[1]) Man möchte fast vermuten, daß dem sprachlichen Mißverständnis, welches an dem Worte gratis haftet, die praktischen Folgen zum guten Teil zur Last zu legen sind, die aus der historischen Teilung der Begriffe collegia privata und collegia publica sich allmählich entwickelt haben. Die collegia privata brachten dem Docenten ein, was der Student zahlte; die collegia non privata brachten dem Docenten ein, was der Staat zahlte; sie waren also für den Docenten nicht gratis, wohl aber für den Studenten.

6. Beförderung und nebenamtliche Thätigkeit.

Auf die Berufung und Ernennung der ordentlichen Professoren wird eine Neuregelung der Einkommensverhältnisse im Sinne unseres Vorschlages keine wesentlich verändernde Einwirkung üben. Wohl aber auf die Regulierung der Bedingungen, unter denen eine Beförderung vom Privatdocenten zum außerordentlichen Professor stattfinden darf. Gegenwärtig besteht die Tendenz, unbesoldete Extraordinariate möglichst zu vermeiden und diejenigen Docenten, welche sich bewährt haben, nur dann zu Extraordinarien zu ernennen, wenn ein Fakultätsbedürfnis nachweisbar ist, im andern Falle aber sie mit dem Professortitel abzufinden. Sachlich und materiell ist die Stellung dieser Docenten, welche Titular-Universitätsprofessoren geworden sind, wenig verschieden von der Stellung der Extraordinarien „zweiter Ordnung" ohne Gehalt, wie wir sie oben gekennzeichnet haben. Moralisch aber ist die Rückwirkung auf die Berufsfreudigkeit schon gegenwärtig eine ungleich größere im letzteren als in jenem ersteren Falle. Zu diesem persönlichen Vorzuge würde sich nun auf der Linie unserer Reformideeen noch ein materieller Vorteil gesellen, falls nämlich dem Docenten eine gewisse Garantie geboten würde, daß er im Falle seiner Bewährung wirklich zum Extraordinarius ernannt wird. Denn nunmehr sollen erstens die Chancen zu allmählichem Einrücken in die Reihe der besoldeten Extraordinarien dadurch sichergestellt werden, daß eine reciproke Organisation aller Landesuniversitäten mit obligatorischen Versetzungsbedingungen eingeführt wird; zweitens aber wird infolge der gebesserten Besoldungsverhältnisse der Normaletat voraussichtlich auch für die Extraordinarien ein günstigerer werden, sowohl hinsichtlich der Menge der Stellen, als hinsichtlich der Höhe des Gehalts. Innerhalb dieser Klasse von Universitätslehrern läßt sich alsdann der Anciennetätsmodus wirklich durchführen; das Aufrücken eines unbesoldeten zum besoldeten Extraordinarius kann innerhalb der Vertreter desselben Faches streng nach dem Dienstalter geregelt werden, weil hier

die Befähigungsfrage mit der anfänglichen Berufung in diese Klasse abgeschlossen ist und weitere besondere Verdienste, wie sie namentlich bei Ernennungen zum Ordinariat vorausgesetzt werden, nicht verlangt werden können. Hingegen kann die Berufung des Privatdocenten zum außerordentlichen Professor ebensowenig wie die zum Ordinarius vorwiegend von der Altersstufe abhängig gemacht werden; vielmehr ist die Feststellung der Bedingungen, unter denen ein Docent in die Reihe der wirklichen Professoren, die nicht bloß Titular-Professoren sind, aufgenommen werden soll, eine verwickelte Aufgabe. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind und wenn die Fakultät mit der Regierung einig ist, daß der Docent zur Anwartschaft auf eine eventuelle spätere Ordinariatsstellung *als Gelehrter und als Lehrer wirklich qualifiziert* sei, erst dann darf ihm die Berufung in ein (zunächst unbesoldetes) Extraordinariat nicht vorenthalten werden, wobei eben nicht, wie bei den besoldeten Extraordinariaten, die beschränkte Stellenzahl maßgebend zu sein braucht. Die Frage ist also nur: *wann sind* jene Bedingungen zur Beförderung erfüllt?

Zwei Erfordernisse kommen hauptsächlich in Betracht: die wissenschaftliche Leistungstüchtigkeit und die Lehrgabe. Über die wissenschaftliche Befähigung hat die Promotions- und die Habilitationsprüfung bereits vorläufig entschieden. Wenn nun während der Privatdocententhätigkeit keine gegenteiligen Spuren hervorgetreten sind, so sollte das eigentlich genügen; große litterarische Ausweise, die mehr wären als Specimina des Könnens und der wahrscheinlichen künftigen Leistungen, sollte man von jüngeren Gelehrten nicht verlangen. Durch solche Zumutung wird ein ungesunder Eifer, ein frühreifes Produktivseinwollen genährt, dessen Wirkungen oft genug ebenso schädigend für den Autor wie für das Publikum nutzlos, für beide enttäuschend und unbefriedigend, für die Wissenschaft unfruchtbar sind. Und *wenn* ein jüngerer Gelehrter seine Kräfte überanstrengt, um den Schein männlich-reifer Produktivität zu erzwingen, — wenn er wirklich ein

Musterwerk liefert, so geschieht das leicht auf Kosten seiner geistigen und körperlichen Entwickelung und seiner wichtigeren lehramtlichen Übung. Immerhin sind *Proben* litterarischer Arbeit, welche von fleißiger Fortentwickelung des Gelehrten zeugen, wünschenswert; ihr Wert wird aber weniger positiv als negativ zu beurteilen sein, sofern sie beweisen sollen, daß die Erwartungen, welche die Zulassung zur Habilitation aussprach, nicht getäuscht worden sind. — Um so mehr Wert hat nun die Erfüllung der zweiten Bedingung, die *Bewährung als Lehrer*. Von dieser wird es positiv abhängen, ob und wann ein Privatdocent zum Professor ernannt werden soll.

Die Lehrbewährung kann auf doppeltem Wege festgestellt werden: durch *direkte Kontrolle* und durch die *Hörerfrequenz*. Der *erstere* Weg ist offiziell nicht üblich; es wäre aber sicherlich manchem jüngeren Docenten erwünscht, wenn ihm von Zeit zu Zeit, wenigstens am Schluß des ersten und des zweiten Lustrums seiner Thätigkeit Gelegenheit geboten würde, in Gegenwart urteilsfähiger Fachmänner und kompetenter Verwaltungsbeamten eine Probe seiner erworbenen Leistungsfähigkeit abzulegen. Der *andere* Weg aber ist möglichen Täuschungen oder Verkennungen weniger ausgesetzt. Und hier würden wiederum die Erfolge in den Gratisvorlesungen und der Zudrang zu den Übungen mit beschränkter Zuhörerzahl in erster Linie Berücksichtigung finden müssen; nicht, wie üblich, die Frequenz der Privatkollegia, welche aus den oben dargelegten Gründen leicht zu Fehlschlüssen Anlaß giebt. Da die Beförderung des Privatdocenten zum Extraordinarius der wichtigste Schritt in der akademischen Laufbahn ist, so sollte hierin die Behörde den Aspiranten billigerweise ernstlichere Fürsorge angedeihen lassen, als es gemeinhin der Fall ist. Darum genügt als Kriterium der Tüchtigkeit nicht die *absolute Hörerzahl*, sondern eine Berechnung ist erforderlich, welche auf alle Nebenumstände Rücksicht nimmt. Das Wesentlichste derselben wäre, wie oben S. 119f. bereits angedeutet, die Bestimmung des Quotienten aus der Division der

Gesamtzahl der Studierenden in das durchschnittliche Produkt aus der faktischen Hörerzahl und der Zahl der Fachkollegen. Diese Erhebung mit Hilfe der vier Species dürfte man der vereinigten Anstrengung der Quästur und Registratur schon zumuten; sie wäre ein äußerst wichtiger Schritt zur Herstellung gerechter Zustände.

Wenn man unsere oben dargelegte Statistik der Berliner Vorlesungen vergleicht und bedenkt, was gerade der unbesoldete Docent durchschnittlich an Gratisleistungen darbietet, wenn man ferner bedenkt, wie sehr seine Kraft im ersten Jahrzehnt der Lehrthätigkeit durch das Ausarbeiten der Vorlesungen und durch Präparieren schriftstellerischer Produktionen angestrengt wird, wie häufig gerade an ihn Studierende, die privater Beratung bedürfen, sich wenden, wie eingehend er sich meistens der Mühe des unentgeltlichen Privatissimum unterzieht, wie er auch zu amtlichen Funktionen, z. B. zur Mitwirkung in Stipendiatskuratorien und zu stellvertretender Abhaltung von Prüfungen zum Behufe der Ausstellung von Dekanatszeugnissen, herangezogen wird und endlich, wie viele Arbeit er meist noch auf die formale, stilistische und oratorische Außenseite seines Vortrags verwenden muß: wenn man diese Leistungen und Schwierigkeiten summiert, so erscheint die nachherige Gleichgiltigkeit gegen seine Hoffnung auf Besoldung als eine große Härte und der Mangel an einem organisierten Beförderungsverfahren als ein Verfassungsfehler, dessen grundsätzliche Konservierung eine schwere Versündigung wäre.

Wenn nun in der angedeuteten Weise über die Erfolge der Privatdocenten in jedem Semester Rechnung geführt würde, so könnte für jeden einzelnen am Ende des ersten und eventuell des zweiten Lustrums eine Durchschnittsziffer, die zugleich die Fortschritte im Umfange seines Wirkens durchblicken lassen müßte, festgestellt werden; und damit ergäbe sich der weitere Vorteil, daß die Berechnung der Lehrerfolge unabhängig von den besonderen Verhältnissen innerhalb der einzelnen Hochschule,

alſo mit allgemeiner Giltigkeit zu ſtande käme. Es könnte jederzeit für jeden Docenten ermittelt werden, welche Nummer in der Scala der Beförderungswürdigkeit er einnimmt. Damit würde ſeine Beförderung von der Rückſicht auf das zufällige Fakultätsbedürfnis emanzipiert und die reciproke Organiſation, wie wir ſie für den Verkehr der Univerſitäten gerade in Bezug auf die Beförderungsfrage wünſchen mußten, weſentlich erleichtert. Ob man nun als Regel hinſtellen will, daß nicht *vor* dem *fünften* und nicht *nach* dem *zehnten* Jahre eine definitive Entſcheidung, ob einer für ein Extraordinariat tüchtig, getroffen werden ſoll, oder ob man die Termine anders beſtimmen oder von der allgemeinen Bedürfnisfrage abhängig machen will, das wird Sache der Verwaltungsbehörden ſein. In jedem Falle aber wird irgend ein terminus a quo und ein terminus ad quem geſetzt werden müſſen, jener damit Mißgriffe vermieden, dieſer damit Enttäuſchung erſpart und zu rechtzeitiger Umſattelung Raum gegeben werde.

Damit iſt die Frage der *nebenamtlichen Thätigkeit* angerührt. Auch nach dieſer Richtung könnte eine doppelte Beſſerung angeſtrebt werden: zunächſt die *offizielle Empfehlung* rechtzeitigen Gerüſtetſeins auf einen *anderweitigen praktiſchen Beruf*; ſodann die Beſeitigung der Gepflogenheit, denen, welche in einem Doppelamt ihre Kräfte überanſtrengen, ihre Berufung in das akademiſche Amt nicht zu erleichtern, ſondern unter Umſtänden noch zu erſchweren. Will man mit doppeltem Maße meſſen, ſo möge man die Beharrlichkeit und die größere Anſtrengung nicht durch Übergehung, ſondern durch Bevorzugung prämiieren. Auch wenn unſere Neuregelung des Honorarmodus zur Thatſache würde, ſo wird es immer einzelne Docenten geben, die von ihrer akademiſchen Wirkſamkeit allein nicht leben können, ſondern Nebenerwerb zu ſuchen genötigt ſind. Der würdigſte Nebenerwerb, zu dem namentlich in den großen Bildungscentren Gelegenheit geboten wird, iſt — abgeſehen von freier ſchriftſtelleriſcher Thätigkeit — die berufliche Stellung des

Bibliotheks- oder Archivsbeamten, Predigers, Richters, Arztes, Lehrers. Angesichts der Unsicherheit der akademischen Laufbahn — auch für den Wohlhabenden — muß daher jedem, der nur in einer volleren gemeinnützigen Thätigkeit Befriedigung zu finden vermag, von vornherein der Rat gegeben werden, durch Ablegung einer Staatsprüfung seine Zukunft zu sichern. Dazu kommt, daß die praktische Berufsübung den wissenschaftlichen Docentenberuf heilsam ergänzt und mindestens indirekt, zum Teil direkt fördert.

Wenn das Nebenamt in einzelnen Fällen der gelehrten Forschung mehr Kraft entzieht, als dasselbe der didaktischen Vervollkommnung dient, dann freilich mag es als Hindernis der akademischen Beförderung angesehen werden; aber die Kontrolle der Docententüchtigkeit darf auch in solchen Fällen nicht durch subjektive Vermutungen beeinflußt, sondern muß nach einem und demselben Maßstabe, den wir vorhin bestimmt haben, gehandhabt werden. Vor allem sollte der Wunsch des doppelt Belasteten, das Nebenamt endlich aufgeben zu können, ins Gewicht fallen. Dieser persönliche Wunsch wird namentlich dann erfragt werden müssen, wenn es um ein Einrücken in ein besoldetes Extraordinariat oder Ordinariat sich handelt. Da wird sich zeigen, wie hoch dem Einzelnen sein akademisches Wirken wertet. Wer nicht bereit ist sein Nebenamt aufzugeben, um sich ganz dem akademischen Lehramt zu widmen, der kann auf Besoldung in diesem keinen Anspruch erheben. Die Verpflichtung zu eventuellem Aufgeben des Doppelamtes sollte schon bei der Ernennung zum unbesoldeten Professor abverlangt werden, damit nicht später, wenn der Eintritt in eine Vakanz mit fixem Gehalt in Aussicht steht, die Kumulierung aus nebenamtlichem Erwerb und Kollegienhonorar als höheres Einkommen dem einfachen Extraordinariatsfixum vorgezogen werde, was nationalökonomisch ungerechtfertigt wäre. Unbillig aber wäre es und hieße geradezu auf die Unterlassung des Fleißes und der klugen Vorsorge eine Prämie setzen, wollte man dem doppelt Belasteten

das Avancement vorenthalten zu Gunsten eines anderen, der ausschließlich als Docent und Gelehrter gearbeitet hatte. Mindestens müßte demjenigen, der infolge späten Eintritts in das Nebenamt dort auf vergleichsweise zu niedriger Gehaltsstufe steht, ein Zuschuß bewilligt werden, welcher ihn dem Gehaltsbezuge seiner Altersgenossen annähert. Die Billigkeit verlangt, daß ein Docent, der nicht ohne Erfolg und doppelt gearbeitet hat, falls die Mittel noch nicht verfügbar sind, die ihn seiner Anciennität gemäß dotieren würden, wenigstens nicht hinter der Einnahmestufe zurückbleibt, welche er auf je einem der beiden Arbeitsgebiete von Rechtswegen einnehmen würde, falls ihm Gelegenheit gegeben gewesen wäre, demselben von vornherein ungeteilt seine Kraft zu widmen. Wenn irgendwo, so wäre in solchen Fällen eine Minimalbesoldung von etwa 1000 (oder 2000) Mark als Zubuße zum eigenen Erwerbe wünschenswert, solange nicht infolge gründlicher Änderung des Honorarmodus die akademische Thätigkeit selbst ein entsprechendes gewerbliches Arbeitseinkommen ermöglichen wird.

7. Die Examinationsfrage.

Am deutlichsten treten die Vorzüge der von uns vorgeschlagenen Regelung der Einkommensbezüge in der einfachen Lösung zu Tage, welche nunmehr das Problem des Prüfungswesens finden wird. Da die Mitglieder der Prüfungskommissionen fast ausschließlich Ordinarien und besoldete Extraordinarien sind und immer sein werden, für diese aber die freie Gewerbthätigkeit, welche auf Honorareinnahmen gestellt ist, in Zukunft wegfallen soll, so wird damit das ganze Unwesen hinfällig, welches als naturgemäße Konsequenz an jener alten Einrichtung haftete. Der Ehrgeiz einzelner Examinatoren mag immerhin noch dahin wirken, das Prüfungsrecht als Pressionsmittel zur Füllung ihrer Auditorien auszunutzen. Aber mit der Beseitigung der materiellen Vorteile wäre solchen Tendenzen die

Spitze abgebrochen. Und überdies würde durch abwechselnde Heranziehung möglichst Aller — oder doch aller zum Prüfen Befähigten — auch dem letzten Rest der Willkür der Boden entzogen oder wenigstens durch das konkurrierende Renommee ein wirksames Gegengewicht geschaffen.

Die Entziehung des Honorars während der Prüfungsperiode müßte sogar in dem Falle, daß das Honorarwesen sonst im allgemeinen die heutige Physiognomie behielte, als Notwendigkeit anerkannt werden.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den dermaligen Mißstand. Die Regierung fahndet auf die tüchtigsten Professoren, um sie für die Prüfungskommission zu gewinnen. Die Tüchtigkeit wird meist nach den Erfolgen der Lehrwirksamkeit bemessen und diese durch die Zahl der Hörer bestimmt. Durch Berufung in die Kommission wird nun die Frequenzziffer alsbald erheblich gemehrt. War die Frequenz vorher ein treuer, so ist sie jetzt ein Vergrößerungsspiegel der wirklichen Tüchtigkeit. So wachsen die Honorareinnahmen unverhältnismäßig. Wenn der Examinator außerdem Prüfungssporteln bezieht, so wird die schon ungerechte Mehreinnahme noch gesteigert. Jetzt ist das Niveau erreicht, wo der wachsende Einfluß und die gehäuften Einnahmen einander gegenseitig in die Höhe treiben, zum Nachteil namentlich der jüngeren Berufsgenossen.

Wenn nun das Honorar des Examinators — und zwar bloß das seinige — in die Generalkasse flösse, so würde zwar sein persönlicher Einfluß und sein Auditorium an sich nicht verringert werden, aber der materielle Ertrag seiner gesteigerten Frequenz könnte der Gesamtheit zu gute kommen, und er selbst würde der Versuchung enthoben seine erhöhte Konkurrenzfähigkeit zu übermäßig vermehrter Lehrthätigkeit auf Kosten der Fachgenossen auszubeuten und darüber die eigentlichen Pflichten des Examinators zu vernachlässigen. Immerhin würde, wenn der Verzicht auf das Honorar nur während der Prüfungsperiode gefordert werden soll, der allgemeine Fortbestand des Honorarwesens einen

Strich durch unſere Rechnung machen. Es würden nämlich in den meiſten Fällen diejenigen Examinanden, welche während der Prüfungsperiode des Vorgängers ſtudierten, erſt von dem Nachfolger geprüft werden, ſodaß der zwar eingeſchränkte, aber bleibende *materielle* Reiz zahlreicher Frequenz nach wie vor dazu verleiten würde, durch antecipierende Examensſtrenge einen Druck auf die künftige Generation *vorzubereiten*. Aber wenigſtens während der Periode ſelbſt bliebe das Auditorium dem Banne der Preſſion einigermaßen entrückt. Und da man dem Examinator als Entſchädigung für den Ausfall an Honoraren einen angemeſſenen Zuſchuß zum Fixum bewilligen müßte, ſo würde die Regierung an ſeiner Haltung angeſichts des Angebots der Examinationsbefugnis einen trefflichen Probierſtein gewinnen, um ſeine Selbſteinſchätzung zu kontrollieren: nämlich *wieviel ihm ſein freies Gewerbe mehr wert iſt als ſeine Beamtenqualität*. An der Höhe ſeiner Erſatzforderung wird man den Umſatz ſeines Betriebes und ſeine Berechnungen für die Zukunft ermeſſen. Falls er nun geneigt ſein ſollte der Aufgabe ſich zu entwinden, um ſeine Honorarquote zu retten, ſo gerät er in eine für alle Beteiligten heilſame Sackgaſſe. Man befände ſich nämlich à la Buridans Eſel in dem Dilemma: ſoll ich das *neue Zugmittel* für die Füllung meines Kollegs in den Wind ſchlagen — oder ſoll ich die *Revenüen*, die aus dem gefüllten Kolleg erwachſen, preisgeben? Die Löſung dieſes Dilemmas kommt in jedem Falle der Geſamtheit zu gute. Entweder man nimmt an: dann fließen die Revenüen in die Generalkaſſe, und die unverſtändige Preſſion auf die Kandidaten verliert an Boden. Oder man lehnt ab: dann wird jene künſtliche Füllung des Kollegs von ſelbſt unterbleiben, durch welche das Urteil der Außenſtehenden geblendet und die Kontrolle der wirklichen Leiſtungen erſchwert wird; die bleibende Zahl der Zuhörer giebt nach wie vor ein treues Bild des wirklich Geleiſteten. Zugleich aber würde derjenige Erſatzmann, der den Auftrag deshalb annimmt, weil ſein Hörſaal nur ſchwächerer

Frequenz sich erfreute, nun eine angemessene Ergänzung seiner doppelten und vielleicht unverschuldeten Inferiorität gewinnen. Einerseits wächst jetzt die Zahl seiner Zuhörerschaft und damit für später mittelbar die Aussicht auf mäßig wachsendes Honorar; andererseits erhält er durch die Examinationsgebühren oder einen bezüglichen Gehaltszuschuß eine direkte materielle Aufbesserung.

Es stände also schon dann, wenn bloß für einzelne Personen und einzelne Zeitabschnitte das Honorar ausfiele, eine Besserung der dermaligen Lage zu erwarten. Wieviel mehr, wenn radikal vorgegangen und die Alternative „staatliches Beamtentum" oder „freies Gewerbe" einfach kongruent gesetzt würde mit dem Gegensatz zwischen fester Besoldung ohne Honorar und proportionalem Honorarertrag ohne Besoldung.

XIII. Die principiellen Einwürfe.

Reformpläne der vorgeschlagenen Art pflegen nicht bloß bei denen, die im vollen Genuß der Vorrechte sich befinden oder auf der Schwelle gleicher Aussichten sich wähnen, sondern auch bei vielen weniger Begünstigten Widerstand zu finden. Das erklärt sich aus dem Scheine der Wahrheit, welcher den zwei principiellen Gegengründen, die hauptsächlich geltend gemacht werden können, nicht abzusprechen ist. Aber wir werden sehen, daß nicht nur beide Gründe sich gegenseitig widerlegen, sondern daß jeder in sich unhaltbar ist. Der eine bestreitet die Zweckmäßigkeit, der andere die praktische Durchführbarkeit der ökonomischen Reform. Der eine verteidigt das gegenwärtige System vom Standpunkte des Princips der Vervollkommnung durch Zuchtwahl, dessen kultureller Wert gerade an der Entwickelung geistiger Kapacitäten am deutlichsten erweisbar werde. Der andere weist auf die Gefahr der Überfüllung hin, die gerade die Anwärter des akademischen Berufs in einem Gesellschaft und Staat belästigenden Umfange bedrohe, falls

nicht durch derartige Bedenken, wie sie jetzt das Risiko dieser Karriere erweckt, eine größere Anzahl von Aspiranten ferngehalten werde.

1. Das Selektionsprincip.

Wer wollte leugnen, daß nur durch möglichste Freiheit des Wettbewerbs ein immer vollkommenerer Gesamtcharakter, eine immer größere Leistungstüchtigkeit gezüchtet werden kann? Nur der Individualismus schafft große Individualitäten. Ohne den Stimulus außergewöhnlicher Aussichten würde der Eifer in der Berufserfüllung nachlassen; nur die Möglichkeit, von der tüchtigeren Leistung auch uneingeschränkt den höheren Ertrag zu genießen, kann zu den höchsten Leistungen spornen. Darum, meint man nun, wäre die Beseitigung der Honorare nicht bloß für die Individuen, sondern für den Staat ein Schade, erstens weil damit der Reiz zur Vervollkommnung abgeschwächt, zweitens weil die untrügliche Kontrolle aus der Hand gegeben würde, um den Grad der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gelehrten in ihrem Kampf ums Dasein, der zugleich ein Kampf um die größtmögliche Förderung der Wissenschaften ist, abzuschätzen. Die berufende Behörde und der ernennende Staat bedürfen solcher gerechten Wertbestimmung, welche nur dann möglich scheint, wenn jedem, nachdem man ihm freie Hand gelassen seine Kräfte zu entfalten, auch der Ertrag seiner Arbeiten in Aussicht gestellt bleibe. Denn nur so werde jeder das Höchstmaß seines Könnens anstreben, und nur so werde der lernenden Generation das Bestmögliche geboten werden. An der wissenschaftlichen Erwerbsfreiheit der Älteren hänge die wissenschaftliche Ausbildung der jüngeren Generation.

In der That ist, wie schon früher in verschiedenen andern Ländern, so noch jüngst in Frankreich, wo die Einrichtung der Kollegienhonorare bisher nicht bestand, vorgeschlagen worden, die deutsche Sitte nachzuahmen. Und zwar aus Gründen, die scheinbar der eben entwickelten Gedankenreihe Recht geben. Man klagt nämlich dort über den erlahmenden Eifer der Professoren.

Aber ſieht man genauer zu, ſo erledigt ſich die Frage, die drüben angeregt iſt, bei uns von ſelbſt, und zwar durch die beſtehende amtliche Ordnung, ohne daß es der Beſtätigung oder Verſtärkung gewerblicher Freiheiten bedürfte. Bei den franzöſiſchen Profeſſoren hat ſich die Neigung herausgebildet, nur wenige Stunden wöchentlich zu docieren; und es kommt nun darauf an, ſie zu mehrſtündigen Lektionen zu veranlaſſen. Eine beſtimmte obligatoriſche Stundenzahl vorzuſchreiben widerſpräche dem freiheitlichen Princip: ſo raten Männer wie Laviſſe und Lot aus hiſtoriſchem und ökonomiſchem Mißverſtande zu dem Mittel der Kollegienhonorare, welches indeſſen, auch wenn es Ausſicht auf Annahme hätte, vorausſichtlich unwirkſam bleiben würde, ſo lange der Profeſſor nach wie vor über ſein glänzendes ſtaatliches Gehalt verfügt. Iſt doch dem franzöſiſchen Gelehrten ſelbſt da, wo — wie bei den Mitgliedern des Institut de France — die Beſoldung ganz fehlt, das Motiv der Ehre ausſchlaggebend; wievielmehr in der Stellung eines beſoldeten Univerſitätsprofeſſors, der, ſo lange ihn ſein Gehalt nur zum Docieren, nicht zu beſtimmter Stundenzahl verpflichtet, auch durch Honorare ſchwerlich veranlaßt werden könnte, ſeine Kraft, der er für die Ausfüllung von drei wöchentlichen Stunden vorzügliche Leiſtungen abverlangen darf, durch Zerſplitterung auf 12 Stunden zu einer immerhin bloß noch recht guten Mittelmäßigkeit herabzuſtimmen. Ein Franzoſe, der während zwei Semeſter mein Zuhörer war und ſich auf die akademiſche Laufbahn vorbereitete, pries an den dortigen Zuſtänden gerade die geregelten amtlichen Beſoldungsverhältniſſe und den Wegfall des Honorars. Man befürchte, das Honorar könnte den Docenten zur Überanſtrengung reizen und damit zur Lieferung minderwertiger Leiſtungen veranlaſſen. Von dieſem Standpunkte aus verglichen wir dann das Leben eines franzöſiſchen und eines deutſchen Profeſſors. Jener lieſt manchmal nur drei Stunden wöchentlich und bezieht ſchon als Anfänger ein auskömmliches Gehalt; dieſer muß ſich trotz der Honorare aus 6—12 ſtündiger

Kollegarbeit, so lange ihm noch kein Gehalt bewilligt wird, oft noch mit einem Nebenamt belasten, um die akademische Laufbahn durchführen zu können. Auch wo die Vergleichung günstiger ausfällt, kann kein Zweifel walten, daß der gewerbliche Betrieb an sich der Wissenschaft nicht zum Vorteil gereicht, daß die Freiheit und Frische, deren das Wirken des Lehrers und Forschers bedarf, eher aus geordneter Besoldung gewonnen wird. *Das Honorar wirkt weniger auf die Qualität als auf die Menge und höchstens auf den Glanz des Gebotenen*; es dient dem Schein, nicht der Sache; dieser wenigstens nur indirekt, weil ohne Gediegenheit schließlich auch keine Geltung. Eben darum bedarf des Honorars der Franzose noch weniger als der Deutsche. Denn daß das, was geboten wird, möglichst reizvoll und, um dies dauernd zu sein, auch gediegener sei, dahin wirkt bei den Landsleuten des Helvetius schon der Ehrgeiz, die Macht des Prestige. *Die* Gediegenheit hingegen, welche der Wahrhaftigkeit und Treue entstammt, bedarf der gewerblichen Impulse nicht. Auch nicht die — hüben wie drüben erforderliche — Regulierung der Zahl wöchentlicher Pflichtstunden. Daß die erforderliche Mindestzahl von Vorlesungen gehalten wird, dafür sorgt bei uns Deutschen einfach die Vokationsbedingung, die jedoch immerhin gegen Umgehungen mehr sicher gestellt werden könnte, als es der Fall ist, z. B. bezüglich der obligatorischen Gratisvorlesungen, die nicht selten recht stiefmütterlich behandelt werden.

Schon an sich ist es mißlich, das physiologisch und wirtschaftlich wenn auch nur einseitig richtige, doch sonst annehmbare Princip der *Zuchtwahl* ohne weiteres auf das geistige Gebiet zu übertragen und mit einem entgegengesetzten Princip zu verquicken. Dieses heterogene Princip ist das *der sittlichen Berufstreue*. Es ist sogar unnötig, jenes erstere als Ergänzung des letzteren zu fordern. Die Kontrolle der Tüchtigkeit wird nicht immer durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage bestimmt; am wenigsten auf dem Gebiete der Wissenschaft und

des Unterrichts. Eine vor einem Studenten gehaltene Vorlesung kann zehnmal tüchtiger sein als eine andere vor Hunderten gehaltene, die vielleicht glänzender und deren Besuch vielleicht ausnahmsweise durch künstlichen Druck gesteigert ist. Aber auch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage wird seinerseits nicht einmal wesentlich durch das Kollegienhonorar reguliert: denn eine Differenz im Kollegienbesuch würde ohne Honorar nach wie vor bestehen, und sie wäre für Abschätzung der wirklichen Gediegenheit und Tüchtigkeit dann zweifellos ein geeigneterer Maßstab. Und was die Freiheit der Studienwahl betrifft, so hat das Honorar damit ganz und gar nichts zu thun. Erstens nämlich könnte das Honorar fortbestehen, wenn auch strengster Kollegienzwang eingeführt würde; und zweitens würde mit Abschaffung der Honorarbezüge des Docenten die Freiheit in der Annahme seiner Vorlesungen und die Besuchsziffer derselben nicht im mindesten alteriert: denn beides beruht auf der Freiheit der Studenten, nicht der Docenten.

Also das Selektionsprincip kann hier nicht entscheidend sein. Der Antrieb zur Vervollkommnung wie die Kontrolle der erzielten Vollkommenheit, beides wird auch ohne Kollegienhonorar, bei bloß staatlicher Besoldung, ausreichend ermöglicht. Wahrheitstrieb, Liebe zur Arbeit, Freude an der Forschung, daneben Lust am Lehren und teilnehmender, kameradschaftlicher Sinn für die Kommilitonenjugend, — das sind hinlängliche Triebfedern, die zu steter Vervollkommnung treiben; wer von ihnen nicht erfüllt ist, dem kann das Honorar nur eine Versuchung sein, scheinen zu wollen, was man nicht ist. Und ebenso sind Berufspflicht, Beamtentreue, Ehrgefühl, Vaterlandsliebe ausreichende Regulatoren, um vor Abwegen von der geraden Linie der Berufserfüllung zu bewahren; wem diese Kräfte nicht als Schranken dienen, die davor bewahren, etwa zu kühne Hypotheſen aufzustellen oder gefährliche Lehren zu predigen, der wird durch hohe Kollegienhonorare erst recht nicht zur Vernunft gebracht werden.

Hingegen würde ein grundsätzliches und dauerndes Geltendmachen der Notwendigkeit, daß der materielle Ertrag ziffermäßig genau der geleisteten Arbeit entsprechen solle, mehr von dem wahren Zweck ablenken und das banausische Vorurteil verstärken, als ob in dem Künstler und Gelehrten schließlich doch auch der Arbeiter oder der Kaufmann, im Kopfwerker der Handwerker das Wesentliche sei. Als ob nicht oft Berufungen in einträglichere Professuren abgelehnt werden, weil die liebgewordene Stätte stilleren Gelehrtenlebens an einer kleinen Universität dem regeren und reicheren Dasein in den größeren Bildungscentren trotz der Aussicht auf ungleich höheres Honorar vorgezogen wird. Und als ob nicht auch der ärmste Privatdocent lieber unentgeltlich in einem von hundert lernbegierigen Hörern besuchten Einzelkolleg seine Kraft übte, als in einem schwach besuchten und verhältnismäßig hoch honorierten Privatkolleg. Die gegenwärtige Einrichtung hat thatsächlich nicht zur Folge, daß etwa gerade die Privatdocenten ihr Recht vorzugsweise zur Erzielung größerer Einnahme ausnutzen, ebensowenig, daß die im Genuß der hohen Honorare befindlichen Professoren darum etwa mehr zu der freieren und mannigfaltigeren Themawahl, zu welcher die Gratisvorlesungen Gelegenheit bieten, sich veranlaßt fühlten, obwohl die Bestallungsurkunde gerade sie darauf hinzuweisen pflegt. Der Privatdocent will sich vor allem den idealen Wirkungskreis schaffen; er will bekannt werden und gehört werden: diesem besonderen Zweck paßt er seine Ankündigungen an, und dieses Motiv dient naturgemäß am besten auch dem Gemeinzweck. Darum sollte man vorzugsweise ihm, der unentgeltlich arbeiten will, den Genuß des Honorars gönnen, weil bei ihm die Gefahr der banausischen Erwerbsgelüste noch am geringsten ist; in Bezug auf Eigentumsfragen denkt die Jugend naturgemäß idealer als das Alter. Unsere oben angeführte Statistik der diessemestrigen Berliner Gratisvorlesungen läßt schließen, daß im allgemeinen die Mehrzahl derselben und zwar sowohl die relative wie die absolute Mehrzahl auf die ganz oder doch annähernd

unbeſoldeten Docenten entfällt. Zu einer genauen Berechnung wäre allerdings erforderlich, daß der Prozentſatz der unbeſoldeten Extraordinarien genau feſtgeſtellt würde, was ſich aber vor der Feſtſtellung des nächſtjährigen Etats der öffentlichen Kontrolle entzieht. Das aber dürfte aus jener ſtatiſtiſchen Zuſammenſtellung zur Genüge einleuchten, daß nicht einmal mit der völligen Beſeitigung des Kollegienhonorars, geſchweige mit einer gerechten Reorganiſation ſeiner Verteilung die Neigung der Jüngeren zu rüſtiger Arbeit und ihr Intereſſe an der Vervollkommnung ihrer docentiſchen Leiſtungen ſchwinden würde; höchſt wahrſcheinlich wird im letzteren Falle beides neuen Antrieb empfangen. Die Älteren aber werden eines außerordentlichen Antriebes nicht mehr bedürfen; zu der Annahme, daß ihnen der gegenwärtige Honorarmodus als hervorragender Impuls zur Anſpannung der Kräfte diene, giebt wenigſtens die äußere Statiſtik keine Veranlaſſung. Gegenwärtig macht ſich das Streben geltend, ſobald jemand eines konſtanten Hörerkreiſes einigermaßen ſicher iſt, der Verpflichtung zum Halten eines Gratiskollegs auszuweichen. Im Falle der vorgeſchlagenen Änderung würde das Gratiskolleg, das dem ſtudierenden Publikum unter allen Umſtänden von Wert iſt, bei den älteren Docenten nicht im Werte ſinken, bei den jüngeren aber an ſubjektivem Werte gewinnen; denn nun würde jede darauf verwendete Thätigkeit ihnen den gebührenden Ertrag abwerfen. Auf keinen Fall kann man zugeben, daß die Beſonderheit der heutigen Einrichtung den Eifer zur höchſten Vervollkommnung ſporne. Sie dient dem Schein, indem ſie Wollen und Streben in Mißverhältnis ſetzt mit dem verſtändigerweiſe erreichbaren Erfolg; ſie ſpornt den Übereifer zur Überhaſtung, täuſcht den formell begabten Dialektiker leicht über ſeine wirklichen Kräfte und ſchreckt den echten Eifer vielleicht frühzeitig ab. Sie bringt mit ihrem verführeriſchen Reiz, mit der Ausſicht auf ſchnelles Reichwerden den Gelehrtencharakter in eine ſchiefe Richtung. Und wenn das hohe Honorar ein Sporn iſt, ſo werden gerade diejenigen, die dieſes Sporns am meiſten bedürfen, von

ihm kaum berührt. Diejenigen aber, die keines Sporns mehr bedürfen, weil sie ihre Aufgabe vollkommen beherrschen, würden besser durch den vernünftigeren Trieb der Amtsehre und der Berufspflicht geleitet, während die unzweckmäßige Anwendung verbrauchter Reizmittel zur Abstumpfung und damit zu falscher Sicherheit führt. Dies leugnen zwar die Anhänger der individualistischen Selektionstheorie; sie meinen mit Lorenz von Stein, der materielle Gewinn müsse bis in hohes Alter als Antrieb zur Vervollkommnung flüssig bleiben. Und doch gilt das Selektionsprincip offenbar mehr für die jüngeren, werdenden Kapacitäten als für die älteren, gewordenen. Aber, sonderbar Gerade in Bezug auf jene, die jüngeren, lehrt die extrem individualistische Theorie, daß sie mehr durch den materiellen Mangel als durch das hohe Honorar gespornt werden. Das mag in einzelnen Fällen von denjenigen gelten, welche, wie Platon von Aristoteles sagte, mehr des Zügels als des Spornes bedürfen. Aber ist es nicht Aristoteles, der die hohe Bedeutung des Wohlstandes für geistiges Wachstum lehrt? Die extreme Theorie widerlegt sich selbst. Muß den Anfänger der Mangel zügeln, warum soll den Gereiften der Überfluß spornen? Oder wenn die bloße Aussicht auf Überfluß genügt, um den Anfänger soweit zu spornen, wie er es bedarf, warum sollte der wirkliche Mangel nötig sein, um seinen Übereifer zu zügeln? Genügt nicht auch hierzu, daß jeder Überhastung das Fiasco droht? Und doch ist aus dem sprichwörtlich gewordenen Privatdocentenelend die sonderbare, scheinbar darwinistisch begründete Meinung erwachsen, daß die Dürftigkeit, in welcher viele Künstler und Gelehrte leben, als ein Züchtungsmittel zur Erzielung höchster Leistungen angesehen werden möge. Möchte dieses Räsonnement nur offen eingestanden werden! Hat man doch andererseits Züchtungsstipendien gegründet, um den angehenden Docenten eine möglichst ungehinderte Entwickelung zu ermöglichen. Wie reimt sich beides zusammen? Vielleicht so, daß für die Notwendigkeit eines zahlreicheren Nachwuchses mehr von der Regierung, für die Selten-

heit eines vorzüglichen Nachwuchſes mehr von den zünftigen Apologeten des Status quo eingetreten wird. Die Stipendien haben ohne Zweifel ſegensreich gewirkt; aber ob der Modus richtig gewählt war? Daß das Odium des Dürftigkeitsbenefizes an ihnen haften würde, hat einſt Windthorſt vorausgeſagt. Der Stolz hat ſie öfters zurückgewieſen, ſodaß neuerdings der Modus unkündbarer, aber im Glücksfalle zur Rückzahlung verpflichtender Darlehen gewählt iſt, ein Modus, den wieder mancher als Verleitung zum Schuldenmachen auffaſſen mag. Wir meinen, es gäbe einen andern Weg der Abhilfe. Denn allerdings, der grundſätzlich entgegengeſetzte Geſichtspunkt bleibt falſch, welcher auf Seltenheit des Vorzüglichen fahndet, ohne an vielſeitige Auswahl zu denken. Es mag ja ſein, daß hin und wieder gerade durch den energiſchen Kampf mit der Not nicht bloß moraliſche Charaktere, ſondern wiſſenſchaftliche Charaktere gereift, daß ein großes Talent, welches ſonſt in des Lebens Luſt und Üppigkeit, unter dem „Sorgengeſtrüpp" der Leidenſchaften erſtickt wäre, zu originaler Leiſtungskraft gezüchtet ward — und daß dieſe Tortur manchmal wirklich dazu dienen mag, „dem Weltgeiſt Geſtändniſſe zu erpreſſen".[1]) Geht doch von einem unlängſt verſtorbenen genialen Profeſſor der antiken Metrik die Sage, er ſei durch Einſchließung ſeitens ſeiner Familienglieder zu fleißigerem Arbeiten gezwungen worden. Gut. Aber man geſtehe dann wenigſtens, wenn man die Ausnahme zur Regel machen, durch erzwungene paſſive Entſagung zur aktiven Hirnaskeſe reizen will, — man geſtehe dann, um ſich dem Verdacht der Heuchelei nicht auszuſetzen, daß in den allermeiſten Fällen nicht der poſitive Segen des Kollegienhonorars es iſt, durch den der Privatdocentenſtand erhalten wird und deſſen Fortbeſtand man um ſeinetwillen wünſchen müſſe, ſondern jenes Longfellow'ſche „Excelſior"! — die Hoffnung, bald in eine Lage zu gelangen, da das Honorar zuvörderſt Nebenſache ſein kann, gleichviel ob

[1]) G. Runze, Ethik, I, 1891, S. 156.

es ſpäter immerhin in höherem Grade Spekulationsobjekt wird werden dürfen! Gerade diejenigen, welche man mit dem Segen des Honorars am meiſten zu beglücken vorgiebt und um derentwillen der Fortbeſtand dieſer Zunfteinrichtung vorzugsweiſe empfohlen wird, ſie werden die erſten ſein, welche eine Änderung herbeiwünſchen, — und ſollte es nicht ſo ſein, nun, es wäre nicht das erſte Mal, daß die Mehrheit durch Danaergeſchenke geblendet wurde. Wünſchenswert iſt die Erhaltung des Standes der Privatdocenten; nicht notwendig iſt die Beibehaltung der Honorareinrichtung; unumgänglich notwendig aber iſt, daß *wenn* die letztere beſtehen bleibt, ſie einer Änderung unterworfen werde.

Wünſchenswert iſt die Erhaltung unſerer akademiſchen Erſatzreſerve, nicht bloß um der berufenden Inſtanzen willen, ſondern auch um der Studenten willen. Die Fälle ſind doch recht häufig, da ein Studierender enger an den jungen Docenten ſich anſchließt, der ſeinem Alter und ſeiner Denkweiſe näher ſteht, als an den älteren, der ihm mehr Achtung und Bewunderung abnötigt, aber weniger Vertrauen einflößt als jener. Sollten diejenigen Jünger der Wiſſenſchaft, welche von ſolcher Stimmung ſich leiten laſſen, gerade die ſchlechteſten ſein? Ich will nicht davon reden, *wo* der Student thatſächlich mehr Anſchluß, mehr perſönliches Eingehen *findet*, bei dem Manne der werdenden, oder bei dem der gereiften Erfahrung; aber die Frage darf ich wohl aufwerfen: auf welcher Seite iſt mehr Garantie gegeben, daß diejenigen, welche ſolchen Anſchluß, ſolche Beratung und Fürſorge *ſuchen*, wirklich mehr ſtrebſame Sucher als ſuchende Streber ſind? Und zur Erhaltung dieſer wünſchenswerten Erſatzreſerve ſollte nun das Kollegienhonorar *in ſeiner jetzigen Verteilung* unabänderlich nötig ſein? Das hat, wie viele vor ihm, auch *Virchow* im Landtage mit Entſchiedenheit behauptet; niemand hat dem widerſprochen. Und vom Standpunkte einer ſcheinbar liberalen, in Wahrheit hyperkonſervativen Zunftpolitik wird es nicht zu bemängeln ſein. Damit nicht das Recht ſich zu habilitieren und zu docieren bloß

noch von vermögenden Leuten wahrgenommen werden könne, damit nicht die methodische Einübung auf die höchsten geistigen Leistungen ein Sport begabter Kapitalisten werde, darum ist, so wird jeder zugestehen, dem Anwärter des Katheder-berufs, so lange er noch nicht amtlich berufen ist, die Erschließung einer privaten Einnahmequelle aus seinem spezifischen Berufsfelde zu wünschen. Denn es ist ein allgemeines biologisches Gesetz, daß der Arbeitswert der Individuen ihrer Ausrüstung zur Arbeit entspricht. Aber dient denn wirklich diesem Zwecke eine Einrichtung, die zwar dem armen Privatdocenten, wenn er ausnahmsweise Glück hat, eine jährliche Einnahme von 1000 Mk. ermöglicht, welche aber darauf hinausläuft, daß dem mit 6—10 000 Mk. besoldeten Ordinarius dazu noch ein Strom weiterer Einnahmen von 6—10 000 Mk. in seine lechzenden Äcker gelenkt wird? Die Fälle, in denen ein Privatdocent von dem Kollegienhonorar leben kann, sind nach meinen Beobachtungen so äußerst selten, daß mir mehr Fälle bekannt sind, in denen ein Ordinarius an privaten akademischen Einnahmen neben seinem Gehalt eine Summe von solcher Höhe bezieht, daß mindestens ein Dutzend Privatdocenten davon leben könnten. Ja, wenn wir alles zusammennehmen, was unter besonders günstigen Umständen ein einzelner amtlich bestallter Professor einnimmt an Gehalt, Honorar, Prüfungs-, Promotions-, Dekanats- oder Rektoratsgebühren, endlich an Gewinn aus litterarischer oder praktischer Privatthätigkeit, soweit solche mit der Universitätslaufbahn zusammenhängt, — so ist nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, daß von dem steuerpflichtigen Einkommen dieses Einzelnen nicht viel weniger als hundert Privatdocenten sorgenfreier und besser leben könnten, als gegenwärtig mancher von ihnen thatsächlich lebt —, und jedenfalls viel besser, als die große Mehrzahl derselben gegenwärtig und immer, so lange der jetzige Honorarverteilungsmodus bestehen bleibt, aus dem Ertrage ihrer gesamten Kollegienhonorare leben kann. Ich vermag diese Annahme nicht ziffermäßig zu beweisen und wünschte

von Herzen, daß man sie als übertrieben nachweisen könnte; aber ich schließe sie aus einer Berechnung der einzelnen zu Tage liegenden Thatsachen: dem etatsmäßigen Gehalt, der durchschnittlichen Frequenz der Hörsäle, der durchschnittlichen Zahl der Examinanden, der Höhe der Gebühren und ihrer statutenmäßigen Verteilung auf die Examinatoren, unter Zuhilfenahme der im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Veranschlagung an Rektorats- und Dekanatsgebühren, die aus dem Durchschnitt der letzten Jahre berechnet werden. Dabei vergleiche ich mein Ergebnis allerdings mit privaten Mitteilungen, die ich ihres persönlichen Charakters wegen nicht detaillieren will, z. B. über die Selbsteinschätzungssumme des steuerpflichtigen Einkommens und über erbliche Hinterlassenschaften, die sich in einzelnen Fällen auf Millionen belaufen. Immerhin bleibt noch manches unaufgeklärt. Um nur eins zu erwähnen: die Veranschlagung der Dekanatsgebühren für 1894/95 nennt für die Berliner medizinische Fakultät die Summe von 13 040 Mk. Thatsächlich betragen aber schon die Promotionsgebühren erheblich mehr; denn im Jahre 1892/93 wurden 182, im Vorjahre 141, durchschnittlich also mehr als 160 Doktoren der Medizin promoviert. Die Doktorierung kostet in Berlin 440 Mk. Sollte dem Dekan von diesen $440 \times 160 = 70\,400$ Mk. ein so geringer Teil zufallen, daß auch dann, wenn die Sporteln aus der Immatrikulation, Habilitation und die persönlichen Prüfungsanteile hinzugerechnet werden, wenig mehr als der sechste Teil auf ihn entfiele? Möchte doch dem Publikum einmal der wahre Sachverhalt aufgedeckt werden. Kein Etat ist so wenig detailliert und finanzrechtlich so wenig durchsichtig wie der Etat der Hochschulen. Wird man nicht zu der Vermutung gedrängt, *gerade darin*, daß man sich scheut, *die Zahlen zu veröffentlichen*, liege eine stillschweigende Anerkennung jener *ungeheuerlichen Abnormität*, an welcher die finanzielle Organisation des Hochschulwesens krankt? Nur daß die Hypertrophie sich nicht krank fühlt, während die Atrophie einer Diagnose nicht gewürdigt

wird. Oder, um ein urſprünglich finanzökonomiſches Bild zu wiederholen: „Wer da hat, dem wird gegeben; wer aber nicht hat, von dem wird man auch das nehmen, was er hat.“ Gegeben, — teils aus der Taſche der Steuerzahler, mit Bewilligung der Volksvertretung, teils aus der Taſche der Eltern, die es ſich oft ſauer genug werden laſſen, ihren Söhnen das Studium zu ermöglichen. Und was kommt von dieſem Zopf, dieſem grotesken Überbleibſel zunftmäßiger Finanzweisheit dem armen Privatdocenten zu gute? Einige Broſamlein, die von der Herren Tiſche fallen.

Viel richtiger wäre es, die geſamte akademiſche Laufbahn, wie ſie dermalen beſchaffen iſt, mit einem oben ſchon einmal gebrauchten Ausdruck als einen Sport zu charakteriſieren, dem eben in ſeiner Ausſchließlichkeit nur ausnahmsweiſe wohlhabende oder ausnahmsweiſe kühne und abenteuerliche Menſchen huldigen ſollten, Menſchen, deren Gewiſſen, Ehrgefühl und Rechtsgefühl eine ſtarke Doſis von ſubjektivem Individualismus beigemiſcht iſt, der ihnen geſtattet, ihr perſönliches Selbſtbewußtſein durch kleinliche Erfahrungen wie die, daß von zwei gleichtüchtigen Kollegen der eine den zehn- bis hundertfachen materiellen Vorteil genießt wie der andere, — oder durch Fragen wie die, ob ſolche Ungleichheiten durch ſtaatliche oder private Urſachen oder durch beides oder durch irgend eine neutrale kulturwidrige Unlogik und Unvernunft bedingt ſeien, — ganz und gar nicht beunruhigen zu laſſen. Es iſt eben eine noble Paſſion, ſich dem Sport hinzugeben; wenn da wie beim Wettrennen ein edles Pferd ſtürzt, ſo muß man darauf gefaßt ſein. Manchmal iſt's ja nur ein Jockey, dem das Unglück begegnet. Das wäre wenigſtens die Sprache der Aufrichtigkeit; aber ſie würde beweiſen, daß die geltend gemachten Scheingründe nichts beweiſen.

Wir müſſen alſo beides verneinen. Weder kämpft der unbeſoldete Docent auf gleicher, freier, individualiſtiſcher Grundlage mit dem beſoldeten — noch dient gerade die Ausſicht auf

das Honorar in einer nennenswerten Zahl von Fällen wirklich der freien, individuellen Entwickelung der Kräfte. Um dieſe Entwickelung zu befördern,. dazu verfügt der Gelehrtenſtand doch wohl über andere Mittel, die der Sache ſelbſt, um die es ihm zu thun iſt, entlehnt werden, ſobald einigermaßen Muße zum Arbeiten vorhanden iſt. Gebt dem Docenten, jedem, auch dem höchſtſtehenden Profeſſor, nur die Mittel, die ſeine Arbeitsmuße ſichern, und wenn er dann nicht zufrieden iſt, ſo iſt er ſeines Amtes nicht wert; ſeid auch überzeugt, daß es an Erſatz für ihn nicht fehlen wird, ſobald nur das Odium der finanzpolitiſchen Verderbnis von dieſem Stande genommen iſt. Oder muß wirklich die akademiſche Redekunſt durch klingende Münze geködert werden? Fragt denn der Prediger, der Staatsanwalt, der Politiker, dem es um die Wirkung ſeiner Rede zu thun iſt, welche materiellen Erfolge ihm aus dieſer Muſterleiſtung erblühen werden? Würfe es nicht einen Schatten auf die Redekunſt des Rechtsanwalts, wenn man ihm unterſchöbe, daß weniger ſeine Berufspflicht, ſeine Freude an ausgebreiteterem Wirken, ſein perſönliches Intereſſe an ſeinen Klienten — als vielmehr der materielle Gewinn, der ihm aus der Erweiterung ſeiner Klientel erwachſen wird, die Richtung ſeiner Rede beſtimmt und ihren Schwung beflügelt? Und gilt nicht das Gleiche in erhöhtem Maße von dem Manne der Wiſſenſchaft, dem die Wahrheit und ihre Ausbreitung über alles gehen muß, wenn er kein Mietling ſein will? Von dem Gymnaſialprofeſſor, der an Primanern wirkt, die binnen kurzem Studenten ſein werden, verlangt man, daß er ſeinem in gewiſſem Sinne ungleich ſchwereren, weil zerſplitterten und durch ſtrenge Formen der Disciplin gefeſſelten Berufe lediglich aus Pflichttreue genüge; darum erwartet man von ihm, daß er, faſt wie der Richter und der Offizier, auf jeden Nebenerwerb, der über ein knapp berechnetes Maß hinausginge, Verzicht leiſte. Und dieſelbe höchſte Behörde, welche dieſe Einſchränkung veranlaßt oder gutheißt, ſollte auf die Dauer jene Scheingründe billigen dürfen, durch die man es rechtfertigen möchte, daß die

vorgeblich höhere Ehre, einem akademiſchen Lehrkörper anzugehören, nicht in ſich ſelbſt genüge, um zu den höchſten Leiſtungen zu ſpornen, ſondern daß hier noch die Ausſicht auf ausgezeichnete materielle Exiſtenzbedingungen hinzukommen müſſe? Exiſtenzbedingungen, deren allmähliche Gewinnung weder bloß durch amtliche Berufung noch bloß durch freien Wettbewerb, ſondern durch ein ſeltſames gemiſchtes Syſtem erzielt wird, deſſen notwendige Folge es iſt, daß Unterſchiede in den Einkünften beſtehen, gegen welche alle ſonſtigen Einnahmedifferenzen auf dem Gebiete des Beamtentums kaum nennenswerte Nuancen ſind.

Noch unhaltbarer als der erſte der principiellen Einwürfe ſcheint uns der zweite zu ſein.

2. Die drohende Überfüllung.

Man befürchtet im Falle einer weſentlichen Beſſerung der Lage der unbeſoldeten Docenten, daß die Zahl der Habilitationsgeſuche bald zu unzweckmäßiger Höhe anwachſen würde und daß dadurch die ſchon jetzt ſchwer laſtende Aufgabe der Staatsbehörde, für die materielle Exiſtenz des akademiſchen Nachwuchſes Sorge zu tragen, immer drückender werden würde.

Dreierlei iſt hiergegen zu ſagen. Erſtens: wenn die Befürchtung zuträfe, ſo würde ſie als neues Gewicht in die Wagſchale jener Gegengründe fallen, welche uns bereits den erſten Einwurf als zu leicht erfunden bewieſen. Denn gerade wenn ihr jetzt anerkennt, daß durch die heutige Einrichtung viele junge Leute abgeſchreckt werden ſich zu habilitieren, nun, ſo iſt es doch wohl mit eurem erſten Grunde, daß dieſe Einrichtung dem Selektionsprincip entſpreche, nur Schein geweſen! Das Selektionsprincip ſetzt voraus, daß durch allmähliche Ausleſe im Daſeinskampfe aus einer möglichſt großen Zahl von Kämpfern die widerſtandsfähigſten Exemplare, die man dann natürlich auch für die beſten halten wird, ausgeſondert werden. Dieſes Princip baſiert alſo auf der Notwendigkeit einer möglichſt großen Zahl von anfänglichen Bewerbern um den Preis des Sieges; wird

dieſes Ziel nun durch eine größere Zahl von freien Lehrkräften erreicht, dieſe Zunahme der akademiſchen Wettbewerber aber durch unſere Beſſerungsvorſchläge begünſtigt, nun, dann ſtimmt ihr uns folgerichtig bei. Eure Einwürfe widerlegen ſich alſo wechſelſeitig; der eine involviert das Verlangen: „möglichſt viele Habilitanden!“ — der andere das entgegengeſetzte Verlangen: „möglichſt wenige Habilitationen!“ Und die beſonderen Gründe, die man für den zweiten Einwurf citieren möchte, treffen ebenſowenig zu wie die bereits widerlegten, die den erſten hatten motivieren ſollen.

Zweitens nämlich iſt eine Überfüllung an Privatdocenten, einzelne Gebiete ausgenommen, gegenwärtig nur ſcheinbar vorhanden. Der vereinzelte Überfluß in dieſer oder jener Fakultät wird in den meiſten Fällen ausgeglichen durch den Mangel, welchen andere Univerſitäten an freien Hilfskräften für dasſelbe Fach aufweiſen. Und dieſer Mangel iſt in manchen Fächern empfindlich genug. Auf kleinen Univerſitäten ſind im letzten Jahrzehnt wiederholt Fälle vorgekommen, daß eine ganze Fakultät keinen Privatdocenten hatte. Auch in Preußen haben gegenwärtig eine beträchtliche Zahl von Fakultäten nur einen, einzelne keinen Privatdocenten. Auf den größeren und größten Univerſitäten ſind einzelne Hauptfächer jahrelang ohne freie Hilfskräfte geweſen. Ich erinnere nur an die Philologie und Litteratur der neueren fremden Sprachen. Wenn man bedenkt, wie hoch gerade das Studium des Engliſchen, weil es noch auf vielfache andere Weiſe als für das Lehrfach zu verwenden iſt, an praktiſchem Werte rangiert, und ferner, daß dieſes Studium eins der wenigen iſt, das man den Abiturienten der Realgymnaſien überhaupt gönnt, ſodaß man dieſen, gerade weil man ihrer Vorbildung das Vorurteil entgegenbringt, es gebreche ihr an Vielſeitigkeit und Gründlichkeit, wenigſtens Gelegenheit geben ſollte zur Erwerbung gründlicher und vielſeitiger Bildung: ſo darf man es wohl einen fühlbaren Mangel nennen, wenn die Studierenden eines ſolchen Faches, abgeſehen von der Thätigkeit eines Lektors, lediglich auf den einen Ordinarius angewieſen

ſind. — Einſtweilen alſo befinden wir uns in der Lage, freie Lehrkräfte in größerer Zahl wünſchen zu müſſen, nicht aber eine Einſchränkung der vorhandenen Zahl. Und nicht nur eine Vermehrung, ſondern die erleichterte Gewinnung der qualitativ hervorragendſten Kräfte würde als Folge der verbeſſerten Einrichtung zu erwarten ſein. Zur Annahme einer drohenden Überfüllung iſt einſtweilen kein Grund vorhanden, ſobald nur die Habilitationsbedingungen dem Zweck angepaßt bleiben und die Beſeitigung der zufälligen und unklaren Hinderniſſe, welche bisher die Laufbahn verſchränkten, durch klare Fixierung des erſtrebten Zieles und durch ſachgemäße Aufdeckung der unumgänglichen Schwierigkeiten, deren Überwindung es fordert, aufgewogen wird. Und darf man überhaupt, wo es um ideale Ziele ſich handelt, die Möglichkeit zeitweiſer Überfüllungen ſo betonen? Je größer der Bildungstrieb, je höher das Kulturintereſſe, deſto ſegensreicher für die Geſamtheit: das zu glauben iſt ſittliche Pflicht. Wer will es uns verſagen, wenn wir die Mißerfolge und Enttäuſchungen, die aus der Konkurrenz im Wettbewerb um einen idealen Wirkungskreis oder ſchon aus dem Streben nach idealer Bildung überhaupt erwachſen, in erſter Linie dem Geſchädigten ſelbſt zurechnen? Warum hegte er übertriebene Erwartungen, warum gilt ihm nicht die Bildung als ſolche, das Wirkendürfen an und für ſich als der weſentlichſte Lohn? Dieſer Idealismus ſoll ſchon von dem Studierenden, wieviel mehr vom Docenten, Pfarrer, Lehrer, Schriftſteller, Schauſpieler — denn dieſe ſind die erziehlichen Hüter und Pfleger des Idealen — verlangt werden. Es iſt nicht nötig, daß jeder Studierende dereinſt Schuldirektor, Kreisphyſikus, Gerichtspräſident wird, — nicht nötig, daß jeder Docent Ordinarius wird; es iſt aber wohl nötig, daß viele angehende Docenten verfügbar ſind, nicht nur, damit der abſolute Bedarf an Lehrkräften gedeckt werde, nachdem mit dem mächtigen Aufſchwunge der Wiſſenſchaften ſeit dem Anfang des Jahrhunderts die Zahl der Ordinarien nicht in gleichem Maßſtabe mit der Spezialiſierung der

Lehrfächer und der wachsenden Zahl der Studierenden vermehrt worden ist, — sondern damit überhaupt eine Auslese aus passendem Material möglich werde und nicht, wie dies oft genug geschieht, bei Neuberufungen aus Mangel an Nachwuchs auf Kandidaten reflektiert werden müsse, die in der Lehrkunst die gehörige Vorbereitung und Übung vermissen lassen. Rate man vielmehr jedem angehenden Docenten, daß er gleichzeitig für einen praktischen Beruf sich tüchtig mache, damit ihm später, falls er leistungsfähigere Kräfte mit Recht bevorzugt sieht, die Enttäuschung erspart bleibe, in dem Einzigen, was er kann, Fiasco gemacht zu haben. Dieser Rat würde genügen, die Unfähigen abzuschrecken, vorausgesetzt, daß den Befähigten wirklich freie Bahn wird. Denn je mehr die Bedingungen gegeben sind, daß angemessene Kräfte für den Beruf geworben werden, desto weniger Aussicht bleibt den Mindertüchtigen, die dann von selbst dahin verschwinden werden, wo ihrem Können die angemessenere Beschäftigung winkt. Dem Einwurf, man dürfe hervorragenden Talenten nicht durch die Empfehlung praktischer Nebenbeschäftigung einen Hemmschuh anlegen, stellen wir die Frage entgegen, ob man denn von dem Minderbegabten mehr verlangen soll als von dem hervorragend Begabten. Sollen gerade die letzteren von dem Segen des ascetischen Züchtungssystems, dessen wir oben gedachten, emancipiert bleiben? Man läßt es geschehen, lobt es sogar, wenn ein Docent, den man für ein mäßiges Talent hält, bis zur Ermattung einer Nebenbeschäftigung obliegt; hingegen den privilegierten Akademiker möchte man von Hause aus dieser Fessel ledig wissen, — immer auf Kosten der andern, weniger bevorzugten. Oder soll die körperliche Widerstandsfähigkeit entscheiden? Während ein Lagarde zwölf Jahre unter der Last des praktischen Schuldienstes seufzen mußte, meint man anderen, die vielleicht an Charakter und Körper weniger gehärtet sind, eine möglichst bequeme Konzentration gönnen zu müssen? Entweder man schaffe allen diese Glückslage, auch den zugleich körperlich Tüchtigen, oder man

rate allen zur Selbſthilfe, ohne das auf Koſten der leiblichen Vitalität hypertrophiſch gedeihende Ingenium einſeitig zu begünſtigen. Dieſe Seiten der Zuchtwahl überlaſſe man getroſt der geſellſchaftlichen Naturordnung und der Selbſtbeſtimmung des Individuums; da eingreifen, das hieße doch platoniſche Organiſationspolitik treiben. Nur durch gerechte, allen gleicherweiſe offenſtehende Bedingungen lockt man die Tüchtigſten zum tüchtigen Wirken an. Die Überwindung der Schwierigkeiten bleibe keinem erſpart. Aber man ſuche nicht durch unnatürliche Mittel, durch Ablehnung gerechter Organiſation das wahre Talent von der Habilitation fernzuhalten. Und doch ſcheint dies gegenwärtig der Fall zu ſein. Das betrifft den dritten Punkt unſerer Erwiderung.

Zur Habilitation würde bei einer Änderung der ökonomiſchen Organiſation die wirkliche geiſtige Elite ſich melden, während für dieſe Wahrſcheinlichkeit gegenwärtig keine genügende Gewähr gegeben iſt. Die an ſich große Neigung zum akademiſchen Lehramt wird eben aufgewogen durch die Abneigung gegen den anachroniſtiſchen Zuſtand der Univerſitätsverfaſſung. Wenn den durchſchnittlichen guten Talenten nach fünf- oder zehnjähriger Bewährung in der vorher ſkizzierten Weiſe eine ökonomiſche Sicherung in Ausſicht geſtellt würde, unabhängig von den Zufälligkeiten an den einzelnen Fakultäten, ſo würden nicht mehr ſo viele der beſſeren und tüchtigeren Elemente von der akademiſchen Laufbahn abgeſchreckt werden. Wenn man hingegen das Streben nach einem herrlichen Ziel nicht durch Mut, Fleiß, Entſagung, ſondern noch dazu durch moraliſche Opfer erkaufen muß, ſo wird die Überzeugung ſich aufdrängen, man thue beſſer, auf das Streben zu verzichten. Die Grenze zwiſchen dem materiellen und dem moraliſchen Opfer iſt hier nicht leicht zu ziehen; und darum iſt die Verſuchung groß von dem einen zum andern überzugehen. Ein Opfer, welches die akademiſche Laufbahn in den meiſten Fällen verlangt, beſteht in dem Verluſt jener ruhigen und ſicheren Dispoſition der Lebenshaltung, wie

ſie dem Gelehrtenberuf vor allem zukommen müßte. Dieſer Verluſt iſt moraliſch unanſtößig. Oft genug mag ſich nun aber die Gefahr der Selbſtanpaſſung an das Belieben der Gönnerſchaft dazugeſellen: die Abhängigkeit von dem perſönlichen Wohlwollen der Höherſtehenden ſcheint in wenigen anderen Berufsarten ſo fühlbar zu ſein wie in der Docentenlaufbahn. Alles in allem iſt die ökonomiſche Zerfahrenheit auf dieſem Gebiet ſo groß, die Zukunft ſo ungewiß, die Regelung der Bedingungen des Aufrückens ſo unbeſtimmt, der ganze Beruf ſo ſehr der individuellen Willkür, dem Zufall, der Gönnerſchaft preisgegeben, daß dadurch manche tüchtige Kraft abgehalten wird ſich einer Laufbahn zu widmen, in der die glänzenden Erfolge, von denen man nicht einmal beweiſen kann, daß ſie immer den Würdigſten zufallen, reichlich aufgewogen werden durch das doppelte Riſiko des Wohlſtandes und der Ehre. In demſelben Maße aber, wie die echten Aſpiranten von Gottes Gnaden ferngehalten werden, entſteht die Gefahr, daß in die Lücken ungeeignete oder minderwertige, vielleicht ſtreberhafte Elemente ſich hineindrängen, welche nur dann fernbleiben würden, wenn die naturgemäß Berufeneren zeitig gewonnen wären. Daß hingegen viele wahrhaft qualifizierte Elemente, welche die Habilitation verſchmähen, nicht etwa aus Trägheit oder falſcher Beſcheidenheit, ſondern wegen der abnormen Docentenexiſtenz auf den freiwilligen Eintritt in die Laufbahn verzichtet haben, darf man wohl daraus ſchließen, daß in der Regel jeder nichthabilitierte Praktiker, an den ein Ruf an die Univerſität ergeht, der ihm eine auskömmliche Beſoldung gewährt, dieſem Rufe Folge leiſtet, und zwar mit Freuden und ohne Bedenken, ſelbſt dann, wenn ihm kaum das gleiche materielle Einkommen geſichert iſt, welches der frühere Beruf ihm eintrug. Es iſt die lockende Ausſicht auf die vornehmere und freiere Art des Wirkungskreiſes, welche dieſes Wunder bewirkt und bewirken würde, wenn auch keine Honorarfrage exiſtierte, ſobald nur das mühſame, ungewiſſe, demütigende Stadium der Docentenlaufbahn überſprungen werden kann. Der

demütigende Charakter dieſer Laufbahn wird mit Hilfe einer gründlichen ökonomiſchen Reform des Univerſitätsweſens faſt ganz beſeitigt werden können; inſofern würde das abnorme Hindernis, welches gegenwärtig manches ebenſo mutige wie tüchtige Talent fernhält, ſchwinden. Dagegen würden diejenigen heilſamen Schwierigkeiten der Laufbahn nach wie vor beſtehen bleiben, welche verhindern, daß eine wirklich abnorme Überfüllung dieſes Berufsfeldes ernſtlich zu beſorgen wäre. Es iſt dafür geſorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachſen; den Aufwand an Fleiß und Entſagung, welchen dieſe Laufbahn fordert, erſetzt keine noch ſo treffliche ökonomiſche Organiſation. Immerhin gehen wir auf dieſen Punkt noch näher ein, da er als letzte Probe für die Durchführbarkeit der vorgeſchlagenen Reform gelten mag.

Wir meinen dargethan zu haben: 1. Es beſteht keine Überproduktion an akademiſchem Nachwuchs. 2. Zahlreicherer Nachwuchs wäre wünſchenswert. 3. Etwaige Überfüllung würde paralyſiert durch natürliche Ausgleichsmittel und durch prophylaktiſche Empfehlung nebenamtlicher Thätigkeit. 4. Bei den gegenwärtigen Zuſtänden iſt eine ausreichende Gewinnung des normalen Nachwuchſes nicht garantiert. — Nun treten wir der Hauptfrage näher, ob nicht bei einer Neuregelung, welche dieſe Laufbahn ähnlich wie andere Berufskategorieen materiell ſicherſtellte, ein ſo ſtarker Andrang zur Habilitation erfolgen würde, daß ganz abgeſehen von der Frage der ſpäteren Verſorgung überſchüſſiger Kräfte eine Zerſplitterung des Lehrkörpers zu befürchten wäre, welche gleich ſchädlich für Lehrer und Schüler wirken müßte.

Unleugbar könnte es zu unhaltbaren Zuſtänden führen, wenn in einer Fakultät, die von einigen hundert Studierenden beſucht wird, anſtatt des bisherigen Docentenkollegiums allmählich die doppelte, dreifache, zehnfache Zahl in die Lehraufgabe ſich teilen wollte. Und zwar inwiefern zu unhaltbaren Zuſtänden? Etwa, weil die Einheitlichkeit des Geſamtcharakters, die Homo-

geneität der Fakultäten darunter leiden, die Vielseitigkeit zur Dissolutheit werden möchte? Nun, das ist schon gegenwärtig in vielen Fakultäten unabwendbar geworden; nur daß sich die Annahme, es bestünden gewisse Schulrichtungscentren auf einzelnen Universitäten, als stereotypes Orientierungsmittel lebendig erhalten hat, welches hauptsächlich dann zur Geltung kommen mag, wenn es sich für die Studierenden um die Wahl der zu besuchenden Universitätsstadt handelt. Aber das kommt — abgesehen vielleicht von den theologischen Parteien — kaum in Betracht im Vergleich zu der examenspolitischen Klugheit, die Vorlesungen der künftigen Examinatoren zu hören, gleichviel ob neben ihnen homogene oder heterogene Fachkollegen wirken. Die berufenden Instanzen schenken den Unterschieden in der „Richtung" wohl nur insofern Beachtung, als es sich um sozialpolitische oder kirchenpolitische Ansichten handelt, und selbst da gilt es keineswegs als nachteilig, wenn in einer und derselben Fakultät verschiedene Standpunkte vertreten und neben den älteren, der absterbenden Generation angehörenden, auch jüngere Kräfte wirksam sind, als „der stets treibende Stachel für den Fortschritt der Wissenschaften", wie einst v. Sybel das „glückliche historische Gewächs unserer Universitäten", die Privatdocenten, charakterisiert hat. Nur für die katholisch-theologischen Fakultäten ist die Homogeneität der Richtung unbedingtes Erfordernis; denn der Schwerpunkt ihrer Wissenschaft liegt außerhalb der Wissenschaft. Allerdings scheint es das Verhängnis jeder Theologie zu sein, daß der Kampf des Gelehrten um Erkenntnis der Wahrheit eigenartig kompliziert ist mit einem andern Kampf, nämlich dem um das Recht, den Kampf um die Wahrheit so führen zu dürfen, wie andere Menschen ihn führen dürfen. Diese Rechtsfrage, die von den katholischen Theologen mit Nein, von den evangelischen teils mit Ja, teils mit einem reservierten Ja beantwortet wird, schafft unter den letzteren die sogenannten theologischen Schulen und bedingt mit der besonderen Schwierigkeit des theologisch-wissenschaftlichen Arbeitens zugleich, falls es Be-

rufungen gilt, die besondere Abhängigkeit des Docenten von Bedingungen, die mit der wissenschaftlichen und lehrhaften Tüchtigkeit gar nichts zu thun haben. Aber sicherlich wird auch von unsern Zunftgenossen in der theologischen Fakultät es nicht als ein Schade angesehen werden, wenn die Homogeneität des Lehrkörpers zu größerer Vielseitigkeit gegliedert würde; und das geschähe naturgemäß durch ein zahlreicheres Docentenpersonal.

Ein zweiter Gesichtspunkt, von dem aus man die unbeschränkte Vermehrung der Habilitationen widerraten könnte, ist die Begrenztheit der Räume. In Ländern, wo, wie in Frankreich, keine Privatdocenten existieren und auch die Zahl der „Nichttitularprofessoren" (Chargés de cours complémentaires) verfassungsmäßig beschränkt ist, erledigt sich die Frage, ob die verfügbaren Lehrräume immer ausreichen werden, von selbst; bei uns nicht. Aber nicht von der Zahl der Lehrer, sondern von der vermehrten Inanspruchnahme der Räume durch die Lehrer hängt es ab, ob die Räume ausreichen. Die Benutzung der Räume würde sich bei zahlreicherem Personal mittels geeigneter Organisation des Lehrplans so regulieren, daß die Jüngeren seltener und zu weniger stark besetzten Stunden lesen. Solche Fälle freilich, daß ein Ordinarius mehr als 20 wöchentliche Stunden ankündigt, würden im Falle starker Vermehrung der Docentenziffer die jüngeren Kollegen um Hörer, Hörraum und Hörzeit zugleich verkürzen. Aber derartige Überproduktion an Docierarbeit würde ja mit dem Unwesen des Kollegienhonorars dahinsinken; der Vortrag würde an Qualität gewinnen, was sein Autor an Kraftmaß sparte. Ein starker Personalbestand an Docenten hätte nicht einmal den Nachteil, unter dem sonst ein übermäßig besetztes Lehrerkollegium oder ein überstarkes Kollegium von Anstaltsärzten leiden kann: viele Köche verderben den Brei; einer pfuscht dem andern ins Handwerk; der Aufenthalt in den der Erholung oder den Audienzen gewidmeten Räumen wird unerträglich. Der Docentenstand genießt so große Freiheit, daß die einzelnen Mitglieder der Körperschaft nicht auch nur an-

nähernd in dem Maße auf einander angewieſen ſind, wie etwa das richterliche Perſonal, das Lehrerperſonal, die Mitglieder des Offizierkorps. Die mediziniſchen Lehrräume ſind teilweiſe, die kliniſchen Anſtalten, die Laboratorien, Obſervatorien, Muſeen faſt überall von der Univerſität lokal getrennt. Das Sprechzimmer der Berliner Univerſität wird von einer minimalen Zahl des etwa auf 350 Docenten ſich belaufenden Kollegiums benutzt; man kann in dieſem behaglichen Raume täglich ſtundenlang ſich faſt völlig iſolieren. Und gerade den kliniſchen Demonſtrationen und den anatomiſchen Präparierübungen wäre eine Mehrung des Docentenſtandes zu wünſchen, damit die Scharen der Lernenden in kleinere Gruppen geteilt werden können, während gegenwärtig das numeriſche Mißverhältnis ſich hier in höherem Maße geltend macht als an den öffentlichen Schulen, deren überfüllte Klaſſen freilich auch oft genug Anlaß zu Klagen gegeben haben. Beſondere Erwähnung verdient endlich der Vorzug des akademiſchen Lehrerkollegiums, daß ſeine Mitglieder in Bezug auf den Inhalt und die Methode ihrer Lehrwirkſamkeit ſo gut wie garnicht auf einander Rückſicht zu nehmen brauchen, da ein einheitliches Zuſammenwirken, wie es von Schullehrern, Predigern, Anſtaltsärzten, richterlichen Kollegen, Offizieren verlangt werden muß, von jenen weder gefordert noch geleiſtet werden kann, es ſei denn in äußeren Formalitäten und in der Aufſtellung eines einheitlichen und vollſtändigen Studienplanes für jedes Semeſter.

Aber immerhin, wenn auch die Folgen einer Überfüllung an Docenten nicht ſcharf definiert werden können, ſo bezweifeln wir doch nicht, daß eine Überfüllung mit mancherlei Übelſtänden im Gefolge denkbar iſt. Dahin rechnen wir auf ſeiten der Studierenden, inſonderheit der neu immatrikulierten, die Schwierigkeit am Anfange des Semeſters über die Wahl ihrer Lehrer eine Entſcheidung zu treffen, auf ſeiten der Lehrer ein noch weiteres Schwinden des Kollegialitätsbewußtſeins und die wachſende Unwahrſcheinlichkeit, daß allen eine materiell geſicherte

Zukunft gewährleistet würde, auch wenn ihre Leistungen excellieren. Wenn wirklich der Vorrat an habilitationsfähigen Kapacitäten unerschöpflich wäre, dann würden wir uns in einem stetigen Zirkel bewegen: durch günstigere Besoldungsaussichten wird eine größere Zahl von Habilitanden angelockt, und durch die vermehrte Zahl der Habilitanden werden wiederum die Besoldungsaussichten vermindert. Bei dieser Kreisbewegung kämen wir ebensowenig vom Fleck, wie das eherne Lohngesetz durch zeitweilige Arbeiterstrikes durchbrochen wird. Es nutzt auch nichts, dawider einzuwenden, daß ja nach unserem Vorschlage jedem Docenten empfohlen werden soll, seine nur auf wenige wöchentliche Stunden anzusetzende akademische Lehrthätigkeit durch nebenamtliche Praxis zu ergänzen. Denn wenn auch damit den beiden Hauptübelständen abgeholfen wird: der Sorge ob einer verfehlten Zukunft, und der Versuchung zu forcierter Ausbeutung der eigenen Lehrkraft und der Lehrzeit, zum Nachteil der Kollegen, — so wird doch damit für den Finanzminister die ökonomische Frage noch nicht erledigt: woher sollten die Mittel kommen, um die immer größer werdende Zahl von Docenten zu entschädigen, welche sich als vollkommen tüchtig bewährt haben und billigerweise von dem Genuß der materiellen Rechte, die ihrer Altersstufe zukommen, nicht ausgeschlossen werden dürfen? Die Zahl der besoldeten Lehrer mag nach wie vor begrenzt bleiben; den unbesoldeten würde, wenn ihre Zahl ins Ungemessene wüchse, bald auch das Einkommen aus der verbesserten Honorareinrichtung nicht mehr genügen. Soll nicht von neuem die Unbilligkeit Platz greifen, daß mancher tüchtige und bewährte Docent, für den bei der großen Zahl von Wartenden noch auf lange kein Gehalt in Aussicht gestellt werden kann, in einen andern praktischen Beruf abgedrängt wird, so wird entweder die nebenamtliche Thätigkeit dauernd beibehalten und eventuell durch kleinere Zuschüsse nachgeholfen werden müssen, oder aber die möglichen Habilitationen für jedes

einzelne Fach werden doch schließlich durch Festsetzung einer Maximalzahl beschränkt werden müssen.

Und vielleicht beides: denn beides wäre im Notfalle äußerster Konsequenz weder für die Sache noch für die Personen ein Schade. Aber einstweilen ist ja zu jener Besorgnis gar kein genügender Grund. Die Bezugsquellen für den akademischen Nachwuchs sind nicht unerschöpflich. Das Wahrscheinliche wird immer sein, daß die Zahl der Bildunggebenden nur in demselben Verhältnis wachsen wird wie die Zahl der Bildungsuchenden, vorausgesetzt daß dem Bildungsstreben dort wie hier volle Freiheit gegönnt wird. Wie der Studierende davor zu warnen ist, sich mit seinem Brotstudium auf ein zu enges Gebiet zu konzentrieren, wodurch die Möglichkeit späterer Umsattelung verschränkt würde, so soll auch der Docent erinnert werden, daß er zwar im Falle der Bewährung nicht ewig, aber doch möglichenfalls recht lange auf auskömmliche Besoldung werde warten müssen. Schon diese Erwägung würde eine Regulierung der Habilitationsgesuche herbeiführen; jedermann weiß ja, daß die Aussichten hier noch ungünstigere sind als für den Richter, Lehrer und Arzt. Dem Docenten muß die Möglichkeit späterer Umsattelung noch greifbarer vor Augen stehen als jedem anderen. Außerdem würden die Habilitationsbedingungen in Bezug auf den Nachweis allgemeiner, insbesondere philosophischer und pädagogischer Bildung verschärft werden müssen,[1]) und die Ablegung einer Staatsprüfung neben der Promotion wird mit Einschränkung des Zunftcharakters der Universitäten ohnehin wünschenswert. Wie nützlich wäre denen, welche die künftigen Richter, Rechtsanwälte, Ärzte lehren wollen, beides: gründliche philosophische, insbesondere moraltheoretische und kulturgeschichtliche Bildung, und andrerseits ein praktisches Fachexamen! Endlich aber darf man die Schwierigkeiten nicht unter-

[1]) Vergl. hierüber das treffliche Büchlein von M. Kappes: Die philosophische Bildung der gelehrten Berufe, Münster 1892.

ſchätzen, welche der Eintritt in die akademiſche Laufbahn immer bieten wird, ganz unabhängig von allen materiellen Fragen, alſo auch für den Wohlhabendſten. Nicht nur die relative Zunahme der Docenten wird immer eine mäßige ſein, weil ſie von der Zunahme der Studierenden und von den jeweiligen äußeren Exiſtenzausſichten abhängig iſt; auch die abſolute Zahl derſelben wird nie ein gewiſſes Maß überſteigen, denn ſie iſt bedingt durch die inneren Schwierigkeiten, die in der Sache ſelbſt liegen.

Welche Motive ſind es, die im Falle einer Habilitationsabſicht den Ausſchlag geben? Den allgemeinen Wunſch haben viele; die Vorzüge der Laufbahn liegen auf der Hand. Die Unabhängigkeit von bureaukratiſcher Reglementierung, die Ehre zur auserwählten Schar der geiſtigen Ariſtokratie zu zählen, die ideale Beſchäftigung mit der Erforſchung der Wahrheit und der Reiz der ſteten Übung des Verſtandes und Bereicherung des Wiſſens ohne die ſonſt am Lehren haftenden Unbequemlichkeiten und Widerwärtigkeiten des ſchulmeiſterlichen Disciplinierens, — vor allem endlich die eigene Befriedigung des gern gehörten Redners, welche hier umſomehr beglückt, als ſein Vortrag nicht wie im Gerichtsſaal durch hausbackene Individualiſierungen beſchränkt, nicht wie auf der Kanzel durch notwendige Anbequemung an das Dogma eingeengt, nicht wie in der Schule durch die Pflicht gefeſſelt iſt die lehrhaften Vorſtellungsformen dem Empfinden und Denken des kindlichen, unreifen Lebensalters anzupaſſen: — alle jene Vorzüge vereinigt nur der akademiſche Beruf. Mit dem parlamentariſchen hat er die Berechtigung gemein, vor einer Elite der Nation und gleichſam an der Quelle, aus der die Geſtaltung der Zukunft fließt, zu wirken; die Vorzüge des pädagogiſchen und des Künſtlerberufes ſind ihm nicht fremd; aber ihm allein liegt die ſpezifiſche Aufgabe ob, des Prieſtertums der Wiſſenſchaft zu walten. Wie mancher ahnt wenigſtens dieſe Vorzüge, die durch den Hinblick auf beneidenswerte Erfolge einzelner noch an Affektionswert gewinnen, und

wie mancher wird durch ſolche Ahnungen geblendet und über das Maß ſeiner Kräfte getäuſcht, indem ihm weder der erforderliche Grad des Talentes noch der Ausdauer beiwohnt. Warum giebt nun eine ſo unverhältnismäßig große Zahl jener, die gern damit prahlen, „auch den Wunſch gehabt zu haben“ ſich zu habilitieren, dieſen bald auf? Manchem mag ja der Mut fehlen das Wagnis zu übernehmen, daß eine angekündigte Vorleſung ohne Zuhörer bleibt oder daß, wenn wirklich dem Angebot die Nachfrage entſpricht, der Jünger zum Arbeitgeber des Meiſters wird, ſodaß dieſem ein gewiſſes Gefühl der Abhängigkeit ſelten erſpart bleibt. Aber dieſe unvermeidliche Schattenſeite hofft der Kühnere zu überwinden, vorausgeſetzt daß ſeiner Kühnheit auch das Können entſpricht. Bald aber treten hinzu jene mächtigen elementaren Triebe „des Hungers und der Liebe“, welche empfehlen jeder Berufsart den Vorzug zu geben, in der man mit viel weniger Anſtrengung viel ſchneller in die Lage kommen wird einen eigenen Herd zu gründen und über ſichere, gleichmäßig wachſende Einnahmen zu verfügen. So öffnet das große Naturgeſetz der Ausleſe dem vermeintlichen Talent die Augen über ſein wirkliches Können.

Der Mangel an Qualifikation für einen auserleſen idealen Beruf wird an dem Grade der Leichtigkeit offenbar, mit welcher die materiellen, perſönlichen Intereſſen das Feld behaupten im pſychiſchen Streit mit dem allgemeinen Intereſſe am Ideal der Wahrheit an und für ſich. Die vis inertiae, das Princip des „kleinſten Kraftmaßes“ entſcheidet. Die Promotion fällt mäßig aus, die Habilitation unterbleibt. Zwiſchen denen aber, welche das letzte vorläufige Hindernis glatt genommen und demnächſt in den eigentlichen Wettlauf eintreten, beginnt der Kampf um die engere Wahl. Solange die gegenwärtigen Zuſtände fortdauern, treten nun die Antecipationen der offenkundigen Mißſtände in den Vordergrund: und ſo kommt es, daß die engere Wahl ein ſchiefes Bild ergiebt. Die Tüchtigeren, wenn zugleich Charaktervolleren, treten oft noch an der Schwelle des Gelingens freiwillig

von der Arena ab; und eben dadurch, daß nun so wenige dauernd es wagen, wird mancher weniger Tüchtige, dem andernfalls sei es die Bescheidenheit, sei es die Befürchtung den Rücktritt leicht gemacht hätte, in seinem Entschluß befestigt und zur Habilitation veranlaßt.

Man darf an die Fabel des Jotham im 9. Kapitel des Richterbuches erinnern. Das Ende vom Liede ist eben auch in unserm Falle nicht selten die falsche Selektion, die Auslese der minder Tüchtigen.[1]) Oder trifft etwa heute noch zu, was vor mehr als 25 Jahren v. Sybel behaupten durfte, daß bei uns ein namhafter Gelehrter ohne akademische Stellung eine ganz seltene Ausnahme ist? Jedenfalls sind akademische Gelehrte ohne namhafte Bedeutung keine seltene Ausnahme mehr. Und Schuld daran ist nicht etwa irgend welche wirkliche oder drohende Überfüllung, sondern der Mangel an normalen Konkurrenzbedingungen, die, falls sie vorhanden wären, ohne Schaden auch einmal ausnahmsweise zu naturgemäßer Überfüllung führen könnten. Wenn dagegen jene Übelstände durch gründliche Reformen beseitigt werden und die edleren Wettkämpfer nicht mehr abschrecken, dann würde mit der folgerechten Verminderung der Kräfte zweiter und dritter Ordnung auch jeder zu befürchtenden unnatürlichen Überfüllung vorgebeugt.

Es würde also gerade in Bezug auf die Habilitation eine gerechte und zugleich zweckmäßige Auswahl erzielt, wenn die herrschenden Schäden beseitigt und dem höchsten Streben unbillige Fesseln abgenommen würden. Damit ist auch der letzte Einwurf gegen die vorgeschlagene Neuregelung widerlegt. Richtig verstanden weist sowohl das Selektionsprincip als auch die Habili-

[1]) Diesen Gesichtspunkt verkennt der kleine Aufsatz über „Professoren-Honorare" in der Revue „Die Neue Zeit" 1894/95, Nr. 6, welcher sonst meist den Nagel auf den Kopf trifft und namentlich auch bei gebührender Anerkennung der Ausführungen Paulsens im September-Heft der „D. Rundschau" sowohl dessen im ganzen optimistische Auffassung der herrschenden Zustände als auch seine pessimistischen Befürchtungen bezüglich einer durchgreifenden Honorarreform richtig beleuchtet.

D 977

tationsfrage auf eine Reform im Sinne unseres Vorschlages hin. Die Apologeten des status quo hingegen bewegen sich in einem wirklich unlösbaren circulus vitiosus. Einerseits meinen sie: die verbesserten Aussichten würden zu viele konkurrenzfähige Kräfte anlocken, die man nicht versorgen könnte. Andrerseits: die gegenwärtige Ordnung lockt zur höchsten Anspannung der Kräfte durch höchste Siegespreise an. Aber nicht der Siegespreis allein, sondern die Menge der Konkurrenten bestimmt das Maß der Kraftanspannung! Ist nun ein vermehrter Zudrang wünschenswert oder ist er es nicht?

Das Ziel bleibt nach wie vor, für das akademische Lehramt die hervorragenden Kapacitäten zu gewinnen. Und ein unentbehrliches Mittel dazu ist die ökonomische Sicherstellung. Aber wenn man die hervorragendsten Kräfte gewinnen und halten will, so darf das nicht durch ökonomische Einrichtungen bedingt sein, welche gleichzeitig dahin wirken, die kräftigen Mitbewerber fernzuhalten. Das hieße, vielen die Mittel, die sie konkurrenzfähig machen, vorenthalten, um sie auf wenige zu konzentrieren, obwohl man weiß, daß die „Auserlesenen" nur so gewonnen werden können, daß man jene vielen konkurrenzfähig erhält.

Möge die Regierung, möge die Volksvertretung endlich Hand anlegen, um eine verfehlte ökonomische Organisation zu reformieren, deren Fortbestand dahin führen würde, die hohe Bedeutung, welche unsern Universitäten für die Erziehung der Nation zukommt, ernstlich zu gefährden. Und wir geben die Hoffnung nicht auf, daß die von der Regierung befragten Vertreter des akademischen Standes ihre positive Mitwirkung an dem Werke der Reform nicht versagen werden.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

3 2044 020 613 220

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

Harvard College Widener Library
Cambridge, MA 02138 (617) 495-2413

WIDENER
SEP 10 1999
BOOK DUE